

# Studie zum Ehe- und Partnerschaftsrecht

## Ergebnisbericht

*von Veronika Hofinger & Isa Hager*

Wien, 2021

# Teil 1: Ziel und Relevanz der Studie

<b>1 Die Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts</b>	<b>6</b>
1.1 Ziel und Fragestellungen der Studie	6
1.2 Rechtlicher Überblick über die bestehenden Regelungen	8
1.3 Statistischer Überblick	11
1.3.1 Eheschließungen und Gründungen eingetragener Partnerschaften	11
1.3.2 Lebensgemeinschaften	12
1.3.3 Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften	14
1.3.4 Zusammenfassung zu den gesetzlichen Regelungen und Partnerschaftsformen	18
1.4 Messinstrumente und Datenquellen der Studie	19
1.5 Datenerhebung	20
1.6 Auswertung und Gliederung der Ergebnisdarstellung	22
<b>2 Motive, Informiertheit und Einstellungen zu den Partnerschaftsformen und ihren gesetzlichen Grundlagen</b>	<b>25</b>
2.1 Die befragten Expert:innen – Tätigkeitsfelder und Berufserfahrung	25
2.2 Problembereiche in Partnerschaften bzw. bei Trennungen	26
2.2.1 Zusammenfassung der Problembereiche	30
2.3 Gründe für das Eingehen einer bestimmten Form von Partnerschaft	30
2.3.1 Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine Ehe?	31
2.3.2 Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine eingetragene Partnerschaft?	32
2.3.3 Aus welchen Gründen leben Paare in einer Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Bindung?	34
2.3.4 Zusammenfassung zu den Gründen, warum Paare eine bestimmte Form von Partnerschaft eingehen	36
2.4 Informiertheit über die gesetzlichen Regelungen	37
2.4.1 Zusammenfassung der Informiertheit über die gesetzlichen Regelungen	38
2.5 Rechtsberatung	39
2.5.1 Zusammenfassung der Rechtsberatung	43
2.6 Einstellungen zu den grundsätzlichen Regelungen von Ehe und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft	43
2.6.1 Einstellungen zu den Regelungen der Ehe	43
2.6.2 Zusammenfassung zu den Regelungen der Ehe	46
2.6.3 Einstellungen zu den Regelungen für Lebensgemeinschaften	47
2.6.4 Zusammenfassung zu den Regelungen der Lebensgemeinschaft	51

## **Teil 2: Die empirischen Ergebnisse**

<b>3 Ehescheidung und Auflösung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften</b>	<b>52</b>
<b>3.1 Formen der Ehescheidung</b>	<b>52</b>
3.1.1 Einvernehmliche und Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft: Auflösung, Fristen und Zerrüttungsprinzip	52
3.1.2 Zusammenfassung zur einvernehmlichen und einseitigen Ehescheidung	56
3.1.3 Verschuldensscheidung	57
3.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Verschuldensscheidung	61
<b>3.2 Der Unterhalt nach einer Scheidung</b>	<b>62</b>
3.2.1 Einstellungen zum verschuldensabhängigen Unterhalt	62
3.2.2 Zusammenfassung zum verschuldensabhängigen Unterhalt	66
3.2.3 Alternativen zum verschuldensabhängigen Unterhalt	66
3.2.4 Zusammenfassung zu Alternativen zum verschuldensabhängigen Unterhalt	69
3.2.5 Verschuldensunabhängiger Unterhalt – Billigkeit und Bedarf	69
3.2.6 Zusammenfassung zum verschuldensunabhängigen Unterhalt	73
3.2.7 Allgemeine Regelungen zum Unterhalt: Minstdauer der Ehe, Höhe der Zahlungen und einmalige Ausgleichszahlung	73
3.2.8 Zusammenfassung zu den allgemeinen Regelungen zum Unterhalt	77
<b>3.3 Wohnen nach der Scheidung oder Trennung</b>	<b>78</b>
3.3.1 Zusammenfassung zu den Einstellungen zum Verbleib in der gemeinsamen Wohnung nach Scheidung	82
<b>3.4 Pensionssplitting in Ehe und Lebensgemeinschaft</b>	<b>82</b>
3.4.1 Zusammenfassung zu Pensionssplitting	85
<b>3.5 Zur Vermögensaufteilung nach einer Scheidung</b>	<b>86</b>
3.5.1 Zusammenfassung zur Vermögensteilung	90
<b>3.6 Auflösung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften</b>	<b>91</b>
3.6.1 Soziale Absicherung während und nach Auflösung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft	91
3.6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Auflösung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft	95

<b>4</b>	<b>Gesetzlicher Veränderungsbedarf im Ehe- und Partnerschaftsrecht</b>	<b>96</b>
<b>4.1</b>	<b>Der Bedarf nach gesetzlichen Veränderungen im Überblick</b>	<b>96</b>
4.1.1	Gesetzlicher Veränderungsbedarf betreffend die Ehe	96
4.1.2	Textantworten zum Veränderungsbedarf betreffend die Ehe	100
4.1.2.1	<i>Anmerkungen zu Verschulden und dessen Koppelung an den Unterhalt</i>	101
4.1.2.2	<i>Anmerkungen zu den Unterhaltsregelungen allgemein</i>	103
4.1.2.3	<i>Anmerkungen zur pensionsrechtlichen Absicherung</i>	108
4.1.2.4	<i>Anmerkungen zu Beratung, Begleitung und „Prävention“</i>	110
4.1.2.5	<i>Anmerkungen zur Vereinfachung von Scheidung und Aufteilungsverfahren</i>	112
4.1.2.6	<i>Weitere Anmerkungen</i>	113
4.1.3	Gesetzlicher Veränderungsbedarf betreffend die Lebensgemeinschaft	114
4.1.4	Textantworten zum Veränderungsbedarf bei Lebensgemeinschaften	118
4.1.4.1	<i>Anmerkungen betreffend keine weitere Regulierung von Lebensgemeinschaften</i>	119
4.1.4.2	<i>Anmerkungen zur verstärkten Regulierung von Lebensgemeinschaften</i>	122
4.1.4.3	<i>Anmerkungen zur sozialen Absicherung bei Lebensgemeinschaften</i>	123
4.1.4.4	<i>Anmerkungen zu Beratung, Information und Trennungsbegleitung</i>	126
4.1.5	Berufsgruppenvergleich hinsichtlich des Veränderungsbedarfes bei Ehe und Lebensgemeinschaft	127
4.1.6	Zusammenfassung zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Ehe und Lebensgemeinschaft	129
<b>5</b>	<b>Die „Ehe light“ – Ein neues Rechtsinstitut für Partnerschaften?</b>	<b>131</b>
<b>5.1</b>	<b>Der Bedarf nach einer „Ehe light“</b>	<b>131</b>
5.1.1	Umbau der Eingetragenen Partnerschaft (EP) in eine „Ehe light“?	133
<b>5.2</b>	<b>Die Regelungen der „Ehe light“</b>	<b>133</b>
5.2.1	Vorbemerkungen zum quantitativen Gruppenvergleich – Filterfrage und gesplittete Auswertung	134
5.2.2	Die mögliche Außenwirkung einer „Ehe light“	134
5.2.3	Das neue Rechtsinstitut und seine Begründung, Auflösung und Befristung	136
5.2.4	Soziale Absicherung in der „Ehe light“	138
5.2.5	Das neue Rechtsinstitut und seine Flexibilität	140
5.2.6	Expert:innen pro und contra „Ehe light“ – ein Vergleich	142
5.2.6.1	<i>Einstellung der Richter:innen</i>	143
5.2.6.2	<i>Einstellungen der Regelungen von Seiten der Rechtsanwält:innen</i>	145
5.2.6.3	<i>Einstellungen der Regelungen von Seiten der Berater:innen</i>	147
5.2.6.4	<i>Übersicht Vergleich Befürworter:innen versus Gegner:innen</i>	149
5.2.7	Welche weiteren Regelungen sollten für die „Ehe light“ gelten?	151
5.2.8	Zusammenfassung zur „Ehe light“	153
5.2.9	Mögliche Bezeichnungen eines neuen Rechtsinstituts	154
5.2.10	Pro und Contra „Ehe light“ – Anmerkungen aus der Umfrage	155
5.2.10.1	<i>Gründe FÜR die Einführung der „Ehe light“</i>	156
5.2.10.2	<i>Gründe GEGEN die Einführung der „Ehe light“</i>	159
<b>5.3</b>	<b>Abschließende Anmerkungen aus den Umfragen</b>	<b>169</b>
5.3.1.1	<i>Abschließende Anmerkungen aus der Expert:innenbefragung</i>	169
5.3.1.2	<i>Abschließende Anmerkungen aus der Bevölkerungsbefragung</i>	173
5.3.1.3	<i>Die Bevölkerungsgruppen und ihre Einstellungen</i>	179

## **Teil 3: Zusammenfassung der Ergebnisse**

<b>6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse</b>	<b>186</b>
---	------------

## **Teil 4: Anhänge**

<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>192</b>
-------------------------------	------------

<b>8 Die Erhebungsinstrumente</b>	<b>195</b>
-----------------------------------	------------

8.1 Leitfaden für die Expert:inneninterviews	195
8.2 Fragebogen für die Online-Expert:innenbefragung	199
8.3 Fragebogen für die Bevölkerungsbefragung	215

<b>9 Anhang 1 – Tabellen zur Auswertung der Expert:innenbefragung</b>	<b>226</b>
---	------------

9.1 Stichprobe und Rücklauf	226
9.2 Beschreibung der Stichprobe	227
9.3 Problembereiche	230
9.5 Allgemeine Einstellungen	234
9.6 Gründe, warum sich Paare für eine bestimmte Partnerschaftsform entscheiden	237
9.7 Einstellungen zur Ehe	240
9.8 Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe	248
9.9 Einstellungen zur Lebensgemeinschaft	254
9.10 Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft	259
9.11 Einstellungen zur „Ehe light“	266
9.12 Tabellen zum Vergleich der Expert:innen mit der Bevölkerung	281
9.12.1 Einstellungen zu Ehe und Lebensgemeinschaft	281
9.12.2 Einstellungen zur „Ehe light“	290
9.12.3 Grundsätzliche Anmerkungen zu Ehe- und Partnerschaftsrecht aus der Bevölkerung	294

<b>10 Anhang 2 – Tabellenband zur Bevölkerungsbefragung – extra Band</b>	
--	--

Die Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt. Die Autorinnen bedanken sich bei Michael Ganner, Zivilrechtsprofessor an der Universität Innsbruck, und Sandra Siwetz, Mitarbeiterin am Institut für Zivilrecht, für die rechtswissenschaftliche Beratung.

# 1 Die Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts

## 1.1 Ziel und Fragestellungen der Studie

Die Studie zielt darauf ab, **empirische Grundlagen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts** zu schaffen, um die rechtlichen Regelungen von Partnerschaften „*anwendungsorientierter an die heutigen gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen*“, wie es im aktuellen Regierungsprogramm<sup>1</sup> heißt. Dazu wurden zum einen Expertenmeinungen aus der Rechtsanwaltschaft, von Familiengerichten sowie von Ehe- und Familienberatungen mittels Online-Survey eingeholt. Zum anderen wurde eine repräsentative Stichprobe der österreichischen Bevölkerung befragt. Am Beginn der Studie stand eine explorative Phase, in der Inhalt und Form der Befragungen auf Basis von Literaturrecherchen und acht Interviews mit Expert:innen erarbeitet wurden.

Folgende zentrale Fragestellungen sollen beantwortet werden:

### **Problembereiche im Tätigkeitsfeld der Expert:innen**

- Mit welchen Themenbereichen haben die Expert:innen im Rahmen ihrer Tätigkeit hinsichtlich Ehe- und Partnerschaften zu tun?
- Inwiefern bestehen hier Unterschiede zwischen den befragten Berufsgruppen?

### **Motive zur Gründung einer bestimmten Form der Partnerschaft**

- Welche **Motive** stehen hinter einer Eheschließung, der Gründung einer eingetragenen Partnerschaft oder dem Leben in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft?
- Besteht der Bedarf zu **individuellen Vereinbarungen** (z.B. Eheverträge)?

### **Ausmaß der Informiertheit und Rechtsberatung**

- Wie groß ist das **Wissen** über die rechtliche Regulierung von Partnerschaften in der Bevölkerung?
- Wie stehen Expert:innen und Bevölkerung grundsätzlich zu einer (verpflichtenden) **Rechtsberatung**?
- Welche **Maßnahmen** können getroffen werden, um die Bevölkerung besser über die rechtlichen Folgewirkungen einer Ehe, aber auch von Lebensgemeinschaften zu informieren?

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 24 des Regierungsprogramms 2020-2024, das unter diesem Link verfügbar ist: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> (13.9.2021)

## **Wahrnehmung und Änderungsbedarf der gesetzlichen Regelungen zur Ehe und eingetragenen Partnerschaft**

- Wie werden die rechtlichen Regelungen zu Ehe und eingetragener Partnerschaft wahrgenommen und bewertet?
- Inwiefern besteht Änderungsbedarf betreffend die Regelungen?
- Welche Unterschiede zeigen sich zwischen den Expert:innen und der Bevölkerung?

Die zentralen Themen hierbei sind:

- *Zweck der Ehe, sexuelle Treue, gemeinsames Wohnen, Gestaltungsfreiheit*
  - *Regelungen zu Scheidungen: Zerrüttungsprinzip und Fristen; Erleichterung von Scheidungen*
  - *Verschuldensprinzip und dessen Koppelung mit dem Unterhaltsanspruch*
  - *Unterhalt: verschuldensabhängiger Unterhalt, Bedarfsunterhalt, Befristung, Mindestdauer*
  - *Absicherung nach Scheidung bei Kinderbetreuung, Krankheit und Alter, Pensionssplitting, Verbleib in der Wohnung nach Scheidung*
  - *Vermögensaufteilung*
- Welche dieser Regelungen im Eherecht empfinden die Bürger:innen und Expert:innen als **nicht mehr zeitgemäß** und in welchen Bereichen bedarf es aus ihrer Sicht einer Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen?

## **Wahrnehmung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften**

- Besteht bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aus Sicht der Expert:innen und der Bevölkerung ein **Regelungsdefizit**?
- Wünschen sich die Befragten **Möglichkeiten**, bestimmte Bereiche von Lebensgemeinschaften zu verrechtlichen?
- Und wenn ja, welche **Themenbereiche** betrifft das und wie könnten solche Regelungen aussehen?

## **Bedarf nach einem neuen Rechtsinstitut als Zwischenform zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft**

- Besteht Bedarf nach einer zusätzlichen Form der Regulierung von Lebensgemeinschaften, etwa im Sinne einer „Ehe light“, und wenn ja, wie sollte diese aus Sicht der befragten Bürger:innen und Expert:innen ausgestaltet sein?

Im Folgenden werden kurz die **gesetzlichen Regelungen** zu Ehe, eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft verglichen sowie ein **statistischer Überblick** über die Häufigkeit von Eheschließungen und Gründungen von eingetragenen Partnerschaften bzw. deren Beendigungen gegeben.

## 1.2 Rechtlicher Überblick über die bestehenden Regelungen

Rechtlich gesehen können derzeit in Österreich drei Formen von Partnerschaften unterschieden werden:

- Die **Ehe**, die nach dem Ehegesetz (EheG) geregelt ist.
- Die **eingetragene Partnerschaft**, welche im Gesetz für eingetragene Partnerschaften geregelt ist (EPG).
- Die nichteheliche **Lebensgemeinschaft**, für die vereinzelte Bestimmungen in unterschiedlichen Gesetzen vorhanden sind, die aber insgesamt sehr wenig reglementiert ist.

Die folgende Darstellung versucht einen grob gefassten Überblick über die aktuell geltenden Regelungen im Ehe- und Partnerschaftsrecht unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft (LG), der Eingetragenen Partnerschaft (EP) und der Ehe zu geben.

Die folgende Übersicht auf den nächsten Seiten fasst die Regelungen der drei bestehenden Partnerschaftsformen während dem Bestehen sowie während und nach der Auflösung zusammen. Deutlich wird die weitgehende **Übereinstimmung von Ehe und eingetragener Partnerschaft**. Die wenigen Unterschiede sind orange markiert. Aufgrund der geringen Unterschiede zwischen diesen beiden Formen und weil davon auszugehen ist, dass v.a. in der Bevölkerung wenig Wissen über die Regelungen der EP vorhanden ist, fokussieren wir im Bericht auf die Ehe.

### **Begriffsklärung zur folgenden Übersicht**

1 = „**Zerrüttungsprüfung**“ (bei einseitiger Auflösung): Es wird festgestellt, ob die Partnerschaft unheilbar zerrüttet ist, d.h. dass die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

2 = „**Verschuldensscheidung**“: Ein Partner hat sich eine Eheverfehlung zuschulden kommen lassen (z.B. physische und psychische Gewalt, Sucht, Verweigerung der Unterhaltspflicht, Lebenswandel, beharrliche Verweigerung des GV ...)

3 = „**Willensmängel**“: Bereits bei Begründung der Partnerschaft bestand ein (verheimlichter) Sachverhalt, den der andere Partner nicht akzeptiert hätte.



Regelung betreffend	Lebensgemeinschaft	Eingetragene Partnerschaft	Ehe
Verpflichtende Rechtsberatung bei Gründung	nein	nein	nein
Begründung	faktisch, wenn zwei Personen in einer Partnerschaft leben	Eintrag beim Standesamt	Eintrag beim Standesamt
Namensrechtliche Folgen	nein	nein	ja
Adoption der Stiefkinder	ja	ja	ja
Gemeinsame Adoption	ja	ja	ja
Auskunftsrecht bei medizinischen Notfällen (ohne Vollmacht)	rechtlich nein, faktisch ja	rechtlich nein, faktisch ja	rechtlich nein, faktisch ja
Pflicht, gemeinsam zu wohnen	nein	ja, aber abdingbar	ja, aber abdingbar
Beistandspflicht immateriell („füreinander da sein“)	nein	ja	ja
Pflicht zur sexuellen Treue	nein	nein, aber Vertrauensbeziehung	ja
Unterhaltspflicht	nein	ja	ja
Betreuungsunterhalt (Abgeltung der Betreuung für Kinder)	nein	ja	ja
Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen	nein	ja	ja
Zugewinnngemeinschaft (betreffend Gebrauchsvermögen) „Alles, was während der Partnerschaft erworben wurde, gehört beiden“ (dazu gehört nicht Erbschaft, nicht Schenkung)	eventuell Miteigentum an Gebrauchsvermögen (z.B. Wohnung)	ja	ja
Pensionssplitting (Aufteilen der Pensionsansprüche, wenn gemeinsame Kinder)	freiwillig	freiwillig	freiwillig
Erbrecht	Außerordentliches Erbrecht: Lebensgefährte erbt erst, wenn die Verlassenschaft mangels gesetzlicher Erben dem Bund zufallen würde.	ja	ja

Quelle: Barth, Vortrag „Ein zeitgemäßes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich“, 2020, von den Autorinnen adaptiert.

Regelung betreffend	Lebensgemeinschaft	Eingetragene Partnerschaft	EHE
Pflichtteilrecht: „Hinterbliebener bekommt einen Pflichtteil der Verlassenschaft des verstorbenen Partners.“	nein	ja	ja
Vorausvermächtnis an Wohnung „Wohnung gehört nicht zur Verlassenschaft, sondern dem hinterbliebenen Partner“	für 1 Jahr, wenn 3 Jahre Minstdauer der LG und der Verstorbene keine Ehe/EP hat	unbegrenzt (§ 745 ABGB)	unbegrenzt
Möglichkeit zu Mitversicherung (Krankenversicherung)	ja, wenn gem. Haushalt und 10 Mo Minstdauer der LG	ja	ja
Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod</li> <li>• faktische Trennung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod</li> <li>• Eheschließung</li> <li>• einvernehmliche Auflösung bei Gericht mit Vereinbarung (§ 15 Abs 5 EPG)</li> <li>• Verschuldens- und Zerrüttungs- auflösung bei 3-jähriger Aufhebung der LG (§ 15 EPG)</li> <li>• Auflösung wegen Willensmängeln (§ 14 EPG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod</li> <li>• einvernehmliche Scheidung bei Gericht mit Scheidungsfolgenvereinbarung, wenn die Ehe bereits 6 Mo zerrüttet ist</li> <li>• „Zerrüttungsscheidung“ bei 3-jähriger Aufhe- bung der LG mit Zerrüttungsprüfung<sup>1</sup>, jeden- falls bei 6-jähriger Aufhebung der LG</li> <li>• „Verschuldensscheidung“<sup>2</sup></li> <li>• Auflösung wegen Willensmängeln<sup>3</sup></li> </ul>
Nach Auflösung: Betreuungs-/Bedarfsunterhalt	nein	ja	ja
Nach Auflösung: verschuldensabhängiger Unterhalt	nein	ja	ja
Nach Auflösung: gerichtliches Aufteilungsverfahren	nein	ja	ja
Nach Auflösung: Hinterbliebenenpension	nein	ja	ja

Quelle: *Barth*, Vortrag „Ein zeitgemäßes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich“, 2020, von den Autorinnen adaptiert.

## 1.3 Statistischer Überblick

### 1.3.1 *Eheschließungen und Gründungen eingetragener Partnerschaften*

Im Jahr 2020 wurden in Österreich 39.662 Ehen und 1.256 eingetragene Partnerschaften gegründet. Seit die eingetragenen Partnerschaften auch verschiedengeschlechtlichen Paaren zur Verfügung stehen, sind diese zwischen 2018 und 2019 stark gestiegen, und zwar von rund 500 in den Vorjahren auf über 1.200 seit 2019.

**Tabelle 1: Eheschließungen und Gründungen eingetragener Partnerschaften**

	Eheschließungen		Eingetragene Partnerschaften		Österreichische Bevölkerung
	absolut	je 1000 Bev.	absolut	je 1000 Bev.	
2015	44.502	5,2	423	0,05	8.558.077
2016	44.890	5,1	477	0,05	8.801.961
2017	44.981	5,1	529	0,06	8.819.804
2018	46.468	5,3	464	0,05	8.767.547
2019	46.034	5,2	1.269	0,14	8.852.692
2020	39.662	4,4	1.256	0,14	9.225.271

Quelle: Statistik Austria

Während demnach bis inklusive 2018 alle Ehen zwischen verschiedengeschlechtlichen und alle eingetragenen Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren geschlossen wurden, sind im Jahr 2020 1,5% der Ehen gleichgeschlechtlich und 93% der eingetragenen Partnerschaften verschiedengeschlechtlich.

**Tabelle 2: Eheschließungen und Gründungen von eingetragenen Partnerschaften - davon gleichgeschlechtliche Paare**

	Eheschließungen gleichgeschlechtlich		Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlich		Österreichische Bevölkerung
	absolut	% von allen	absolut	% von allen	
2015			423	100%	8.558.077
2016			477	100%	8.801.961
2017			529	100%	8.819.804
2018	3	0,01%	464	100%	8.767.547
2019	997	2,17%	134	10,6%	8.852.692
2020	612	1,54%	83	6,6%	9.225.271

Quelle: Statistik Austria

Bei rund 30% der Ehen besitzt mindestens ein Partner keine österreichische Staatsbürgerschaft, bei den eingetragenen Partnerschaften beträgt dieser Anteil 2018 noch 50% und seit 2019 mit der Öffnung für verschiedengeschlechtliche Paare nur noch etwa ein Viertel.

**Tabelle 3: Eheschließungen und Gründungen von eingetragenen Partnerschaften - davon mindestens eine Person mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft**

	Eheschließungen mind. 1 Person nicht Ö.		Eingetragene Partnerschaften mind. 1 Person nicht Ö		Österreichische Bevölkerung
	absolut	% von allen	absolut	% von allen	
2015	13.372	30,0	147	34,8	8.558.077
2016	13.352	29,7	218	45,7	8.801.961
2017	13.606	30,2	220	41,6	8.819.804
2018	13.816	29,7	231	49,8	8.767.547
2019	14.016	30,4	317	25,0	8.852.692
2020	10.807	27,2	345	27,5	9.225.271

Quelle: Statistik Austria

### 1.3.2 Lebensgemeinschaften

Betrachtet man die Entwicklung der Häufigkeiten der Eheschließungen in Relation zu jenen der Lebensgemeinschaften, so zeigt sich ein sehr eindeutiger Trend. Der Anteil der Familien mit Ehepaaren nimmt seit 1985 kontinuierlich ab, und zwar von 83% auf 71% im Jahr 2020, während der **Anteil der Lebensgemeinschaften** an allen Familien im selben Zeitraum von 3,5% auf 17% **gestiegen** ist. Parallel dazu steigen auch die Anteile der Lebensgemeinschaften mit Kindern im Zeitverlauf. Immer mehr Paare bekommen also gemeinsame Kinder, ohne zu heiraten. Absolut betrachtet stellen aber eheliche Kinder immer noch die große Mehrheit dar (siehe dazu Tabelle 4 auf der nächsten Seite).

**Tabelle 4: Personen in Lebensgemeinschaften im Zeitverlauf (Mikrozensus)**

	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2020
Familien gesamt	2.051.780	2.113.797	2.223.075	2.264.660	2.290.771	2.333.221	2.389.106	2.459.910
<b>Familien gesamt (in 1.000)</b>	<b>2.052</b>	<b>2.114</b>	<b>2.223</b>	<b>2.265</b>	<b>2.291</b>	<b>2.333</b>	<b>2.389</b>	<b>2.460</b>
davon Ehepaare (in 1.000)	1.710	1.755	1.768	1.762	1.692	1.693	1.713	1.751
davon LGs (in 1.000)	73	86	169	213	293	334	379	420
davon Alleinerziehende (in 1.000)	269	273	286	290	306	306	296	288
<b>Familien mit Kindern* gesamt (in 1.000)</b>	<b>1.400</b>	<b>1.423</b>	<b>1.456</b>	<b>1.423</b>	<b>1.409</b>	<b>1.401</b>	<b>1.391</b>	<b>1.397</b>
davon Ehepaare mit Kindern (in 1.000)	1.104	1.122	1.101	1.045	971	951	931	923
davon LG mit Kindern (in 1.000)	27	29	69	89	133	145	163	185
davon Alleinerziehende (in 1.000)	269	273	286	290	306	306	296	288
<b>Anteil Ehe an allen Familien</b>	<b>83%</b>	<b>83%</b>	<b>80%</b>	<b>78%</b>	<b>74%</b>	<b>73%</b>	<b>72%</b>	<b>71%</b>
<b>Anteil LG an allen Familien</b>	<b>3,5%</b>	<b>4,1%</b>	<b>7,6%</b>	<b>9,4%</b>	<b>12,8%</b>	<b>14,3%</b>	<b>15,9%</b>	<b>17,1%</b>
Anteil Alleinerziehende an allen Familien	13,1%	12,9%	12,9%	12,8%	13,3%	13,1%	12,4%	11,7%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Anteil Ehe mit Kindern an allen Familien mit Kindern	79%	79%	76%	73%	69%	68%	67%	66%
Anteil LG mit Kindern an allen Familien mit Kindern	1,9%	2,0%	4,7%	6,2%	9,4%	10,3%	11,8%	13,2%
Anteil Alleinerziehende an allen Familien mit Kindern	19,2%	19,2%	19,7%	20,3%	21,7%	21,8%	21,3%	20,6%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Anteil Ehe mit Kindern an allen Ehepaaren	65%	64%	62%	59%	57%	56%	54%	53%
Anteil LG mit Kindern an allen LG	38%	34%	41%	42%	45%	43%	43%	44%

Quelle: Statistik Austria [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte\\_familien\\_lebensformen/familien/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html)

\* = gemeint sind hier immer: Kinder im Haushalt

### 1.3.3 Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Die Gesamtscheidungsrate<sup>2</sup> stieg seit 1981 von 26% auf den Höchststand von 49% im Jahr 2007. Aktuell im Jahr 2020 beträgt die Gesamtscheidungsrate 38% und ist damit etwas niedriger als 2019 (41%). Die mittlere Dauer einer Ehe (Median) erhöhte sich zwischen 1981 und 2020 von 7,7 auf 10,6 Jahre<sup>3</sup>. Insgesamt dauerten 2020 – wie auch in den Vorjahren – jeweils ein Viertel der Ehen unter 5 bzw. 5 bis 10 Jahre. Weitere knapp 40% der Ehen dauerten 10 bis 25 Jahre und der Rest (13%) 25 Jahre und länger.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 14.870 Ehen geschieden und 108 eingetragene Partnerschaften aufgelöst.

**Tabelle 5: Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften**

	Ehescheidungen		Auflösung EP		Österreichische Bevölkerung
	absolut	je 1000 Bev.	absolut	je 1000 Bev.	
2015	16.351	1,9	69	0,00	8.558.077
2016	15.919	1,8	66	0,00	8.801.961
2017	16.180	1,8	96	0,00	8.819.804
2018	16.304	1,8	98	0,00	8.767.547
2019	16.319	1,8	121	0,00	8.852.692
2020	14.870	1,7	108	0,00	9.225.271

Quelle: Statistik Austria

<sup>2</sup> Wahrscheinlichkeit, mit der im jeweiligen Jahr geschlossene Ehen bei unverändertem Scheidungsverhalten durch eine Scheidung enden.

<sup>3</sup> Statistik Austria, [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html) (14.10.2021)

In Österreich gibt es aktuell folgende Möglichkeiten, wie eine Ehe enden kann:

→ **Tod eines Partners**

→ **Einvernehmliche Scheidung**<sup>4</sup> bei Gericht:

Beide Partner wünschen die Scheidung. Diese erfolgt, wenn die Ehe bereits 6 Monate zerrüttet ist. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung schließt an.

→ **Einseitig gewünschte Scheidung**<sup>5</sup>:

Ein Partner wünscht die Scheidung und beantragt diese mit 3-jähriger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Es erfolgt eine Zerrüttungsprüfung, das heißt, es wird festgestellt, ob die Partnerschaft unheilbar zerrüttet ist.

→ **Streitige Scheidung bei Eheverfehlung**<sup>6</sup> (= **Verschuldensscheidungen**):

Es erfolgt eine Klage bei Gericht und ein Scheidungsverfahren wird eingeleitet. Als **Eheverfehlungen** gelten: Ehebruch, physische Gewalt, Alkoholismus, andauernde Beleidigungen und Beschimpfungen, beharrliches Schweigen ohne Grund, böswilliges Verlassen der Ehegemeinschaft durch Auszug, Desinteresse des Ehepartners an der Familie, mangelnde Rücksichtnahme, Unterhaltspflichtverletzung gegenüber dem Partner und den Kindern, Verschweigen des eigenen Einkommens.

Das **Verschuldensprinzip**, das in Österreich nach wie vor in Kraft ist, ist in vielen europäischen Ländern nicht (mehr) in Geltung, etwa in Deutschland (seit 1976), der Schweiz (seit 2000) oder in England (seit 2020).<sup>7</sup>

→ Rückwirkende Auflösung der Ehe wegen **Nichtigkeit** bzw. **Aufhebung wegen mangelhafter Willensbildung** durch ein gerichtliches Urteil.

---

<sup>4</sup> § 55a EheG „Scheidung im Einvernehmen“: (1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

<sup>5</sup> § 55 EheG „Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“: (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

<sup>6</sup> § 49 EheG „Verschuldensscheidungen“: Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat.

<sup>7</sup> Die einzigen europäischen Länder, in denen das Verschuldensprinzip wie in Österreich gilt, sind Frankreich, Luxemburg, Litauen, Rumänien, Zypern und die Türkei.

Frauen bringen öfter als Männer Scheidungsklagen ein. In der Datenbank der Statistik Austria lässt sich nicht nach Art der Scheidungsklage differenzieren, ob es sich also um eine Scheidungsklage nach § 49 EheG oder nach § 55 EheG handelt. Laut Expertenmeinung komme der ganz überwiegende Anteil der Scheidungsklagen nach § 49 EheG (Verschulden) von Frauen, Scheidungsklagen nach § 55 (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) würden hingegen häufiger von Männern erhoben.<sup>8</sup>

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Einleitung von Scheidungsklagen (§ 49 EheG und § 55 EheG) nach Geschlecht.

**Tabelle 6: Einleitung des Scheidungsverfahrens**

Art der Einleitung	2020		2015		2010	
	#	%	#	%	#	%
Klage von Partner 1 (in der Regel männlich) <sup>9</sup>	1609	44%	1726	37%	1726	33%
Klage von Partner 2 (in der Regel weiblich) <sup>10</sup>	1986	54%	2742	59%	2954	57%
Klage von Partner 1 und 2	63	2%	171	4%	473	9%
<b>Klage insgesamt</b>	<b>3.658</b>	<b>25%</b>	<b>4.639</b>	<b>28%</b>	<b>5.153</b>	<b>30%</b>
Antrag	11.020	74%	11.712	72%	12.287	70%
Klage des Staatsanwaltes	-		-		2	
unbekannt, Auflösung im Ausland	192	1%	-		-	
Gesamt	14.870	100%	16.351	100%	17.442	100%

Quelle: Statistik Austria

<sup>8</sup> *Marschall*, Das Verschuldensprinzip im heutigen österreichischen Ehescheidungsrecht, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs BRGÖ 2012, 225.  
<[http://austriaca.at/oxc1aa5576\\_ox002c7e6e.pdf](http://austriaca.at/oxc1aa5576_ox002c7e6e.pdf)> (14.10.2021).

<sup>9</sup> Vor 2019 war mit „Partner 1“ immer der Mann, mit „Partner 2“ stets die Frau gemeint. Seit es gleichgeschlechtliche Ehen gibt, gibt es auch gleichgeschlechtliche Scheidungen. Im konkreten Fall bedeutet das, dass „Partner 1“ zwar nach wie vor in der Regel männlich ist, in 16 Fällen aller Scheidungen zwischen zwei Frauen ist aber auch „Partner 1“ weiblich. Der Anteil der Frauen unter „Partner 1“ im Jahr 2020 liegt damit jedenfalls unter 1%.

<sup>10</sup> Insgesamt ließen sich vier männliche Eheleute 2020 scheiden. Der Anteil männlicher „Partner 2“ liegt damit jedenfalls bei unter 0,2% (2020).



Obwohl, wie in Tabelle 6 ersichtlich, 25% bis 30% aller Fälle mit einer Klage<sup>11</sup> beginnen, endet nur etwa die Hälfte dieser Verfahren strittig (Verschulden oder § 55 EheG, vgl. Tabelle 7). Das bedeutet, dass es in den anderen Fällen gelingt, trotz Scheidungsklage zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Laut Statistik Austria erfolgen 87% aller Scheidungen in Österreich einvernehmlich, 7% „streitig“ (§ 49 EheG) und ein kleiner Teil (4%) „einseitig“ (§ 55 EheG).

**Tabelle 7: Ehescheidungen in Österreich (EheG)**

	Alle/ Anzahl	§ 55a EheG einvernehmlich	§ 55 EheG einseitig	§ 49 EheG Verschulden	Rest und k.A.
2015	16.351	87,3%	5,3%	6,9%	0,4%
2016	15.919	87,9%	4,7%	7,0%	0,3%
2017	16.180	88,0%	4,6%	7,1%	0,2%
2018	16.304	86,3%	4,5%	7,2%	2,0%
2019	16.319	86,3%	4,6%	6,9%	2,2%
2020	14.870	87,1%	4,3%	6,9%	1,6%

Quelle: Statistik Austria

Wie aus den Leitfadengesprächen mit den Expert:innen deutlich wurde, ist der Anteil der einvernehmlichen Scheidungen auch deshalb so hoch, weil viele Scheidungsverfahren, die als strittig beginnen, nach Beratungen, Absprachen mit den Anwäl:innen, Mediationen und ersten Erfahrungen mit der Justiz in eine einvernehmliche Scheidung münden.

Bei strittigen Scheidungen trugen im Jahr 2020 55% der Männer (Partner 1)<sup>12</sup>, aber nur 11% der Frauen (Partner 2)<sup>13</sup> die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung. In einem Drittel dieser Verfahren wird beiden Partnern die Schuld für das Scheitern gegeben. In 83,5 % der Scheidungen, bei denen eine alleinige oder überwiegende Schuld festgestellt wird, werden Männer (bzw. Partner 1) verantwortlich gemacht. Siehe dazu die folgende Tabelle 8.

<sup>11</sup> Die Statistik differenziert hier leider nicht, ob eine Scheidungsklage nach § 49 EheG oder § 55 EheG eingebracht wurde.

<sup>12</sup> Vgl. Fußnote 9.

<sup>13</sup> Vgl. Fußnote 10.

**Tabelle 8: Träger des Verschuldens bzw. des Grundes 2020**

Träger des Verschuldens bzw. des Grundes	Anzahl	Anteil an allen strittigen Scheidungen	Anteil an allen Scheidungen mit alleinigem oder überwiegendem Verschulden
Partner 1 (in der Regel männlich)	825	55%	84%
Partner 2 (in der Regel weiblich)	163	11%	
beide	510	34%	
<b>Summe strittige Scheidung</b>	<b>1498</b>		
Keiner von beiden	13180		
unbekannt, Scheidung/Partnerschaftsauflösung im Aus-land	192		
Gesamt	14.870		

Quelle: Statistik Austria

#### 1.3.4 Zusammenfassung zu den gesetzlichen Regelungen und Partnerschaftsformen

Bis auf wenige Unterschiede stellen **Ehe und eingetragene Partnerschaft** ein **stark geregeltes Rechtsinstitut** dar, welches den Paaren größtmögliche Stabilität und rechtliche Sicherheit bietet. Die eingetragene Partnerschaft, die aufgrund des Ausschlusses gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe entstand, stellt eine „modernere“ Version der Ehe dar. „*Treue*“ wird als „*Vertrauen*“ bezeichnet, es gibt keine namensrechtlichen Folgen und betreffend Erbrecht, Wohnen und Unterhalt sind individuelle Vereinbarungen leichter möglich.

Bis 2018 wurden alle Ehen zwischen verschiedengeschlechtlichen und alle eingetragenen Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren geschlossen. Nach der **Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren**, erfolgten 1,5% der Eheschließungen bei gleichgeschlechtlichen und 93% der eingetragenen Partnerschaften bei verschiedengeschlechtlichen Paaren (Zahlen aus 2020). Die **eingetragene Partnerschaft** ist somit ein **Modell für alle** geworden, bleibt aber bis heute ein **wenig genutztes Modell**: 2020 gab es in Österreich 39.662 Eheschließungen und 1.256 Gründungen einer eingetragenen Partnerschaft.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Ehe geschieden wird, liegt aktuell bei 38%. Obwohl rund ein Viertel der Scheidungsverfahren mit einer Klage beginnt, erfolgen letztlich fast **90% aller Scheidungen in Österreich einvernehmlich**, d.h. dass viele Scheidungen, die strittig beginnen, im weiteren Verlauf in eine einvernehmliche Scheidung münden. Lediglich ein kleiner Anteil sind einseitig erklärte Scheidungen bzw. streitige Scheidungen aufgrund von Verschulden.

Frauen bringen insgesamt mehr Scheidungsklagen als Männer ein, insbesondere Scheidungsklagen nach § 49 EheG (**Verschulden**). Bei strittigen Scheidungen sahen die Gerichte bei 55% der Männer, aber nur bei 11% der Frauen die alleinige oder überwiegende Schuld. In einem Drittel dieser Verfahren wird beiden Partnern die Schuld für das Scheitern gegeben.

#### 1.4 Messinstrumente und Datenquellen der Studie

Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts stammen aus drei Datenquellen, die im Folgenden beschrieben werden.

##### **1.) Leitfadeninterviews mit Expert:innen**

In einem ersten Schritt wurden acht Expert:innen interviewt, nämlich zwei Richter:innen (Bezirksgericht und Oberster Gerichtshof), eine Jurist:in aus dem öffentlichen Dienst, zwei Rechtsanwält:innen spezialisiert auf Ehe- und Partnerschaftsrecht sowie drei Expert:innen in beratender Funktion in Familien-, Männer- und Frauenberatungsstellen.<sup>14</sup> Die Auswahl der Interviewten erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium. Die Teilnahmebereitschaft der ausgewählten Expert:innen war bemerkenswert hoch.<sup>15</sup> Die explorativen Interviews dauerten jeweils rund eine Stunde, wurden aufgezeichnet und transkribiert. Die daraus gewonnenen Daten dienen einer inhaltlichen Annäherung an den breiten Themenbereich sowie als **Grundlage zur Fragebogenerstellung** und stellen wichtige **Kontextinformationen zu den quantitativen Ergebnissen** dar. Weitere rechtswissenschaftliche Expertise floss durch den Innsbrucker Zivilrechtsprofessor Michael Ganner ein, der uns mit seinem Fachwissen als Konsultant zur Seite stand.

---

<sup>14</sup> Der Leitfaden findet sich im Kapitel 8.1 zu den Erhebungsinstrumenten Seite 195.

<sup>15</sup> Wir bedanken uns an dieser Stelle sehr herzlich für die enorme Bereitschaft der kontaktierten Expert:innen, sich für die vorliegende Studie Zeit zu nehmen.

## **2.) Online-Fragebogenerhebung unter Expert:innen**

Die Konstruktion des Fragebogens für die Expert:innen<sup>16</sup> erfolgte in mehreren Etappen: Zuerst wurde anhand der Literaturrecherche und den Expert:inneninterviews ein Entwurf zusammengestellt, der in mehreren Sitzungen mit der Fachabteilung des Justizministeriums überarbeitet und vervollständigt wurde. Anschließend wurde der Fragebogen nach einem 14-tägigen Pretests minimal adaptiert. Die Beantwortung des Fragebogens dauerte laut Auskunft der Befragten etwa eine halbe Stunde.

## **3.) Fragebogenerhebung der Bevölkerung**

Gleichzeitig mit der Erstellung des Expert:innenfragebogens wurde der Fragebogen für die telefonische Befragung der Bevölkerung<sup>17</sup> erarbeitet. Dabei war es einerseits besonders wichtig, die Verständlichkeit sicherzustellen, um brauchbare Antworten zu erhalten, andererseits sollten die Themenbereiche möglichst vollständig und ident formuliert beinhaltet sein, um eine maximale Vergleichbarkeit der Meinungen von Expert:innen und Bevölkerung herzustellen. Die einzelnen erhobenen Aspekte wurden in beiden Fragebögen parallelisiert, wobei insbesondere bei der Zielgruppe der Bevölkerung auf eine kurze und präzise Formulierung geachtet wurde. Nach den ersten durchgeführten Telefoninterviews bestätigten die Vertreter des Umfrageinstituts Dr. Költringer die Eignung und Verständlichkeit des Fragebogens. Anzumerken ist, dass die Befragung ausschließlich auf Deutsch durchgeführt wurde.

### **1.5 Datenerhebung**

#### **1.) Stichprobe und Rücklauf der Expert:innenbefragung**

Die Online-Erhebung erfolgte im April und Mai 2021. Zielgruppen waren Familienrichter:innen, Rechtsanwält:innen, Berater:innen aus einschlägigen Beratungsstellen und Mediator:innen aus dem Fachgebiet.<sup>18</sup> Der Befragungslink wurde an 3.863 Expert:innen versandt, wurde von 1.046 (28%) geöffnet und schließlich von 808 Expert:innen ausreichend ausgefüllt und somit in die Stichprobe aufgenommen. Dies stellt einen Rücklauf von 21% der zugestellten Links dar.<sup>19</sup> An dieser Stelle sei besonders die hohe Teilnahmebereitschaft der Richter:innen zu erwähnen, diese haben – im Unterschied zu den an-

---

<sup>16</sup> Der Online-Fragebogen für die Expert:innen sowie genauere Informationen zur Erhebung finden sich in Kapitel 8.2. Seite 199.

<sup>17</sup> Der Fragebogen für die telefonische Befragung der Bevölkerung findet sich in Kapitel 8.3 Seite 215.

<sup>18</sup> Die genauen Zeiträume, Quellen der Emailadressen und Einleitungstexte finden sich im Anhang 1.

<sup>19</sup> Insbesondere bei Online-Befragungen stellt sich die Frage, welche der unvollständig ausgefüllten Fragebögen noch in die Stichprobe miteinbezogen werden sollen und welche nicht. Im vorliegenden Fall wurde die Grenze bei einem Ausfüllgrad von 73% gezogen. Der Fragebogen ist in vier Abschnitte gegliedert (allgemeiner Teil, Teil zur Ehe, Teil zur Lebensgemeinschaft, Teil zur „Ehe light“), und alle Fragebögen, die den dritten Teil zur Lebensgemeinschaft teilweise ausgefüllt haben, wurden einbezogen, Fragebögen, wo nur die ersten beiden Teile ausgefüllt waren, wurden ausgeschlossen.

deren Berufsgruppen – eine deutlich höhere Rücklaufquote erreicht, nämlich 57%.<sup>20</sup> Insgesamt ist die Zahl der verwertbaren Fragebögen mit 808 erfreulich hoch und bildet eine sehr gute empirische Basis, auch für den Vergleich der unterschiedlichen Berufsgruppen miteinander.

**Tabelle 9: Anzahl der Emailadressen und Fragebögen der Expert:innen**

	Adressen			Fragebögen			
	alle	nicht zustellbar	zugestellt	geöffnet	unvollständig	in der Stichprobe	Rücklauf
Richter:innen	391	7	384	259	41	218	56,8%
Rechtsanwält:innen	1345	12	1333	312	67	245	18,4%
Beratungsstellen	1859	38	1821	431	124	307	16,9%
Mediator:innen	268	17	251	44	6	38	15,1%
<b>Gesamt</b>	<b>3863</b>	<b>74</b>	<b>3789</b>	<b>1046</b>	<b>238</b>	<b>808</b>	<b>21,3%</b>

Ausgeschlossen = unvollständig ausgefüllte Fragebögen = zumindest 73% des Fragebogens ausgefüllt = Fragebogen teil 3 zur Lebensgemeinschaft zumindest teilweise beantwortet.

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

Während der Erhebungsphase sind zahlreiche Emails von Expert:innen betreffend die Umfrage bei uns eingetroffen. Mehrheitlich äußerten die Absender:innen ihre Befürwortung, sich diesen Fragen im Rahmen einer groß angelegten Studie zu widmen, teilweise bedankten sich die Expert:innen sogar, an der Befragung mitwirken zu können und äußerten ihre Bereitschaft, für weitere Fragen zur Verfügung zu stehen. In Einzelfällen kamen auch kritische Anmerkungen zum Fragebogen sowie Briefe mit Ausführungen zu vertiefenden Inhalten, welche auch zur weiteren Auswertung herangezogen wurden.

## 2.) Stichprobe der Bevölkerungsbefragung

Im Mai 2021 fand die telefonische Befragung von 1.025 in Österreich lebenden Personen statt.<sup>21</sup> Die Stichprobe wurde mittels einer geschichteten Zufallsauswahl aller Gemeinden Österreichs gewonnen und anschließend nach Geschlecht, Alter, Bildung, Familienstand, Migrationshintergrund, Bundesland und Wohnortgröße gewichtet. Bei der Befragung handelt es sich somit um eine **österreichweit repräsentative Stichprobe ab 16 Jahren**.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> Die Richter:innen haben nicht nur die höchste Rücklaufquote erreicht, sie weisen auch den höchsten Anteil an vollständig ausgefüllten Fragebögen von allen begonnenen Fragebögen auf (siehe Anhang 1 Tabelle 22).

<sup>21</sup> Umfrageforschung Dr. Richard Költringer, <<http://www.ipr.co.at/>>.

<sup>22</sup> Im extra Band findet sich Anhang 2, der Tabellenband zur Befragung der Bevölkerung.

## 1.6 Auswertung und Gliederung der Ergebnisdarstellung

Nach dem Ausschluss der unvollständig ausgefüllten Expert:innenfragebögen wurden die Daten einer ausführlichen Datenkontrolle unterzogen. Anschließend an die Tabellenerstellung zu den Häufigkeiten wurden die Einzelaspekte einer korrelativen Dimensionierung unterzogen. Aufgrund der Parallelisierung der beiden Fragebögen konnte für beide Zielgruppen (Expert:innen und Bevölkerung) in gleicher Weise vorgegangen werden. Es zeigte sich eine bei beiden Gruppen einheitliche Bündelung der Themen, welche die Grundlage für die Ergebnisdarstellung im vorliegenden Bericht darstellt.

Der Bericht ist in Übereinstimmung mit den Fragestellungen in folgende Abschnitte gegliedert:

### **Motive, Informiertheit und Einstellungen zu den Partnerschaftsformen und ihren gesetzlichen Grundlagen**

- Zuerst wird die Stichprobe der Expert:innen und die **Problembereiche**, mit denen sie zu tun haben, beschrieben.
- Die unterschiedlichen **Motivationen, eine bestimmte Form von Partnerschaft zu führen bzw. einzugehen** (Ehe, eingetragene Partnerschaft, nicht-eheliche Lebensgemeinschaft) werden im zweiten Unterkapitel vorgestellt.
- Anschließend wird die **Informiertheit** der Bevölkerung den Einstellungen zur **Rechtsberatung** gegenübergestellt.
- Weiters werden die Meinungen zu den **grundsätzlichen Regelungen zur Ehe**, inklusive sexueller Treue und gemeinsamem Wohnen, vorgestellt und zwischen Expert:innen und Bevölkerung verglichen.
- Anschließend werden die Einstellungen der Befragten zu den **gesetzlichen Rahmenbedingungen von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften** präsentiert und gegenüberstellt.

### **Folgen einer Scheidung oder Trennung, soziale Absicherung**

- Ein weiteres Kapitel behandelt die Folgen von **Ehescheidung** bzw. **Trennung** nach einer **Lebensgemeinschaft**. Dabei wird in etlichen Unterkapiteln auf die verschiedenen Themenbereiche eingegangen:  
**Einvernehmliche und einseitige Scheidung, Verschuldensscheidung, Unterhalt, Absicherung** bei Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter, Verbleib in der gemeinsamen **Wohnung** und **Vermögensaufteilung**.
- Ein weiteres Kapitel widmet sich den Besonderheiten der **sozialen Absicherung nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft**.

## **Gesetzlicher Veränderungsbedarf für Ehe und Lebensgemeinschaft**

→ Dieses Kapitel diskutiert den **gesetzlichen Veränderungsbedarf von Ehe und Lebensgemeinschaft** anhand der Expert:innenmeinungen.

## **Der Bedarf nach einem neuen Rechtsinstitut, einer „Ehe light“**

→ Schließlich wird der Bedarf nach einem **neuen Rechtsinstitut** (mit dem Arbeitstitel „Ehe light“) vorgestellt und die Meinungen zu den betreffenden Regelungen vorgestellt und verglichen.

Jedes Kapitel schließt mit einer **kurzen Zusammenfassung** der Ergebnisse ab.

Zu jedem Themenbereich werden die Ergebnisse grafisch in Form von Balkendiagrammen mit Konfidenzintervallen dargestellt. Diese Konfidenzintervalle zeigen signifikante bzw. nicht signifikante Gruppenunterschiede auf. Wenn sich die angeführten Intervalle nicht überschneiden, kann von einem signifikanten Gruppenunterschied ausgegangen werden. Bei den Grafiken wird jeweils auf die zugehörigen Tabellen im jeweiligen Tabellenanhang verwiesen.

Jene Ergebnisse, welche die Einstellungen der Bürger:innen präsentieren, beziehen sich auf Tabellen im Tabellenband der Bevölkerungsumfrage in Anhang 2 und der Bezug hierzu wird mit den betreffenden Seitenzahlen angegeben. Die Meinungen und Einschätzungen der Bevölkerung wurden in Wechselwirkung mit sozioökonomischen Merkmalen vertiefend analysiert, sodass Bevölkerungsgruppen identifiziert und beschrieben werden, die sich deutlich für bzw. gegen bestimmte erhobene Aspekte aussprechen.

Der gesamte Bericht besteht somit aus zwei Teilen:

### **1. Ergebnisbericht**

### **2. Anhang**

*Anhang 1: Tabellenanhang zur Auswertung*

*Anhang 2: Tabellenband zur Bevölkerungsumfrage (extra Band)<sup>23</sup>*

---

<sup>23</sup> Der Tabellenband zur Bevölkerungsbefragung führt für jede Frage die Antworthäufigkeiten nach den wichtigsten sozialen Merkmalen an. Dabei wurden die Gesamtprozentwerte dargestellt. Zu beachten ist, dass für die Vergleiche der Bevölkerungsgruppen jeweils nur die *gültigen* Prozentwerte berechnet und im Bericht angegeben wurden. Die Prozentangaben bei den Beschreibungen im Bericht und jene im Tabellenband können daher geringfügig differieren.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Fragen in beiden Erhebungsinstrumenten (Expert:innen und Bevölkerung) präzise und, wo immer möglich, ident formuliert wurden. Nicht immer wurde jedoch der exakt gleiche Wortlaut verwendet, erlaubt doch die schriftliche Beantwortung von Fragen durch Expert:innen komplexere Formulierungen als eine telefonische Befragung von Laien. Bei der Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Vergleichsgruppen wird die Formulierung der einzelnen Aussagen oftmals in den Grafiken verkürzt dargestellt bzw. angeglichen. Diese Items sind mit einem \* gekennzeichnet; die exakte verwendete Formulierung ist in den Anhängen in den Original-Fragebögen nachzulesen.

Ein wichtiger und besonders aufschlussreicher Teil der Ergebnisse ist die Aufarbeitung der **äußerst ausführlichen Antworten auf die offenen Fragen** aus dem Fragebogen sowie der detaillierten **Informationen aus den acht Expert:inneninterviews**. Die Darstellung dieser qualitativen Daten bildet die Ergänzung und den Hintergrund zu den quantitativen Ergebnissen und fließt je nach thematischer Gliederung in die Ergebnispräsentation mit ein.



## 2 Motive, Informiertheit und Einstellungen zu den Partnerschaftsformen und ihren gesetzlichen Grundlagen

### 2.1 Die befragten Expert:innen – Tätigkeitsfelder und Berufserfahrung

Die Stichprobe der Expert:innen besteht zu 27% aus Richter:innen, zu 30% aus Rechtsanwält:innen und zu 43% aus Berater:innen bzw. Mediator:innen.

**Tabelle: Berufsgruppen**

	#	%
Richter:in	218	27,0%
Rechtsanwält:in	245	30,3%
Berater:in	345	42,7%
Gesamt	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

Einzelne Richter:innen und Rechtsanwält:innen arbeiten auch als Mediator:innen oder in Beratungsstellen. Die Berufsgruppe der Berater:innen ist in allgemeinen Beratungsstellen (Frauen-, Männer-, Rechtsberatung, 43%), in Ehe- oder Paarberatungsstellen (31%) sowie in selbständiger Praxis (23%) oder als Mediator:in (15%) tätig (siehe Anhang 1 Tabelle 23). Die in der Beratung Tätigen weisen vielfältige berufliche Hintergründe auf: 21% sind Jurist:innen, weitere 39% haben eine Ausbildung in Lebens- und Sozialberatung, 25% eine Ausbildung als Mediator:innen, 23% sind Psycholog:innen, 17% Psychotherapeut:innen bzw. Supervisor:innen und 18% sind ausgebildete Sozialarbeiter:innen, um die wichtigsten zu nennen (siehe Anhang 1 Tabelle 24).

Der Frauenanteil unter den Richter:innen beträgt 63%, bei den Rechtsanwält:innen 52% und bei den Berater:innen 79%. Hinsichtlich des Alters sind sich die Berufsgruppen sehr ähnlich, jeweils rund die Hälfte ist zwischen 32-50 Jahre bzw. 51 Jahre und älter. Die Rechtsanwält:innen weisen die längste Berufserfahrung auf: 45% sind bereits länger als 20 Jahre tätig, bei den anderen beiden Berufsgruppen sind es rund 20% (siehe Anhang 1 Tabelle 25).

Die Bundesländer sind recht einheitlich durch die Berufsgruppen vertreten, lediglich die Berater:innen haben einen etwas niedrigeren Anteil in Wien (27%) und einen höheren Anteil in den restlichen Bundesländern zu verzeichnen.

**Tabelle 10: Berufsgruppe und Bundesland**

	Richter:in		Rechtsanwält:in		Berater:in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Wien	68	31,6%	89	36,8%	92	26,9%	249	31,2%
Niederösterreich	41	19,1%	37	15,3%	57	16,7%	135	16,9%
Burgenland	3	1,4%	3	1,2%	11	3,2%	17	2,1%
Oberösterreich	28	13,0%	37	15,3%	66	19,3%	131	16,4%
Steiermark	29	13,5%	18	7,4%	39	11,4%	86	10,8%
Kärnten	8	3,7%	11	4,5%	21	6,1%	40	5,0%
Salzburg	10	4,7%	15	6,2%	26	7,6%	51	6,4%
Tirol	21	9,8%	16	6,6%	23	6,7%	60	7,5%
Vorarlberg	7	3,3%	16	6,6%	7	2,0%	30	3,8%
Gesamt	215	100,0%	242	100,0%	342	100,0%	799	100,0%

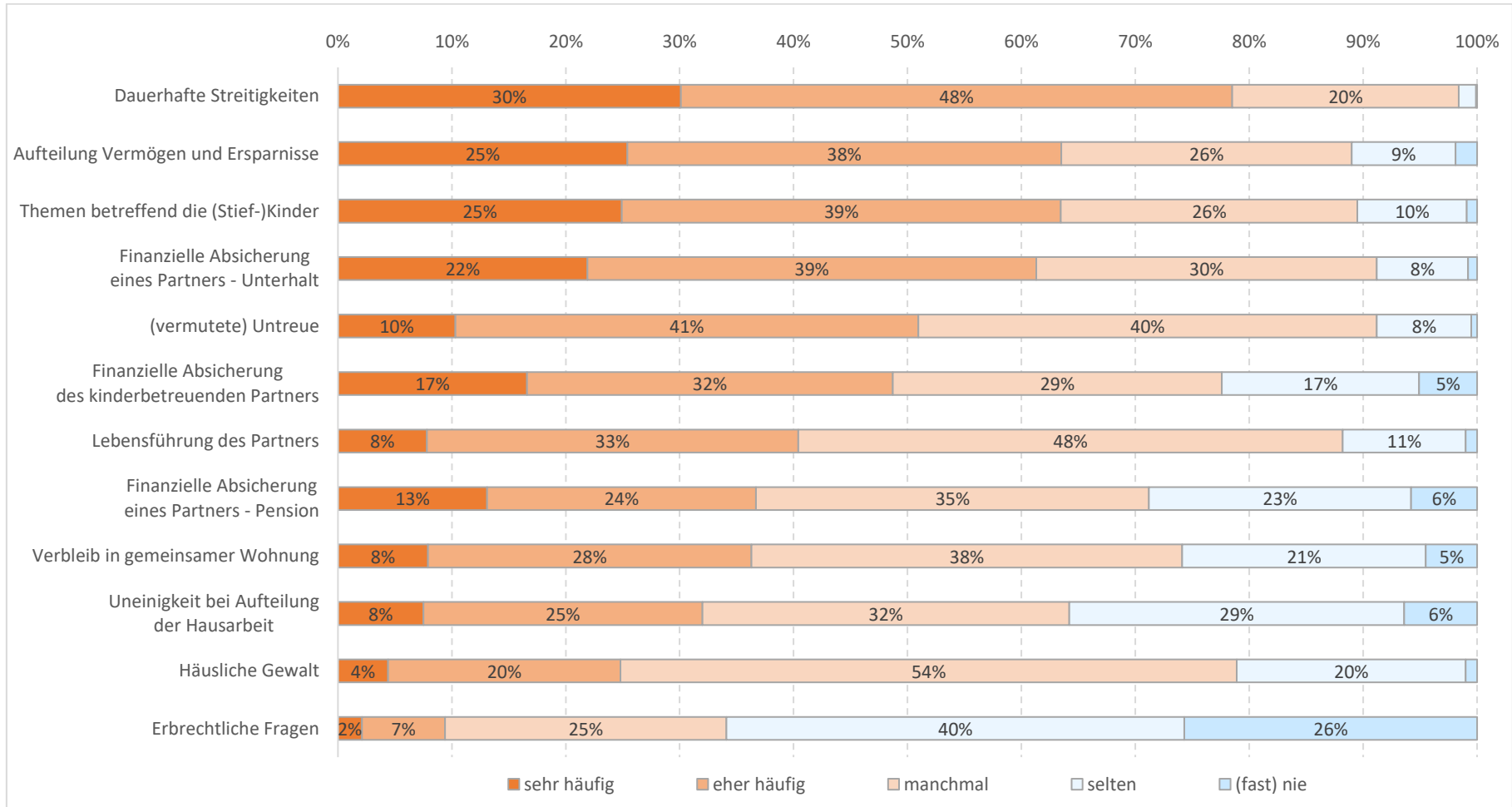
Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 2.2 Problembereiche in Partnerschaften bzw. bei Trennungen

Zu Beginn des inhaltlichen Teils des Fragebogens wurden die Expert:innen gebeten, anzugeben, mit welchen Themenbereichen sie es im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Problemen in Partnerschaften bzw. im Zuge von Trennungen zu tun haben.

Die folgende Grafik auf der nächsten Seite veranschaulicht die hierzu getätigten Angaben, und zwar in absteigender Reihenfolge ihrer Häufigkeit (sehr + eher häufig). Dabei zeigt sich, dass die Problembereiche, mit denen die Expert:innen in ihrer Arbeit am häufigsten konfrontiert sind, dauerhafte Streitigkeiten, die Aufteilung des Vermögens, Themen betreffend die Kinder, der Unterhalt bzw. Betreuungsunterhalt nach Trennung sowie vermutete Untreue sind. Pension, Wohnung, Hausarbeit, häusliche Gewalt und erbrechtliche Fragen sind Bereiche, die seltener genannt wurden (siehe Grafik 1).

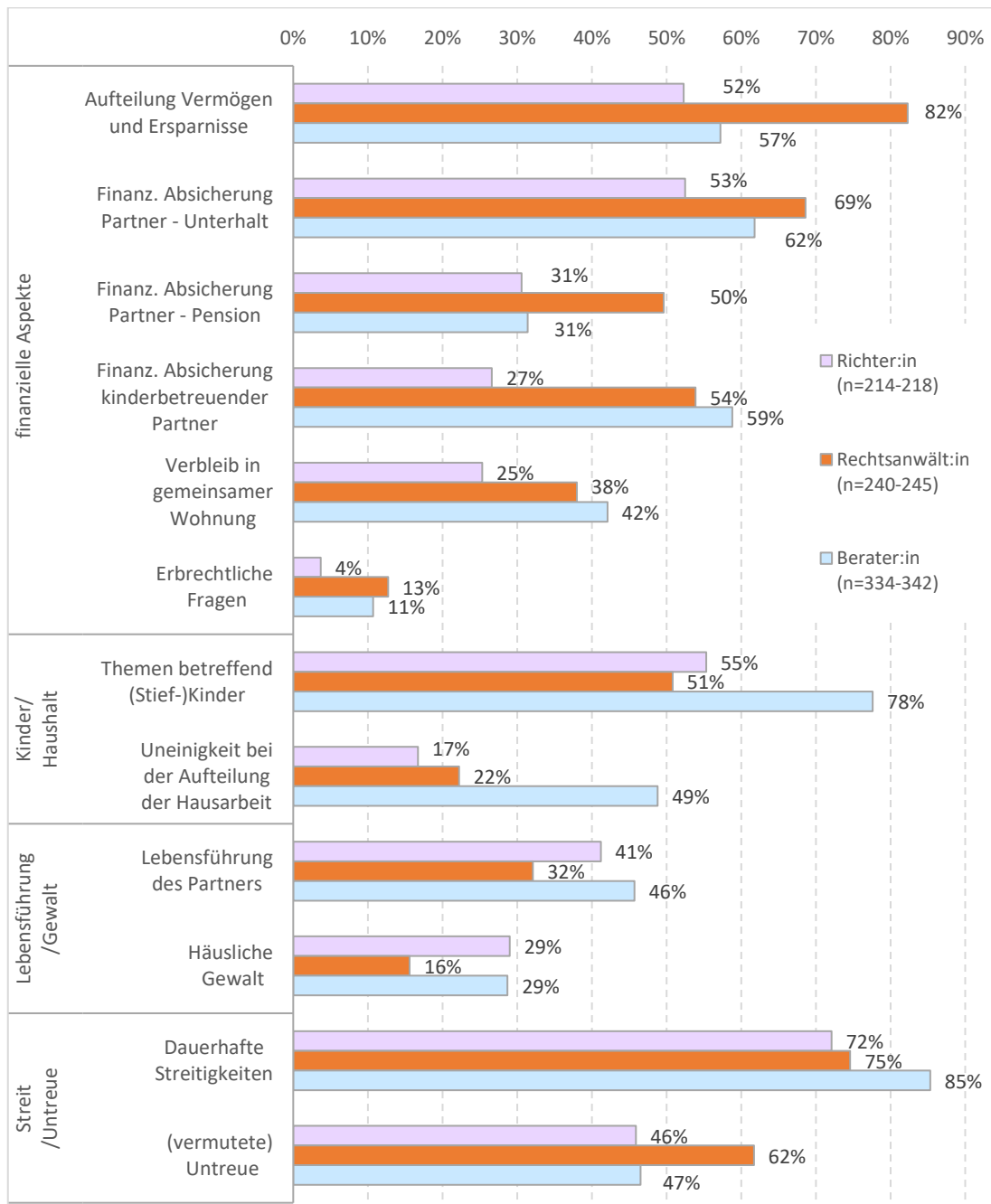
**Grafik 1: Problembereiche (n=795-803)**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 26)

Ein Vergleich der Problemfelder nach Berufsgruppen macht die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche deutlich. Während Rechtsanwält:innen vor allen mit den finanziellen Aspekten zu tun haben (Aufteilung von Vermögen und Ersparnissen, Unterhalt, Absicherung in der Pension sowie vermutete Untreue, vermutlich aufgrund der rechtlich-finanziellen Konsequenzen von Untreue im Zuge einer Scheidung), sind die Berater:innen am häufigsten mit Problemlagen betreffend Lebensführung und Alltag konfrontiert (Kinder, Hausarbeit, Lebensführung und Streitigkeiten aller Art).

**Grafik 2: Problembereiche nach Berufsgruppen (Anteil sehr + eher häufig)**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 27)

## Weitere Problembereiche

Von 11% der Richter:innen, 24% der Rechtsanwält:innen und 36% der Berater:innen wurden noch weitere Problembereiche genannt, diese wurden den in folgender Tabelle aufgelisteten Überschriften zugeordnet. Am häufigsten geht es dabei um Kränkungen, Missachtungen und verletzend Kommunikation sowie um finanzielle Belastungen.

**Tabelle 11: Sonstige genannte Problembereiche (offene Angaben)**

	Gesamt	
	#	%
Kommunikation/Kränkung/Missachtung	50	23,9%
finanzielle Belastungen/ Streitigkeiten/Schulden	41	19,6%
Einflussnahme durch Umfeld (Herkunftsfamilie, Schwiegereltern, Ex- oder neue Partner...)	30	14,4%
Machtansprüche/Egozentrismus/Ausnützen/Abhängigkeit	26	12,4%
Auseinanderleben	22	10,5%
psychische Belastungen in Alltag/Beruf/Biografie	21	10,0%
Konflikte aufgrund Tradition/Werthaltungen	14	6,7%
aufenthaltsrechtliche Probleme	10	4,8%
sexuelle Probleme	12	5,7%
Sonstiges	61	29,2%
Gesamt mit Texteintrag	209	100%:
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 209 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben (Siehe auch Anhang 1 Tabelle 29 nach Berufsgruppen).

Bei den Leitfadeninterviews wurde als häufigstes Problem die **finanzielle Abhängigkeit** eines Partners, meist der Frauen, genannt: Nach wie vor sei es de facto so, dass die Rollen und Tätigkeiten ungleich verteilt seien, dass Frauen de facto die meiste unbezahlte Haus- und Care-Arbeit leisteten würden und im Falle einer Trennung mit großen finanziellen Einbußen rechnen müssten. Im Vorfeld einer Trennung stünden häufig Kränkungen und finanzielle Belastungen, welche dann in Konflikte rund um die Vermögensaufteilung und Unterhaltsfragen münden würden, so die Expert:innen.

Gefragt, ob sich hinsichtlich der Problembereiche **innerhalb der letzten 20 Jahre** etwas geändert habe, konstatieren einige Expert:innen eine **Verschärfung** der finanziellen Problematik durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt. Besonders die **explodierenden Wohnungs- und Mietkosten** bringen für Paare im Zuge einer Trennung enorme existenzielle Probleme mit sich. Von dem Geld, von dem vor der Trennung ein Haushalt finanziert wurde, müssen nach der Trennung

zwei Haushalte finanziert werden. Doppelbelastung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf seien ein sehr großes Thema, ebenso wie die **Altersarmut von Frauen** aufgrund von Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie und Teilzeittätigkeiten.<sup>24</sup>

### 2.2.1 Zusammenfassung der Problembereiche

Die Probleme, die sich während und bei der Auflösung von Partnerschaften stellen, betreffen vor allem finanzielle Aspekte, die Kinder sowie grundsätzliche Streitigkeiten und vermutete Untreue. Die Berufsgruppe der **Richter:innen** ist dabei vor allem mit der **Aufteilung des Vermögens** und der **Absicherung** des nicht erwerbstätigen bzw. kinderbetreuenden Partners (Unterhalt) beschäftigt, während die **Berater:innen** vermehrt mit Schwierigkeiten rund um **Kinder, Haushaltsführung** und **Streitigkeiten**, beispielsweise betreffend die Lebensführung, konfrontiert sind.

## 2.3 Gründe für das Eingehen einer bestimmten Form von Partnerschaft

Mittels drei offener Fragen wurden die Expert:innen gebeten, die Gründe anzugeben, warum sich Paare für eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft entscheiden, bzw. warum sie diese Rechtsinstitute nicht eingehen und in Form einer Lebensgemeinschaft zusammenleben<sup>25</sup>.

---

<sup>24</sup> Weniger als 30% der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten Vollzeit. Im Vergleich dazu arbeiten Männer mit Kindern unter 15 Jahren zu über 90% Vollzeit.

<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/arbeitsmarkt/familie\\_und\\_arbeitsmarkt/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/familie_und_arbeitsmarkt/index.html)> (2.10.2021)

Insgesamt liegt die Teilzeiterwerbsquote von Frauen für das Jahr 2020 fast bei 50%, bei Männern hingegen nur bei 11%.

<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/t\\_eilzeitarbeit\\_teilzeitquote/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/t_eilzeitarbeit_teilzeitquote/index.html)> (22.10.2021)

<sup>25</sup> Ein Verlöbnis, welches im Allgemeinen als Vorstufe zur Ehe geschlossen wird, wurde nicht extra erhoben. Aus einer Frage im hinteren Teil des Fragebogens wird ersichtlich, dass über 80% der Expert:innen der Ansicht sind, dass die gesetzlichen Regelungen zum Verlöbnis heute nicht mehr zeitgemäß sind (siehe Anhang 1 Tabelle 32).

### 2.3.1 Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine Ehe?

Gründe für eine Ehe sind aus Expert:innensicht vor allem **Absicherung** (65%) und Familiengründung (32%) sowie **Liebe** und Romantik (45%). Auch der **gesellschaftliche Status** wird genannt (21%), Verbundenheit, die nach außen gezeigt werden soll bzw. muss, wenn ein gewisser gesellschaftlicher Druck dahintersteht. Tradition und Konvention („weil es dazugehört“, „weil es so üblich ist“ 32%) stehen weit vor religiösen Gründen (9%).

**Tabelle 12: „Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine Ehe?“**  
(offene Antworten)

	Gesamt	
	#	%
Absicherung/klare Regelungen	440	65,2%
Liebe/Romantik/Verbundenheit/Verbindlichkeit	307	45,5%
Kinder/Familiengründung	218	32,3%
Tradition/Konvention	216	32,0%
Gesellschaftlicher Status/Außenwirkung	139	20,6%
Religion/Ritual/Feierlichkeit	64	9,5%
gemeinsamer Erwerb von Eigentum	36	5,3%
Aufenthaltsrecht	10	1,5%
weiß nicht	11	1,6%
sonstige Anmerkung	45	6,7%
Gesamt gültig	675	100%*
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 675 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben (Siehe auch Anhang 1 Tabelle 33 nach Berufsgruppen).

Dieser Wunsch nach Absicherung wurde auch von den explorativ befragten Expert:innen hervorgehoben, mitunter mit dem Zusatz, dass dies vor allem für Frauen bzw. Mütter gelte. Häufig sei der Wunsch nach Stabilität, und die Möglichkeit, abgesichert zu sein, wenn diese Stabilität nicht mehr gegeben ist, Grund für eine Eheschließung. Die interviewten Fachleute sind zugleich überzeugt, dass die Entscheidung zu heiraten, häufig keine rationalen oder rechtlichen Gründe habe, vielmehr eben romantische Gründe, und in der Regel sehr uninformiert erfolge (siehe unten). Häufig sei die aktuelle Lebenssituation Anlass für eine Eheschließung, wenn beispielsweise ein Kind unterwegs ist.

### 2.3.2 Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine eingetragene Partnerschaft?

Die Gründe, warum Paare sich für eine eingetragene Partnerschaft entscheiden, sind auch für die Expert:innen oftmals **unklar** (22%), es gibt dazu zum Teil einfach wenig Erfahrungen. Auch bei dieser Form der Partnerschaft wurde das Bedürfnis nach **Absicherung** genannt, oft in Verbindung mit dem Wunsch, dass ein klarer rechtlicher Rahmen bestehe (25%). Liebe, Romantik, Familiengründung bzw. ein Zeichen nach außen zu setzen, hat für die eingetragene Partnerschaft heute deutlich weniger Bedeutung als für die Ehe, vielmehr wird sie aus Sicht der Fachleute häufig dann gewählt, wenn man eben gerade nicht heiraten möchte bzw. in der Annahme, **weniger Verpflichtungen als in der Ehe** zu haben (25%). Nicht selten wurde auch Homosexualität als Grund genannt (18%), der ja, seit der Möglichkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe, obsolet ist.

**Tabelle 13: „Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine eingetragene Partnerschaft?“ (offene Antworten)**

	Gesamt	
	#	%
Absicherung/klare Regelungen	143	25,2%
weniger Verpflichtungen als bei Ehe/Ablehnung Ehe	144	25,4%
weiß nicht/keine Erfahrung/ist obsolet	124	21,8%
modern/unkonventionell/individuell/nicht religiös	105	18,5%
Homosexualität	104	18,3%
Liebe/Romantik/Verbundenheit/Verbindlichkeit	57	10,1%
Zeichen nach außen setzen/gesellschaftliche Außenwirkung	46	8,1%
"Probewehe"/Zwischenform	16	2,8%
Kinder/Familiengründung	14	2,5%
sonstige Anmerkung	16	2,8%
Gesamt gültig	568	100%*
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 568 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben (Siehe Anhang 1 Tabelle 34 nach Berufsgruppen).



Einhelliger Tenor der explorativen Leitfadeninterviews ist, dass die **eingetragene Partnerschaft** durch die weitgehende Gleichstellung mit der Ehe<sup>26</sup> ihre **Bedeutung verloren** hat. Sie wird als „obsolet“ bezeichnet, ein Experte meint etwa: *„Persönlich finde ich, dass die eingetragene Partnerschaft obsolet ist. War sie zuvor ohnehin nur gedacht, eine gleichgeschlechtliche Ehe aus altertümlichen und irrationalen Gründen zu verhindern, ist diese „Existenzberechtigung“ nunmehr - glücklicherweise – weggefallen.“* Ein weiterer Experte betont ebenfalls den politischen-gesellschaftlichen Hintergrund der Entstehung der eingetragenen Partnerschaft: Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gebe es nun zwei Partnerschaftsformen ohne wesentliche Unterschiede.<sup>27</sup> Die Unterschiede zur Ehe seien so gering, dass es *„für den Laien gesprochen völlig wurscht“* sei, welche Form man wähle. Obwohl das Modell den Eindruck vermitteln sollte, dass hier eine geringere Bindung und weniger Verpflichtungen als bei der Ehe bestünden, sei dies de facto nicht der Fall. Klient:innen in der Beratung, so eine andere Expertin, seien oft erstaunt, wenn sie erführen, dass es de facto keinen Unterschied zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft gebe.

Auch wenn die eingetragene Partnerschaft von mehreren Expert:innen als *„Minderheitenprogramm“*, als *„Modell, das wir eigentlich nicht brauchen“*, ja sogar als *„Totgeburt“* bezeichnet wird und sich mehrere Expert:innen für ihre Abschaffung aussprechen, gibt es auch Fürsprecher. Diese betrachten die eingetragene Partnerschaft als *„modernere Form der Ehe“*, sie klinge nicht so *„muffig“* und konservativ wie die Ehe, auch der Gedanke, dass statt der ehelichen Treue das Vertrauen in den Vordergrund rückt, sei für manche Paare attraktiv. Die eingetragene Partnerschaft spreche andere Zielgruppen an als die Ehe, nämlich vermehrt Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen, die sich ganz bewusst aus rationalen Überlegungen – im Hinblick auf vertraglich festgelegte Vereinbarungen und Absicherung – für dieses Modell entscheiden würden.

---

<sup>26</sup> VfGH 04.12.2017, G 258-259/2017-9. Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT\\_20171204\\_17G00258\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20171204_17G00258_00) (15.12.2021)

<sup>27</sup> Auf die Frage, ob die eingetragene Partnerschaft trotzdem weiter bestehen sollte, meint er: *„Nein. Irgendwann muss man der Realität ins Auge sehen, auch wenn man noch so konservativ ist.“*

### 2.3.3 Aus welchen Gründen leben Paare in einer Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Bindung?

Als Gründe dafür, in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zu leben, stehen aus Sicht der befragten Expert:innen ganz klar das Bedürfnis nach **Unabhängigkeit** (47%) und die **Freiheit von Verpflichtungen** (40%) im Vordergrund. Diese Form werde mitunter auch gewählt, weil sie modern, unkonventionell und nicht religiös sei (15%). Man sei der Ansicht, Liebe brauche keinen „Vertrag“, hält Verträge für „unromantisch“, die „Freiwilligkeit“ sei eben das Qualitätskriterium für die Beziehung, weil man sich mehr umeinander bemühe und „den anderen nicht für selbstverständlich nimmt“ und gerade jüngere Menschen wollen es „anders machen als die Eltern“. Manchmal werde die Lebensgemeinschaft nur aus Bequemlichkeit beibehalten, ohne daran zu denken, den Lebensumständen eine rechtliche Basis zu geben (13%). Jede/r sechste befragte Expert:in glaubt, dass Paare vor allem deswegen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft verbleiben, weil sie zu wenig über die Nachteile dieser Lebensform Bescheid wüssten.

**Tabelle 14: „Aus welchen Gründen leben Paare in einer Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Bindung?“ (offene Antworten)**

	Gesamt	
	#	%
Unabhängigkeit/will keine Bindung	309	47,5%
keine Verpflichtung eingehen/keine gesetzlichen Regelungen	261	40,2%
zu wenig Info über Nachteile	106	16,3%
modern/unkonventionell/individuell/nicht religiös	100	15,4%
bequem/unbeschwert/Regelung nicht notwendig	88	13,5%
schlechte Erfahrungen mit Ehe/Ablehnung der Ehe oder eP	62	9,5%
"Probeehe"/Vorstufe/zu früh/Bindung (noch) unsicher	43	6,6%
Liebe/Romantik	30	4,6%
keine Kinder/kein Kinderwunsch	19	2,9%
weiß nicht/unbekannt	15	2,3%
sonstige Anmerkung	116	17,8%
Gesamt gültig	650	100%*
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 650 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben. (Siehe auch Anhang 1 Tabelle 35 nach Berufsgruppen).

Von den Expert:innen gibt es viele offenen Antworten in der Online-Befragung, aber auch pointierte Kommentare in den explorativen Interviews. Aus ihrer Sicht herrsche vielfach ein „**trügerischer**“ **Glaube**, „*dass nach einer gewissen Zeit die Wirkungen einer Lebensgemeinschaft gleich denen einer Ehe sind*“, was oft am **nicht vorhandenen Wissen** über „*die positiven rechtlichen Folgen einer Eheschließung und die Nachteile einer bloßen (ungeregelten) Lebensgemeinschaft*“ liege. Vor allem Frauen, die mehr unbezahlte Familien- und Hausarbeit leisten, seien in einer Lebensgemeinschaft „*viel schlechter dran*“ als in einer Ehe. Eine Expertin bezeichnet das Zusammenleben in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern für den wirtschaftlich schwächeren Partner als „*Harakiri-Aktion*“. Häufig wird explizit auf die **traditionelle geschlechtsspezifische Rollenverteilung** verwiesen: Während es für viele Männer ein Vorteil sei, nicht zu heiraten, ergeben sich „*vor allem für Frauen häufig bei Trennungen erhebliche Probleme*“, vor allem Frauen mit Kindern stünden nach einer Trennung oft „**vor dem absoluten Nichts**“, da kein Anspruch auf Vermögensteilung oder Unterhalt bestehe. Aber auch schlechte Erfahrungen, die jemand bereits in einer Ehe gemacht hat, und die Absicht, das eigene Vermögen vor den Ansprüchen des anderen zu schützen<sup>28</sup>, werden als Motive genannt, in einer Lebensgemeinschaft zu bleiben. Nicht zuletzt sei auch erwähnt, dass manchmal auch deshalb keine Ehe eingegangen wird, um den Anspruch auf Mindestsicherung oder andere Sozialleistungen nicht zu verlieren.

---

<sup>28</sup> Auch die Scheu, eine Verrechtlichung der Beziehung einzufordern oder auch nur anzusprechen, kann ein Grund sein, warum manche Paare nicht heiraten, obwohl sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Darauf wird an späterer Stelle noch eingegangen, in Kapitel 3.4 und Kapitel 5.2.4

### 2.3.4 Zusammenfassung zu den Gründen, warum Paare eine bestimmte Form von Partnerschaft eingehen

#### → **Gründe, eine Ehe einzugehen**

Im Vordergrund steht aus Sicht der Expert:innen der Wunsch nach Stabilität und Absicherung. Ehen würden meist auch aus romantischen Motiven geschlossen und weil es einfach „dazugehört“ zu heiraten, oft mit wenig Wissen über die rechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung.

#### → **Gründe, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen**

Obwohl die eingetragene Partnerschaft seit 1.1.2019 allen offensteht, ist sie nach wie vor ein Minderheitenprogramm. Auch die Expert:innen haben mit dieser Form wenig Erfahrungen. Nachdem das Modell zunächst als eine Art Ehe-Ersatz für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurde, sei es nun eine Möglichkeit für alle Paare, verbindlich und abgesichert zu sein, ohne heiraten zu müssen. Der landläufigen Meinung, bei der eingetragenen Partnerschaft bestünden weniger Rechte und Pflichten als bei der Ehe, widersprechen die Expert:innen. Aufgrund der geringen Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft könne – so die mehrheitliche Meinung der Expert:innen in den Leitfadenterviews – auf letztere auch verzichtet werden. Nur einzelne der explorativ befragten Expert:innen plädieren dafür, dass diese weniger konservative und zeitgemäßere Form der rechtlich regulierten Partnerschaft bestehen bleiben sollte.

#### → **Gründe, warum Paare in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Bindung leben**

Neben dem Wunsch nach Unabhängigkeit, nach Freiheit von Verpflichtungen und der Vorstellung, ein modernes Lebenskonzept unabhängig von rechtlichen Vorschriften zu verwirklichen, herrschen oft auch über nicht-eheliche Lebensgemeinschaften falsche Vorstellungen. Oft besteht der Irrglaube, auch bei der Lebensgemeinschaft entstehe mit der Zeit eine rechtliche Absicherung, was spätestens bei der Trennung zu einem „bösen Erwachen“ für Frauen, die ihre Berufstätigkeit zurückgestellt haben, führe. Selten entscheidet sich ein Paar bewusst für eine Lebensgemeinschaft, vielmehr führten zu wenig rechtliche Information bzw. auch Unbekümmertheit dazu, es zu verabsäumen, die Lebensumstände während der Partnerschaft rechtlich abzusichern.

## 2.4 Informiertheit über die gesetzlichen Regelungen

Wie schon im vorigen Kapitel angedeutet, gibt es aus Sicht der Fachleute in der Bevölkerung viel zu wenig Wissen über die rechtlichen Regelungen verschiedener Formen von Partnerschaften. Mehr als drei Viertel der Expert:innen sind der Ansicht, dass die Menschen zu wenig über die gesetzlichen Folgen einer Eheschließung sowie über die Unterschiede zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft Bescheid wissen (siehe Anhang 1 Tabelle 30).

Wie stuft die Bevölkerung selbst ihre Informiertheit ein?<sup>29</sup> Zwei Drittel der repräsentativen Stichprobe sind der Ansicht, dass sie zumindest teilweise über die gesetzlichen Regelungen zur Ehe Bescheid wissen. Nur ein Drittel der Befragten gibt an, über die gesetzlichen Regelungen einer eingetragenen Partnerschaft zumindest teilweise informiert zu sein; bei den Regelungen zur Lebensgemeinschaft ist es weniger als ein Viertel. Konkret nach dem Regelungsgrad der unterschiedlichen Varianten gefragt, geben 83% der Befragten aus der Bevölkerung an, darüber Bescheid zu wissen, dass Ehe und eingetragene Partnerschaft stark gesetzlich geregelt sind und 60%, dass bei der Lebensgemeinschaft fast keine gesetzlichen Regelungen bestehen.<sup>30</sup> Viele wissen also ungefähr Bescheid, sind sich jedoch über die konkreten Regelungen wenig im Klaren.

Gibt es Bevölkerungsgruppen, die sich selbst als besser über die gesetzlichen Regelungen informiert einschätzen? Tendenziell **besser informiert** sehen sich folgende Gruppen:

- Menschen in Ehe/eingetragener Partnerschaft
- Menschen, die bereits eine Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hinter sich haben
- Personen über 30 Jahre
- Personen mit Hochschulabschluss
- Personen in leitender Tätigkeit
- Personen mit höherem Einkommen

---

<sup>29</sup> Siehe Anhang 2 Seite 12-21.

<sup>30</sup> Das Ausmaß der Informiertheit wurde mittels 4er-Zustimmungsskala erhoben. Ob die starke Regelung der Ehe und die geringe Regelung der Lebensgemeinschaft bekannt ist, wurde dichotom (ja/nein) erfragt. Siehe den genauen Wortlaut im Fragebogen zur Bevölkerungsbefragung, Seite 215.

#### 2.4.1 Zusammenfassung der Informiertheit über die gesetzlichen Regelungen

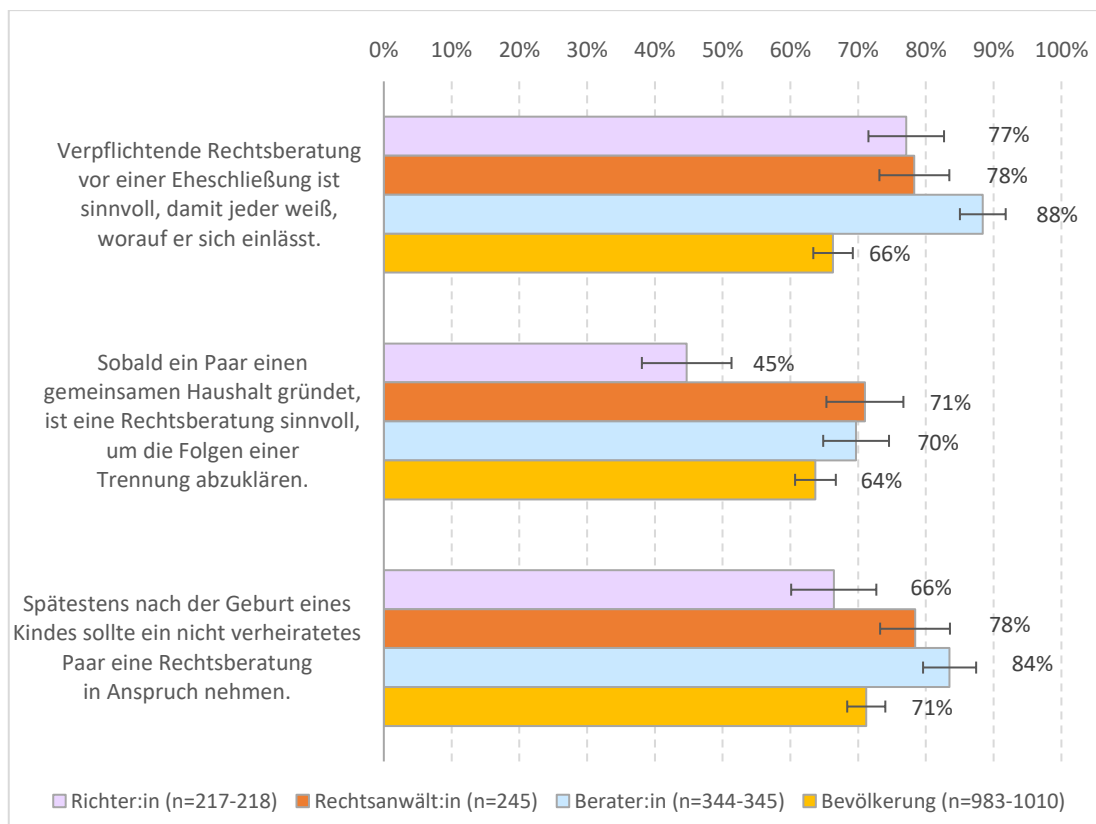
Die Mehrheit der Expert:innen ist sich darüber einig, dass die **Bevölkerung zu wenig** über die gesetzlichen Regelungen des Ehe- und Partnerschaftsrechts **informiert** ist.

Die **Bevölkerung selbst** schätzt ihre **Informiertheit über die Ehe** etwas höher ein: zwei Drittel geben an, zumindest teilweise Bescheid zu wissen. Die Befragten geben auch mehrheitlich an, zu wissen, dass Ehe und eingetragene Partnerschaft im Gegensatz zur Lebensgemeinschaft stark gesetzlich geregelt sind. Über die expliziten **Regelungen von eingetragener Partnerschaft und Lebensgemeinschaft** wissen jedoch nur rund ein Drittel bzw. ein Viertel aus der Bevölkerung Bescheid. Menschen mit eigenen Erfahrungen mit Ehe und eingetragener Partnerschaft, Menschen, die bereits eine Scheidung hinter sich haben, sowie Personen mit höherem sozioökonomischem Status geben vermehrt an, über die Regelungen Bescheid zu wissen.

## 2.5 Rechtsberatung

Die Haltung gegenüber einer **Rechtsberatung** ist sehr positiv: Jeweils mehr als zwei Drittel der befragten Gruppen, seien es die Expert:innen oder die Bevölkerung, sprechen sich für eine Rechtsberatung aus, und zwar vor allem spätestens nach der Geburt eines Kindes bei einem nicht verheirateten Paar; bei einer Eheschließung sollte sogar eine Verpflichtung dazu bestehen (vgl. Grafik 3).

**Grafik 3: Einstellungen zur Rechtsberatung (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 78)

Während die Bevölkerung selbst im Vergleich zu den Expert:innen tendenziell hier etwas zurückhaltender ist – die Anteile fallen etwas niedriger aus – sind insbesondere die **Expert:innen aus der Beratung** am stärksten dafür, die Rechtsberatung auszubauen. Sie sind es, die meist die erste Anlaufstelle für Menschen mit Problemen in oder während der Auflösung von Partnerschaften sind. Eine Rechtsberatung und somit grundsätzlich bessere Informationslage in der Bevölkerung über Rechte, Pflichten und Konsequenzen ist ihnen daher ein besonderes Anliegen.

Bestimme Bevölkerungsgruppen sprechen sich **vermehrt für eine verdichtete Rechtsberatung** aus, und zwar....<sup>31</sup>

- etwas häufiger Frauen<sup>32</sup>, insbesondere Frauen zwischen 31 und 60 Jahre
- Menschen, die bereits eine Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hinter sich haben
- Personen mit Hochschulabschluss
- Personen in leitender Tätigkeit
- Personen, die mit ihrem Einkommen schwer/nicht zurechtkommen
- Menschen, die keinem Religionsbekenntnis angehören bzw. sich als nicht religiös einstufen, sind vermehrt für eine Rechtsberatung vor der Eheschließung
- Menschen, die sich als religiös einstufen, sind etwas häufiger für eine Rechtsberatung nach einer Haushaltsgründung bzw. der Geburt eines Kindes.

Die Hintergrundinformationen zur **Rechtsberatung** aus den explorativen Gesprächen mit den Expert:innen lassen eine durchwegs positive Haltung gegenüber einer intensiveren Rechtsberatung erkennen. „Viele in der Bevölkerung wissen nicht, was mit einer Ehe verbunden ist“ und daher sei es „immer besser, sich vorher zu informieren als nachher böse Überraschungen zu erleben.“

Ein Experte meinte: „Ich stelle oft fest, wenn die Leute kommen, wenn es kriselt, dann gebe ich Nachhilfe und informiere die Leute über grundlegende Dinge (...), die man eigentlich schon in der Schule gehört haben sollte.“ Ein anderer formuliert es zugespitzt: „Ich will da einzelne Fächer in der Schule nicht abwerten, aber bevor man zum zweiten Mal lernt, welche Erze in Peru abgebaut werden, sollte man den Leuten vielleicht einmal erklären (...), was heißt das, wenn ich heirate?“

Ein erster Schritt könnte – laut einer Expertin – eine **Broschüre** sein, die man z.B. vor einer Eheschließung beim Standesamt in die Hand bekommt, in der übersichtlich und kurz gefasst die wichtigsten Rechtsfolgen einer Eheschließung zusammengefasst sind und auch über Möglichkeiten wie z.B. Pensionssplitting informiert wird. Diese Broschüre müsste **barrierefrei, verständlich und in sämtlichen relevanten Sprachen** zur Verfügung stehen.

Es empfiehlt sich, „auch für Leute, die Deutsch als Muttersprache haben, die Dinge herunterzubrechen, weil die Rechtssprache ist eine, mit der sich 90 Prozent aller Menschen in Österreich schwertun. (...) Dass man die Leute vor der Eheschließung informiert, dass das auch mit Rechten und Pflichten verbunden ist, das halte ich wirklich für eine wichtige Geschichte.“ Da es, laut einer anderen Expertin, „rechtliche Informationen gibt, die

---

<sup>31</sup> Siehe Anhang 2 Seite 34-35, 66-69.

<sup>32</sup> 73% der Frauen versus 69% Männer stimmen sehr bzw. eher zu, dass spätestens nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes eine Rechtsberatung stattfinden sollte (Anhang 2 Seite 68-69).



nur ab einem bestimmten Bildungsniveau verstanden werden können“, ist die Übersetzung in eine leicht verständliche Sprache von großer Bedeutung. Es wird auch angemerkt, dass es für die Berater:innen hilfreich wäre, wenn bei einer Reform des Eherechts unbestimmte Rechtsbegriffe genauer definiert und die vielen in diesem Rechtsbereich bestehenden oberstgerichtlichen Entscheidungen kodifiziert würden,<sup>33</sup> damit klare Regeln kommuniziert werden könnten.

So wie bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 95 Absatz 1a AußStrG eine Elternberatung verpflichtend ist,<sup>34</sup> könnte eine **verpflichtende Rechtsberatung** vor der **Eheschließung** am Standesamt, bei der Erstellung eines **Partnerschaftsvertrages** und beim **Eintrag in ein Lebensgemeinschaftsregister**<sup>35</sup> bzw. bei der Geburt eines Kindes durchgeführt werden. Insbesondere bei der Lebensgemeinschaft, wo eine Aufklärung besonders wichtig wäre, ist es derzeit am schwierigsten, die Leute zu erreichen, da es keine Gründung vor einem Amt oder einem Notar gibt. Eine Interviewpartnerin schlägt daher eine **breite Informationskampagne** vor, über Soziale Medien, über Info-Material in Schulen und Kindergärten, man sollte „*einfach so verschiedenste Kampagnen sich überlegen, wo kann ich die Zielgruppe finden, um dann diese Information unter die Leute zu bringen und vor allem dann auch mit manchen Mythen aufzuräumen, die es leider immer noch gibt.*“

Oft – so meinen einige – **fehle es am richtigen Beratungsangebot** und an einer Kultur, sich beraten zu lassen: „*So wie man früher zum Pfarrer gegangen ist, sollte die Kultur sein, dass das Standesamt mit den Familienberatungsstellen zusammenarbeitet, und sagt, dort geht mal hin und redet mal darüber, was das bedeutet.*“ Es müsste „*ein standardmäßiges Informationsgespräch*“ sein, „*positiv geframed, wo klar ist, wenn du nicht ganz deppert bist, machst du das einfach*“, so ein interviewter Experte.

Beratungsstellen sollten die Möglichkeit haben, **breite, flächendeckende und niederschwellige** Beratung anzubieten, um mehr Menschen zu erreichen.

---

<sup>33</sup> Vgl. dazu auch *Deixler-Hübner/Etzelstorfer*, Vom Gesetz zum Case Law: Dringender Reformbedarf beim Ehegattenunterhalt, iFamZ 2020/1, 43. Die Autor:innen kritisieren vor allem die Unbestimmtheit vieler Rechtsbegriffe sowie die unübersichtliche und schwer vorhersehbare Judikatur zum Ehegattenunterhalt.

<sup>34</sup> **§ 95 (1a) AußStrG**: Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

<sup>35</sup> Mehr dazu siehe Kapitel 2.6.3 bei den Regelungen zu den Lebensgemeinschaften.

Eine Expertin gibt zu bedenken, dass zunächst die **Kostenfrage** geklärt werden müsse und es dann – in Absprache mit dem Familienministerium und anderen Fördergebern – eine finanzielle Aufstockung für den Aufwand geben müsste. Denn viele seien „*nicht bereit für eine Beratungsleistung Geld auszugeben. Man glaubt einfach, dass man das nicht braucht. Deswegen werden auch weite Teile der Bevölkerung aus Kostengründen keine Beratung machen, selbst die, die es sich leisten können.*“ Es sei wichtig, dass das Angebot „*ganz niederschwellig*“ und gratis sei.

Doch auch wenn es ein breites, kostenfreies Angebot an Beratung z.B. vor einer Eheschließung gibt, muss berücksichtigt werden, dass man sich im Moment der Eheschließung in der Regel **nicht mit den Folgen einer Scheidung auseinandersetzen** möchte. Daher meint eine befragte Expertin, die Beratung auszubauen sei „*sehr schön, aber ein Placebo. Man weiß schon, viele lassen sich scheiden, aber jeder hofft doch, dass es ihm nicht passiert. Kein Mensch, der mit jemandem anderen eine Lebensgemeinschaft oder auch eine Ehe eingeht, rechnet (damit). (...) Und selbst wenn man sagt, ja es ist möglich, wir können uns auseinanderentwickeln, jeder kann wen anderen kennenlernen. (...) Wer rechnet denn damit, dass sich dann der andere wie ein Schwein benimmt? Mit dem lebe ich doch nicht und bekomme Kinder, wenn ich weiß, dass er (...) das Konto abräumt, die Wohnung, in der ich wohne, seiner Mutter schenkt. (...) Also ich bin sehr für verdichtete Rechtsberatung. Aber die Vorstellung, dann sind alle gewarnt und werden keine Fehler mehr machen, ist eine Illusion.*“ Ein Experte warnt auch davor, sich von einer ausgeweiterten Rechtsberatung automatisch den besseren Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners zu erwarten. Der Effekt könnte sich auch ins Gegenteil verkehren, wenn sich nämlich „*der Stärkere (...) durchsetzt, so dass er abgesichert ist und beim Scheitern der Ehe wenig zu zahlen hat.*“ Eine Befragte spricht sich sogar deutlich gegen eine „*Zwangsberatung*“, die nichts bringen würde, aus.

### 2.5.1 Zusammenfassung der Rechtsberatung

Expert:innen und Bevölkerung sind sich einig darüber, dass eine verpflichtende **Rechtsberatung** vor der Eheschließung sowie Beratungsangebote bei der Geburt eines Kindes im Rahmen einer Lebensgemeinschaft nötig und wünschenswert seien. Insbesondere die Berufsgruppe der Berater:innen sowie Frauen mittleren Alters, Menschen, die bereits eine Scheidung erlebt haben und Personen, die mit ihrem Einkommen weniger gut zurechtkommen, sind verstärkt für eine Rechtsberatung.

Aus der Erfahrung der Expert:innen wird deutlich, dass in vielen Fällen grundlegende Informationen zu Ehe und Partnerschaft fehlen. Zur Informationsverbreitung kamen etliche Vorschläge. Einerseits wird eine **Broschüre** angeregt, die bei der Anmeldung zur Eheschließung beim Standesamt ausgegeben werden könnte und die die wesentlichen Punkte für die Bevölkerung niederschwellig erklärt und verständlich macht. Weiters könnte eine **verpflichtete Rechtsberatung** an eine Eheschließung, die Erstellung eines Partnerschaftsvertrages und den Eintrag in ein Lebensgemeinschaftsregister geknüpft werden.

Zu bedenken ist allerdings, dass zu Beginn einer Ehe bzw. Lebensgemeinschaft die **Motivation**, sich mit den möglichen Schwierigkeiten bei einer Trennung auseinanderzusetzen, denkbar **gering** ist. Mehrere Befragte glauben daher nicht, dass der Effekt einer verpflichtenden Beratung besonders groß sein würde.

## 2.6 Einstellungen zu den grundsätzlichen Regelungen von Ehe und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft

Das folgende Kapitel widmet sich den Einstellungen zu den grundsätzlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Ehe und nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft.

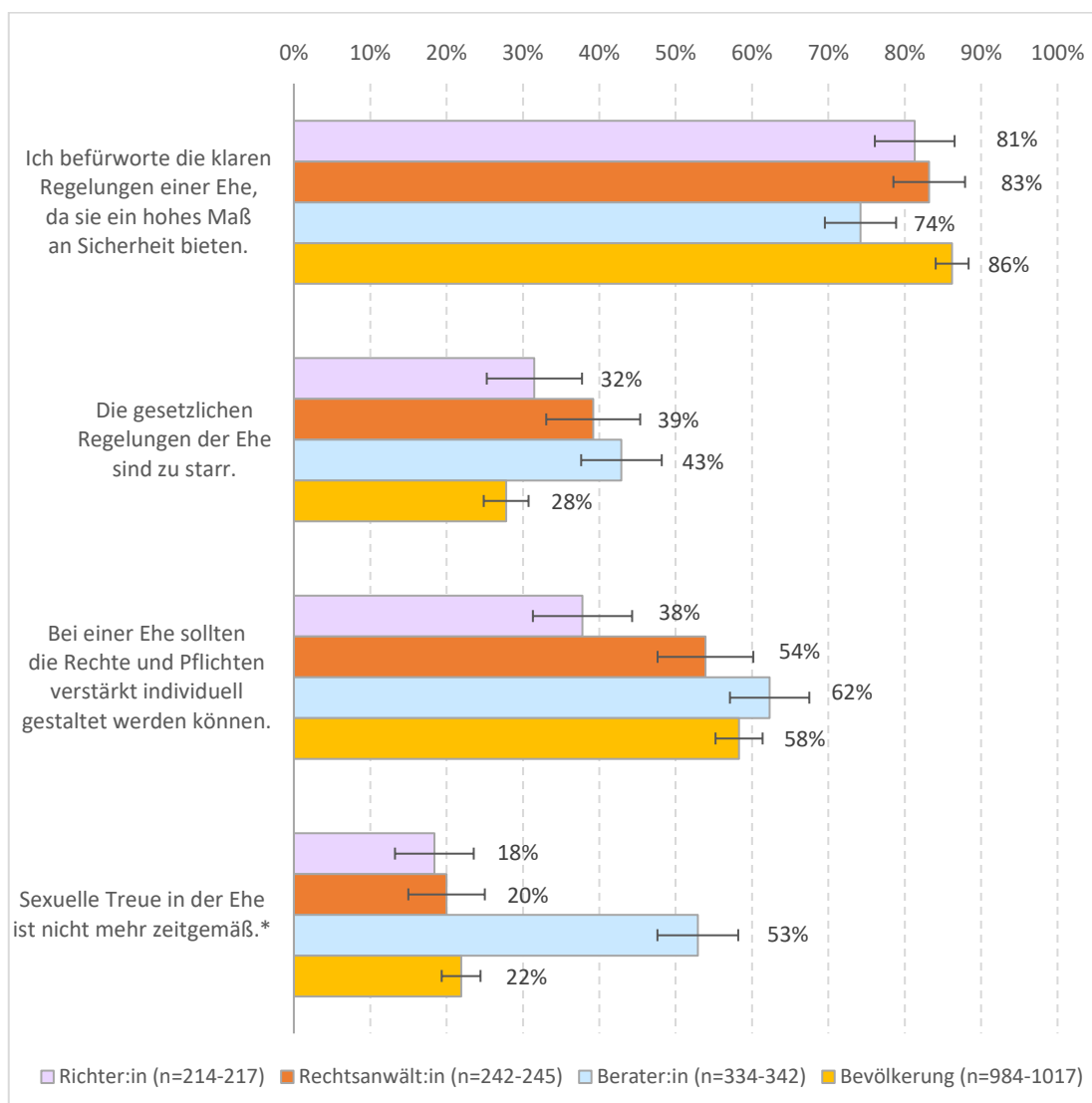
### 2.6.1 *Einstellungen zu den Regelungen der Ehe*

Das Ehegesetz unterliegt klaren gesetzlichen Regelungen. Wie stehen die befragten Gruppen zu diesen Regelungen? Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Mehrheit aller Befragten (Expert:innen und Bevölkerung) die klaren Regelungen der Ehe befürworten, da sie ein **hohes Maß an Sicherheit** bieten. Jeweils rund 80% sind sehr oder eher dieser Meinung.

Nachgefragt, ob die Regelungen zu starr seien, ob es mehr individuellen Gestaltungsspielraum geben sollte bzw. ob das eheliche Gebot der sexuellen Treue heute bereits überholt sei, erweisen sich die Berater:innen als jene Gruppe, die hier besonders starken Ände-

rungsbedarf sieht: Sie erreichen jeweils den höchsten Anteil an Zustimmung, insbesondere hinsichtlich der sexuellen Treue (53% der Berater:innen sind der Ansicht, dass diese heute nicht mehr zeitgemäß sei) und der Möglichkeit von individueller Gestaltungsfreiheit (62% wünschen sich mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Rechte und Pflichten in der Ehe). Auch mehr als die Hälfte der Rechtsanwält:innen (54%) und der Bevölkerung (58%) wünschen sich eine **verstärkte individuelle Gestaltungsmöglichkeit** bei den Rechten und Pflichten einer Ehe. Die Berufsgruppe der Richter:innen steht einer verstärkten Gestaltungsmöglichkeit jedoch tendenziell eher skeptisch gegenüber, lediglich 38% von ihnen stimmen hier sehr und eher zu.

**Grafik 4: Einstellungen zu den Regelungen der Ehe** (Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 79)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Besondere **Zustimmung** zu den **klaren Regelungen** (dazu gehört auch die sexuelle Treue und die Pflicht, gemeinsam zu wohnen) einer Ehe von folgenden Gruppen:<sup>36</sup>

- Menschen über 60 Jahre<sup>37</sup>
- Menschen, die verheiratet oder verwitwet sind
- Menschen, die römisch-katholisch sind und sich als sehr religiös einstufen
- Menschen, die mit ihrem Einkommen bequem leben können
- Menschen, die in kleinstädtischen Regionen leben (zwischen 5.000 bis 50.000 EW)
- Bei der Frage zur sexuellen Treue in der Ehe zeigt sich, dass Frauen sowie Menschen über 60 Jahre diese tendenziell etwas häufiger befürworten.

Im Gegensatz dazu sind folgende Gruppen vermehrt der Meinung, dass die Regelungen der **Ehe stärker individuell gestaltet** werden sollten....<sup>38</sup>

- überwiegend junge Menschen bis 30 Jahre (80% versus 36% der über 60-Jährigen)
- Menschen, die in einer Lebensgemeinschaft leben oder keine Partnerschaft haben
- Menschen ohne Religionsbekenntnis, die sich auch als nicht religiös einstufen
- Menschen, die mit ihrem Einkommen eher schwer zurechtkommen

Grundsätzlich wird das eheliche **Gebot der sexuellen Treue**<sup>39</sup> von der Bevölkerung sehr stark gewünscht: rund 90% der Stichprobe stimmen der Aussage „*Wenn zwei Menschen verheiratet sind, dann sollen sie einander auch sexuell treu sein*“ zu<sup>40</sup>. Die Meinungen der Expert:innen gehen hier durchaus auseinander. Von den Expert:innen der Online-Befragung sind es wie erwähnt v.a. Berater:innen, die das sexuelle Treuegebot als nicht mehr zeitgemäß empfinden, bei den Richter:innen und Rechtsanwält:innen sind fast 80% für eine Beibehaltung. Von den acht Expert:innen, die sich zu einem explorativen Interview bereit erklärt haben, stehen vier hinter dem ehelichen Treuegebot, da Treue der Kern der Vorstellung sei, die Menschen mit der Ehe verbinden. Dieses zentrale Versprechen einer Ehe könne man nicht einfach abschaffen. Zwei der Expert:innen sind unsicher, ob man es belassen sollte und zwei weitere Expert:innen sprechen sich explizit für eine Abschaffung des Gebots der sexuellen Treue aus, da dies eine zu weitreichende Einmischung des Staates in private Angelegenheiten darstelle. Sollte das Verschuldensprinzip<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Siehe Anhang 2 Seite 22-25, 36-41.

<sup>37</sup> Beispielsweise befürworten 94% der über 60-Jährigen, aber nur 74% der bis 30-Jährigen die klaren Regelungen einer Ehe. (Anhang 2 Seite 22-23).

<sup>38</sup> Siehe Anhang 2 Seite 28-29.

<sup>39</sup> **§ 90 (1) ABGB:** Die **Ehegatten** sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur **Treue**, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

<sup>40</sup> Siehe Anhang 2 Seite 38-39.

<sup>41</sup> Siehe dazu Kapitel 3.1.3 Verschuldensscheidung auf Seite 57.

und damit Untreue als Eheverfehlung wegfallen, spiele die sexuelle Treue aber sowieso keine Rolle mehr. Ein Experte schlägt vor, das Gebot zur „Vertrauensbeziehung“<sup>42</sup>, wie es für eingetragene Partnerschaften definiert ist, auch auf die Ehe zu übertragen, das wäre „etwas Moderneres“ und würde „einen gewissen Druck herausnehmen, dass sich der Staat da in ganz bestimmte Dinge hineinmischt.“

Die Expert:innen sehen **auf Seiten der Bevölkerung** keine Abkehr von der Bedeutung der sexuellen Treue und wundern sich eher über die „neue Verbiedermeierisierung“ und das „un glaubliche Hochhalten der sexuellen Treue“.

Rund 90% der Bürger:innen sind der Ansicht, dass Ehepaare auch **gemeinsam Wohnen** sollten.<sup>43</sup> Im Rahmen der explorativen Interviews stehen die Expert:innen der ehelichen Pflicht des gemeinsamen Wohnens teilweise skeptisch gegenüber. Massiv und von vielen Seiten kritisiert wird, dass der Auszug aus der ehelichen Wohnung als schwere Eheverfehlung gewertet werde. Ganz unterschiedliche Expert:innen plädieren dafür, die diese Pflicht zum gemeinsamen Wohnen während der Trennungsphase aufzuheben bzw. Übergangsregelungen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zu schaffen, da sie – besonders im Fall von häuslicher Gewalt und/oder wenn Kinder von den elterlichen Streitigkeiten betroffen sind – zu erheblichen Belastungen führen könne.<sup>44</sup>

### 2.6.2 Zusammenfassung zu den Regelungen der Ehe

Die große **Mehrheit** der Expert:innen und der Bevölkerung (rund 80%) befürworten die **klaren Regelungen der Ehe**, da sie ein **hohes Maß an Sicherheit** bieten.

Doch ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Befragten wünscht auch eine **verstärkte individuelle Gestaltungsfreiheit** bei den Rechten und Pflichten einer Ehe. Dieser Meinung sind mehr als die  **Hälfte** von Bevölkerung, Berater:innen und Rechtsanwält:innen. Die Richter:innen stehen dem eher skeptisch gegenüber, unter ihnen sind lediglich 38% dieser Ansicht.

---

<sup>42</sup> § 8 (2) EPG: Die **eingetragenen Partner** sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und **Vertrauensbeziehung**, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

<sup>43</sup> 87% der Bevölkerung meinen, dass zwei Menschen, die verheiratet sind, auch zueinander wohnen sollen. Zwei Drittel der Bevölkerung sind der Ansicht, dass es eigentlich keine echte Lebensgemeinschaft ist, wenn ein Paar nicht zusammen wohnt. Siehe Anhang 2 Seite 36-37 und 72-73.

<sup>44</sup> Siehe dazu auch Kapitel 3.3 Wohnen nach der Scheidung auf Seite 78.

Die klaren Regelungen der Ehe kommen besonders bei älteren Menschen, bei verheirateten oder verwitweten Personen sowie bei Personen, die römisch-katholisch sind und sich als sehr religiös einstufen, gut an. Eine verstärkte Gestaltungsfreiheit spricht hingegen jüngere Personen (unter 30 Jahre) an, Menschen, die keine Partnerschaft haben oder in einer Lebensgemeinschaft leben, sowie Befragte ohne Religionsbekenntnis bzw. die sich als nicht religiös einstufen.

Die ehelichen **Gebote zum gemeinsamen Wohnen und zur sexuellen Treue** werden von der Mehrheit der Bevölkerung befürwortet. Auch die Richter:innen und Rechtsanwält:innen befürworteten großteils die Beibehaltung der Treupflicht, von den Berater:innen ist hingegen eine knappe Mehrheit für eine Lockerung oder Abschaffung. Einzelne Expert:innen äußerten sich in den explorativen Leitfadeninterview kritisch gegenüber der Einmischung des Staates und fordern, wie in der Eingetragenen Partnerschaft auf die „Vertrauensbeziehung“ abzustellen. Die **Pflicht zum gemeinsamen Wohnen** auch in der **Trennungsphase** und die Wertung des Auszugs als Eheverfehlung, wird massiv kritisiert.

### 2.6.3 Einstellungen zu den Regelungen für Lebensgemeinschaften

Faktisch besteht eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft dann, wenn **zwei Menschen in einer Partnerschaft** zusammenleben, „*man zieht einfach mal zusammen*“ und lebt dann in einer „*ehe-ähnlichen Beziehung*“. Formal definiert werden nicht-eheliche Lebensgemeinschaften als länger andauernde Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, wobei auch bei getrennten Wohnsitzen eine Lebensgemeinschaft vorliegen kann.<sup>45</sup> Da in Lebensgemeinschaften Haushalte geteilt werden, gemeinsame Kinder auf die Welt kommen und aufwachsen und Trennungen stattfinden, ergeben sich für Lebensgefährten ähnliche Fragestellungen wie für Ehegatten, zugleich stehen jedoch kaum gesetzlichen Regelungen zur Verfügung. Insbesondere bei Paaren mit Kindern und zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners werden gesetzliche Reformen gefordert, die jedoch die Rechte von Personen, die sich bewusst für diese Lebensform entschieden haben, nicht oder zumindest nicht übermäßig beschneiden sollten.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> <[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/lebensgemeinschaften.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/lebensgemeinschaften.html)> (23.10.2021).

<sup>46</sup> Zartler/Kapella, Nichteeliche Lebensgemeinschaften – eine soziologische Perspektive. Unveröffentlichtes Handout eines Vortrags am 18. Österreichischen Juristentag/Abteilung Zivilrecht 2012, 3.

Wie beurteilen Bürger:innen und Expert:innen diese Form der Partnerschaft (vgl. Grafik 5)? Die Ungebundenheit und freien Vereinbarungen einer Lebensgemeinschaft werden nur von rund der Hälfte der Expert:innen, jedoch von 71% der Bevölkerung grundsätzlich positiv bewertet.<sup>47</sup>

Die in der Ehe (aber nicht in der Lebensgemeinschaft) gesetzlich vorgeschriebene „**Beistandspflicht**“ – also die umfassende Pflicht der Ehegatten zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung sowohl in materiellen als auch in immateriellen Belangen – gilt für die große **Mehrheit der Bevölkerung** (82%) **aus moralischer Sicht** auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Innerhalb der Bevölkerung weisen Frauen, religiöse Menschen und Personen aus ländlichen Regionen einen geringfügig höheren Anteil an Zustimmung auf.<sup>48</sup> Auch bei knapp zwei Drittel der Berater:innen gilt diese Ansicht. Rund zwei Drittel der **Richter:innen** und **Rechtsanwäl:innen** befürworten keine Beistandspflicht bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften.

Die Möglichkeit zur **gemeinsamen Adoption** sowie ein **automatisches Auskunftsrecht bei medizinischen Notfällen** für Lebensgemeinschaften werden mehrheitlich gewünscht: Mehr als drei Viertel aller befragten Gruppen sind für gemeinsame Adoption und mehr als 90% aller Befragten sind für ein automatisches Auskunftsrecht bei medizinischen Notfällen. Frauen, höher gebildete und jüngere Menschen und solche, die in einer Lebensgemeinschaft leben, sind etwas häufiger für diese beiden Regelungen.<sup>49</sup> Die explorativ befragten Expert:innen sprechen sich übrigens auch für eine **Erweiterung des Auskunftsrechts** in Notfällen aus, Lebensgefährten sollten hier grundsätzlich aufgewertet werden, wobei es mitunter schwierig sei, die aufrechte Lebensgemeinschaft nachweisen zu können (mehr dazu siehe unten).<sup>50</sup> Ein erweitertes Auskunftsrecht könnte außerdem, wie eine Expertin aus der Beratung anmerkt, in Fällen von **Stalking oder Gewalt** kontraproduktiv sein.

---

<sup>47</sup> Besonders junge Menschen (89% der unter 30-Jährigen versus 55% der über 60-Jährigen) sowie Menschen, die sich nicht als religiös einstufen. Hinsichtlich der Bevölkerung ist zu bedenken, dass ihnen die Expert:innen wenig Wissen über die tatsächlichen Rechtsfolgen attestieren.

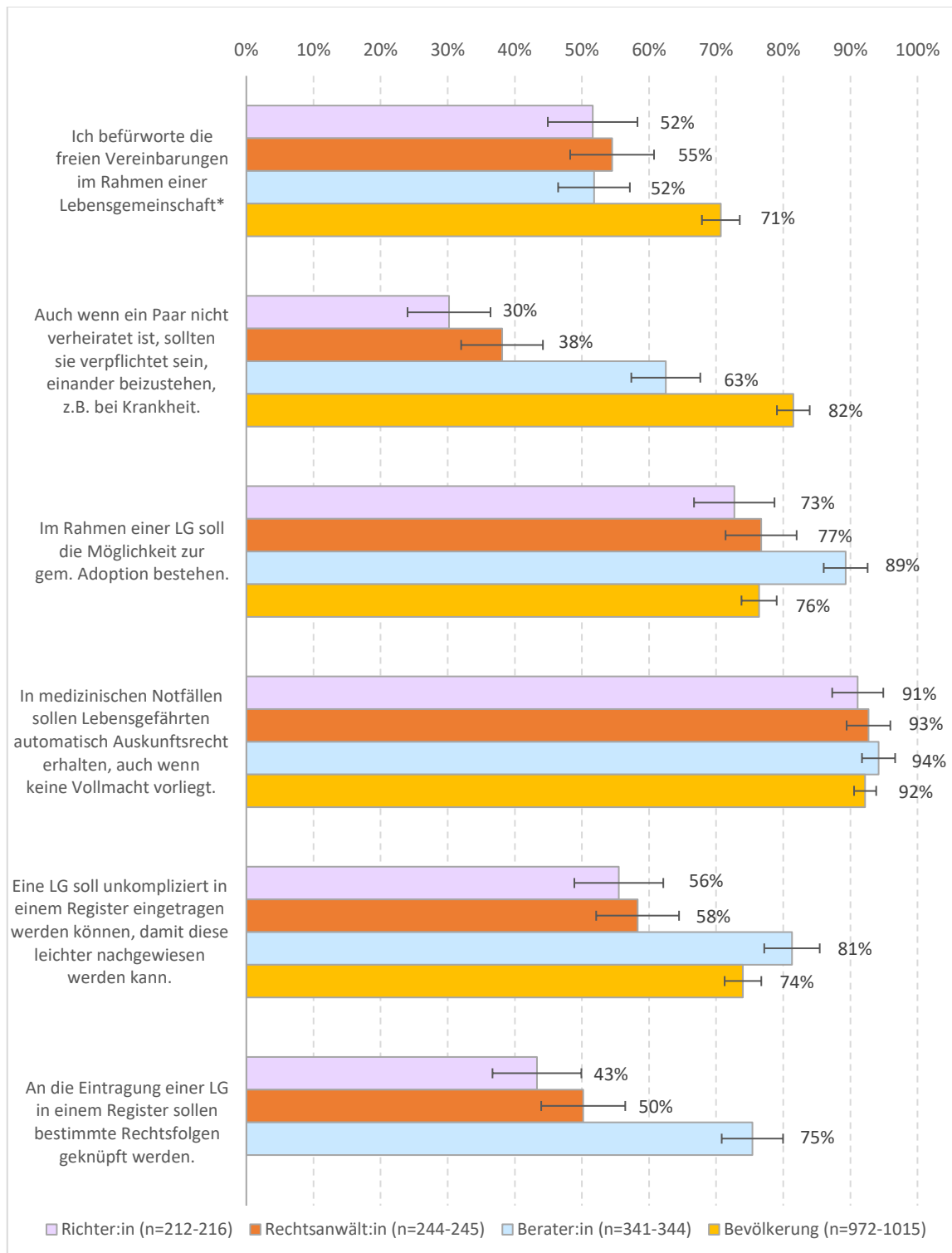
<sup>48</sup> Siehe Anhang 2 Seite 74-75.

<sup>49</sup> Siehe Anhang 2 Seite 76-79.

<sup>50</sup> Auch für Ehegatten gibt es grundsätzlich keine Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheit. In den Regelungen der Landenkrankenanstalten ist jedoch normiert, wie etwa hier in § 14 TIRKAG: „Die in einer Krankenanstalt tätigen Personen können gegenüber Dritten im Einzelfall Auskunft darüber erteilen, ob ein Patient in die Krankenanstalt aufgenommen ist und wo er angetroffen werden kann, sofern der Patient eine solche Auskunftserteilung nicht untersagt hat.“



**Grafik 5: Einstellung zu den allgemeinen Regelungen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 50-53 und 85-86)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Die Frage, ob und wie nichteheliche Lebensgemeinschaften stärker reguliert werden sollen, ist bereits seit längerer Zeit in Diskussion.<sup>51</sup> In den Expert:innengesprächen sind die Meinungen geteilt. Während mehrere Fachleute eine deutlich umfassendere Regulierung von Lebensgemeinschaften, insbesondere zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Partners, fordern, geben auch mehrere von ihnen zu bedenken, dass eine weitreichende Regulierung dieser Partnerschaftsform als Bevormundung und unzulässige Einmischung verstanden werden kann. Viele, die in Lebensgemeinschaften leben, würden diese Form gerade deshalb wählen, weil wenige Rechtsfolgen daran geknüpft seien.

Um diesen Freiraum zu gewähren und gleichzeitig doch eine bessere Absicherung zu ermöglichen, plädiert ein interviewter Rechtsanwalt für ein **Lebensgemeinschaftsregister**. Damit sei exakt bestimmbar ist, ob bzw. ab wann eine solche Gemeinschaft de facto bestehe und damit sei es auch möglich, weitreichendere Rechtsfolgen wie Bedarfsunterhaltsansprüche oder Vermögensaufteilung, aber auch ein Auskunftsrecht in medizinischen Notfällen oder ein Eintrittsrecht in Mietverträge, an das Bestehen einer solcherart registrierten Lebensgemeinschaft zu knüpfen.

Auch wenn ein solches Register durchaus Vorteile bietet: Das Problem, dass viele Betroffene gar nicht um ihre prekäre Stellung wissen, dass sie also nicht auf der Basis einer gut informierten, freien Entscheidung in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft bleiben, löst man damit nicht. Gerade weniger gebildete oder sozial benachteiligte Personen würden diese Möglichkeit zur Registrierung vermutlich weniger nützen. Wenn die bessere rechtliche **Absicherung der Lebensgemeinschaften ausschließlich in Zusammenhang mit einem Register** greift, erreicht man damit keinen Schutz der Schwachen.<sup>52</sup> Sollte man sich zu einem solchen Register entscheiden, müsste die Eintragungsmöglichkeit jedenfalls sehr **niederschwellig** sein und z.B. mit der Geburt eines Kindes offensiv angeboten werden.

Ob mit oder ohne Register: Knüpft man weitreichende Folgen an eine Lebensgemeinschaft, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, **ab welcher Dauer** eine Lebensgemeinschaft diese rechtlichen Folgen auslöst. In den Expert:innen-Gesprächen wurde auch kritisiert, dass es *„immer wieder punktuelle Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen [gebe], wo auf Lebensgefährten Bedacht genommen wird“*. Eine einheitliche, übersichtliche Darstellung der Rechte und Pflichten von Lebensgefährten:innen wäre daher hilfreich.

---

<sup>51</sup> Vgl. auch die Beiträge zum Österreichischen Juristentag 2012, insbesondere jenen von *Fischer-Czermak/Beclin*, 18. ÖJT Bd II/1, 2012.

<sup>52</sup> Da neben den registrierten Lebensgemeinschaften auch weiterhin faktische Lebensgemeinschaften bestünden, würden bestehende Schutzlücken durch ein solches Register nicht beseitigt, argumentieren auch *Fischer-Czermak/Beclin*, Reformvorschläge für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012/4, 188.

In der quantitativen Befragung gingen wir der Frage nach, ob ein **Register** eingeführt werden sollte, in dem Paare ihre Lebensgemeinschaft unkompliziert eintragen lassen können. Diesen Vorschlag finden 81% der Berater:innen und drei Viertel der Bevölkerung attraktiv – insbesondere junge Menschen, die selbst in einer Lebensgemeinschaft leben<sup>53</sup> –, jedoch lediglich etwas mehr als die Hälfte der Richter:innen und Rechtsanwält:innen sehen dies als wünschenswert an.

Die Expert:innen wurden weiter gefragt, ob an die **Eintragung in dieses Register** auch bestimmte **Rechtsfolgen**, welche für eine Lebensgemeinschaft gelten sollen, geknüpft werden sollten. Auch hier zeigt sich die klare Zustimmung bei drei Viertel der Berater:innen, jedoch nur eine verhaltene Zustimmung bei Rechtsanwält:innen und Richter:innen. (mehr zur Auflösung von Lebensgemeinschaften siehe auch Kapitel 0 auf Seite 91).

#### 2.6.4 Zusammenfassung zu den Regelungen der Lebensgemeinschaft

Grundsätzlich beurteilen rund 70% der Bevölkerung und gut die Hälfte der Expert:innen die **freien Vereinbarungen** einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und die daraus resultierende Ungebundenheit **positiv**.

Während die Bevölkerung und die Berater:innen mehrheitlich auch in einer nicht-ehelichen **Lebensgemeinschaft** die Pflicht, **einander beizustehen**, gegeben sehen, sind die Richter:innen und Rechtsanwält:innen eindeutig nicht dieser Ansicht, zwei Drittel sind gegen eine Beistandspflicht.

Die Möglichkeit zur gemeinsamen **Adoption** sowie zu einem – aktuell nicht geltenden – **Auskunftsrecht** für Lebensgefährten in medizinischen Notfällen wird von der **Mehrheit** aller befragten Gruppen befürwortet. Gerade bei Notfällen wird deutlich, dass es mitunter schwierig ist, nachzuweisen, dass man in einer Lebensgemeinschaft lebt. Bevölkerung und Berater:innen sprechen sich daher auch mehrheitlich für ein „**Lebensgemeinschaftsregister**“ aus, letztere sind auch zu drei Viertel für eine Anknüpfung von bestimmten Rechtsfolgen an einen solchen Eintrag.

---

<sup>53</sup> Und zwar 80% der Menschen bis 30 Jahre versus 68% der Menschen über 60 Jahre. Siehe Anhang 2 Seite 70-71.

## 3 Ehescheidung und Auflösung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften

### 3.1 Formen der Ehescheidung

„Die Ehe ist ein Vertrag, der zwischen den Vertragspartnern die stärkste Verbindung auslöst. (...) Die Auflösung eines derartigen Vertrages betrifft das ganze Leben der Menschen.“, so eine Expertin im Interview. Der Lebensunterhalt, das Vermögen, das Wohnen, der Umgang mit den Kindern, der Haushalt, die gemeinsamen Freunde, all das sei durch eine Scheidung in einer „*ungeheuerlichen Weise*“ betroffen. Wie stehen nun die Befragten zu den aktuellen Regelungen der Ehescheidung? In folgenden Abschnitt geht es um die Regelungen zur einvernehmlichen und zur einseitigen Scheidung, das darauffolgende Kapitel widmet sich der Verschuldensscheidungen.

#### 3.1.1 *Einvernehmliche und Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft: Auflösung, Fristen und Zerrüttungsprinzip*

Wie erwähnt werden in Österreich fast 90% aller Scheidungen einvernehmlich geschieden. Laut Auskunft der Expert:innen gelingt es bei Gericht häufig, strittig begonnene Scheidungen in einvernehmliche zu überführen (mehr zu den Zahlen siehe Kapitel 1.3.3 auf S. 14).

In der Bevölkerung besteht ein starker Wunsch nach einer einfachen einvernehmlichen Scheidung: 74% der Stichprobe wünschen sich, dass die einvernehmliche Scheidung beim Standesamt oder beim Notar möglich ist, ohne dass man damit zu Gericht gehen muss (vgl. Grafik 6). Die Berater:innen – mit 60% Zustimmung – stärken ihnen hier den Rücken. Die anderen beiden Berufsgruppen wünschen das nicht: Lediglich 30% der Richter:innen und nur 17% der Rechtsanwält:innen stimmten hier zu, wohl auch, weil diese Expert:innen um den Regelungsbedarf auch bei einer einvernehmlichen Scheidung Bescheid wissen.

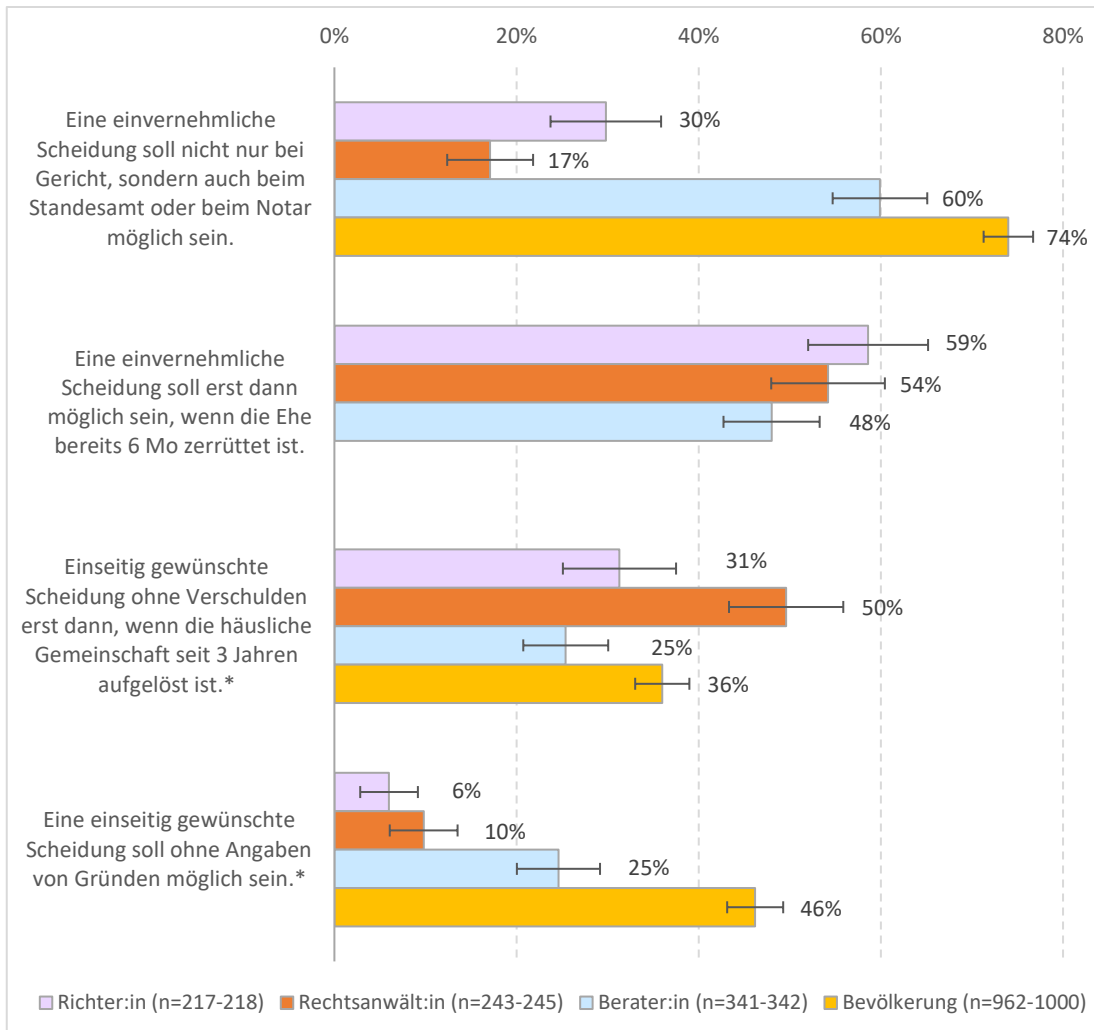
Die einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG unterliegt einer 6-monatigen Zerrüttungsfrist, d.h. die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein und die Ehe von beiden Parteien als unheilbar zerrüttet betrachtet werden. Diese **6-Monatsfrist** wird von rund der Hälfte der befragten Expert:innen befürwortet bzw. abgelehnt. Es fällt auf, dass sich die Richter:innen mit 59% am häufigsten für eine Beibehaltung dieser Frist aussprechen, die Zustimmung der Rechtsanwält:innen beläuft sich auf 54% und jene der Berater:innen auf 48%. In den explorativen Interviews wurde von einem Rechtsanwalt vermutet, dass „95 % der einvernehmlichen Scheidungen, was die Frist angeht, gelogen sind“. Es sei bei widersprüchlichen Aussagen der Parteien

objektiv nicht zu klären, wann die eheliche Gemeinschaft wirklich aufgelöst worden sei. Würde die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft beispielsweise bei Gericht erklärt werden müssen, dann „*hätte man wenigstens einen fixierten Zeitpunkt*“, ab welchem die Frist beginne. Die 6-monatige Frist sei aus seiner Sicht aber gar nicht nötig: „*Es sind erwachsene Leute, die für sich selbst reden können*“. Kolbitsch und Stabentheiner plädieren dafür, die Sechsmonatsfrist bei einvernehmlicher Scheidung erst mit der gemeinsamen Antragstellung bei Gericht beginnen zu lassen, um „voreilige, unüberlegte Scheidungen und Scheidungsvereinbarungen“ zu vermeiden. Es müsse sichergestellt werden, dass sich die Parteien der Tragweite ihrer Vereinbarungen im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung bewusst sind; eine Frist von sechs Monaten, die erst mit Einbringen des Antrags zu laufen beginne (und damit sogar verkürzt, aber nicht gemeinsam „erlogen“ werden könnte), würde dies unterstützen und unüberlegten Vergleichsabschlüssen entgegenwirken.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Kolbitsch/Stabentheiner, Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, iFamZ 2007/3, 149 (153f.).

**Grafik 6: Auflösung, Fristen und Zerrüttungsprinzip (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 37-38, 80-82)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

50% der Rechtsanwält:innen sprechen sich dafür aus, dass eine **einseitig gewünschte Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** erst dann möglich sein soll, wenn diese seit drei Jahren aufgelöst ist (Zerrüttungszeitraum von 3 Jahren). Rund zwei Drittel der Richter:innen und drei Viertel der Berater:innen sind gegen diese Regelung. Von den befragten Bürger:innen ist nur rund ein Drittel für eine Beibehaltung der 3-Jahres-Frist. Die Meinungen der Bevölkerung hierzu ähneln sich über alle Altersgruppen und Schichten und lassen sich nicht anhand von sozialen Merkmalen unterscheiden.

Eine Befürworterin der 3-Jahres-Frist meint, dass „*sich die dreijährige Trennung sehr bewährt hat.*“ Sie erzählt, dass sie oft mit Klientinnen zu tun habe, die von der Scheidung überrascht werden. In dieser emotionalen Ausnahmesituation sei es schwierig, konstruktive Scheidungsverhandlungen zu führen. Eine Verkürzung der Frist würde ihrer Meinung nach diese Klientinnen unter Druck setzen.<sup>55</sup> Ein völlig konträres Bild zeichnet eine Expertin aus der Beratung: Sie habe es oft mit Frauen zu tun, die in ihrer Ehe psychische Gewalt durch einen Partner erfahren, der sich nicht trennen möchte. In solchen Situationen sei es wichtig, den Frauen eine Scheidung rascher zu ermöglichen.

Die Möglichkeit einer Scheidung auf Wunsch eines Partners **ohne Angaben von Gründen** befürworten immerhin 46% der Bevölkerung, die Expert:innen sprechen sich jedoch deutlich dagegen aus (94% der Richterschaft, und 90% der Rechtsanwält:innen sind dagegen).

Die Bevölkerungsgruppen, die eine **leichtere Auflösbarkeit der Ehe** besonders anspricht, sind:<sup>56</sup>

- junge Menschen **unter 30 Jahre**<sup>57</sup>
- Menschen in Lebensgemeinschaft oder ohne Partnerschaft, also Menschen, die **ledig oder geschieden** sind
- Menschen, die kein Religionsbekenntnis haben bzw. sich als **nicht religiös** einstufen
- Menschen, die schwer mit ihrem Einkommen leben können.

---

<sup>55</sup> Ihrer Erfahrung nach verlaufen diese einseitig gewünschten Trennungen nach dem Zerrüttungszeitraum sogar harmonischer als einvernehmliche Trennungen, und zwar weil sich die Emotionen bereits gelegt hätten. Dass der andere Partner drei Jahre auf seine „*Freiheit*“ warten müsse, sei zumutbar.

<sup>56</sup> Siehe Anhang 2, Seite 42-47.

<sup>57</sup> 69% der bis 30-Jährigen versus 26% der über 60-Jährigen befürworten die Möglichkeit einer einseitigen Scheidung ohne Angabe von Gründen (siehe Anhang 2, Seite 44-45).

### 3.1.2 Zusammenfassung zur einvernehmlichen und einseitigen Ehescheidung

Der Zuspruch der **Bevölkerung** zur **Erleichterung der Auflösung einer Ehe** ist hoch: Über 70% wünschen sich, dass eine einvernehmliche Scheidung nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt und beim Notar durchgeführt werden kann. Richter:innen und Rechtsanwält:innen sprechen sich mehrheitlich dagegen aus.

Die Meinungen zur **6-monatigen Frist bei der einvernehmlichen Scheidung** sind unter den Expert:innen **gespalten**, es gibt keine deutliche Mehrheit, die dafür oder dagegen ist.

Die Zustimmung zum **3-jährigen Zerrüttungszeitraum bei einer einseitig gewünschten Scheidung** wird von der Hälfte der befragten Rechtsanwält:innen befürwortet. Alle anderen befragten Gruppen sind nur zu rund einem Drittel (Richter:innen, Bevölkerung) bzw. zu einem Viertel (Berater:innen) für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Die Möglichkeit, dass eine **einseitig gewünschte Scheidung ohne Angabe von Gründen** erfolgen kann, erreicht keine Mehrheit. Während hier 46% Bevölkerung zustimmen, ist nur eine Minderheit der Expert:innen dieser Ansicht.



### 3.1.3 Verschuldensscheidung

Ein Partner kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Partner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft tief und unwiederbringlich zerrüttet hat (§ 49 EheG). Es handelt sich dann um eine **Scheidung aus Verschulden**. Das Urteil dieser Klage ist für beide Partner sehr entscheidend, da weitreichende Rechtsfolgen daran anknüpfen, in erster Linie der **Anspruch auf Unterhalt**. Wie bereits erwähnt ist Österreich eines der wenigen Länder in Europa, in welchen das Verschulden noch als eigener Scheidungstatbestand existiert.<sup>58</sup> In diesen Fällen muss das subjektiv vorwerfbare Verhalten (=Verschulden) die Ursache für die unheilbare Zerrüttung sein. Die Feststellung des Verschuldens im Gerichtsverfahren führt oft zu einer Vertiefung des Konflikts und zu „unschönen Szenen“.

Andere Länder, wie z.B. Deutschland, knüpfen ausschließlich an das Zerrüttungsprinzip an. Im Verfahren muss also nur die Zerrüttung festgestellt werden, die Gründe dafür werden aber nicht eruiert. Die Verschuldensfrage ist dabei ohne Bedeutung bzw. spielt bei der Unterhaltsbemessung nur ausnahmsweise eine Rolle. Unter Umständen kann es zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen persönlichen Fehlverhaltens kommen. Es gibt seit längerem eine kontroverse Debatte rund um die Abschaffung einer schuldhaften Scheidung.<sup>59</sup> Das aktuelle **Regierungsprogramm** sieht vor, dass „Regelungen wie (...) das Verschuldensprinzip überprüft und gegebenenfalls neu gefasst werden, wobei Grundsätze wie Schutz der Kinder, Schutz der schwächeren Partnerin bzw. des schwächeren Partners, Vermeidung verletzender Auseinandersetzungen und alle Formen des Zusammenlebens im Mittelpunkt der Überlegungen stehen“.<sup>60</sup> Wie stehen nun aber die befragten Expert:innen und die Bevölkerung zum Verschuldensprinzip?

Das Thema stellt einen wichtigen Teil in den Fragebögen dar, einerseits um die grundsätzliche Einstellung zum Verschuldensprinzip, andererseits um die Meinung zu den daran geknüpften Folgen zu erheben. In diesem Kapitel werden zunächst die allgemeinen Einstellungen zum Verschuldensprinzip vorgestellt. Die Frage der Verknüpfung von Unterhalt und Verschulden wird im nächsten Abschnitt (vgl. Kapitel 3.2 zum Unterhalt) behandelt.

---

<sup>58</sup> Vgl. auch *Rudolf*, Ehescheidungsgründe in der EU und der Schweiz, iFamZ 2016/4, 236.

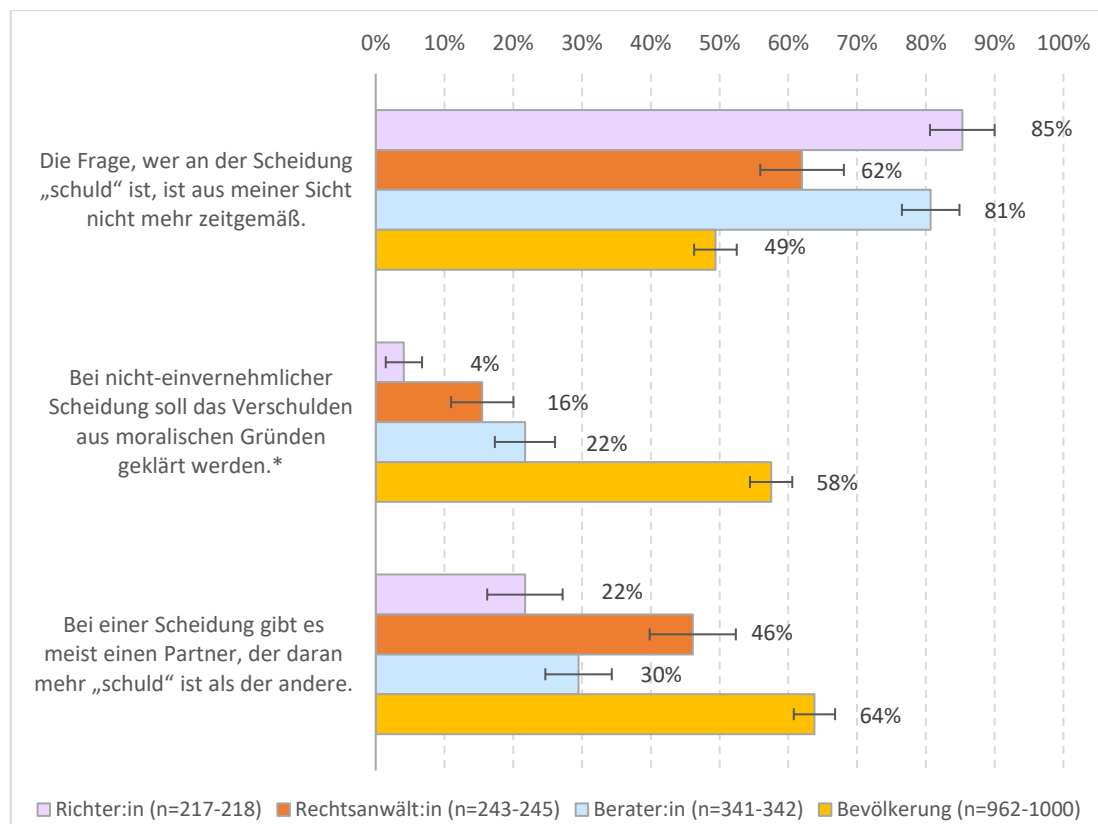
<sup>59</sup> Vgl. z.B. Tagungsbericht *Hofmair*, Scheidung aus Verschulden - noch zeitgemäß?, iFamZ 2016/6, 340; *Deixler-Hübner*, Hat der Verschuldensauspruch als Anknüpfungstatbestand für den nahehelichen Unterhalt ausgedient?, iFamZ 2016/4, 246; *Thoma-Twaroch*, „Schuldlose“ Scheidung, iFamZ 2016/4, 233; *Barth*, The Times They Are a-Changin', iFamZ 2017/6, 361; *Barth*, Ein modernes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich! iFamZ 2019/3, 145.

<sup>60</sup> Vgl. S. 24 des Regierungsprogramms 2020-2024, <<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>> (18.10.2021)

Die Ergebnisse dazu zeichnen ein klares Bild (vgl. Grafik 8 auf der nächsten Seite): **Richter:innen** und **Berater:innen** sprechen sich **eindeutig gegen das Verschuldensprinzip** aus: Über 80% dieser beiden Berufsgruppen sehen die Frage nach der Schuld bei einer Scheidung als nicht mehr zeitgemäß an. Die **Rechtsanwält:innen** schließen sich zwar auch mehrheitlich dieser Meinung an, ihre Ablehnung ist jedoch mit rund 60% deutlich **gemäßiger**.

Die Sichtweise der **Bevölkerung** steht im Gegensatz zu jener der Expert:innen: Lediglich die Hälfte sieht eine „schuldhafte“ Scheidung als nicht mehr zeitgemäß an. Fast zwei Drittel meinen, dass es bei einer Scheidung meist einen Partner gäbe, der mehr „schuld“ sei als der andere und ebenso viele finden, dass diese „**Schuld**“ aus **moralischen Gründen geklärt** werden sollte, auch wenn keine Rechtsfolgen daran geknüpft wären.

**Grafik 7 : Einstellungen zum Verschuldensprinzip** (Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 81)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Bevölkerungsgruppen, die eine positive bzw. ablehnende Haltung gegenüber dem Verschuldensprinzip einnehmen, lassen sich wie folgt charakterisieren.<sup>61</sup>

Jene Bevölkerungsgruppen, die eine Scheidung aus **Verschulden** als **nicht mehr zeitgemäß** erachten, sind...

- **jünger**, vermehrt unter 30 Jahre alt (73% der unter 30-Jährigen, 51% der 31-60-Jährigen und 28% der über 60-Jährigen stimmen dieser Aussage zu),
- etwas häufiger **Männer** (53% versus 46% der Frauen), insbesondere junge Männer mit geringerer Bildung,
- Menschen, die **ledig** oder bereits **geschieden** sind,
- Menschen **ohne Partnerschaft** oder in einer **Lebensgemeinschaft**,
- Menschen **ohne Religionsbekenntnis** bzw. Menschen, die sich als **nicht religiös** bezeichnen.

Umgekehrt sind jene Bevölkerungsgruppen, die sich **dafür** aussprechen, dass die Frage der **Schuld bei einer Scheidung geklärt** werden sollte....<sup>62</sup>

- 61 Jahre und **älter** (77% versus die Hälfte der unter 60-Jährigen),
- häufiger **Frauen** (61% versus 54% der Männer), insbesondere ältere Frauen mit geringerer Bildung,
- vermehrt Menschen mit **Pflichtschulabschluss** (65% versus 37% mit Hochschulabschluss),
- Menschen, die **verwitwet** bzw. geschieden sind,
- Personen, die sich – unabhängig welchem Religionsbekenntnis sie angehören – als **religiös** einstufen.

Bei den **Expert:innen** dominiert das **Thema Verschuldensprinzip** sowohl die explorativen Interviews als auch die offenen Texteinträge der Online-Befragung. Zentral ging es dabei immer auch um den – an das Verschulden gekoppelten – Unterhalt und um die Frage, wie dieser nach der Scheidung geregelt werden soll (siehe im Detail auch nächstes Kapitel). Die Expert:innen weisen auf die **Schwierigkeiten** im Rahmen einer strittigen Scheidung hin, **Eheverfehlungen und überwiegende Schuld nachzuweisen**, was zu aufwändigen und für alle Beteiligten sehr belastenden Verfahren führe. Lediglich eine der acht Expert:innen, mit denen explorative Interviews geführt wurden, spricht sich dezidiert für die Beibehaltung des Verschuldensprinzip aus.

---

<sup>61</sup> Siehe Anhang 2 Seite 48-53.

<sup>62</sup> Siehe Anhang 2 Seite 52-53.

Drei Expert:innen, darunter die beiden befragten Richter:innen, sind explizit für eine **Ab-schaffung des Verschuldensprinzips**; nur sehr **grobes Verschulden** sollte berücksichtigt werden. Die befragten Berater:innen äußern sich **ambivalent**: Sie sehen die negativen Auswirkungen des Verschuldensprinzips in der Praxis, halten es aber auch für problematisch, die Frage der Verantwortlichkeit gänzlich auszublenden.

Es würde kaum noch jemand „*an die Vorstellung glauben, man kann entscheiden, wer schuld ist*“, so eine Stimme aus der Beratung. Eine andere Beraterin meint, „*natürlich ist das mit dem Verschulden ein Wahnsinn*“, die Frage nach der Schuld schaffe „**Rosenkriege**“. Denn wenn es darum geht, das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe nachzuweisen, „*ist das meistens ein sehr langwieriges Verfahren, das die Ehepartner sehr belastet. (...) Es wird Schmutzwäsche gewaschen, wirklich tolle Schmutzkübelkampagnen, (...) werden teilweise über Jahre geführt.*“ Das Verfahren sei dann „*geprägt von Vorwürfen, (...) es wird oft sehr unschön.*“ Eine Richterin empfindet es als „*für den Rechtsstaat eher beschämend*“, sich in Gerichtsprozessen um Fragen zu kümmern, „*wer hat wen zu selten im Krankenhaus besucht und wer hat den Mist hinuntergetragen*“. Häufig würden, so eine Beraterin, „*Eheverfehlungen herausgezaubert, die nie da waren, und der andere muss sich dann rechtfertigen, weil er natürlich Angst hat, dass er dann schuldig gesprochen wird.*“ Dabei spielten Fremdgehen, Rachemotive, teilweise aus tiefen Verletzungen, sowie psychische und körperliche Gewalt eine große Rolle. Die Belastungen seien enorm, und zwar in emotionaler wie in finanzieller Hinsicht. Das führe auch zu Situationen, wo bei einer bereits gescheiterten Ehe beide Ehegatten in der Wohnung verbleiben, weil ein Auszug aus der gemeinsamen Wohnung als Eheverfehlung gelten könnte. „*Und in dem ganzen Wahnsinn leben auch noch Kinder drinnen, das möchte ich aus kinderschutrechtlicher Sicht hervorheben.*“ (mehr dazu siehe Kapitel 3.3 zu Wohnen ab Seite 78).

Aus dieser Perspektive sind die **Konsequenzen des Wegfalls des Verschuldensprinzips** positiv: Würde man das Verschulden abschaffen, dann wäre „*man jene Scheidungsverfahren los, die eigentlich nicht mehr in unsere moderne Welt passen (...) und Scheidungen wären leichter möglich.*“ Die Verschuldensscheidung abzuschaffen sei zudem „*gesellschaftspolitisch richtig*“, ein „*internationaler Trend*“ und daher „*nur eine Frage der Zeit*“. Aber auch die expliziten Gegner:innen des Verschuldensprinzips sind fast alle dafür, dass ein „**Rest von Verschulden**“ bei sehr schweren Eheverfehlungen bleiben sollte bzw. das Verschulden „*irgendwie berücksichtigt werden sollte*“. Man will das Verschuldensprinzip **nicht ersatzlos gestrichen** sehen bzw. fordert andere Anknüpfungspunkte für den Unterhalt (mehr zum verschuldensabhängigen Unterhalt siehe nächstes Kapitel). Auch in Deutschland gilt nach wie vor, dass bei einseitigem, schwerwiegendem Fehlverhalten eines Ehegatten gegen den anderen dessen Schuld noch immer Einfluss auf Unterhaltsansprüche haben kann.

Die befragten Richter:innen weisen auch darauf hin, dass die Möglichkeit einer Verschuldensscheidung dem wirtschaftlich schwächeren Teil in einvernehmlichen Scheidungen eine **bessere Verhandlungsmacht** einräume: „Weil der andere weiß, wenn wir uns jetzt hier nicht einigen, kann es sein, dass ich in einem strittigen Scheidungsverfahren lande und es kann sein, dass ich das verliere und dann habe ich potenziell möglicherweise einen lebenslangen Unterhaltsanspruch.“ Die Regelungen, die in einvernehmlichen Scheidungen getroffen werden, orientierten sich stark daran, was herauskommen würde, wenn die Scheidung strittig geregelt werden würde, „wie schaut das rechtliche Umfeld dann aus, wenn man keine einvernehmliche Scheidung hätte.“

### 3.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Verschuldensscheidung

Österreich ist eines der wenigen europäischen Länder, in denen das **Verschuldensprinzip** noch gültig ist. Die **Mehrheit** (mehr als 80%) der **Richter:innen** und der **Berater:innen** sehen das Verschulden als Scheidungsgrund als **nicht mehr zeitgemäß** an. Bei den Rechtsanwält:innen fällt die Ablehnung des Verschuldensprinzip mit 60% etwas gemäßiger aus. Die **Bürger:innen** sind diesbezüglich **nicht eindeutig** zuordenbar: jeweils die Hälfte sieht das Verschuldensprinzip als zeitgemäß bzw. nicht zeitgemäß. Gefragt, ob es bei Scheidungen in der Regel einen Partner gebe, der mehr „**schuld**“ am Scheitern der Ehe habe als der andere, und ob **Eheverfehlungen** bei einer Scheidung aus moralischen Gründen geklärt werden sollten, sprechen sich jeweils rund **60% der Bevölkerung** dafür aus, während die Expert:innen hierzu eine ablehnende Haltung einnehmen.

Besonders **ablehnend gegenüber dem Verschuldensprinzip** sind vermehrt junge Menschen, Männer, ledige oder geschiedene Personen, die in keiner oder in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft leben und nicht religiös sind. Umgekehrt stehen auf der Seite der Befürworter des Verschuldensprinzips vermehrt ältere Menschen, Frauen, Befragte mit Pflichtschulabschluss sowie Personen, die sich als religiös einstufen.

In den Leitfadeninterviews nimmt das Verschuldensprinzip einen großen Stellenwert ein. Die Expert:innen weisen auf die **Schwierigkeiten** im Rahmen einer strittigen Scheidung hin, **Eheverfehlungen nachzuweisen** und die **überwiegende Schuld** festzustellen, was zu aufwändigen und für alle Beteiligten sehr belastenden Verfahren führe. Ein **Abgehen vom Verschuldensprinzip** wird mehrfach gefordert, auch um „*Rosenkrieg-Scheidungsverfahren*“ zu vermeiden. Dennoch sei es geboten, vor allem in Hinblick auf den Unterhalt, besonders **schweres Verschulden** auch weiterhin zu berücksichtigen und den **Bedarfsunterhalt neu** zu gestalten (siehe unten).

Bei der Abschaffung des Verschuldensprinzips ist zudem darauf zu achten, dass dies die Verhandlungsmacht des wirtschaftlich schwächeren Partners in Ausgleichsverhandlungen auch bei einvernehmlichen Scheidungen schmälern könnte.

## 3.2 Der Unterhalt nach einer Scheidung

Wie berichtet wurde das Thema Unterhalt von den Expert:innen in den Leitfadenterviews stets als relevantester Problembereich angeführt, da er meist im Mittelpunkt strittiger Scheidungen stehe.<sup>63</sup> Spätestens nach dem zweiten oder dritten Satz ihrer Ausführungen landeten die interviewten Expert:innen daher beim Thema Unterhalt. Der Unterhalt sei „*die schwierigste Frage im Scheidungsverfahren*“ und die „*rechtspolitischste Frage*“. Daher wurden auch die Expert:innen im Rahmen der Online-Befragung besonders ausführlich zu diesem Thema befragt. Der Bevölkerung wurden aufgrund der Komplexität der Thematik weniger Fragen zum Unterhalt gestellt.

Anknüpfend an das vorige Kapitel geht es zunächst um den **verschuldensabhängigen Unterhalt**<sup>64</sup>, daran anschließend um den nahehelichen **Unterhalt ohne Verschulden** allgemein und im Speziellen zur **Absicherung eines Partners** im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter. Daran anschließend wird die Beurteilung **allgemeiner Regelungen zum Unterhalt** betreffend Mindestdauer, Unterhaltshöhe und der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung präsentiert.

### 3.2.1 *Einstellungen zum verschuldensabhängigen Unterhalt*

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Befragung der Expert:innen und der Bevölkerung zum **verschuldensabhängigen Unterhalt** präsentiert, wobei der Bevölkerung nicht sämtliche Fragen zum Unterhalt gestellt bzw. Fragen nach der Kopplung von Verschulden und Unterhalt vereinfacht wurden.

Die mittels Online-Fragebogen befragten Expert:innen – insbesondere die Richter:innen und die Berater:innen – sprechen sich überwiegend, nämlich zu über 80%, für die **Entkoppelung von Verschulden und Unterhalt** aus, bei den Berater:innen ist es mit 59% auch die deutliche Mehrheit. Die überwiegende Mehrheit der Expert:innen will also nur auf den Bedarf abstellen und positioniert sich gegen den verschuldensabhängigen

---

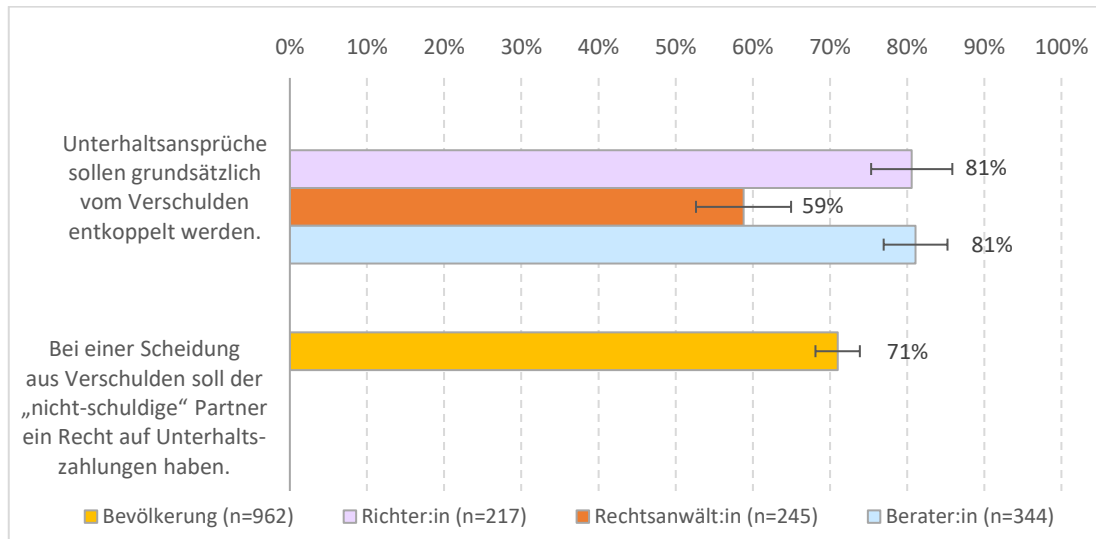
<sup>63</sup> In diesem Kapitel geht es ausschließlich um den *nachehelichen* Unterhalt, nicht um den Unterhaltsanspruch während aufrechter Ehe nach § 94 ABGB.

<sup>64</sup> **§ 66 EheG Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens:** Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.

**§ 67 EheG Bei Unterhaltspflicht wegen Verschuldensscheidungs:** (1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. (...)

Unterhalt. Im Gegensatz dazu finden 71% der Bevölkerung, dass der nicht-schuldig geschiedene Partner ein Recht auf nacheheliche Unterhaltszahlungen haben soll. (vgl. Grafik 8).

**Grafik 8: Einstellungen zum verschuldensabhängigen Unterhalt**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 41 und 82)

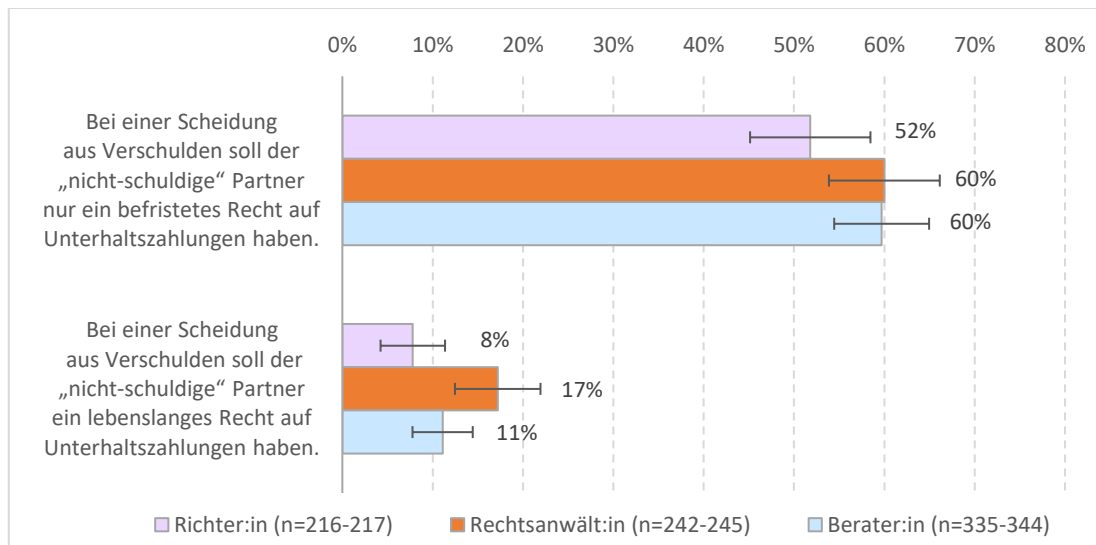
Überdurchschnittlich *für* den verschuldensabhängigen Unterhalt positionierten sich folgende Gruppen<sup>65</sup>:

- **Frauen** (76% der Frauen im Gegensatz zu 65% der Männer),
- **ältere Menschen** über 61 Jahre (83% versus 68% bei den unter 30-Jährigen),
- Menschen, die **verwitwet** sind,
- Personen mit **Pflichtschulabschluss** – Menschen mit Hochschulabschluss sind besonders selten dafür,
- Befragte, die **unter 1.800 €** Haushaltseinkommen zur Verfügung haben,
- Personen, die sich als **religiös** einstufen sowie
- Personen, die nicht in Wien leben.

Die Expert:innen sollten zudem beurteilen, ob der Anspruch auf den **verschuldensabhängigen Unterhalt lebenslang** oder **befristet** bestehen soll. Dabei fällt das Urteil klar aus: Die Mehrheit aller Berufsgruppen spricht sich **gegen einen lebenslangen Unterhalt aufgrund des Verschuldens** eines Partners aus. Die Zustimmung zum befristeten Unterhalt aus Verschulden liegt zwischen 52% und 60%.

<sup>65</sup> Siehe Anhang 2 Seite 62-63.

**Grafik 9: Einstellungen verschuldensabhängigen Unterhalt – befristet versus lebenslang**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 41 und 42)

Wie zuvor beschrieben ging es in den Expert:inneninterviews ganz zentral um die **Schwierigkeiten mit dem Verschuldensprinzip und dessen Kopplung mit dem Unterhalt**. Scheidungsverfahren, in denen der Unterhalt ein strittiger Punkt ist, müssten sich ausgiebig dem **Nachweis von Eheverfehlungen** widmen, was zu un schönen **Rosenkriegen** führt. Auch die Rolle von Rechtsanwält:innen, die ausschließlich im Interesse ihrer Partei agierten und die von höheren Prozesskosten profitierten, wird hier angesprochen. Dies könnte durch eine entsprechende Änderung bei den Prozesskosten (RATG) und indem Anwält:innen und Richter:innen im Verfahren dazu angehalten werden, einen für alle günstigen Konsens anzustreben, verbessert werden.

Es sei in der Praxis oft schwierig, das **überwiegende Verschulden** nachzuweisen. Denn dieses überwiegende Verschulden sei laut Rechtsprechung *„etwas, das dem Alleinverschulden fast gleichwertig ist, also das Verschulden des anderen muss fast gänzlich in den Hintergrund treten (...)“* Das bedeutet, *„der andere (Partner) darf kein oder fast kein Eheverschulden gesetzt haben“*, was bei Paaren, die sich gerade in der Trennungsphase befinden, selten der Fall sei.

Problematisch sei dabei vor allem auch, dass nicht immer der „richtige“ Partner „gewinnen“ würde, denn *„wenn jemand finanziell besser gestellt ist, der nimmt sich dann gleich einen Anwalt und der packt dann wirklich die ärgsten Dinge aus und versucht wirklich Eheverfehlungen herauszuzaubern, die vielleicht gar nie da waren“*, berichtet eine Beraterin aus ihrer Erfahrung. Solche Verfahren seien *„psychisch belastend und finanziell auch sehr belastend“*. Die Absicherung des finanziell schwächeren Partners durch die Verschuldensscheidung sieht eine Richterin *„nur in ganz bestimmten Fällen gegeben“*:



„Unser Schutzsystem mit diesem unterhaltsabhängigen Unterhaltsanspruch ist immer **nur ein Schutz für einen gewissen Teil** und unter ganz bestimmten Voraussetzungen, weil ich in dem Moment, wo ich als Frau sage, egal was ist, oder auch als Mann, das halte ich nicht jetzt nicht mehr aus, ich ziehe auf jeden Fall aus, fällt unter Umständen ein gewisser Schutz schon weg, weil ich ja ein Scheidungsverschulden gesetzt habe“ (mehr zum gemeinsamen Wohnen siehe Kapitel 3.3 auf Seite 78). Auch bei gleichzeitigem oder nicht eindeutig überwiegendem Verschulden können Unterhaltszahlungen angemessen sein, und zwar in größerem Ausmaß als derzeit der Bedarfsunterhalt. Immer wieder würden insbesondere Frauen, die sich in Abstimmung mit ihrem Partner jahrelang um die Kinder gekümmert und ihre eigene Berufstätigkeit zurückgestellt hätten, „auf nichts fallen“, nur weil kein überwiegendes Verschulden festgestellt werden könne.

Die interviewte Anwältin, die sich klar *für* das Verschuldensprinzip positioniert, meint, die Abschaffung des Verschuldensprinzip wäre „eine zielgerichtete Gemeinheit gegen die Frauen, weil die seltener das Verschulden haben“ und plädiert für dessen Beibehaltung. Schließlich sei die Ehe „ein Dauerschuldverhältnis, und man kann kein Dauerschuldverhältnis grundlos auflösen“. Aus ihrer Sicht müsste „die Hürde für den Unterhalt wesentlich niedriger sein und nur ein wenig überwiegendes Verschulden des Ehemannes müsste schon dazu führen, dass er unterhaltspflichtig wird und bleibt“.

Eine mögliche **Abschaffung des Verschuldensprinzips** wird von allen Fachleuten als **große Herausforderung** gesehen. Zum einen deshalb, weil in der Bevölkerung – wie auch die quantitativen Ergebnisse bestätigen – „ein gewisses Bedürfnis nach Bewertung“ bestehe, und es „doch eine Rolle spielen sollte, wie man sich aufgeführt hat“. Zum anderen könne man den verschuldensabhängigen Unterhalt nicht „einfach abschaffen“, ohne sich zu überlegen „woran man anknüpft“: „Wenn wir das Verschulden abschaffen, muss irgendetwas an seine Stelle treten“, etwa ein novellierter und ausgeweiteter Bedarfsunterhalt. So fragt etwa eine Richterin, die grundsätzlich gegen das Verschuldensprinzip argumentiert, ob „es nicht doch zumindest bei **schwerem Verschulden** einen Restunterhaltsanspruch braucht“. Ein Rechtsanwalt meint ebenfalls, man „müsste man zumindest Restbestände des Verschuldensprinzips aufrechterhalten.“

### 3.2.2 Zusammenfassung zum verschuldensabhängigen Unterhalt

71 % der befragten Bürger:innen sind der Meinung, dass der nicht-schuldige Partner ein Recht auf Unterhalt haben soll, wenn eine Ehe aus Verschulden des anderen geschieden wird, d.h. nur eine **Minderheit der Bevölkerung** positioniert sich **gegen verschuldensabhängige Unterhaltszahlungen**. Die **Mehrheit der Expert:innen** ist hingegen dafür, den **Unterhalt vom Verschulden zu entkoppeln** – über 80% der Richter:innen und Berater:innen und 59% der Rechtsanwält:innen sprechen sich für eine Entkopplung aus. Die Koppelung des Unterhaltsanspruchs an das Verschulden wird auch in den Expert:innengesprächen negativ gesehen.

Bei den Expert:innen wurde nachgefragt, ob der Anspruch auf den verschuldensabhängigen Unterhalt lebenslang oder befristet bestehen sollte. Ein **lebenslanges Recht auf Unterhalt nach einer Verschuldensscheidung** wird von den Expert:innen einhellig **abgelehnt**. Dass es nur ein befristetes Recht auf Unterhalt geben soll, wenn ein Partner schuldig geschieden wird, wird von jeweils 60% der Rechtsanwält:innen und Berater:innen sowie von 52% der Richter:innen befürwortet.

Die explorativ befragten Expert:innen äußern viel Kritik am an das Verschulden geknüpfte Unterhalt. Er führe nicht nur zu Scheidungskriegen, sondern sei auch nicht treffsicher. Dennoch wird von allen Befragten bis auf eine, die für die ersatzlose Streichung des Verschuldensprinzips ist, die Berücksichtigung einer „Rest-Schuld“ befürwortet: Es sollte erstens „eine gewisse Rolle spielen, wie man sich aufgeführt hat“ und zweitens könne das Verschulden nicht einfach streichen, ohne sich gut zu überlegen, woran Unterhaltsansprüche stattdessen anknüpfen könnten. Denn es wird auch davor gewarnt, dass die Abschaffung des verschuldensabhängigen Unterhalts massiv zu Lasten von Frauen gehen könnte.

### 3.2.3 Alternativen zum verschuldensabhängigen Unterhalt

Bei aller nachvollziehbarer Kritik am Verschuldensprinzip und den daraus resultierenden Problemen wurde aber auch klar: Würde man den **Unterhaltsanspruch vom Verschulden entkoppeln**, müssten die gesetzlichen Regelungen zum Unterhalt auf eine **neue und erweiterte Basis** gestellt werden. „Wenn das Schuldprinzip wegfällt“, so ein Experte, „dann müssten die Unterhaltsansprüche klar gesetzlich geregelt werden.“ Der sozial schwächere Partner, der Unterhalt beansprucht, der ja dann eben nicht mehr ans Verschulden geknüpft ist, müsste auf jeden Fall „aufgefangen“ und sozial abgesichert werden. Dazu gab es in den Expert:innengesprächen mehrere Überlegungen:

**Erstens** wurde eine Novellierung und **Ausweitung und Erhöhung des Bedarfsunterhalts nach § 68a EheG** gefordert, sollte man das Verschuldensprinzip abschaffen. Derzeit wird der – vom Verschulden unabhängige – Bedarfsunterhalt nach § 68a EheG nur sehr eingeschränkt angewandt und ist von relativ geringer praktischer Bedeutung; er wird nur in zwei Fällen gewährt: Entweder besteht die Unzumutbarkeit, sich selbst zu erhalten, wegen Pflege und Erziehung eines unter fünfjährigen Kindes (Abs. 1) oder wegen ehebedingtem Mangel an Erwerbsmöglichkeiten (Abs. 2).<sup>66</sup> Die Höhe des Bedarfsunterhalt richtet sich nach dem konkreten Bedarf des Unterhaltsberechtigten und liegt zwischen den nach der bisherigen Rechtsprechung geltenden Prozentsätzen nach § 68 und § 66 EheG bei 15 %-33 % des Einkommens des Unterhaltspflichtigen.<sup>67</sup> Bei Abschaffung des Verschuldensprinzips müsste der **bestehende Bedarfsunterhalt jedenfalls erhöht und erweitert** werden, zumindest „um die Bedarfsfälle des Alters sowie der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit“, eventuell auch um (ungewollte) Arbeitslosigkeit.<sup>68</sup> Falls das Verschuldensprinzip wegfallen, so eine Beraterin, müsse ein Ausgleich für Frauen geschaffen werden, *die Kinder haben und ihr Leben darauf ausgerichtet haben, ihrem Mann den Rücken freizuhalten und selbst auf die Berufstätigkeit zu verzichten*“. Der *„wirtschaftliche Beitrag, den sie zur Ehe oder Partnerschaft geleistet haben“*, müsse entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Beraterin zerstreut dabei gleich die Hoffnung, dass die Feststellung des Bedarfs und der Vermögensverhältnisse einfach sei: *„Man müsste sich wirklich mit jeder Konstellation extra beschäftigen und sich anschauen, wie ist da der Bedarf.“* Eine Richterin verweist auf **sehr komplexe Verfahren**, die zur Feststellung des Bedarfs nötig sind bzw. wären und gibt offen zu *„als Richter fürchte ich mich vor diesen Verfahren“*. Man müsste sehr vielschichtige Lebensverhältnisse prüfen und bewerten, man bräuchte teure berufskundliche Gutachten, tue sich vor allem bei Selbständigen sehr schwer, *„überhaupt festzustellen, was jemand verdient“*. Also auch wenn ein ausgeweiteter Bedarfsunterhalt gut klinge und *„wahrscheinlich rechtspolitisch auch richtig“* sei, sei dessen Feststellung in der Praxis höchst komplex. Das könnte dazu führen, dass diejenigen, die Anspruch auf Bedarfsunterhalt hätten, diesen aufgrund der Prozesskosten, des aufwändigen Verfahrens und der Streitereien, die es auch hier geben würde, gar nicht geltend machen würden.

---

<sup>66</sup> Hopf/Kathrein, Eherecht mit wichtigen Nebengesetzen. Kurzkommentar, 3. Auflage. Wien: Manz, 2014, 379.

<sup>67</sup> OGH 21.01.2003, RS 0117322. Rechtssatz des Obersten Gerichtshofes, <[https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20030121\\_OGH0002\\_0040B00278\\_02I0000\\_000&IncludeSelf=False](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20030121_OGH0002_0040B00278_02I0000_000&IncludeSelf=False)> (15.12.2021)

<sup>68</sup> Kolbitsch/Stabentheiner, Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, iFamZ 2007/3, 149 (154f.).

**Zweitens** plädieren mehrere Expert:innen in den explorativen Interviews dafür, nicht das schuldhafte Verhalten am Ende der Beziehung, sondern die Vereinbarungen, die während der Ehe gegolten haben, und das **Modell, das gemeinsam in der Ehe gelebt wurde**, als Grundlage für den nachehelichen Unterhalt zu nehmen: „*Was war vereinbart in der Ehe, wer hat [in beruflicher Hinsicht] worauf verzichtet?*“ Wenn man also z.B. vereinbart habe, dass die Frau in Teilzeit arbeite und sich um die Kinder kümmere, dann sollte das auch nach der Ehe für längere Zeit so fortgeführt werden, und zwar unabhängig davon, wer wen weshalb verlassen habe. Die „*Bindungswirkung der Ehe*“, so ein Experte, zeige sich auch in der Verpflichtung, „*für den wirtschaftlich schlechter gestellten Partner zu sorgen*“. Nach der Ehe sollte man also auf die Fortführung dessen achten, was man während der Ehe vereinbart hatte, und die **Bewertungsebene der Eheverfehlungen** sollte **in den Hintergrund** treten.

**Drittens** wurde, wie bereits erwähnt, die Idee einer „**Restschuld**“ bzw. eines Anspruchs bei „*sehr grobem Verschulden*“ von der Mehrheit der explorativ befragten Expert:innen eingefordert bzw. befürwortet. Ein Experte aus der Beratung glaubt, eine „*reine Bedarfslösung kann es auch nicht sein*“, schließlich gebe es doch eine Zurechnung von Verantwortlichkeit. Eine Expertin, die gegen das Verschuldensprinzip, aber „*bei schwerem Verschulden einen Restunterhaltsanspruch*“ ist, gibt zugleich zu bedenken, dass man damit „*eine Büchse der Pandora auch öffnet, weil in dem Moment wo man sagt, was ist dann ein schweres Verschulden, (...) stehen wir wieder vor vielen Prozessen*“, in denen das geklärt werden müsste.

Einen interessanten **Alternativvorschlag** skizzieren Kolbitsch und Stabentheiner (2007), die die Zerrüttung als alleinigen Scheidungsgrund vorschlagen. Nach einer Zerrüttungsfrist von zwei Jahren, die mit dem Einbringen der Klage zu laufen beginnt, sollte die Möglichkeit bestehen, die Scheidung auszusprechen, ganz unabhängig davon, wer für die Zerrüttung verantwortlich ist. Erst in einem zweiten Schritt sollte die „Verantwortlichkeit“ für das Scheitern der Ehe festgestellt werden, wobei diese nun ausschließlich für das Bedürfnis nach Klarstellung sowie für den nachehelichen Unterhalt, nicht aber für die Scheidung an sich relevant wäre.<sup>69</sup>

---

<sup>69</sup> Kolbitsch/Stabentheiner, Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, iFamZ 2007/3, 149 (150f.).

### 3.2.4 Zusammenfassung zu Alternativen zum verschuldensabhängigen Unterhalt

Im Falle einer **Entkopplung** von Verschulden und Unterhaltsanspruch müssten, so sind sich die interviewten Expert:innen einig, andere **taugliche Anknüpfungspunkte für Unterhaltsansprüche** definiert werden. Erstens wurde angeregt, die Bedarfslage des Unterhalt fordernden Partners stärker zu berücksichtigen. Der derzeitige **Bedarfsunterhalts nach § 68a EheG** müsste jedenfalls **erhöht und ausgeweitet** werden. Bei der Feststellung des Anspruchs und der Höhe des Unterhalts sollte zweitens auch stärker berücksichtigt werden, **welches Modell man in einer Ehe gelebt** habe: Was war vereinbart, wer hat sich worum gekümmert und dafür worauf verzichtet? Die Nachteile des finanziell schwächeren Partners, der mehr unbezahlte Arbeit geleistet hat, sollte jedenfalls ausreichend kompensiert werden. Drittens wurde die Idee einer Berücksichtigung **besonders schweren Verschuldens** geäußert, um die Verantwortung für das Scheitern der Ehe zumindest in solchen Fällen ausreichend zu berücksichtigen.

Laut Expert:innen ist ein Abgehen von dem Verschuldensprinzip mit dem daran geknüpften Unterhaltsanspruch ohne umfassende Reform der gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht nicht denkbar. Die **gesetzlichen Grundlagen für den Bedarfsunterhalt**, die derzeit in einem einzigen Paragraphen geregelt seien, müssten in Form eines festgelegten Kriterienkatalogs ausgebaut werden. Diese Reform müsste einen Spagat zwischen klaren, verständlichen und transparenten Regelungen und der individuellen Lebenswirklichkeit mit ihren vielfältigen Konstellationen schaffen. Besonders Augenmerk sei dabei auf die **soziale Absicherung** beider Partner und auf ein gutes **Zusammenspiel mit dem Sozialrecht** zu legen.

### 3.2.5 Verschuldensunabhängiger Unterhalt – Billigkeit und Bedarf

Sind beide Ehegatten an der Scheidung gleich schuld, so haben sie **grundsätzlich keinen Unterhaltsanspruch** gegeneinander. § 68 EheG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen nur einen Anspruch auf einen **Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit**.<sup>70</sup> § 68a EheG regelt die Unterhaltsansprüche **aufgrund des Bedarfs** eines Partners. Dieser Bedarf kann aufgrund der überwiegenden **Kinderbetreuung**, aufgrund von **Krankheit** sowie aufgrund von **Alter** bestehen.<sup>71</sup>

---

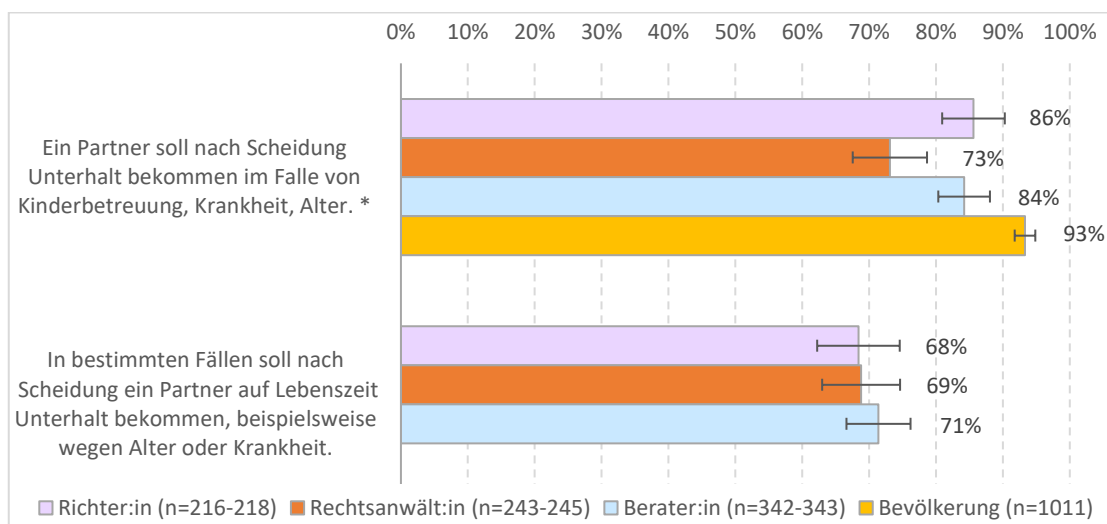
<sup>70</sup> Hopf/Kathrein, Eherecht, § 68 EheG, 2014.

<sup>71</sup> **§ 68a EheG Bedarfsunterhalt:** (1) Soweit und solange einem geschiedenen Ehegatten auf Grund der **Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes** unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, hat ihm der andere **unabhängig vom Verschulden** an der Scheidung Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das **Kind das fünfte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen (...).

Die Haltungen der Befragten gegenüber dem Bedarfsunterhalt sind eindeutig: Dass dieser im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter bestehen soll, ist für die **überwiegende Mehrheit** klar: 93% der Bürger:innen – etwas häufiger Frauen ohne Maturaabschluss<sup>72</sup> –, rund 85% der Richter:innen und Berater:innen sowie 73% der Rechtsanwält:innen stimmen hier zu.

Auch dass der Bedarfsunterhalt in Ausnahmefällen – z.B. bei Alter oder Krankheit – auch **auf Lebenszeit** zugesprochen werden soll, sieht die **Mehrheit** der Expert:innen, und zwar rund 70% aller drei Berufsgruppen positiv.

**Grafik 10: Einstellungen zum Bedarfsunterhalt im Fall von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 43 und 84)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

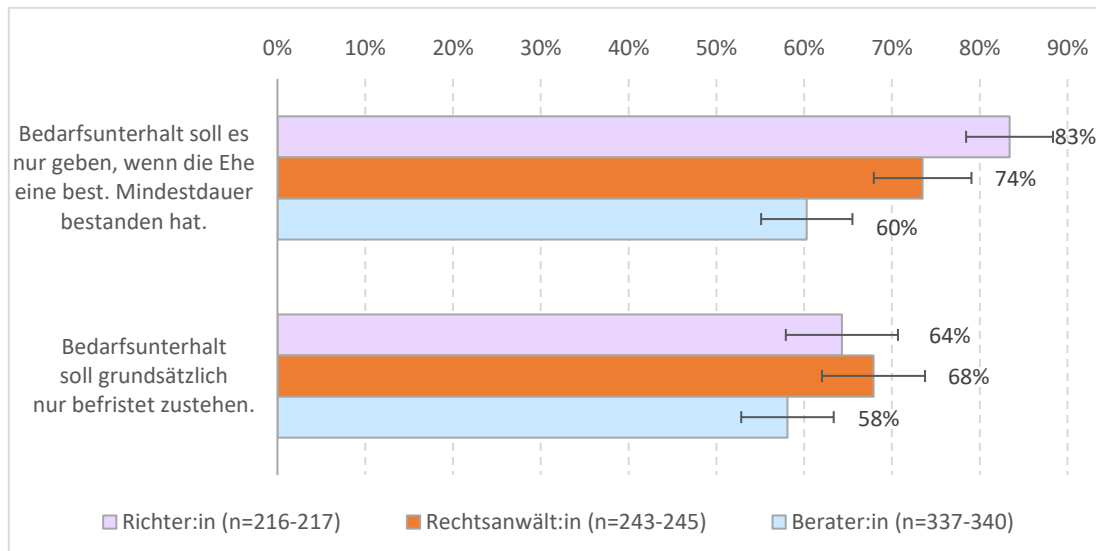
(2) Hat sich ein Ehegatte während der Ehe auf Grund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten gewidmet und kann ihm auf Grund des dadurch bedingten **Mangels an Erwerbsmöglichkeiten**, etwa wegen **mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung**, der **Dauer** der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines **Alters** oder seiner **Gesundheit**, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. (...)

(3) Der Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 oder 2 vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders **schwerwiegende Eheverfehlungen** begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt, im Fall des Abs. 2 auch, weil die **Ehe nur kurz gedauert** hat. (...).

<sup>72</sup> Siehe Anhang 2 Seite 64-65.

Dass ein Bedarfsunterhalt erst dann möglich sein soll, wenn die **Ehe eine bestimmte Mindestdauer** bestanden hat, wird von den Expert:innen ebenfalls mehrheitlich befürwortet: 83% der Richter:innen, drei Viertel der Rechtsanwält:innen und 60% der Berater:innen sind dieser Ansicht (vgl. Grafik 11).

**Grafik 11: Einstellungen zu Mindestdauer der Ehe und Befristung des Bedarfsunterhalts**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 42)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

In Österreich kann ein verschuldensunabhängiger Betreuungsunterhalt bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes befristet gewährt werden.<sup>73</sup> Unter bestimmten Umständen – wegen ehebedingtem Mangel an Erwerbsmöglichkeiten – steht (vgl. § 68a Abs. 2 EheG) ebenfalls ein auf drei Jahre befristeter Bedarfsunterhalt zur Verfügung. Wenn absehbar ist, dass sich die Frau nicht mehr selbst erhalten wird können, kann dieser auch unbefristet zugesprochen werden. Die Expert:innen sind mehrheitlich der Ansicht, dass der **Bedarfsunterhalt grundsätzlich nur befristet** zustehen soll, i.e. rund zwei Drittel der Richter:innen und Rechtsanwält:innen und 58% der Berater:innen.

Der Bedarfsunterhalt war auch ein häufiges Thema in den explorativen Leitfadengesprächen. Eine Neufassung des Bedarfsunterhalt wird insbesondere als unumgänglich angesehen, wenn eine Abkehr vom Verschuldensprinzip erfolgen würde (siehe oben). Die Fokussierung auf den Bedarf, also dass geklärt werde, „*was jeder braucht und was jeder verdient*“, damit der besser verdienende Partner die bestehende Ungleichheit mit

<sup>73</sup> Eine (wiederholte) Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des (jüngsten) Kindes wird die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung vermutet.

Unterhaltszahlungen ausgleicht, klinge, so mehrere Expert:innen, auf den ersten Blick begrüßenswert. Angesprochen werden aber auch die **komplexen und aufwändigen Verfahren zur Feststellung des Bedarfs**, die hohen Prozesskosten, auf die Gefahr hin, dass *„wenig oder nichts herauskommt, während ein großer Streit vom Zaun gebrochen wird.“* Oft werde der Bedarfsunterhalt deshalb gar **nicht geltend gemacht**. Da die zugesprochenen Raten sehr niedrig seien, sei der Bedarfsunterhalt *„wenn einer nicht sehr reich ist, also bis weit in die Mittelschicht hinein, gleich null“*. Vor allem angesichts der hohen Mietkosten decke er häufig nicht die Lebenshaltungskosten. Besonders problematisch sei die Situation bei armutsgefährdeten Personen, die ihren (subsidiären) Anspruch auf Mindestsicherung verlieren, wenn sie Anspruch aufs Bedarfsunterhalt hätten. Da würden Menschen in solche Verfahren gezwungen, die dann aber absurderweise *„wissen, dass egal, wie viel da rauskommt beim Prozess, sie selber haben nachher keinen einzigen Euro mehr“* – solche Prozesse gebe es bereits jetzt.

In den Expert:inneninterviews, aber auch in den offenen Antworten der Online-Befragung (vgl. S. 106) wurde häufig thematisiert, dass die **traditionelle Verteilung der Rollen und Aufgaben** in einer Ehe nach wie vor Frauen benachteilige. Die *„Hausfrauenehe“* habe sich *„überlebt“* und sei ein *„voraussehbarer Konkursfall“*. Wenn nach einer Scheidung zwei Haushalte finanziert werden müssen, so sei dies für eine Person nicht mehr machbar. Das Ziel, dass beide Partner nach der Scheidung arbeiten gehen, gehe volkswirtschaftlich in die richtige Richtung, allerdings müssten parallel dazu die Kinderbetreuungseinrichtungen massiv aufgestockt werden, da *„sonst – besonders am Land – etliche Frauen im Bedarfsunterhalt sitzen“*, den sich die Ex-Partner nicht leisten können, was wiederum viel Kosten für die öffentliche Hand bedeute. Die geforderte verstärkte Berufstätigkeit von Müttern könne jedoch nicht ohne Reformen in der Arbeitswelt gelingen, die aktuell enorm familienfeindlich sei.



### 3.2.6 Zusammenfassung zum verschuldensunabhängigen Unterhalt

Die **überwiegende Mehrheit** der befragten Expert:innen und Bürger:innen ist sich einig, dass einem Partner nach einer Scheidung **bei Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter ein Unterhalt zustehen soll**: Über 90% der Bevölkerung stimmen dieser Regelung zu, auch die Zustimmung der Expert:innen ist groß. Die **Befristung** dieses Bedarfsunterhalts sollte der Ausgangspunkt sein, in bestimmten Fällen – etwa wenn absehbar ist, dass sich eine ältere Person nicht mehr selbst erhalten wird können – sollte laut zwei Drittel der befragten Expert:innen der Unterhalt auch unbefristet ausgesprochen werden können. Die große Mehrheit der Befragten ist jedoch der Ansicht, dass eine Ehe eine gewisse **Mindestdauer** bestanden haben muss, damit diese Ansprüche geltend gemacht werden können.

Wie bereits erwähnt: Sollte das **Verschuldensprinzip** in den Hintergrund gedrängt oder sogar ganz **abgeschafft** werden, müsste der **Bedarfsunterhalt nach § 68a EheG reformiert** werden, da er derzeit sowohl in der Höhe als auch in den Zugangsvooraussetzung sehr eng gefasst ist.

### 3.2.7 Allgemeine Regelungen zum Unterhalt: Mindestdauer der Ehe, Höhe der Zahlungen und einmalige Ausgleichszahlung

Wie sieht es mit den Rückmeldungen zu den allgemeinen Regelungen zum Unterhaltsrecht aus? Bei den folgenden Fragen wurde nicht nach verschuldensabhängigem bzw. bedarfsorientiertem Unterhalt unterschieden (vgl. Grafik 12).

→ Soll es erst dann Unterhalt geben, wenn die **Ehe eine bestimmte Mindestdauer** bestanden hat?

Ganz klar befürwortet die **Mehrheit der Expert:innen** – jeweils über 80% der Richter:innen und Rechtsanwält:innen sowie 71% der Berater:innen – eine Einführung dieser (zurzeit nicht bestehenden) Regelung. Die Bevölkerung positioniert sich hier nicht eindeutig: 53% sind dafür, 47% dagegen. Deutlich zeigt sich jedoch, dass Männer (65%) häufiger zustimmen als Frauen (42%), insbesondere verheiratete Männer.<sup>74</sup> Bei den Expert:innen zeigt sich dieser Geschlechtsunterschied nicht.

---

<sup>74</sup> Siehe Anhang 2 Seite 60-61.

→ Sollen die Unterhaltsansprüche an den **gewohnten Lebensstandard** angepasst werden oder lediglich eine **notdürftige Absicherung** darstellen?

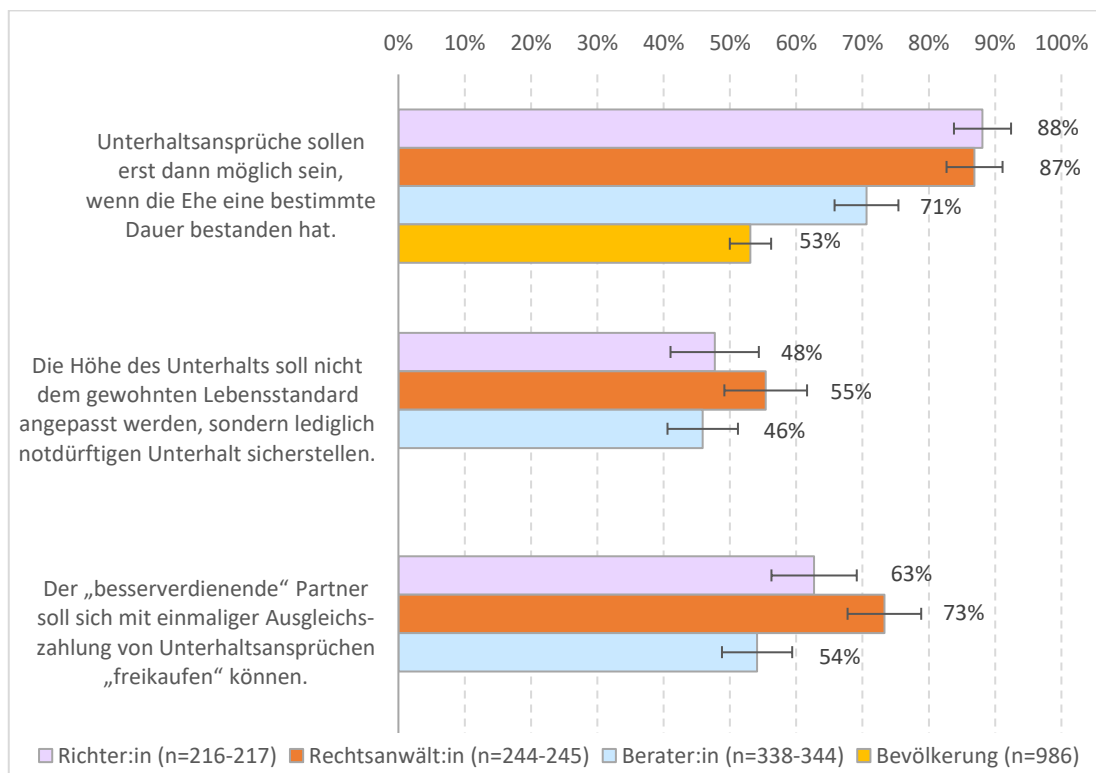
Diesbezüglich sind die Meinungen der Expert:innen **uneinheitlich**: Am häufigsten spricht sich die Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen für eine nur notdürftige Absicherung aus (55%), bei den Richter:innen und Berater:innen sind es weniger als 50%. Bemerkenswerterweise zeigt sich hier ein Geschlechtsunterschied bei den Rechtsanwält:innen und den Berater:innen: Während 62% der männlichen Rechtsanwälte nur für eine notdürftige Absicherung statt Anpassung an den gewohnten Lebensstil plädieren, tun dies nur knapp weniger als die Hälfte ihrer weiblichen Kolleginnen; bei den Berater:innen beläuft sich der Unterschied auf 51% bei den Männern versus 44% bei den Frauen.

→ Soll sich der „besserverdienende“ Partner durch eine **einmalige Ausgleichszahlung** von weiteren Unterhaltsansprüchen „freikaufen“ können?

Eine einmalige Ausgleichszahlung anstatt laufenden Unterhaltszahlungen stellt für drei Viertel der Rechtsanwält:innen, 63% der Richter:innen und 54% der Berater:innen eine gute Möglichkeit dar.

Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse zu den allgemeinen Regelungen zum Unterhalt:

**Grafik 12: Einstellungen zum Unterhalt** (Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 42, 43 und 82)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Im Folgenden werfen wir einen Blick auf die Expert:innenmeinungen aus den Interviews zu den einzelnen Aspekten betreffend die Unterhaltsregelungen.

Während in der quantitativen Erhebung die **Mindestdauer** einer Ehe als Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch klare Zustimmung erhält, gab es im Rahmen der **explorativen Leitfadeninterviews** auch kritische Stimmen dazu bzw. wurden Punkte angeführt, die es dabei zu bedenken gelte. Eine der Expert:innen warnt beispielsweise davor, dass die Einführung einer Mindestdauer der Ehe die Gefahr berge, dass die Einbringung der Scheidungsklage oder das Verfahren von den Beteiligten hinausgezögert werde. Von zwei Expert:innen wurde angeregt, sich nicht an der Dauer der Ehe zu orientieren; entscheidend sei vielmehr, ob Sorgepflichten bestünden. Man müsse sich an der **Situation der Familie** orientieren, also ob es beispielsweise ein Kleinstkind gebe und die Mutter in Karenz sei. In solchen Fällen müsste auch bei einer Ehe, die z.B. unter drei Jahre gedauert habe, zumindest ein befristeter Unterhalt zugestanden werden. Eine andere Expertin begrüßt die Festlegung einer Mindestdauer einer Ehe von zumindest sechs Monaten, da andernfalls die Gefahr von Missbrauch bestünde.

Die **Höhe des Unterhalts** orientiert sich derzeit an der Judikatur. Wie erwähnt gelten 33% des Nettoeinkommens im Falle der Verschuldensscheidung und 10% bis 15% beim Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit als Richtwerte bzw. bemisst sich der Bedarfsunterhalt nach dem konkreten Bedarf. Eine interviewte Expertin merkt dazu an, dass das Existenzminimum sehr niedrig angesetzt werde und mit Unterhaltszahlungen ohnehin nicht zu decken sei. Von Berater:innen-Seite mehrfach gefordert werden klarere rechtliche Regelungen, nicht „nur“ Judikatur, sowie echte Einzelfallentscheidungen, die sich an der konkreten Situation der Paare orientieren. Auch in der Literatur wird diese Forderung erhoben: Deixler-Hübner und Etzelsdorfer kritisieren die Praxis einer unübersichtlichen und schwer vorhersehbaren Judikatur zum Ehegattenunterhalt und fordern eine gesetzliche Verankerung zumindest von Anhaltspunkten für die gesetzliche Unterhaltsbemessung.<sup>75</sup> Eine andere Expertin findet, dass der in der Regel bei Verschuldensscheidungen zugesprochene Unterhaltsanspruch von 33% zu niedrig sei und den Frauen die Hälfte des Familieneinkommens zustehen sollte.

Eine Expertin weist auf die Wichtigkeit einer Übergangsregelung für die Zeit **während des Scheidungsverfahrens** hin. Während der kritischen Phase der Trennung käme es immer wieder zu massiven Problemen, da es lange dauere, bis der Unterhalt tatsächlich gezahlt werde und die Leute – meistens Frauen – „komplett in der Luft hängen“. „Daher wäre es sinnvoll, wenn man sich – ähnlich zum Unterhaltsvorschuss bei Kindern – auch einen **Unterhaltsvorschuss für Erwachsene** überlegt, weil, es gibt teilweise

---

<sup>75</sup> Deixler-Hübner/Etzelsdorfer, Vom Gesetz zum Case Law: Dringender Reformbedarf beim Ehegattenunterhalt, iFamZ 2020/1, 43.

*wirklich dramatische Fälle.*“ In Deutschland existiert das Instrument des „Trennungsunterhalts“, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgelöst ist.

Zwei Expert:innen machen auf einen weiteren, aus ihrer Sicht problematischen Umstand aufmerksam: Der Unterhaltsanspruch eines an sich unterhaltsberechtigten Partners, der nach einer Scheidung eine neue **Lebensgemeinschaft** eingeht, ruht während der bestehenden Lebenspartnerschaft und lebt erst bei Beendigung dieser wieder auf. Damit verknüpft ist auch der Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Das sei – solange es keinen Unterhaltsanspruch in Lebensgemeinschaften gebe – **nicht gerechtfertigt**. Eine Expertin hält dies *„für ganz empörend, für ganz falsch“*.

In den Interviews wurde auch die Frage gestellt, ob eine **einmalige Ausgleichszahlung** statt monatlichen Zahlungen in bestimmten Fällen sinnvoll sein kann. Wie erwähnt sprechen sich die online befragten Expert:innen mehrheitlich dafür aus (73 % der Rechtsanwält:innen, 63% der Richter:innen und 54% der Berater:innen, vgl. Grafik 12). Die explorativ befragten Expert:innen sehen in Ausgleichszahlungen ein mögliches Instrument, um Härten, die sich aufgrund der Bedarfsunterhaltsregelungen ergäben, abzufedern. Denn im Falle des reinen Bedarfsunterhalts würde beispielsweise eine Frau, die wegen Kinderbetreuungspflichten beruflich zurückgesteckt hat, sobald sie 40 Stunden arbeitet, gar nichts mehr bekommen. Eine einmalige Ausgleichszahlung („*Unterhaltsabfindung*“) würde ermöglichen, dass die betroffene Frau auch erwerbstätig sein kann, ohne dass der Unterhalt gekürzt würde. Auch bei wechselseitigem Unterhaltsverzicht könnten Nachteile jenes Partners, der mehr unbezahlte Haus- und Familienarbeit geleistet hat – in der Regel die Frauen – ausgeglichen oder zumindest abgemildert werden. Es wird jedoch auch auf die **Nachteile** verwiesen, dass mit dem Verzicht auf regelmäßige Unterhaltszahlungen einhergehen, solange an den Unterhalt auch sozial- und pensionsrechtliche Ansprüche gekoppelt sind. Eine Rechtsanwältin, die sich mit Verweis auf die sozialrechtlichen Folgen eines Unterhaltsverzichts und aufgrund der niedrigen Zinsen grundsätzlich gegen einmalige Ausgleichszahlungen positioniert, verweist auf durchaus sinnvolle Tauschgeschäfte im Einzelfall: *„Also ich tausche den Unterhaltsanspruch sehr wohl gegen Zahlungen ab, aber die müssen halt irgendeinen Sinn haben, der der Frau das Leben erleichtert und ihre Lebensqualität verbessert. Aber zu sagen, ich nehme den Betrag X und dafür verzichte ich auf den Unterhalt und damit in unserem System eben auch auf die Pension, das ist ein schlechtes Geschäft.“*

Anspruch auf **Hinterbliebenenpension** nach dem Ableben des geschiedenen Gatten besteht nur dann, wenn dieser unterhaltspflichtig war. Die Höhe der Pension richtet sich nach der Höhe des Unterhalts. Das bedeute auch, so eine Expertin, dass bei beiderseitigem Verschulden und wechselseitigem Unterhaltsverzicht nicht nur kein Unterhaltsanspruch, sondern auch kein Pensionsanspruch bestehe. Sie bezeichnet diese **Koppelung der Pension an den Unterhalt** als *„gelebte Frauenfeindlichkeit, seit 50 Jahren“*.

Kritisch angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch der **wechselseitige Unterhaltsverzicht** im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung: Um sich die Kosten und die emotionalen Belastungen einer strittigen Scheidung zu ersparen und möglichst schnell geschieden zu werden, verzichteten viele Betroffene auf den Unterhalt, da sie auf diese Weise eine einvernehmliche Scheidung erreichen. Dies bringe jedoch Nachteile für den wirtschaftlich schwächeren Partner, der mehr unbezahlte Arbeit in die Ehe eingebracht habe, mit sich. Letztere verlieren damit neben dem Unterhaltsanspruch auch den Anspruch auf staatliche Unterstützungen, da diese subsidiär sind, d.h. nur dann zustehen, wenn Unterhaltsansprüche nicht geltend gemacht werden konnten, was wiederum ein Streitiges Verfahren zwingend vorsieht.<sup>76</sup>

### 3.2.8 Zusammenfassung zu den allgemeinen Regelungen zum Unterhalt

Die überwiegende Mehrheit der Richter:innen (88%) und der Rechtsanwält:innen (87%) ist für eine **Mindestdauer der Ehe als Voraussetzung für Unterhaltsansprüche**, die Berater:innen (71%) und die Bürger:innen (53%) fordern dies etwas seltener ein. Es wurde angemerkt, dass die Festsetzung einer Mindestdauer die Gefahr einer Verzögerung berge; sowie dass es treffsicherer sei, auf mögliche Sorgepflichten und nicht auf die Dauer der Ehe zu rekurrieren.

Die Expertenmeinungen zur **Höhe des Unterhalts** sind gespalten: Etwas weniger als die Hälfte der Richter:innen und der Berater:innen und nur knapp über die Hälfte der Rechtsanwält:innen sind dafür, dass sich ein **Unterhalt lediglich eine notdürftige Versorgung** sicherstellen soll und sich nicht nach dem **gewohnten Lebensstandard** des Unterhaltsberechtigten richten soll.

Rund zwei Drittel der Richter:innen und drei Viertel der Rechtsanwält:innen sehen in einer **einmaligen Ausgleichszahlung** eine gute Möglichkeit, Unterhaltsansprüche abschließend zu regeln. Dieser Ansicht sind auch 54% der Berater:innen. Mehrere Expert:innen warnen jedoch vor den langfristigen Folgen eines **gegenseitigen Unterhaltsverzichts**. Die **Kopplung der Hinterbliebenenpension an den Unterhalt** wird von einer Expertin scharf kritisiert.

---

<sup>76</sup> Anspruch auf Hinterbliebenenpension nach dem Ableben des geschiedenen Gatten besteht nur dann, wenn dieser unterhaltspflichtig war. Die Höhe der Pension richtet sich nach der Höhe des Unterhalts. Das bedeute auch, so eine Expertin, dass bei beiderseitigem Verschulden und wechselseitigem Unterhaltsverzicht nicht nur kein Unterhaltsanspruch, sondern auch kein Pensionsanspruch bestehe. Sie bezeichnet diese Koppelung der Pension an den Unterhalt als „gelebte Frauenfeindlichkeit, seit 50 Jahren“.

### 3.3 Wohnen nach der Scheidung oder Trennung

Neben dem Unterhalt ist der Verbleib in der Wohnung, in der man während der aufrechten Partnerschaft gelebt hat, von zentraler Bedeutung. Welche Haltungen dazu finden sich bei den Expert:innen und der Bevölkerung? Dazu wurde einmal zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft sowie zwischen Paaren mit bzw. ohne gemeinsame Kinder unterschieden.

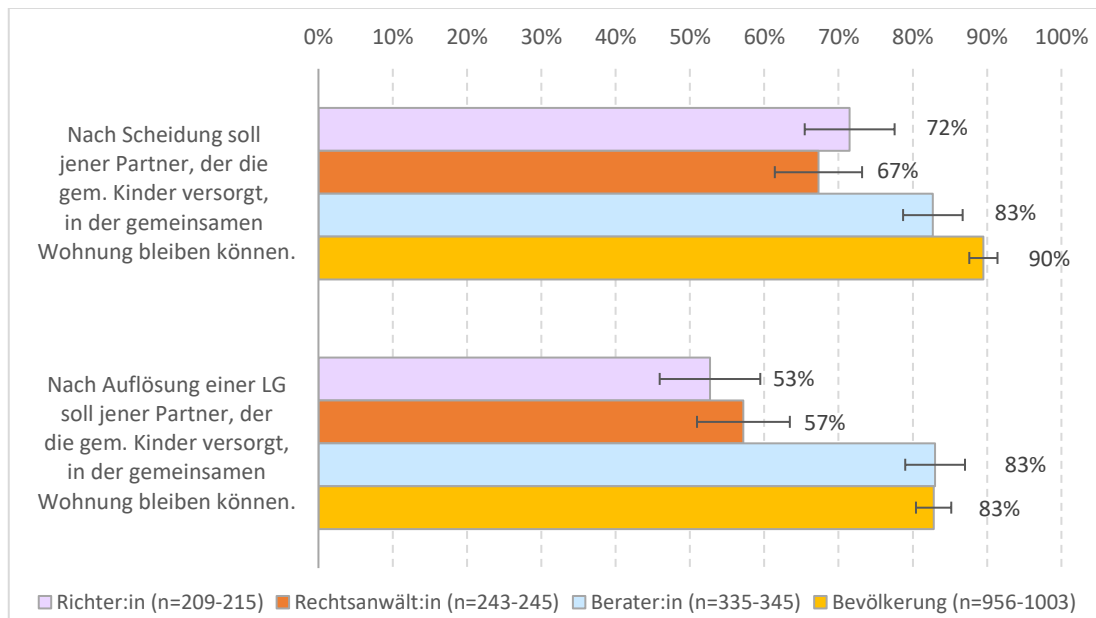
Gefragt wurde, ob im Falle, dass ein **Paar gemeinsame Kinder** hat und sich trennt, jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können sollte. Die Meinungen der **Berater:innen** und der **Bürger:innen** – vermehrt der Frauen<sup>77</sup> – sind hier ganz eindeutig: Die große **Mehrheit** (jeweils mehr als 80%) sind **dafür**, dass der kinderbetreuende Partner – unabhängig davon, ob es das Paar in einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft lebte – in der gemeinsamen Wohnung verbleiben kann.

Die Einstellung der **Richter:innen** und der **Rechtsanwält:innen** fällt diesbezüglich deutlich **kritischer** aus: Wenn es sich um eine Ehe handelt, dann sind zwei Drittel dieser beiden Expert:innengruppen dafür, wenn es allerdings um eine **Lebensgemeinschaft** geht, dann stimmen nur noch etwas mehr als die Hälfte für das Recht auf einen Verbleib in der Wohnung desjenigen Partners, der die gemeinsamen Kinder versorgt (vgl. Grafik 13).

---

<sup>77</sup> Beispielsweise stimmen 88% der Frauen und 77% der Männer zu, dass nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft jener Partner, der die Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben kann. Diese Einstellung besteht in der Bevölkerung unabhängig davon, ob die befragten Personen selbst minderjährige Kinder haben oder nicht. Siehe Anhang 2 Seite 58-59, 82-83.

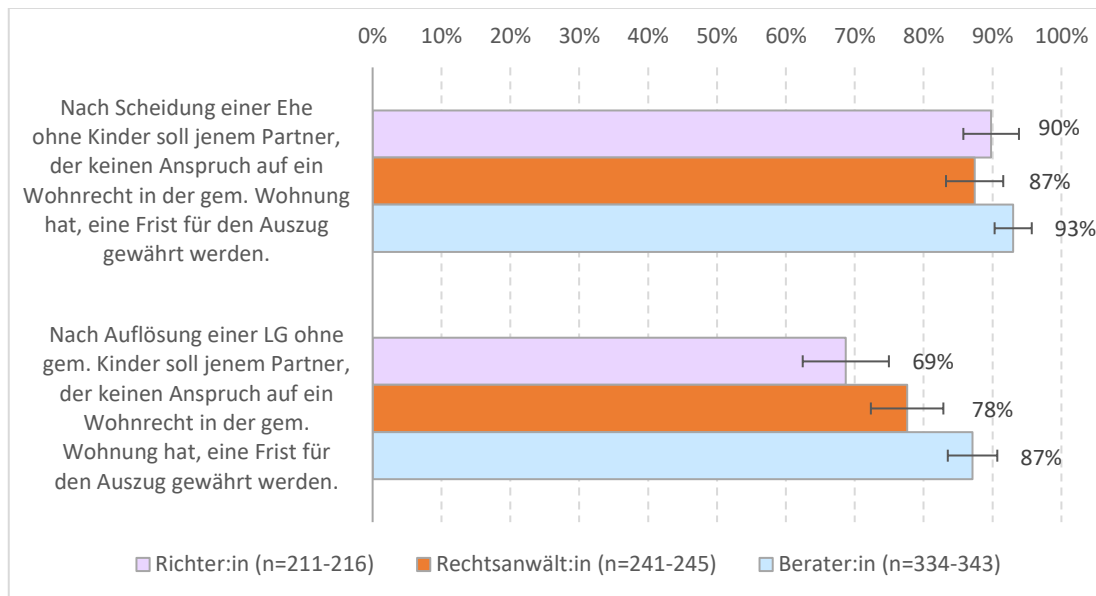
**Grafik 13: Wohnrecht nach der Scheidung, wenn gemeinsame Kinder da sind**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 83)  
Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Die Expert:innen wurden weiters gefragt, wie sie dazu stehen, dass nach Scheidung bzw. Trennung eines **Paars ohne gemeinsame Kinder** jenem Partner, der kein Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung habe, eine Frist für den Auszug gewährt werden sollte. Diesbezüglich äußert sich die Mehrheit der Expert:innen positiv, ganz besonders, wenn es sich um eine Ehescheidung handelt. Am skeptischsten sind die Richter:innen, immerhin rund 30% meinen, dass nach Trennung einer Lebensgemeinschaft dem Partner ohne Wohnrecht keine Frist zum Auszug gewährt werden müsse.

**Grafik 14: Wohnrecht nach der Scheidung, wenn KEINE gemeinsamen Kinder da sind**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 40 und 54)

In den explorativen Interviews wurden die **Schwierigkeiten**, die aus der ehelichen **Pflicht zum gemeinsamen Wohnen während eines Scheidungsverfahrens** resultieren, thematisiert. Wenn es um den Nachweis von Eheverfehlungen gehe, dann kann ein Auszug aus der gemeinsamen Wohnung „*im schlimmsten Fall als böswilliges Verlassen*“ und damit **als Eheverfehlung gewertet** werden, was dazu führe, dass Paare in unerträglichen Situationen verharren müssen. Besonders in problematischen Beziehungen, welche diese Verfahren ja betrifft, führe das zu enormen Belastungen – „*Psychoterror – aufwecken in der Nacht, Lärm wird gemacht, Licht wird aufgedreht usw.*“ –, dem auch die Kinder ausgesetzt sind. Eine Expertin fordert daher, dass das **gemeinsame Wohnen als Ehepflicht** überhaupt „**ersatzlos gestrichen**“ wird. Gemeinsam zu wohnen sei kein Qualitätskriterium einer Partnerschaft, sondern sollte „*individuell gestaltet*“ werden können. Eine andere Expertin spricht sich für die Beibehaltung des gemeinsamen Wohnens aus – „*man sollte nicht vorschnell aus der ehelichen Wohnung ausziehen und diese aus geringfügigen Gründen verlassen können*“ –, aber im Zuge von Scheidungsverfahren, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und wo ersichtlich wird, dass Paare „*psychisch zugrunde gehen*“, sollte auch aus ihrer Sicht diesbezüglich „*eine Klarstellung erfolgen*“ und Erleichterungen geschaffen werden. Auch sie verweist auf Fälle **psychischer Gewalt** – abseits von Fällen körperlichen Gewalt, bei denen eine Wegweisung leichter möglich ist.



Eine Richterin äußert sich in eine ähnliche Richtung: Sie verstehe nicht, „*warum man das nicht deutlicher macht, dass man sagt, wenn einer der Meinung ist, die Ehe ist vollkommen gescheitert und sogar schon eine Scheidungsklage eingebracht hat, wenn er dann auszieht, dann darf der Richter diesen Auszug nicht mehr als Scheidungsverschulden prüfen*“. Dass Paare mit ihren Kindern, „*während der Scheidungskriegs tobt, in der Wohnung ausharren müssen, das ist ja ein Wahnsinn*.“ Eine Möglichkeit, diesen von vielen als sehr ungünstig empfundene Regelung zu verändern, wäre also klarzustellen, dass ab Einbringen der Scheidungsklage der Auszug aus der ehelichen Wohnung nicht mehr als Eheverfehlung zu werten ist. In Deutschland gibt es die Möglichkeit, die Wohnung vorläufig einem der beiden zuzusprechen, wenn dies nötig ist, um „unbillige Härte“ zu verhindern. In Österreich kann zwar ein „Antrag auf gesonderte Wohnungsnahme“ gestellt werden, dies sei allerdings langwierig und werde in der verzweifelten Lage der Betroffenen selten gemacht.

Bis 2010 waren Wohnungen Bestandteil des **Aufteilungsverfahrens nach der Scheidung** (siehe Kapitel 3.5 auf Seite 86), unabhängig davon, wer sie in die Ehe eingebracht hat. Heute ist eine in die Ehe eingebrachte Wohnung aus diesem Verfahren ausgenommen,<sup>78</sup> der kinderbetreuende Partner hat jedoch meistens das Recht, zumindest befristet in der gemeinsam bewohnten Wohnung zu bleiben und anteilig Miete zu bezahlen.

Wie schon beim Unterhalt so wird auch bezüglich des Wohnens der Großteil der Entscheidungen auf Basis der Judikatur getroffen, da es sich stets um **Einzelfallentscheidungen nach dem Billigkeitsprinzip** handle. Dies verursache – so ein weiterer Experte – in der Beratung große Unsicherheiten, da es hierzu keine verlässlichen Regelungen gebe, insbesondere für gescheiterte Lebensgemeinschaften. Wiener Wohnen – so eine Expertin – habe das Problem so gelöst, dass nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, sobald sie einen Mietvertrag für eine „*Gemeindewohnung*“ unterzeichnen, bereits festlegen müssen, wer im Falle einer Trennung in der Wohnung bleibt.

---

<sup>78</sup> Seit 1978 gehörte laut § 81 die Ehwohnung zum Aufteilungsverfahren dazu. 2010 wurde § 82 in Kraft gesetzt: Die Ehwohnung (so wie alle anderen Sachen laut § 81) unterliegen NICHT der Aufteilung, wenn sie vom Ehegatten in die Ehe eingebracht wurden.

### 3.3.1 Zusammenfassung zu den Einstellungen zum Verbleib in der gemeinsamen Wohnung nach Scheidung

Während die Mehrheit der Bevölkerung und der Berater:innen sich für einen **Verbleib des kinderbetreuenden Partners in der gemeinsamen Wohnung** nach Scheidung bzw. Trennung ausspricht, ist die Haltung der **Richter:innen** und **Rechtsanwältinnen** deutlich **kritischer**. Besonders bei **Lebensgemeinschaften** sind lediglich etwas mehr als die Hälfte der Ansicht, dass der Partner, der die gemeinsamen Kinder versorgt, nach der Trennung in der Wohnung bleiben können soll.

Aus den Interviews mit den Expert:innen wird deutlich, dass Entscheidungen betreffend das Wohnen auf Basis der Judikatur – Einzelfallentscheidungen nach dem Billigkeitsprinzip – getroffen werden müssen. Die **Pflicht zum gemeinsamen Wohnen** führe in vielen Scheidungsfällen zu unzumutbaren Situationen. Angemessene gesetzliche Lockerungen, die den Auszug aus der ehelichen Wohnung während einem laufenden Scheidungsverfahren erleichtern, und Ausgleichszahlungen könnten hier helfen.

## 3.4 Pensionssplitting in Ehe und Lebensgemeinschaft

Im aktuellen Regierungsprogramm<sup>79</sup> findet sich das Vorhaben, ein **automatisches „Pensionssplitting“** einzuführen, also dass die erworbenen Beitragsgrundlagen während der Phase, in denen die Kinder Betreuung brauchen und ein Partner daher weniger Erwerbseinkommen erwirtschaftet, zwischen beiden Partner:innen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Aktuell ist die Regelung so, dass für die Aufteilung der Pensionsansprüche angesucht werden muss.<sup>80</sup> Das Regierungsprogramm sieht eine Lösung vor, bei der die Aufteilung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs des Kindes, ausgenommen Kindererziehungszeiten, automatisch erfolgt, mit einer befristeten Opt-out Möglichkeit.

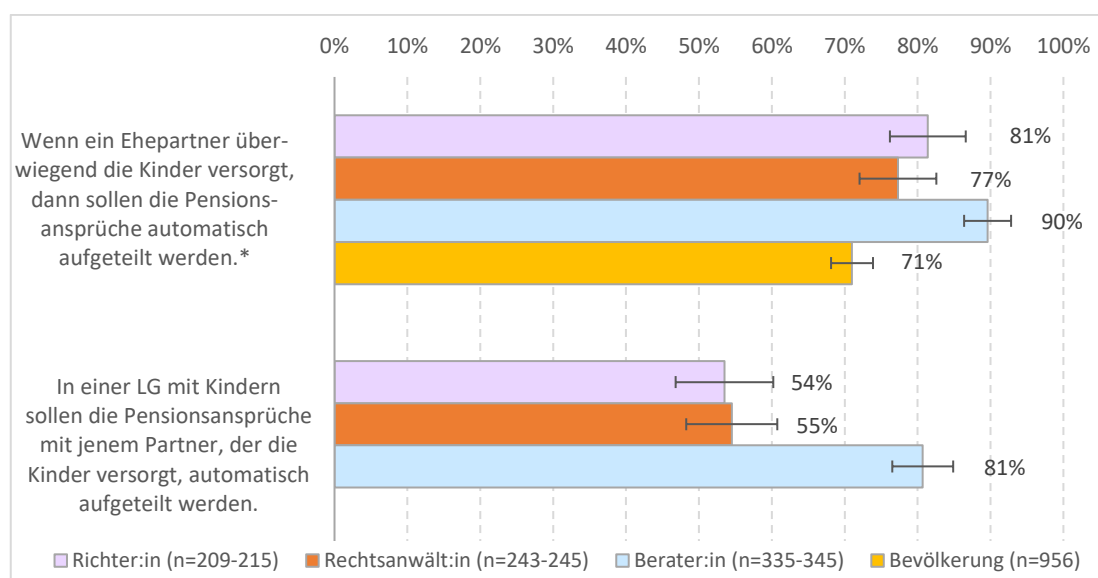
---

<sup>79</sup> Im Regierungsprogramm wird ein Modell skizziert, das ein automatisches Splitting bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs (ausgenommen Kindererziehungszeiten) vorsieht, mit einer einmaligen, zeitlich befristeten Opt-out-Möglichkeit. Vgl. Regierungsprogramm 2020-2024, S. 178, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> (21.10.2021)

<sup>80</sup> Dieses freiwillige Pensionssplitting gibt es in Österreich seit 2005 und es gilt für verheiratete und nicht verheiratete Eltern, die auch nicht im gleichen Haushalt wohnen müssen. Für die zu teilenden Pensionsansprüche werden bis zu vier Jahre pro Kind angerechnet. Die Aufteilung der Pensionsansprüche muss bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes beantragt werden, denn danach – und auch nach einer Scheidung – können sie nicht mehr geltend gemacht werden. Abrufbar unter <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.779168&portal=pvportal> (21.10.2021)

Im Fragebogen wurde erhoben, ob diese Aufteilung der Pensionszeiten automatisch erfolgen sollte, wenn es gemeinsame Kinder gibt. **Bevölkerung** und **Berater:innen** sind **mehrheitlich dafür**, unabhängig davon, ob es sich um eine Ehe oder um eine Lebensgemeinschaft handelt. **Richter:innen** und **Rechtsanwält:innen** hingegen **differenzieren** deutlich **zwischen** einer **Ehe** und einer **Lebensgemeinschaft**: Während im Rahmen einer Ehe rund 80% dieser beiden Gruppen einer automatischen Teilung der Pensionszeiten zustimmen, sind in Bezug auf die Lebensgemeinschaft lediglich etwas mehr als die Hälfte dafür. Damit unterscheidet sich die Sicht der Jurist:innen v.a. in Hinblick auf die Lebensgemeinschaft von den Berater:innen.

**Grafik 15: Einstellung zum Pensionssplitting (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 51 und 83)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Die Analyse der Bevölkerungsbefragung zeigt: Insbesondere junge, höher gebildete Frauen bzw. Menschen, die in keiner oder in einer nicht-ehelichen Partnerschaft sind, sprechen sich für ein automatisches Pensionssplitting aus, und zwar unabhängig davon, ob sie selbst minderjährige Kinder haben oder nicht.<sup>81</sup>

<sup>81</sup> 79% der Frauen versus 67% der Männer sowie 81% der unter 30-Jährigen versus 63% der über 60-Jährigen stimmen hier zu. Siehe Anhang 2 Seite 32-33.

Das **freiwillige Pensionsplitting** wird derzeit sehr selten (2019 in 639 Fällen<sup>82</sup>) in Anspruch genommen. Die befragten Expert:innen nennen dafür folgende Gründe:

- **Nicht-Wissen:** Obwohl es in der Beratung immer kommuniziert werde, sei es nach wie vor zu wenig präsent und habe sich „*in den Köpfen noch nicht festgesetzt*“.
- **Versäumnis:** Man setze andere Prioritäten, denn man sei in dieser Lebensphase „*einfach mit anderen Dingen beschäftigt*“.
- **Angst vor Zurückweisung:** Vielen Frauen falle es schwer, dieses Thema anzusprechen und Forderungen zu stellen, denn „*wer möchte schon gerne etwas von seiner Pension hergeben?*“ Da die Gefahr einer Ablehnung bestehe, würden es viele Frauen nicht ansprechen: „*Wenn mein Partner, wenn ich ihm das vorschlage, sagt, das ist meine Pension, das habe ich mir erarbeitet, ich möchte dir das nicht übertragen – das macht ja etwas mit der Beziehung.*“<sup>83</sup>

Aus diesen Gründen wäre eine „automatische“ Klarstellung durch die zwingende Vorgabe des Gesetzgebers aus Sicht der von uns interviewten Expert:innen durchaus sinnvoll. Eine Expertin plädiert beispielsweise für eine **automatische Aufteilung der Pensionszeiten** während der ersten Lebensjahre eines Kindes für **Ehen ohne und für Lebensgemeinschaften mit einer Opt-Out-Option**. Nur eine Befragte warnt davor, damit das das falsche Bild der „*Ehe als Pensionsversicherung oder Altersvorsorge*“ zu propagieren. Dem entgegen steht die Meinung einer anderen Expertin, die gerade durch das Pensionsplitting mehr Anreize zur Erwerbsarbeit für Frauen sieht, da es für Frauen, die bereits einen guten Grundstock an Pensionsbeiträgen erworben hätten, mehr Sinn machen würde, Vollzeit wieder einzusteigen, um eine gute Pension zu erlangen – was auch volkswirtschaftlich gesehen wünschenswert sei.

Aus sozial- und gleichstellungspolitischer Sicht gibt es Argumente für und gegen ein automatisches Pensionsplitting, wobei unserer Ansicht nach die Argumente dafür überwiegen. Unter der Prämisse, dass **Gleichstellung der Geschlechter** erreicht und **Altersarmut** insbesondere von Frauen vermieden werden soll, müssen zum einen Maßnahmen getroffen werden, die der herkömmlichen Rollenverteilung entgegenwirken und Frauen nach der Geburt ihrer Kinder möglichst rasch und umfassend in den Arbeitsmarkt zurückholen. Dazu bedarf es etwa ausreichender und qualitativ hochwertiger Kinderbetreu-

---

<sup>82</sup> <<https://www.wienerzeitung.at/themen/pensionen/2097444-Warten-auf-das-automatische-Pensionsplitting.html>> (22.10.2021).

<sup>83</sup> Ähnliche und weitere Gründe werden auch im FORBA und WIFO-Forschungsbericht zu geschlechtsspezifischen Pensionsunterschieden in Österreich genannt. Mairhuber/Mayrhuber, Geschlechtsspezifische Pensionsunterschiede in Österreich, 2020. <[https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=65850&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=65850&mime_type=application/pdf)> (22.10.2021).

ungsangebote, auch in ländlichen Regionen und anderer Lenkungsmaßnahmen. Solange jedoch Frauen de facto den überwiegenden Teil der unbezahlten Haus- und Care-Arbeit leisten und zu einem viel höheren Prozentsatz nur teilzeitbeschäftigt sind,<sup>84</sup> braucht es Maßnahmen, die den negativen Auswirkungen des Status Quo entgegenwirken, mehr Verteilungsgerechtigkeit schaffen und Frauen eine bessere und unabhängige Altersabsicherung ermöglichen.<sup>85</sup> Daher ist eine gut durchdachte Ausgestaltung des automatischen Pensionssplittings – etwa hinsichtlich der Dauer der Bezugsmöglichkeit – unter Einbeziehung von Expert:innen wichtig. So könnte sich beispielsweise der im Regierungsprogramm festgesetzte Zeitraum bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs als zu lang erweisen, da er zu einer Verfestigung herkömmlicher Rollenverteilungen beitragen könnte. Als echte Waffe gegen weibliche Altersarmut wird das automatische Pensionssplitting nicht ausreichen, ermöglicht es doch in ausschließlich eine Umverteilung innerhalb von Partnerschaften und führt bei Geringverdiener:innen nicht zwingend zu höheren Pensionen (Stichwort: Ausgleichszulage).

#### 3.4.1 Zusammenfassung zu Pensionssplitting

Eine **automatische Aufteilung der Pensionszeiten** während der Erziehung der gemeinsamen Kinder, ohne dass dafür extra angesucht werden muss, findet bei Expert:innen und Bürger:innen **breite Zustimmung**. Richter:innen und Rechtsanwält:innen räumen dies für die Ehe ebenfalls ein, sehen dies aber bei Lebensgemeinschaften deutlich kritischer als die Berater:innen und die Bevölkerung.

Dass das freiwillige Pensionssplitting in Österreich selten in Anspruch genommen wird, liege an Nicht-Wissen, Versäumnis und der Angst vor Zurückweisung durch den erwerbstätigen Partner. Ein **automatisches Pensionssplitting**, das auch im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen ist, wird von den explorativ befragten Expert:innen größtenteils positiv gesehen.

---

<sup>84</sup> Vgl. Fußnote 24 auf Seite 30.

<sup>85</sup> Vgl. *Hofmann*, Pensionssplitting in Österreich – ein Instrument der Gleichstellung? Masterarbeit an der JKU Linz, Mai 2021, <<https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/6203633?originalFilename=true>> (22.10.2021).

### 3.5 Zur Vermögensaufteilung nach einer Scheidung

In einer Ehe (und einer eingetragenen Partnerschaft) besteht eine beschränkte **Zugewinnsgemeinschaft**, das bedeutet, dass alles, was während der Partnerschaft an Gebrauchsvermögen erworben wurde, zwar nicht in gemeinschaftliches Vermögen übergeht (Gütertrennung), der Zugewinn bei einer Trennung jedoch aufgeteilt wird. Erbschaften und Schenkungen gehören hier nicht dazu, diese verbleiben im Besitz des Eigentümers.<sup>86</sup> Ein Hauptthema bei der Auflösung ehelicher Gemeinschaften ist daher neben dem Unterhalt die Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse im Rahmen eines **Aufteilungsverfahrens**.<sup>87</sup>

Eine **gerichtliche Vermögensteilung** findet statt, wenn die Scheidung aufgrund eines Urteils nach einer strittigen Scheidung oder einer Zerrüttungsscheidung erfolgt und wenn ein Ehepartner innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft einen solchen Antrag stellt.

Der weitaus häufigere Fall einer einvernehmlichen Scheidung wird bei Gericht im **Außerstreitverfahren**<sup>88</sup> entschieden und geht mit der Verpflichtung einher, dass sich beide Partner dabei über die Aufteilung ihres gemeinsamen Vermögens einigen, d.h. die

---

<sup>86</sup> Etliche weitere Gesichtspunkte führen zu einer Aufteilung nach dem Billigkeitsprinzip; das Verschulden spielt dabei keine Rolle.

<sup>87</sup> **§ 81 EheG Gegenstand der Aufteilung:** (1) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter die Ehegatten aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.

(2) Eheliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehewohnung.

(3) Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

**§ 82 EheG Der Aufteilung unterliegen nicht:** (1) Sachen, die 1. ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat, 2. dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen, 3. zu einem Unternehmen gehören oder 4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

**§ 83 EheG Aufteilungsgrundsätze:** (1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse sowie auf das Wohl der Kinder Bedacht zu nehmen; weiter auf Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen, soweit sie nicht ohnedies nach § 81 in Anschlag zu bringen sind.

(2) Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten.

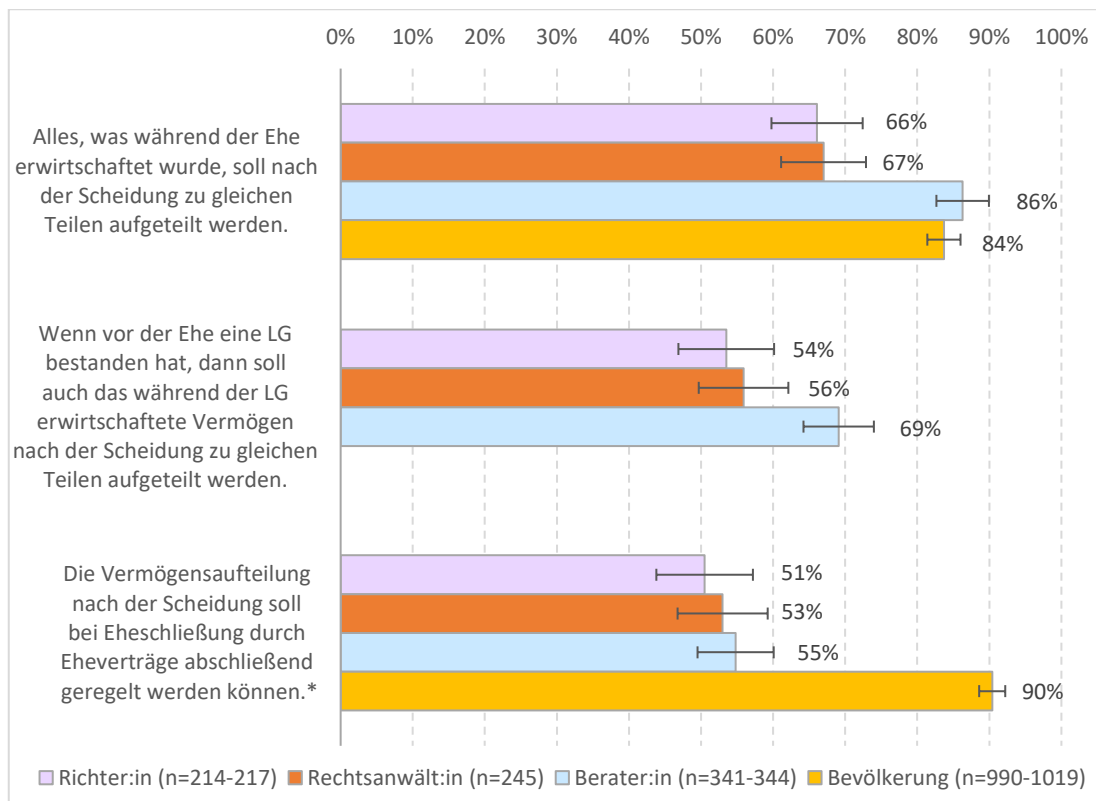
<sup>88</sup> [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html) (15.12.2021).

Scheidungsvereinbarung der muss bereits eine Einigung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bzw. der Schulden enthalten.

Die Einstellungen der Befragten zu diesem Thema wurden mittels drei Items erhoben. Die **Mehrheit** der Befragten stimmt zu, dass diese **Aufteilung zu gleichen Teilen** erfolgen soll, und zwar mehr als 80% der Berater:innen, zwei Drittel der Richter:innen und Rechtsanwält:innen sowie vermehrt Frauen aus der Bevölkerung<sup>89</sup>.

In der Lebensrealität leben Paare oft lange bevor sie tatsächlich heiraten in einer Lebensgemeinschaft zusammen. Eine Frage zielte daher darauf ab, ob – wenn vor der Ehe eine Lebensgemeinschaft bestanden hat – auch das bereits während dieser **Lebensgemeinschaft erworbene Gebrauchsvermögen** nach der Scheidung **aufgeteilt** werden soll. Die Antwort auf diese Frage fällt nicht so eindeutig, aber doch mehrheitlich zustimmend aus: Knapp 70% der Berater:innen jedoch lediglich etwas mehr als die Hälfte der Richter:innen<sup>90</sup> und Rechtsanwält:innen sind dafür.

**Grafik 16: Einstellung zur Vermögensaufteilung** (Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 39 und 84)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

<sup>89</sup> 90% der Frauen und drei Viertel der Männer sind dieser Meinung. Siehe Anhang 2 Seite 54-55.

<sup>90</sup> Eine der interviewten Richter:innen bezeichnet es als „absurd“, dass eine derartige Regelung nicht selbstverständlich sei.

Überraschend fallen die Ergebnisse zur Frage aus, ob die **Vermögensaufteilung** bereits bei der Eheschließung **durch Eheverträge** abschließend – also ohne dass im Nachhinein noch etwas geändert werden kann – möglich sein soll. Erstaunlicherweise stimmen jedoch hier **90% der Bürger:innen** zu, diese Option klingt offenbar auf den ersten Blick verlockend. Die Expert:innen – alle drei Berufsgruppen– sind hier ähnlich skeptisch: Lediglich etwas mehr als die Hälfte sieht dies als gangbare Möglichkeit an. Jene Bürger:innen, die hier vermehrt zustimmen, sind tendenziell jünger (unter 60 Jahre alt), haben häufiger einen Hochschulabschluss und sind öfter in leitenden Positionen tätig.<sup>91</sup>

Aus den explorativen Gesprächen mit ausgewählten Expert:innen konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Überblick über das **vorhandene Vermögen**: Es käme immer wieder vor, so eine Beraterin, dass Männer *„ein Geheimnis machen um das, was sie verdienen, und sie geben auch nicht bekannt, was sie gespart haben, weil sie der absoluten Meinung sind, das gehört ihnen, weil sie haben immer das Geld nach Hause gebracht.“* Es sei mitunter sehr schwierig zu eruieren, welches Vermögen oder welche Ersparnisse wirklich vorhanden seien, selbst bei einer einvernehmlichen Scheidung. Wenn es schwierig oder unmöglich ist, sich einen Überblick über das vorhandene Vermögen zu verschaffen, wäre es wünschenswert, einen **Einblick in das Kontoregister** zu bekommen.
- Eine Expertin regt an, die in § 91 EheG festgelegte **Zweijahresfrist**, innerhalb derer das eheliche Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in die Aufteilung miteinbezogen werden, zu verlängern. Es sei durchaus möglich, das *„Vermögen in eine Stiftung einzubringen oder sein Geld in die Schweiz zu verschieben, (...) und anschließend noch zwei Jahre durchhalten, und bei der Scheidung gibt es dann plötzlich kein Vermögen mehr.“*
- Ein Problem im Zuge von Aufteilungsverfahren sei es, dass jener Partner, der *„Rechnungen vorlegen kann, sich immer leichter tut, während andere Leistungen, wie **persönliche Arbeit**, immer **schwerer zu bewerten** sind.“* Daher sollte man, *„wenn beide sich etwas gemeinsam aufbauen wollen und jeder nach seinen Kräften dazu beiträgt, der eine mehr finanziell, der andere durch seinen persönlichen Einsatz (...) nachher (...) wirklich auf dieses Halbe-Halbe kommen.“*
- Problematisch sei auch die **„Vermögensvernichtung“**, die immer dann eintrete, wenn gemeinsame Immobilien nicht gehalten werden könnten, sondern verkauft werden müssten, um andere auszuzahlen.

---

<sup>91</sup> Über 90% der unter 60-Jährigen und 84% der über 60-Jährigen stimmen hier sehr bzw. eher zu (siehe Anhang 2 Seite 56-57).



- Grundsätzlich seien Aufteilungsverfahren „**unglaublich teuer**“, eine Möglichkeit, die Kosten reduzieren, sei, **gestaffelte Streitwerte** einzuführen. Auch die Unsicherheit, wie das Gericht nach dem Billigkeitsprinzip letztlich entscheiden werde, mache es für Anwälte schwierig, exakte Angaben zu machen und steigere damit die Rechtsanwaltskosten.
- Thematisiert wurde auch die Frage, was alles Teil des Aufteilungsverfahrens sei. Eine Expertin kritisiert, dass die eheliche Wohnung nun – anders als früher – dem Aufteilungsverfahren entzogen sei. Ein Experte widerspricht und meint, dass derzeit das Eigentumsrecht derzeit oft zu wenig berücksichtigt werde. Vor allem aber wird die **Nicht-Berücksichtigung von Unternehmen** im Aufteilungsverfahren kritisiert. Der Experte fordert, dass die Herausnahme der Unternehmen aus dem Aufteilungsverfahren stärker für den nicht-unternehmerischen Partner abgegolten werden sollte. Investitionen in ein Unternehmen schmälern das private Vermögen; der Gewinn, der später aus den getätigten Investitionen resultiert, muss jedoch nicht mehr aufgeteilt werden. Gefordert wird also nicht die umfassende Aufnahme von Unternehmen in die Vermögensaufteilung, sondern vielmehr die stärkere Berücksichtigung des wirtschaftlich Schwächeren, „*in so einer Situation, wo einer benachteiligt ist, weil er nicht partizipiert am Wert des Unternehmens*“.
- Abschließend sei angemerkt, dass es in Österreich, anders als z.B. in Frankreich, sehr wenige **Eheverträge** gebe, die die Vermögensaufteilung im Vorfeld zu regeln versuchen. Am ehesten würden solche Verträge „*in sehr reichen Verhältnissen, wo das Vermögen ganz klar auf einer Seite ist*“, geschlossen, um das eigene Vermögen gegenüber Ansprüchen des anderen abzusichern.

### 3.5.1 Zusammenfassung zur Vermögensteilung

Die bestehende beschränkte **Zugewinnngemeinschaft**, die dazu führt, dass im Zuge einer Scheidung das gemeinsam erworbene Vermögen zu **gleichen Teilen** und nach **Billichkeit** aufgeteilt wird, findet bei der **Mehrheit der Befragten** Zustimmung, insbesondere bei den Berater:innen und den Bürger:innen.

Der Vorschlag, dass im Falle einer Scheidung auch jenes Vermögen aufgeteilt werden soll, welches **während der vorangegangenen Lebensgemeinschaft** gemeinsam erworben wurde, erreicht unter den Richter:innen und den Rechtsanwält:innen immerhin eine Befürwortung von etwas mehr als der Hälfte.

**Eheverträge**, die die Vermögensaufteilung vorab regeln, erreichen in der Bevölkerung – theoretisch – einen enormen Zuspruch. Lediglich rund die Hälfte der Expert:innen fände es gut, wenn die Vermögensaufteilung bei der Eheschließung per Vertrag bereits abschließend geregelt werden könnte.

Als Schwierigkeiten während der **Aufteilungsverfahren** wurde genannt, dass es mitunter nicht gelinge, sich einen Überblick über vorhandenes Vermögen zu verschaffen; dafür wäre ein Einblick in das **Kontoregister** hilfreich; es sei zudem schwierig, den **Beitrag der unbezahlten Arbeit** mit konkreten Beträgen zu beziffern – dieser bliebe daher oft unterbewertet. Aufteilungsverfahren seien aufgrund ihres Gegenstandes mitunter sehr **komplex** und **teuer**. Die hohen Kosten könnten eventuell durch eine **Änderung bei den Prozesskosten** (im RATG) bzw. durch gestaffelte Streitwerte und damit gestaffelte Anwaltshonorare reduziert werden. Kritisiert wurde auch die vollständige **Herausnahme von Unternehmen** aus den Aufteilungsverfahren; dies sollte für den nicht-unternehmerischen Partner **stärker abgegolten** werden.

### 3.6 Auflösung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften

Die Auflösung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften nahm einen wichtigen Stellenwert in den Leitfadenterviews ein, in denen oftmals auf die **unzureichende Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners** in Lebensgemeinschaften verwiesen wurde. Im folgenden Kapitel werden zuerst die Ergebnisse der quantitativen Befragung präsentiert und daran anschließend die Ausführungen der interviewten Expert:innen zusammengefasst.

#### 3.6.1 *Soziale Absicherung während und nach Auflösung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft*

Diese Einstellungen wurden hinsichtlich mehrerer Aspekte erhoben: Zunächst wurde nach dem allgemeinen Regulierungsbedarf nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften gefragt. Daran anschließend wurden **Unterhaltsfragen** diskutiert. Schließlich wurden auch Einstellungen zum **Erbrecht** und zur **Vermögensaufteilung** nach Lebensgemeinschaften abgefragt.

Im Hinblick auf die drei Berufsgruppen zeigt sich hinsichtlich aller erhobenen Bereiche ein **klares Muster**: Die große Mehrheit der **Berater:innen** – zwischen zwei Drittel und drei Viertel – **befürworten** die stärkere rechtliche Regulierung von Lebensgemeinschaften und die bessere Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners. Die anderen beiden Berufsgruppen sind mehrheitlich nicht für eine stärkere Regulierung von Lebensgemeinschaften, und zwar besonders selten die Richter:innen: Jeweils rund zwei Drittel der **Richter:innen** sowie deutlich mehr als die Hälfte der **Rechtsanwäl:innen** sprechen sich **dagegen** aus (vgl. Grafik 17).

Wie steht die Bevölkerung zu diesen Fragen? Auf den ersten Blick scheint eine gewisse Ambivalenz zu bestehen, denn: **Drei Viertel** wünschen eine bedarfsbezogene **Unterhaltspflicht**<sup>92</sup> nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft und immerhin etwas mehr als die Hälfte sogar ein Verfahren zur Vermögensaufteilung. Eine **grundsätzlich stärkere Regelung** von Lebensgemeinschaften betrachtet jedoch **nur knapp die Hälfte** als anstrebenswert, und zwar etwas häufiger Frauen.<sup>93</sup> Dieses Ergebnis kann damit erklärt werden, dass vielfach der Glaube herrscht, dass Lebensgemeinschaften nach einer

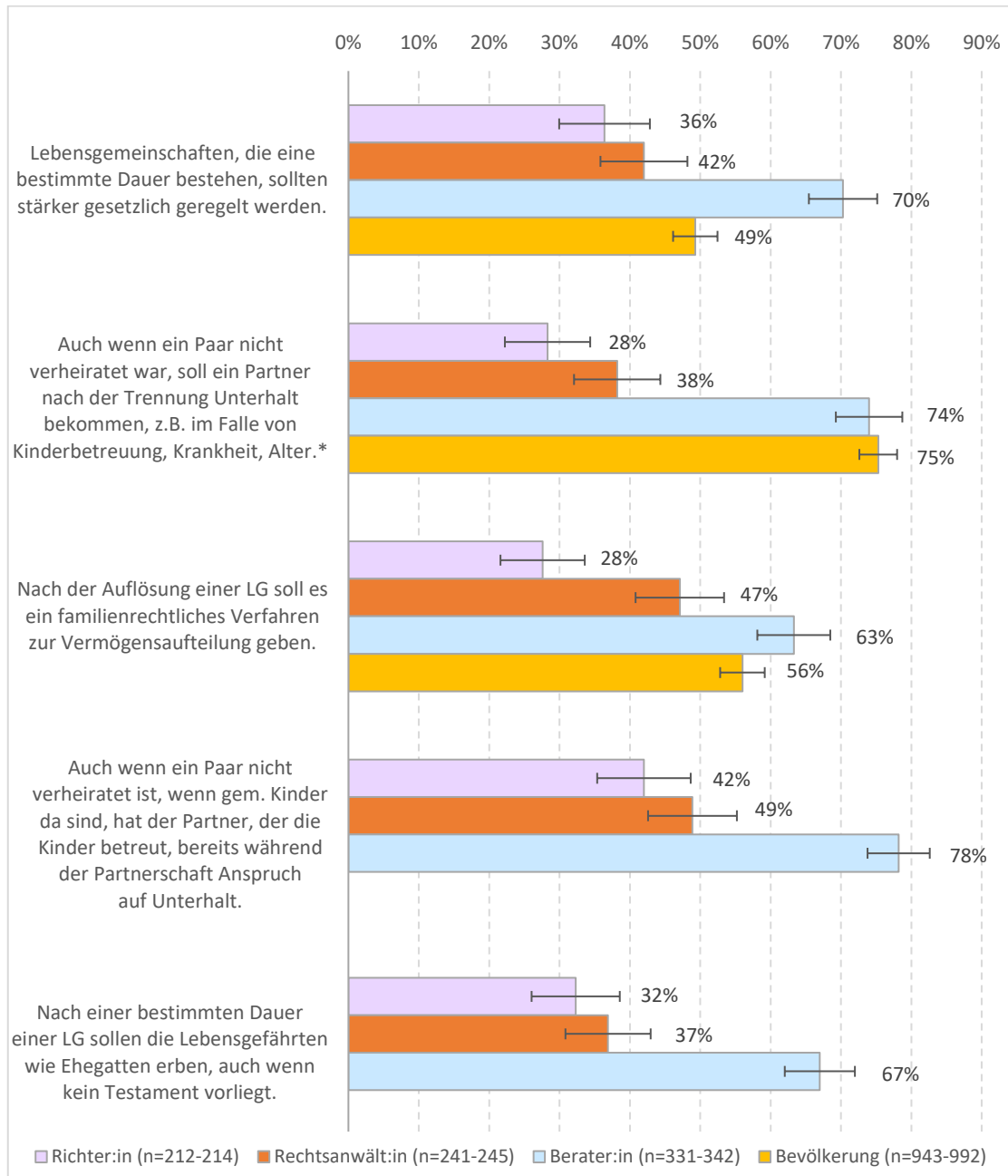
---

<sup>92</sup> Vgl. z.B. *Fischer-Czermak/Beclin*, Reformvorschläge für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012/4, 188 (189, 192), die sich gegen eine generelle Unterhaltspflicht nach Lebensgemeinschaften aussprechen, jedoch für einen befristeten Anspruch auf notwendigen Unterhalt nach Billigkeit, der sich an § 68a EheG orientieren sollte, jedoch hinter diesem aufgrund der geringeren Bindungswirkung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft zurückbleiben müsste.

<sup>93</sup> Siehe Anhang 2 Seite 30-31.

gewissen Dauer eine gute Absicherung bieten, dass also mehr rechtliche Absicherung vermutet wird, als de facto besteht.

**Grafik 17: Einstellung zur sozialen Absicherung während oder nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (Anhang 1 Tabelle 52-54, und 85-86)

\*= Fragewortlaut verkürzt dargestellt, leicht unterschiedlich bei Expert:innen und Bevölkerung;

Bevölkerungsgruppen, die sich stärker für Unterhaltsansprüche und Aufteilungsverfahren im Rahmen von Lebensgemeinschaften aussprechen, sind **junge Frauen** sowie **Frauen mit niedrigerer Bildung**. Aufteilungsverfahren wünschen auch vermehrt

Menschen mit weniger Einkommen, die zudem schwerer mit ihrem Geld auskommen und häufiger nicht in der Großstadt Wien leben.<sup>94</sup>

Übereinstimmend berichten die Expert:innen, dass in der Bevölkerung ein großes **Unwissen** bzw. auch der **Irrglaube** herrsche, wenn man nur lange genug wie in einer Ehe zusammenlebe, dann habe man auch „**die gleichen Rechte wie in einer Ehe**“. Viele würden denken, „*wir brauchen nicht heiraten, wir lieben uns auch so, wir halten auch so zusammen*“, tatsächlich aber habe man nach der Auflösung „*überhaupt keine rechtliche Absicherung*“. Solange man sich bewusst dazu entscheide, sei das vollkommen in Ordnung, dazu müsste man allerdings über die rechtlichen Umstände wirklich gut informiert sein – das Gegenteil sei in der Praxis jedoch häufig der Fall. Die Möglichkeit, einen Partnerschaftsvertrag zu machen, um bestimmte Bereiche im Rahmen einer Lebensgemeinschaft verbindlich zu regeln, werde so gut wie nie genutzt.

Mehrere Expert:innen fordern in den Leitfadeninterviews eine **bessere Absicherung für Lebensgemeinschaften**, wenn diese eine bestimmte Dauer haben und/oder wenn es gemeinsame Kinder gibt. Die befragten Richter:innen fokussieren dabei v.a. auf die **Vermögensaufteilung** und sprechen sich klar für eine solche Vermögensaufteilung nach Lebensgemeinschaften aus. Bei der quantitativen Erhebung stimmen jedoch lediglich 28% der Richter:innen der Forderung zu, dass es bei der Auflösung von Lebensgemeinschaften ein familiengerichtliches Aufteilungsverfahren geben sollte. Eine mögliche Ursache für diese zurückhaltende Zustimmung vermutet ein Rechtsanwalt aus der Online-Befragung: Die Gerichte seien bereits mit dem Arbeitspensum aus dem Eherecht „*vollkommen überfordert*“.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist der Vorschlag dennoch überlegenswert. Denn ohne dass eine umfassende Verrechtlichung und Formalisierung von Lebensgemeinschaften durch Unterschrift oder Register notwendig wäre, könnte eine Reform es für Lebensgefährten:innen vereinfachen, unter bestimmten – erweiterten – Voraussetzungen einen Ausgleich dafür erhalten, was sie über längere Zeit in die Lebensgemeinschaft, in gemeinsame Kinder, etc. investiert haben. Schon jetzt ist es möglich, **bereicherungsrechtliche Ansprüche** geltend zu machen. Doch die von einem Lebensgefährten während der Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen werden in der Regel als unentgeltlich angesehen und können – so es sich nicht um mehr als die „üblichen Beistandsleistungen unter Lebensgefährten“ handelt – nicht zurückgefordert werden.<sup>95</sup> Der Vorschlag, diese Verfahren

---

<sup>94</sup> Vgl. auch Anhang 2 Seite 80-81 und 84-85.

<sup>95</sup> Leistungen können nur zurückgefordert werden, wenn die Leistung in erkennbarer Erwartung des Weiterbestehens der Lebensgemeinschaft erbracht wurde und wenn es sich um eine außergewöhnliche Zuwendung handelte, wie etwa die Aufwendung erheblicher Arbeitszeit beim Hausbau. Vgl. *Schoditsch*, Zur bereicherungsrechtlichen Haftung bei Auflösung der Lebensgemeinschaft, ÖJZ 2017/9, 393.

nicht mehr mit einem hohem Prozesskostenrisiko zu belasten, sondern im Außerstreitverfahren zu führen, würde den Zugang zum Recht für ehemalige Lebensgefährte:innen erleichtern. Die Expertin plädiert auch dafür, im nahehelichen Aufteilungsverfahren auch jene Vermögenswerte zu berücksichtigen, die in der Zeit vor der Eheschließung, in der das Paar in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, erwirtschaftet wurden (vgl. auch Grafik 16 auf Seite 87).

Auch die Anwälte:innen sehen die Problematik der mangelnden Absicherung, die in der Regel aus einer großen Unwissenheit resultiert. Während die befragte Anwältin **großen Reformbedarf** ortet und ganz klar für einen (Bedarfs-)Unterhaltsanspruch, Vermögensaufteilung und weitere Rechte plädiert, sieht ihr Kollege die Lösung in der Aufklärung der Bevölkerung sowie in der Möglichkeit, die Lebensgemeinschaft in ein Register **eintragen** zu lassen. Nur dann sei es möglich, weitreichende Rechtsfolgen daran zu knüpfen, so seine Argumentation (vgl. auch Kapitel 0). Dem widersprechen wiederum andere Expert:innen, die den Schutz auch weniger gebildeter bzw. weniger gut informierter Personen in den Vordergrund stellen – um Härtefälle und unfaire Ergebnisse zu verringern, brauche es eine Regelung ex lege, gerade für diese Gruppen. Wenn die Absicherung mit einem Aufwand verbunden sei, mit Hürden wie Terminen, Beratung und Unterschriften, dann *„wird man ganz weite Teile der Bevölkerung auch in Jahrzehnten nicht erwischen“*, ist eine Expertin überzeugt.

Von zwei Expertinnen besonders scharf kritisiert wird die Tatsache, dass zwar aus einer Lebensgemeinschaft kein **Unterhaltsanspruch** erwächst, dass aber Personen, die aus einer vorangegangenen Ehe Unterhalt beziehen, diesen **verlieren**, wenn sie eine Lebensgemeinschaft eingehen. Auch ihre Pensionsansprüche sind davon betroffen. Eine Rechtsanwältin hält das für *„vollkommen rechtswidrig“*, eine andere Expertin spricht in diesem Zusammenhang von *„einem der größten Skandale“* und von einer unzulässigen Vermischung von gesetzlichen und moralischen Ansprüchen. Auch beim Ansuchen um staatliche Unterstützungen werde das Einkommen des Lebensgefährten angerechnet, aber gleichzeitig bestünden keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Partner.

Bei **erbrechtlichen Ansprüchen** aus Lebensgemeinschaften sind die Expert:innen zurückhaltender.<sup>96</sup> Während einige bei der Ausweitung erbrechtlicher Ansprüche zur Vorsicht mahnen – schließlich betreffe das Erbrecht auch die Kinder –, plädieren andere für fairere Regelungen in bestimmten Fällen, etwa wenn zwei Menschen bis ins hohe Alter zusammenleben, der überlebende Lebensgefährte jedoch nichts erbt und sogar noch aus

---

<sup>96</sup> Derzeit erbt ein Lebensgefährte nur dann, wenn die Lebensgemeinschaft zumindest drei Jahre gedauert hat und der Verstorbene keine Erben hat, also wenn *„Kaduzität“* vorliegt, i.e. das Vermögen nach § 750 ABGB mangels eines Berechtigten dem Bund anheimfallen würde.

dem Haus ausziehen muss, weil Verwandte, die keinen Kontakt mit dem Verstorbenen hatten, „die 78-jährige Lebensgefährtin von einem Tag auf den anderen rausschmeißen“.

### 3.6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Auflösung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft

**Drei Viertel der Bevölkerung** sind für einen **Bedarfsunterhaltsanspruch auch bei Lebensgemeinschaften**, doch einer grundsätzlich stärkeren Regelung von Lebensgemeinschaften stimmt lediglich die Hälfte zu – ein Befund, der mit der mangelnden Informiertheit über die in und nach einer Lebensgemeinschaft de facto bestehenden Rechte erklärt werden kann.

Besonders deutlich sprechen sich die **Berater:innen** für eine umfassende **Regulierung von Lebensgemeinschaften** aus: Jeweils rund drei Viertel halten Unterhaltspflicht, Aufteilungsverfahren und eheähnliche Erbrechtsregelungen für anstrebenswert. Die **Richter:innen** und die **Rechtsanwält:innen** lehnen dies mehrheitlich ab: Zwei Drittel der Richter:innen und knapp 60% der Rechtsanwält:innen sind **gegen eine stärkere gesetzliche Regelung von Lebensgemeinschaften**.

Auch in den Leitfadeninterviews ist die **stärkere rechtliche Regelung von Lebensgemeinschaften** mehrfach Thema und Anliegen. Man fordert jedenfalls mehr Information der Bevölkerung über die Nachteile dieser unregulierten Partnerschaftsform und mehr Regelungen für Härtefälle. Während manche Expert:innen mit Verweis auf die Gefahr der Bevormundung, ja gar „Entmündigung“ der Lebensgefährtin dazu raten, von umfassenden Regelungen Abstand zu nehmen, fordern andere eine bessere Absicherung nach langjährigen Lebensgemeinschaften: Da der bereicherungsrechtliche Anspruch derzeit nur in Ausnahmefällen gewährt wird, sollten die Voraussetzungen dafür überdacht bzw. eine Form der **Vermögensaufteilung** eingeführt werden. Für einen **Bedarfsunterhalt** nach einer Lebensgemeinschaft sprechen sich nur einzelne Stimmen aus. **Erbrechtliche Ansprüche** für Lebensgefährt:innen seien gut zu überlegen und mit Bedacht einzuführen, in bestimmten (Härte-)Fällen jedoch durchaus geboten.

## 4 Gesetzlicher Veränderungsbedarf im Ehe- und Partnerschaftsrecht

### 4.1 Der Bedarf nach gesetzlichen Veränderungen im Überblick

Im Rahmen der quantitativen Befragung der Expert:innen wurde an die Themenblöcke zu Ehe und Lebensgemeinschaft jeweils eine Fragebatterie angeschlossen, in der alle wichtigen rechtlichen Aspekte hinsichtlich ihres gesetzlichen Veränderungsbedarfes abgefragt wurden. Dabei wurden acht Aspekte erhoben: das **Verschulden**, der **Zerrüttungszeitraum**, die **finanzielle Absicherung eines Partners** hinsichtlich des Unterhalts, des Betreuungsunterhalts und der Pension, der Verbleib in der gemeinsamen **Wohnung**, die **Aufteilung des Vermögens** und der Ersparnisse sowie **erbrechtlicher Fragen**. Im ersten Unterkapitel werden die Ergebnisse der Einschätzungen der Expert:innen betreffend die Ehe, im weiteren Kapitel betreffend die Lebensgemeinschaft vorgestellt.

#### 4.1.1 *Gesetzlicher Veränderungsbedarf betreffend die Ehe*

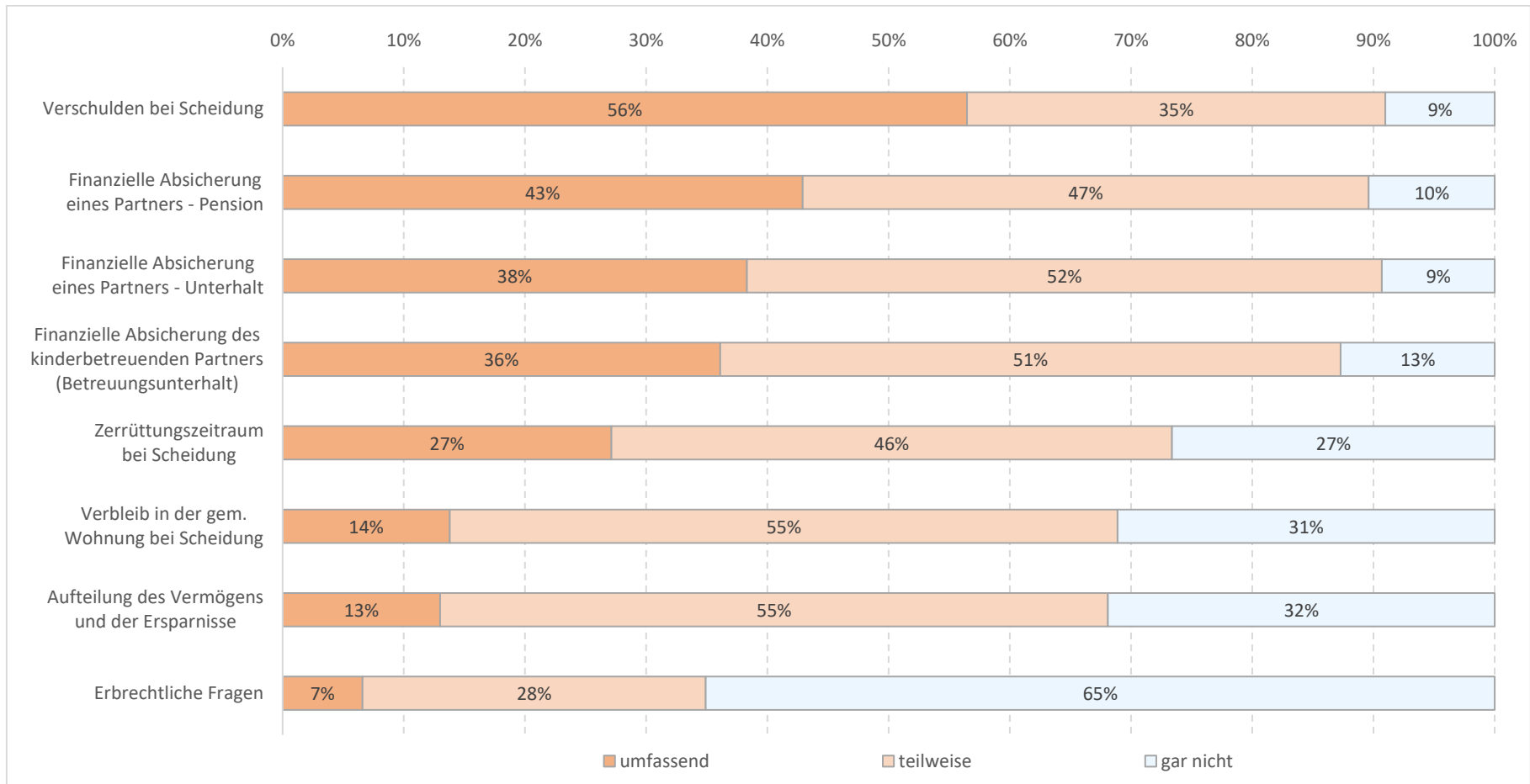
Wie hoch schätzen die Expert:innen den gesetzlichen Veränderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen der Ehe ein? Die Befragten konnten ihre Einschätzung zwischen „umfassend“, „teilweise“ und „gar nicht“ variieren. An erster Stelle stehen das Verschulden und die finanzielle Absicherung nach der Scheidung: Es zeigte sich, dass die große **Mehrheit** der Expert:innen (rund 90%) einen **zumindest teilweisen Veränderungsbedarf** hinsichtlich des **Verschuldens** und der **finanziellen Absicherung** des nicht- oder nur teilweise erwerbstätigen Partners hinsichtlich Unterhalt und Pension gegeben sieht.

Weiters nehmen rund drei Viertel einen zumindest teilweisen Veränderungsbedarf hinsichtlich des **Zerrüttungszeitraumes** wahr, zwei Drittel sehen Änderungsbedarf beim Verbleib in der gemeinsamen **Wohnung** und der **Aufteilung des Vermögens** und der Ersparnisse. Hinsichtlich des **Erbrechts** wird von der Mehrheit der Expert:innen – zwei Drittel – kein Veränderungsbedarf gesehen.

Die folgende Grafik 18 veranschaulicht die Antworthäufigkeiten zu diesen Fragen auf Basis aller befragten Expert:innen.



**Grafik 18: Einschätzungen des gesetzlichen Veränderungsbedarfes betreffend die Ehe – GESAMT (n = 756-766)**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 44); in absteigender Reihenfolge nach dem Anteil „umfassend“.

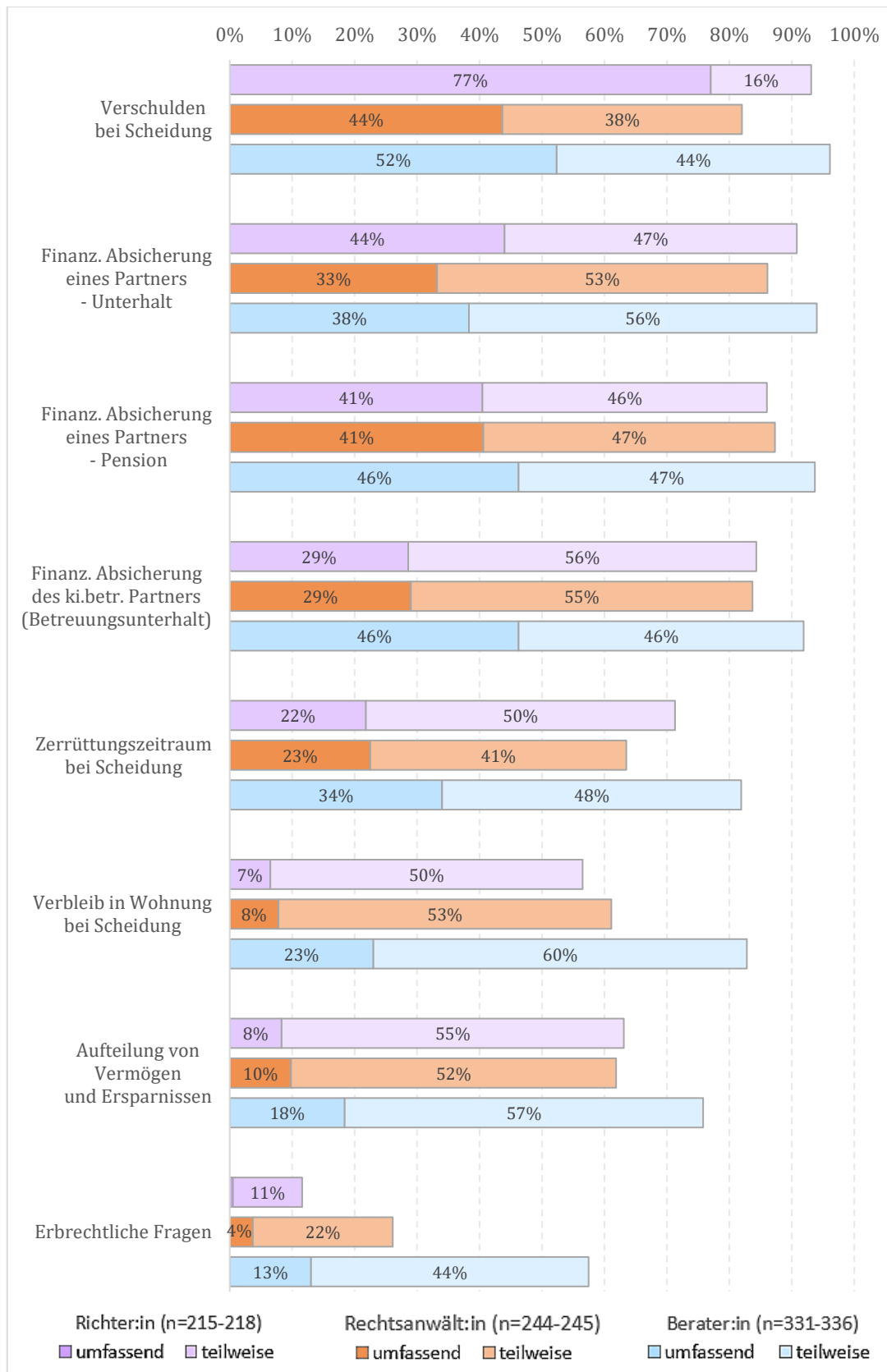
In weiterer Folge untersuchten wir, ob sich die Sichtweisen der drei untersuchten Berufsgruppen unterschieden. Dazu wurden die Anteile der als „umfassend“ bzw. „teilweise“ eingestuften Veränderungsbedarfe zwischen den Gruppen verglichen (vgl. Grafik 19).

Den größten **umfassenden Veränderungsbedarf** sehen die Richter:innen beim Thema **Verschuldensscheidung** mit 77%; weitere 16% dieser Berufsgruppe sehen hier teilweise Veränderungsbedarf – nur 7 % der befragten Richter:innen sieht keinen Bedarf, am Verschuldensprinzip etwas zu verändern. Aber auch die überwiegende Mehrheit der Berater:innen möchte umfassende (52%) oder teilweise (44%) Veränderungen beim Verschulden. Etwas weniger als die Hälfte der Rechtsanwält:innen sieht umfassenden, ein gutes weiteres Drittel ortet hier teilweise Veränderungsbedarf.

Hinsichtlich der **finanziellen Absicherung** eines Partners besteht aus Sicht von gut einem Drittel der Expert:innen umfassender, von weiteren rund 50% teilweise Veränderungsbedarf, wobei Richter:innen und Berater:innen mehr Bedarf sehen als die befragten Rechtsanwält:innen. Beim **Betreuungsunterhalt** sehen die Betreuer:innen mit 46% deutlich mehr umfassenden Reformbedarf als Richter:innen und Rechtsanwält:innen mit 29%. Die überwiegende Mehrheit der Befragten (84% bis 94%) fordert also zumindest teilweise Reformen bei der Absicherung des finanziell schwächeren Partners bezüglich Unterhalts und Pension.

Ein Drittel der Berater:innen sieht umfassenden Bedarf bei der Reform des **Zerrüttungszeitraums**; nur jede/r Fünfte der befragten Richter:innen und Rechtsanwält:innen befürwortet eine umfassende Reform des Zerrüttungszeitraums. Inkludiert man die Kategorie „teilweise“, liegen die Reformempfehlungen jedoch bei 64% (Rechtsanwält:innen) bis 82% (Berater:innen). Gesetzliche Regelungen zum Verbleib in der gemeinsamen **Wohnung** und der Aufteilung des **Vermögens** sollten nur aus Sicht rund eines Fünftels der Berater:innen umfassend reformiert werden. Berücksichtigt man auch jene, die nur teilweise Änderungsbedarf sehen, sind es über drei Viertel der Berater:innen. Der geringste Veränderungsbedarf wird bei **erbrechtlichen Fragen** verortet, lediglich bei den Berater:innen wird dieser Bedarf mehrheitlich wahrgenommen.

**Grafik 19: Einschätzungen des gesetzlichen Veränderungsbedarfes betreffend die Ehe nach Berufsgruppen**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 45-47)

#### 4.1.2 Textantworten zum Veränderungsbedarf betreffend die Ehe

Im Rahmen der Online-Befragung wurden die Expert:innen gebeten, den gesetzlichen Reformbedarf zu spezifizieren: In offenen Antworten konkretisierten insgesamt 31% der Befragten (244 von 808), wo genau sie Veränderungsbedarf sehen würden. Diese Anmerkungen wurden zu Themenbereichen zusammengefasst, welche in der folgenden Tabelle 15 aufgelistet sind. Wie erwartet kamen die meisten Kommentare zu den Themen Verschulden und Unterhalt. Ein Viertel der Befragten gab auch ein Statement bezüglich der pensionsrechtlichen Absicherung und etwa ein Fünftel zum Thema Kinder und Obsorge.

**Tabelle 15: Themenbereiche der offenen Anmerkungen zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Ehe/Scheidung** (offene Antworten)

	Gesamt	
	#	%
Wegfall des Verschuldensprinzip/ Unterhalt von Verschulden entkoppeln	85	34,8%
Unterhalt	98	40,2%
Pensionssplitting/pensionsrechtliche Absicherung	61	25,0%
Kinder/Obsorge/Kontaktregelung	52	21,3%
Beratung/Begleitung/"Prävention"	37	15,2%
Scheidung/Aufteilungsverfahren vereinfachen/ klare Regelungen schaffen	35	14,3%
Zerrüttungszeitraum	10	4,1%
Wohnpflicht	10	4,1%
sonstige Anmerkung	47	19,3%
Gesamt gültig	244	100%*
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; (Siehe Anhang 1 Tabelle 49 nach Berufsgruppen.)

\* = Die 100% beziehen sich auf die 244 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

Die zahlreichen Anmerkungen enthalten innerhalb der oben angeführten Themenbereiche noch weitere Aspekte, zusätzlich zu den bereits diskutierten Punkten. Zur Präsentation dieser Aspekte wurden typische und prägnante Aussagen ausgewählt, in Subthemen gegliedert und im Folgenden zitiert.<sup>97</sup> Die Bezeichnung in Klammer (Ri für Richter:in, RA für Rechtsanwält:in und Ber für Berater:in) gibt an, von welcher Berufsgruppe die jeweilige Aussage geäußert wurde.

<sup>97</sup> Die im Folgenden aufgelistete Auswahl der Text-Anmerkungen sollte nicht quantitativ, sondern nur qualitativ beurteilt werden, d.h. aus der Vielzahl der Wortmeldungen wurden jene ausgewählt, die neue Aspekte einbringen. Die Häufigkeit, mit der die jeweiligen Positionen vertreten wurden, kann Tabelle 15 entnommen werden.

#### **4.1.2.1 Anmerkungen zu Verschulden und dessen Koppelung an den Unterhalt**

##### ***Verschulden nicht mehr argumentierbar***

- *Das Verschulden als Anknüpfungspunkt für nachehelichen Unterhalt ist mE und wohl auch nach allgemeiner Expertenmeinung sachlich kaum mehr argumentierbar. Die Frage des Verschuldens spielt auch bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den §§ 81ff EheG keine Rolle. (Ri)*
- *Wer schuld ist, ist vollkommen egal und muss nicht mehr ausgestritten werden. Die Richter wollen das eh nicht entscheiden. (RA)*

##### ***Verschulden nur in groben Fällen***

- *Ein Verschulden soll nur in sehr groben Fällen eine Rolle spielen (beispielsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 EheG). (Ri)*
- *Das Verschulden sollte nur in krassen Fällen (z.B. Kriterien des § 74 EheG) eine Rolle spielen. (Ri)*

##### ***Langwierige, belastende Verfahren vermeiden***

- *Ich begrüße eine Reform des Scheidungsrechts ungemein. Gerade wir Anwälte verdienen zugegebenermaßen viel Geld mit den teilweise noch sehr mittelalterlichen Regelungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Verschuldensscheidung). Ich sehe aber auch genauso das Leid, welches sich die Scheidenden selbst, vor allem aber auch den Kindern, aufgrund der langwierigen Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des Verschuldens (in Vorbereitung auf die Unterhaltsverfahren) antun. (...) Es ist doch in keiner Weise gerechtfertigt, anzunehmen, dass der Minderverdiener ein Leben lang einen Vorteil daraus ziehen darf, dass der andere Ehepartner mehr verdient, egal ob er noch Kinder zu betreuen hat oder seinerseits mehr ins Verdienen bringen könnte. (RA)*
- *Abschaffung bzw. Zurückdrängung des Verschuldens- und Zerrüttungsprinzips, weil insbes. bei längeren Ehen kaum ermittelbar -> führt zu sehr langen und teuren Verfahren. (RA)*
- *Abschaffung der Verschuldensscheidung und der damit verbundenen Belastungen aufgrund der zahlreichen Gerichtsverhandlungen. (Ri)*
- *Bei fast allen Scheidungsverfahren wollen beide Parteien geschieden werden; das aufwendige und kostspielige Scheidungsverfahren wird ausschließlich wegen des begehrten nachehelichen Ehegattenunterhalts geführt. (Ri)*
- *Dass im Grunde immer gestritten werden muss und es keine wirkliche Regelung gibt. (Ber)*

### **Verschulden und Unterhalt entkoppeln**

- *Aus meiner Sicht ist die Verknüpfung Verschulden - Unterhalt das Hauptproblem im Eherecht, Ehen sollten bei vorliegender Zerrüttung unabhängig vom Verschulden oder Zerrüttungsfristen aufgelöst werden können. (Ri)*
- *Die Verschuldensscheidung ist nicht mehr zeitgemäß, in der Folge sind Anpassungen im Unterhaltsrecht nötig. (Ri)*
- *Scheidungsverfahren OHNE Verschuldensklärung; das Verschulden hat ausschließlich auf die Frage der Unterhaltspflicht eine Auswirkung, d.h. es wäre möglich, die Scheidung als solches (rasch und unkompliziert) durchzuführen und die Frage des Verschuldens ins Unterhaltsverfahren zu verlagern (wenn man überhaupt am Begriff/Thematik "Verschulden" bleiben möchte; sinnvoller wäre wohl überhaupt einen Katalog an Konstellationen - etwa Kindersituation, Krankheit, physische Gewalt etc - festzulegen, bei deren Nachweis ein Unterhalt zusteht). (RA)*
- *Unterhaltsregelung an Verschulden zu knüpfen, verzerrt das Bild und bietet Unsicherheit wegen Momentaufnahme. (RA)*
- *Die Schuldfrage zu streichen und die damit verbundene Unterhaltspflicht wäre dringend notwendig, idealerweise auch nachträglich. Das würde viele Konflikte, die sich darauf aufbauen (bis hin zu den Kindern) mindern oder gar verhindern. (Ber)*
- *Abschaffung des Verschuldensprinzips – daraus folgt auch eine Neuregelung des Unterhalts. (Ri)*
- *Natürlich sollte die Tendenz zu einem Bedarfsunterhalt und weg vom Verschulden gehen ... aber auch da wird es Kriterien brauchen und die Fragen scheinen mir ähnlich kompliziert wie beim Verschulden. (Ber)*
- *Ende der Verschuldensscheidung, dafür statt Verschuldensunterhalt einen Versorgungsausgleich; anstelle von Verschulden als Grund für einseitige Aufhebung der Ehe eine Trennungsfrist von 1-2 Jahren. (Ber)*

### **Bedeutung der sexuellen Treue nicht mehr zeitgemäß**

- *Ich befürworte eine klare Regelung der Ehe, meine aber, dass die Verschuldensscheidung schon längst abgeschafft werden sollte. Der vermutete außereheliche Geschlechtsverkehr ist in meiner Praxis noch immer das Scheidungsthema Nummer Eins. Daraus Rechtsfolgen abzuleiten, halte ich für verkehrt, denn der Seitensprung hat immer auch eine Vorgeschichte! vorübergehende Trennung zur Beruhigung, ohne dass daraus ein Nachteil für eine allfällige Ehescheidung abgeleitet wird. (Ber)*
- *Die Frage der Treue wird derzeit im Eherecht ausschließlich über die sexuelle Treue definiert bzw. der Trennungsgrund „eheliche Pflichten“ ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht ja gleichzeitig auch der Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs auch innerhalb der Ehe. Ich halte diesen Bereich weder für sinnvoll, weil nicht mehr zeitgemäß noch gerichtlich "exekutierbar", weil nicht gerichtlich feststellbar im Sinne der „Schuldfrage“. (Ber)*

### **Häusliche Gewalt und Festhalten am (schweren) Verschulden**

- *Es sollte (...) darauf geachtet werden, dass seelische Übergriffe, psychische Gewalt etc. in einem modernen Eherecht eine Rolle spielen und würde auch die Rolle der Frau innerhalb der Ehe stärken. (Ber)*
- *An der Verschuldensscheidung ist meines Erachtens festzuhalten, da es Fälle gibt, bei denen das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe einem Ehegatten zuzuweisen und auch subjektiv vorwerfbar ist, insbesondere bei Gewalt gegenüber einem Ehegatten. Will man in der allgemeinen Rechtsordnung eine rechtlich verbindliche Lebensform wie Ehe aufrechterhalten, bedarf es meiner Meinung bei krassem Fehlverhalten eines Ehegatten auch Scheidungsformen, welche die Verantwortung bzw. das Verschulden am Scheitern der Ehe thematisieren. Es gab in meiner Beratungserfahrung auch immer wieder Fälle von Frauen, die seit langer Zeit (über 30, 40 Jahre) verheiratet waren und sich während aufrechter Ehe in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Ehegatten befanden. Aufgrund dieser Fälle ist meiner Meinung nach vorzugswürdig, an der Verschuldensscheidung und ihren unterhalts- und kostenrechtlichen Folgen weiterhin festzuhalten. (Ber)*

### **4.1.2.2 Anmerkungen zu den Unterhaltsregelungen allgemein**

#### **Reform ist notwendig**

- *Das österreichische Unterhaltsrecht (nachehelicher Unterhalt) ist dringend zu reformieren. (RA)*
- *Die Verschuldensscheidung ist nicht mehr zeitgemäß, in der Folge sind Anpassungen im Unterhaltsrecht nötig. (Ri)*
- *Präzisierung des Unterhaltsrecht, derzeit zu kausalistisch, zu sehr durch Judikatur geprägt. (Ri)*
- *Klarere gesetzliche Unterhaltsregeln. (RA)*

#### **Anreize zur Ehe schaffen**

- *Es müsste gesetzliche (steuerlich?) Anreize geben, dass vor allem Männer eine Ehe eingehen, damit die Frauen Unterhalts- und Aufteilungsansprüche bekommen. (Ri)*

#### **Regelungen des Bedarfsunterhalts**

- *Ich denke, dass ein Mischsystem aus grundsätzlich bedarfsorientiertem Unterhalt sinnvoll sein könnte (bei Bedarf wegen Kinderbetreuung keine Mindestehezeit und grundsätzlich zeitliche Limitierung, bei Bedarf wegen Alter und mangelnder eigener berufl. Möglichkeit Mindestdauer der Ehe, eher keine zeitliche Limitierung). (Ri)*
- *Klare Unterhaltsregeln (Bedarfsunterhalt bei Kinderbetreuung, Alter, Krankheit, häuslicher Gewalt UND z.B. mangelnde Deutschkenntnisse usw. - alles was die Möglichkeit ein Einkommen zu erlangen, erschwert) dafür keine Verschuldensfrage. (Ber)*

- *Existenzsichernder Unterhalt und Alimente für den hauptsächlich betreuenden Elternteil müssen unabhängig vom Verschulden und unabhängig von den Betreuungszeiten gewährleistet werden, es soll möglichst Kontinuität der Betreuungszeiten, die während der Ehe geleistet wurden, auch nach der Trennung fortgeführt werden. (Ber)*

### **Höhe der Unterhaltszahlungen und Prozedere**

- *Bei Unterhaltsthemen: uneingeschränkte wechselseitige Verpflichtung der Bekanntgabe des Einkommens. (Ri)*
- *Die Unterhaltsregelungen sollten über eine staatliche Stelle geführt werden (Einzahlung und Auszahlung), weil es Spannung aus den Kontakten nimmt, wenn es keine Direktüberweisungen (...) gibt. (Ber)*
- *Unterhaltszahlungen müssen individuell angepasst werden. Möglichkeiten der Arbeitsfähigkeit des Unterhaltsfordernden Partners muss mitberücksichtigt werden. (Frist) Unterhaltsforderungen dürfen nicht die Existenz eines PartnersIn gefährden bzw. zerstören! (Ber)*

### **Mindestdauer der Ehe, Befristung und Trennungsunterhalt**

- *Die Dauer der Unterhaltsleistung sollte von der Dauer der Ehe abhängen. (Ri)*
- *Unterhalt gibt es nur wenn die Ehe zumindest 3 Jahre gedauert hat und/oder wenn ein Kind aus der Ehe hervorgeht. Der Unterhalt ist befristet, bis die Frau wieder arbeiten gehen kann so wie das in Schweden der Fall ist. (...) (RA)*
- *Einstweiliger Unterhalt bis zur rechtskräftigen Scheidung, weil Ehemänner sofort den „Geldhahn“ abdrehen. (RA)*
- *Vielleicht Übergangsunterhalt, da wohl häufig einer der beiden seine beruflichen Möglichkeiten einschränken muss für den „Kinder- und Familienbetrieb“ (RA)*

### **Limitierter Verschuldensunterhalt**

- *Es sollte (...) eine Ergänzung durch einen Verschuldensunterhaltsanspruch geben, weil ansonsten jeder gutverdienende Ehemann, sich jederzeit seiner sich selbst gerade noch selbsterhaltungsfähigen Ehefrau (die wenig arbeitet und/oder wenig verdient) billig entledigen kann. Dieser Verschuldensunterhaltsanspruch wird aber im Vergleich zum geltenden Recht weitere Limitierungen brauchen (etw. gewissen Mindestdauer der Ehe, erhebliches Verschulden, Ungleichgewicht der Einkommensverhältnisse, die durch die spezifische Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft entstanden sind, also etwa weit überwiegende Haushaltsführung und/oder Kinderbetreuung durch einen Partner). (Ri)*



### **Nachteile durch Unterhaltsverzicht**

- *Leider ist es derzeit häufig so, dass der hauptbetreuende Elternteil das eigene Leben mit den Kindesunterhaltszahlungen mitfinanziert (insbesondere bei wohlhabenderen Paaren) und manchmal auch mitfinanzieren muss (zB bei Unterhaltsverzicht im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung). Ich schlage daher vor, dass jene(-r) EhepartnerIn, welcher sich während der gemeinsamen Ehe (einvernehmlich) hauptsächlich um Kinder und/oder Haushalt gekümmert hat, bei einer (eher kurzen) Mindestdauer der Ehe (zB 1 Jahr) ein Recht auf idR befristeten Ehegattenunterhalt erhält (unbefristet bei sehr langen Ehen, zB 15 - 20 Jahren). (Ri)*
- *Änderung auch bei einvernehmlichen Scheidungen: Bei mir verzichten ca. 90% aller Frauen auf Unterhalt, haben aber meist bei aufrechter Ehe und auch nach der Scheidung die Kinder betreut. Zum überwiegenden Teil arbeiten sie Teilzeit oder sind arbeitslos. Nach der Scheidung stürzen sie in eine Armutsfalle, die ihnen häufig gar nicht bewusst ist. Manchmal können sie sich gar nicht mehr die Monatsmieten leisten und hoffen nur auf staatliche Unterstützung. Viele möchten möglichst schnell geschieden werden und verzichten dafür auf Wohnung, faire Aufteilung, Unterhaltsansprüche. (Ri)*
- *Mir erscheint es wichtig, vor allem jene Frauen zu schützen, die aufgrund der Kindererziehungszeiten Abschlüsse in ihrer Karriere in Kauf nehmen, zumal diese Frauen oft im Scheidungsverfahren - auch von Richtern - derart unter Druck gesetzt werden, dass sie auf notwendige Unterhaltszahlungen verzichten. (RA)*
- *Die Dauer, die Kosten und die emotionale Belastung einer strittigen Scheidung sind oft für die Betroffenen und in Folge für die Kinder unglaublich belastend, oft extrem konfliktverschärfend (...) Viele (vor allem) Frauen scheuen - trotz Unterhaltsbedarf - diesen Weg. (Ber)*

### **Harmonisierung von Sozial- und Unterhaltsrecht**

- *Das Problem liegt (...) beim Zusammenhang von Sozialrecht und Unterhaltsrecht. Da Sozialleistungen grundsätzlich subsidiär sind, geht es um ein „sie hätten nicht verzichten dürfen“. Dabei ist aber der Unterhaltsverzicht des geringerverdienenden Ehegatten oft das Zuckerl für eine Scheidung. (Ber)*
- *Meines Erachtens sollten die strengen Vorgaben der Sozialhilfegesetze gelockert werden (oder der Vollzug); derzeit sieht es so aus, dass ein Unterhaltsverzicht automatisch mit dem Anspruchsverlust bestraft wird – das ist zu eng. (Ber)*
- *Ein Unterhaltsverzicht im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung bedeutet Verlust von weiteren Beihilfen, Förderungen Zulagen. (Ri)*
- *Ehegatten sollen nicht gezwungen werden, bei einvernehmlicher Scheidung Unterhalt festzulegen, um nicht allenfalls Ansprüche auf Sozialleistungen (Mindestsicherung, Ausgleichszulage) zu verlieren. (Ri)*
- *Scheidung finden oft vor dem Hintergrund prekärer finanzieller Verhältnisse statt. Scheidung sollte tunlichst nicht zur Armutsfalle werden. Daher ist auch das Zusammenspiel mit der Mindestsicherung zu beachten. Ansprüche dort sollen nicht*

*automatisch entfallen, wenn auf Unterhalt im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung verzichtet wird. (Ber)*

- *Unterhalt ist insbes. für Frauen oft eine Notwendigkeit und ist auch in Hinblick auf die Sozialhilfegesetzgebung erforderlich. (...) Der Bedürfnisunterhalt reicht oftmals nicht zum Überleben aus. (RA)*

#### **Männer- und Väterrechte stärken**

- *Eine Verpflichtung für Mütter ab einem gewissen Lebensalter der Kinder wieder Vollzeit arbeiten zu gehen und dass dieses Einkommen bei der Alimentezahlung des Vaters berücksichtigt wird. (...) Stärkung der Position des Vaters in der Familie. (Ber)*
- *Finanzielles Ausbluten der Männer bei der Trennung (meist will sich die Frau trennen wegen unerfüllter Bedürfnisse, sie erhält Alimente, Familienbeihilfe und Mietbeihilfe sogar bei eigenem Einkommen, dem Mann bleibt oft nicht einmal das Existenzminimum zum Leben) (Ber)*

#### **Traditionelle Rollenaufteilung – Nachteile ausgleichen**

- *Tatsächlich sind viele Partnerschaften sehr traditionell: Frau versorgt die Kinder und arbeitet in Teilzeit, der Mann verdient das Haupteinkommen. Dem (Situation bis zur Scheidung, sonst kommt es wegen des Betreuungsunterhalts um Streitigkeiten bei der Kontaktregelung, die nicht vom Kindeswohl getragen sind) sollte Rechnung getragen werden (Betreuungsunterhalt, Ausgleich der Pensionsansprüche). (Ri)*
- *Wenn es der Gesellschaft wichtig ist, dass Mütter bei ihren Kindern zur Betreuung zu Hause bleiben können oder zumindest nur halbtags arbeiten müssen, muss der Gesetzgeber diesen für den Fall der Scheidung verschuldensunabhängig einen Unterhalt und eine Pension ermöglichen: Da dies heutzutage vom (nachzuweisenden) Verschulden und somit von der Beweiswürdigung eines Richters/ einer Richterin abhängig ist, kann eine Frau heutzutage nicht mehr guten Gewissens ohne eigene oder nur mit geringen Einkünften sein, ohne der Gefahr der Existenzbedrohung im Scheidungsfall ausgeliefert zu sein, denn der Billigkeitsunterhalt bietet hierfür keine ausreichende Absicherung. (RA)*
- *Trennung bedeutet aus meiner Erfahrung weit häufiger für die Frauen - sei es dann als alleinerziehende oder kurz vor der Pension - eine finanzielle Schlechterstellung bzw. der Einstieg in prekäre finanzielle Verhältnisse. (Ber)*
- *Frauen, die die gemeinsamen Kinder auf die Welt bringen und sich dann auch darum kümmern, sollten einen Gehalt bekommen, der sie finanziell unabhängig vom Partner macht. Das Gebären und Aufziehen der Kinder braucht eine viel größere Wertschätzung und dies auch finanziell. Wir haben immer wieder Frauen in unseren Beratungen, die erzählen, dass sie sich jahrelang um die Kinder und den Haushalt gekümmert haben. Sie haben den arbeitenden Partner den Rücken freigehalten, erst nach einer angemessenen Zeit wieder angefangen Teilzeit zu arbeiten, Im Fall einer Scheidung sehen sie in Hinblick auf die Pension auf eine sehr karge und existenzbe-*

*drohliche Zeit hin. Viele Frauen berichten, dass sie aus Angst kein Geld zu haben die Beziehung ertragen zu haben. Einige Frauen berichten, dass ihr Partner ihnen finanzielle Vorteile (...) versprochen haben, wenn sie sich für die sexuellen Bedürfnisse von ihnen zur Verfügung stellen. (Ber)*

### **Kein Unterhalt bei gleichberechtigten, kinderlosen Paaren**

- *kein Ausgleich von genderspezifischen Einkommensunterschieden durch Unterhaltsrecht, beispielsweise bei kinderlosen Vollzeitbeschäftigten, wo die Gestaltung der Ehe auf die Einkommensunterschiede keinerlei Einfluss hatte (z. B. kurze Ehe ohne Kinder von durchgehend Vollzeitbeschäftigten mit extremen Einkommensunterschieden) (Ri)*
- *KEIN grundsätzlicher Unterhaltsanspruch nach Scheidung, sondern ausnahmsweise je nach Gestaltung der Ehe anpassen, vor allem Kinder und „Hausfrauenehe“ (Ri)*

### **„Alles oder nichts“**

- *Der Standardfall ist ja noch immer: Mann verdient mehr als die Frau, die Frau war in Karenz und jahrelang in Teilzeit, hat nur geringe Pension zu erwarten; beide haben zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Derzeit gibt es nur zwei Möglichkeiten: Frau gewinnt und bekommt lebenslang den vollen Unterhalt oder bei gleichzeitigem Verschulden: Frau bekommt gar nichts und muss vor allem in der Person mit erheblich weniger Geld auskommen, obwohl sie zugunsten der Familie auf viel Erwerbseinkommen verzichtet hat. Meist ist keine der Varianten sachgerecht. Diese Situation könnte mit einer Reform verbessert werden: (...) dringend notwendig ist auch ein Handlungsspielraum für das Gericht beim Unterhalt, weg vom "alles oder nichts". (Ri)*

### **Häusliche Gewalt und Unterhalt**

- *Aus meiner Erfahrung in der Frauenberatungsstelle können sich sehr viele Frauen die Scheidung nicht leisten und wenn sie eine Scheidung dann riskieren oder gezwungenermaßen aufgrund Gewalterfahrung sich scheiden lassen müssen, ist meist die Gefahr in die Armut zu sinken sehr groß! (Ber)*
- *Wichtig aus meiner Sicht wäre einmal die individuelle (!) Absicherung der Unterhaltszahlung, (nicht nur wie bisher bei kleinen Kindern und ab einem gewissen Alter, wo man am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar ist!?) z.B. weil die Frau nur einen Teilzeitjob hat und keine Stunden aufstocken kann oder ihr aufgrund psychischer Belastungen (aufgrund Folge von schwierigen Beziehung - Gewalterfahrung) kein Vollzeitjob zugemutet werden kann. Scheidungen, besonders mit Gewalterfahrung hinterlassen bei Frauen sehr häufig Spuren psychischer Instabilität und wenn sie dann in eine unsichere finanzielle Zukunft blicken müssen, ist dies für viele Frauen eine schlechte Perspektive! (Ber)*

#### **4.1.2.3 Anmerkungen zur pensionsrechtlichen Absicherung**

##### **Befürworter des Pensionssplittings**

- *(Es besteht eine) massiv fehlende pensionsrechtliche Absicherung des kinderbetreuenden Elternteiles. (RA)*
- *Jener Ehepartner, der die Kinder hauptsächlich betreut, soll automatisch einen Teil der Pensionsansprüche des anderen erhalten. (Änderung des Pensionssplitting) (RA)*
- *Unbedingt verpflichtendes Pensionssplittung nach Vorbild des deutschen Versorgungsausgleichs. (RA)*
- *Pensionsteilung bei langem Bestand der Ehe. (RA)*
- *Unbedingt ein Pensionssplittung bei Scheidung bzw. bereits ab Eheschließung. Dass dies nicht erfolgt, ist im Grunde systemwidrig, da auch diese Ansprüche ja unzweifelhaft "gemeinsam" erwirtschaftet wurden, sohin aufgeteilt werden müssten. Ein freiwilliges Pensionssplittung anlässlich der Eheschließung für den Zeitraum davor (Lebensgemeinschaft) sollte ermöglicht werden. (RA)*
- *Versorgungsausgleich für Pensionszeiten sind internationaler Standard. (Ri)*
- *Während der Ehe entstandene Pensionsansprüche sollten auf beide Ehegatten gleichmäßig aufgeteilt werden. (Ri)*
- *Ist ein Elternteil vorwiegend mit der Erziehung der Kinder betraut, sollte der erwerbstätige Elternteil in das Pensionskonto der betreuenden Person verpflichtend einzahlen müssen. (Ber)*
- *Es sollte dem haushaltsführenden Partner ein fiktives monatliches Einkommen (...) zugerechnet werden und pro betreuungspflichtiges Kind rechnerisch erhöht werden (...) und dann auf dieser Basis eine Pensionskonto für den haushaltsführenden Partner gebildet werden. (RA)*
- *Gesetzlicher Anspruch auf Pensionssplittung, wenn Kinderbetreuung von einem Partner geleistet wird. (Ber)*
- *Bezüglich automatischer Aufteilung der Pensionsansprüche wäre eine zeitliche Limitierung zu diskutieren (z.B. bis zum x. Lebensjahr des jüngsten Kindes). (Ber)*
- *Pensionssplittung eventuell freiwillig auch bei Kinderlosigkeit und bewusster „Hausfrauenehe“. (Ri)*
- *Pensionssplittung ist Voraussetzung für einen Verzicht auf eine Verschuldensscheidung. (RA)*
- *Pensionsbeitragssplittung mit „opting out“. (Ri)*

### **Besondere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten**

- *Es sollte speziellere Unterscheidungen zwischen kinderlosen Ehen und Ehen mit Kindern geben. Frauenarmut im Alter entsteht vorwiegend durch die Kindererziehung. (Ber)*
- *Zeiten der Kindererziehung im Hinblick auf Pensionsansprüche berücksichtigen (Armutsfalle für Mütter) (Ber)*
- *Absicherung von Frauen, die aufgrund von Kinderbetreuungszeiten und Teilzeitarbeit viel zu wenig Pension bekommen (Ber)*

### **Kritik am Pensionssplitting – Verstärkung traditioneller Rollenbilder**

- *Die Frage zum Pensionssplitting impliziert, dass „einseitige“ Kinderbetreuung der Normalfall ist, was keinem modernen Familienbild mehr entspricht. Das Pensionssplitting verstärkt auch überkommene Rollenbilder und hat schwerwiegende Folgen für künftige Berufstätigkeit/finanzielle Unabhängigkeit. (Ber)*
- *Jeder muss eigene Pensionsansprüche sammeln. Die Versorgungsehe gehört im Gesetz abgeschafft und ist in der realen Welt eh nicht mehr vorhanden. (RA)*

### **Vergleich mit Deutschland und Schweiz**

- *Versorgungsausgleich und Pensionssplitting wie in Deutschland unabhängig vom Verschulden. (RA)*
- *Kindererziehung ist auch eine Aufgabe für die Gesellschaft - müsste daher bei pensionsrechtlichen Ansprüchen besser berücksichtigt werden. Pensionssplitting ist nicht die Lösung - siehe Deutschland. (RA)*
- *Pensionssplitting zwingend auch ohne Kinder für die Zeit der Ehe (Vorbild Schweiz). (RA)*

### **Die Hinterbliebenenpension im EheG**

- *Das Problem, dass Witwenpensionsansprüche an den Unterhalt gebunden sind, müsste gelöst werden. (Ri)*
- *Bei Scheidung nach 3-jähriger Trennung (...): Feststellungsurteil über Verschulden zur Wahrung (des) Witwenpensionsanspruchs. Problem des Verschuldensnachweises nach 3 Jahren, auch Klagerecht der nichtschuldigen Partnerin nach 3-jähriger Trennung, der Witwenpensionsanspruch sehr unbefriedigend, manche Männer leben bei Freundin und lassen sich nicht scheiden, Frau kann nur nach § 49 EheG klagen und verschlechtert Pensionsanspruch. (RA)*
- *Grundsätzlich sollten mE bei - allen - Pensionsregelungen verwitwete (zweite) EhegattInnen nicht schlechter gestellt werden als geschiedene (erste) EhegattInnen! die derzeitigen Regelungen sind überholt und entsprechen nicht mehr dem modernen Rollenbildern; der frühere höhere „Versorgungsbedarf“ eines geschiedenen Ehepartners darf nicht zum Nachteil eines nachfolgenden, verwitweten Ehepartners ausfallen (...). (RA)*

### **Kritik am Pensionsrecht**

- Verschlechterungen im PensionsR sind kritikwürdig. (Ber)
- Die Fragen der finanziellen Absicherung brauchen einen weiteren Blick: Die diversen Pensionsreformen haben alle Ansprüche reduziert, besonders aber die derjenigen, die Kinder erziehen. Hier muss auch das Pensionsrecht nachbessern. (Ber)

#### **4.1.2.4 Anmerkungen zu Beratung, Begleitung und „Prävention“**

##### **Information vor Eheschließung**

- Juristische kostenfreie Beratung vor Eheschluss etwa in §§95 ff AußStrG und dort verstärkte Hinweise auf die Geförderte Familien Co-Mediation nach dem FLAG in der Trennungsphase. (Ri)
- Verbindliche Rechtsberatung vor der Ehe, die auf die Situation des Paares und mögliche Entwicklungen eingeht. (Ber)
- Ausführliche, kostenlose Rechtsberatung vor Eheschließung, dies auch bei verheirateten Geflüchteten, MigrantInnen, welche ihre Ehe in Österreich anerkennen lassen. (Ri)
- Verpflichtende Beratung vor der Eheschließung, Abschaffung der Ehemündigerklärung gemäß § 1 Abs 2 EheG. (Ri)
- Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Rechtsberatung bei Rechtsanwältinnen über die Rechte und Pflichten in der Ehe vor Eheschließung. (RA)
- Verpflichtende umfassende Rechtsberatungen vor der Eheschließung. (RA)
- Prävention (vor der Ehescheidung) kann meiner Meinung nach vielem Vorbeugen (Bsp. aufklärendes Gespräch über die persönlichen und rechtlichen Pflichten/Chancen und Möglichkeiten) innerhalb der Ehe und im Falle der Scheidung/Trennung durch verpflichtende Mediation vor der Ehelichung. (Ber)
- (...) Durch eine verpflichtende Rechtsberatung durch Anwälte vor Eheschließung (könnte) eine bessere Aufklärung über die Folgen einer Scheidung erreicht werden. (RA)

##### **Beratung und Eheverträge**

- Verpflichtende Beratung vor Eheschließung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Eheverträgen. (Ri)
- Zur Vermeidung von aufwendigen Aufteilungsverfahren könnte eine verpflichtende Ehevertragsregelung bei Eheschließung eingeführt werden. (RA)
- Möglichkeit der umfassenden verbindlichen Vorabregelung von Unterhalts- und Aufteilungsfragen (allenfalls mit gerichtlicher Missbrauchskontrolle). (Ri)
- Einen Vorehe-Scheidungsvertrag als selbstverständlich anzudenken. (Ber)

- *Verstärkte Beratungspflicht vor Eheschließung, eventuell Pflicht zum Ehevertrag gerade im landwirtschaftlichen Bereich (Ri)*
- *Verpflichtende Aufklärung vor der Ehe; eventuell Pflicht einen Ehevertrag vor der Ehe über wesentliche Regeln während der Ehe und auch allfällige Regelungen betreffend Unterhalt und Güterrecht zu treffen (RA)*
- *Eine vollumfängliche vertragliche Gestaltung vor oder bei Eheschließung für den Fall der Scheidung sollte zulässig sein, ohne dass bestimmte Bereiche, wie aktuell die Ehewohnung, ausgeklammert oder gar nicht frei geregelt werden können. (Ri)*
- *Mehr Möglichkeiten zur Erstellung eines Ehevertrages und klarere Regelungen. (RA)*
- *Gebührenbefreiung für Eheverträge! (RA)*

### **(Verpflichtende) Beratung während der Scheidung**

- *Obwohl in der Ladung auf einvernehmliche Scheidung auf das Erfordernis einer rechtlichen Beratung hingewiesen wird, lesen sich das viele gar nicht durch und kommen völlig unvorbereitet zum Scheidungstermin. Ich halte daher eine verpflichtende Rechtsberatung vor der einvernehmlichen Scheidung (wie § 95 Abs 1 a Auß-StrG) für dringend notwendig. (Ri)*
- *Beratung über die Folgen (von Unterhaltsverzicht). (Ber)*
- *Verpflichtung zur permanenten pädagogischen bzw. familienpsychologischen Betreuung bei Scheidungen (...) (Ber)*
- *Beratung vor Scheidung sollte dringend vom Gericht und ihren Sachverständigen entkoppelt werden und in einen externen Beratungsprozess verwiesen werden um die Verantwortung in Sorgerefragen wieder an die zuständigen Eltern zurückgegeben werden kann. Ausnahmen sind Partnerschaftskonflikte mit hohem Konfliktpotential. (Ber)*
- *Aufklärung zu Meldestellen gegen Häusliche Gewalt. (Ri)*
- *Längere verpflichtende Beratung, Begleitung bei hochstrittigen Ehepaaren mit jungen Kindern. (Ber)*
- *So wie es eine verpflichtende rechtliche Aufklärung vor Eheschließung geben muss (jeweils einzeln), sollte es eine verpflichtende Mediation im Ausmaß von zumindest 5 Stunden vor der Möglichkeit einer Scheidung geben. Dies würde viel an Leid sparen. (Ber)*
- *Das halbe Jahr der Trennung als Bedingung für eine Scheidung finde ich ganz wichtig, erlebe sehr oft, dass in der emotionsgeladenen Zeit gleich nach der Trennung keine guten Entscheidungen fallen. Paare sollen sich Zeit für die Trennung geben, um konstruktive Lösungen zu finden und Trennungen nicht auf Kosten der Kinder gehen. Mediationen funktionieren dann am besten, wenn das Paar schon eine Weile getrennt ist. (Ber)*
- *Mediationsbestimmungen und verpflichtende Begleitung (bei Psychosozialen Stellen nach freier Wahl!, nicht verpflichtend nur Psychologen oder Psychotherapeuten,*

*Berufsbranchen größer gewählt!) bei strittigen Scheidungsverfahren sowieso, aber auch Begleitung für einen bestimmten Zeitraum (etwa 2 Jahre) bei einvernehmlicher Scheidung, bis wirklich alle Bedingungen geklärt sind und auch darüber hinaus. (Ber)*

- *Umfassende Instrumentarien für Familienrichter:innen, die den hochstrittigen Eltern verbindliche Anordnungen geben, die ihnen helfen, wieder ins Gespräch zu kommen. (Ber)*

#### **4.1.2.5 Anmerkungen zur Vereinfachung von Scheidung und Aufteilungsverfahren**

##### ***Klarere Regelungen, schnelleres Verfahren***

- *Detailliertere gesetzliche Regelungen für Paare, die sich bereits in Trennung befinden, wenn sich die Scheidung/Auflösung über einen langen Zeitraum erstreckt. (Ri)*
- *Einheitliches Verfahren für Ehescheidung, Unterhalt und Vermögensaufteilung. (RA)*
- *Beschleunigung der Verfahren (z.B. keine Verfahren, die sich länger als 5 Jahre ziehen), bessere bzw. laufende Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen bei Verfahrenshilfe vor allem bei mehrjährigen Verfahren (z.B. ob Anträge nur zum Zweck der Verfahrensverzögerung eingebracht werden und daher weitere Verfahrenshilfe kontraproduktiv ist) (Ber)*
- *Vereinfachung der nachehelichen Aufteilung (was hat wer vor vielen Jahrzehnten eingebracht (Ri)*
- *Für die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sollte bei der Eheschließung verbindlich und verpflichtend der Vermögensstand der Ehegatten festgehalten werden müssen! (Ri)*
- *Beweiserleichterungen für Einkommensnachweise und Vermögen des anderen. (RA)*
- *Man sollte generell versuchen durch klare Bestimmungen die Möglichkeiten für Streit zu vermindern. (Ber)*

##### ***Erleichterung der einseitigen Scheidung***

- *Leichter Zugang zur Scheidung gegen den Willen des Gatten. (Ri)*
- *Ein Ehepartner soll sie auch scheiden dürfen, wenn der andere nicht will und trotzdem soll dem Unterhalt zustehen, da viele Ehepartner Psychoterror mit ihrem Partner machen und der aus finanziellen Gründen nicht gehen kann. Das kostet dem Staat enorm viel Geld. (Ber)*



### **Teil-einvernehmliche Scheidung und Scheidungsverfahren**

- *Einvernehmliche Scheidungen auch ermöglichen, wenn Fragen zu Unterhalt, Obsorge, Aufteilung offenbleiben - es ist ein totaler Irrsinn, dass Eheverfehlungen in einem aufwändigen und aufwühlenden Verfahren geprüft werden müssen, obwohl beide Partner sofort geschieden werden wollen, bloß weil sie keine Einigung in allen Aspekten hinbekommen. (Ri)*
- *Möglichkeit einer Scheidung, ohne lange über Verschulden zu Streiten; Verschulden könnte z.B. erst in einem Folgeverfahren (insbesondere Unterhalt, wo das Verschulden einzig wirklich relevant ist, und meines Erachtens auch weiterhin relevant bleiben soll) geklärt werden. (Ri)*
- *Möglichkeit der einvernehmlichen Scheidung, auch wenn man nicht sämtliche Scheidungsfolgen geregelt hat, die auch Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein können. (Ri)*
- *Unterschiedliche Verfahrenszuständigkeiten für Aufteilungsmasse (Außerstreitverfahren) und Vermögen aus vorehelicher Lebensgemeinschaft schafft unnötige Abgrenzungsprobleme. Neuregelung könnte aussehen wie bei der Grenzberichtigung - zuerst außerstreitige Entscheidung und dann Möglichkeit zur Einklagung des besseren Rechts innerhalb bestimmter Frist. (RA)*

#### **4.1.2.6 Weitere Anmerkungen**

##### **Psychische und physische Gewalt in der Beziehung**

- *(...) Das Thema häusliche Gewalt erscheint mir wichtig zu sein und sollte mehr in den Mittelpunkt der Schutzwürdigkeit gestellt werden. (Ber)*
- *Recht bei bestehender EV oder nachgewiesener Gewalt auch im Zivilverfahren nicht dem Täter/Ehemann begegnen zu müssen. (Ber)*
- *Ausweitung von Scheidungsgründen. (Ber)*
- *Beachtung der Frauenrechte, gerade wenn es um Gewaltbeziehungen geht (...) (Ber)*
- *Mehr Beachtung der Frauenrechte, v.a. das Recht auf Freiheit und Entscheidungsfreiheit. (Ber)*
- *Patientinnen sind oft nahe dem Suizid, weil sie mit getrennten Ehemännern das Haus teilen müssen, weil diese nicht ausziehen und in die Scheidung nicht einwilligen und die Frauen 3 Jahre unter größten Qualen „aussitzen“ müssen und schikaniert werden. (Ber)*

- *Viel zu viele Frauen und Kinder werden gequält, geschlagen, ermordet! Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit „der Druck“ rausgenommen wird, die sollen so schnell wie möglich nicht mehr aufeinander hocken müssen, durch Nähe entsteht Reibung! Wenn man mit einem verhassten Familienmitglied zusammenkleben muss und ständig Konflikt ist, leidet die Psyche massiv, man kommt nicht zur Ruhe/Entspannung, die Anspannung wächst, das Risiko für Gewalt nimmt extrem zu, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, nicht jeder will ins Frauenhaus. (Ber)*
- *Gewalt in der Ehe wird bei Scheidungen kaum berücksichtigt, sollte völlig anders in Sachen Unterhalt, Wohnen, etc. geregelt werden. (Ber)*

#### **Zur Vermögensaufteilung**

- *Gestärkte Rechtsposition für Ehegatten eines Unternehmers, insbesondere, wenn eheliche Ersparnisse darin verwertet wurden oder keine Gewinnausschüttungen erfolgt sind. (RA)*
- *Gehaltssplitting 50:50 von beiden Elternteilen vom Eintritt in die Elternschaft bis zum 14. Lebensjahr des Kindes. Bei Ehe und Lebensgemeinschaft. Auch wenn eine Trennung/Scheidung erfolgt. Als Basis für Gleichberechtigung in Job und bei Vermögen. Ohne Kinder dafür weniger gesetzliche Verpflichtungen. (Ber)*

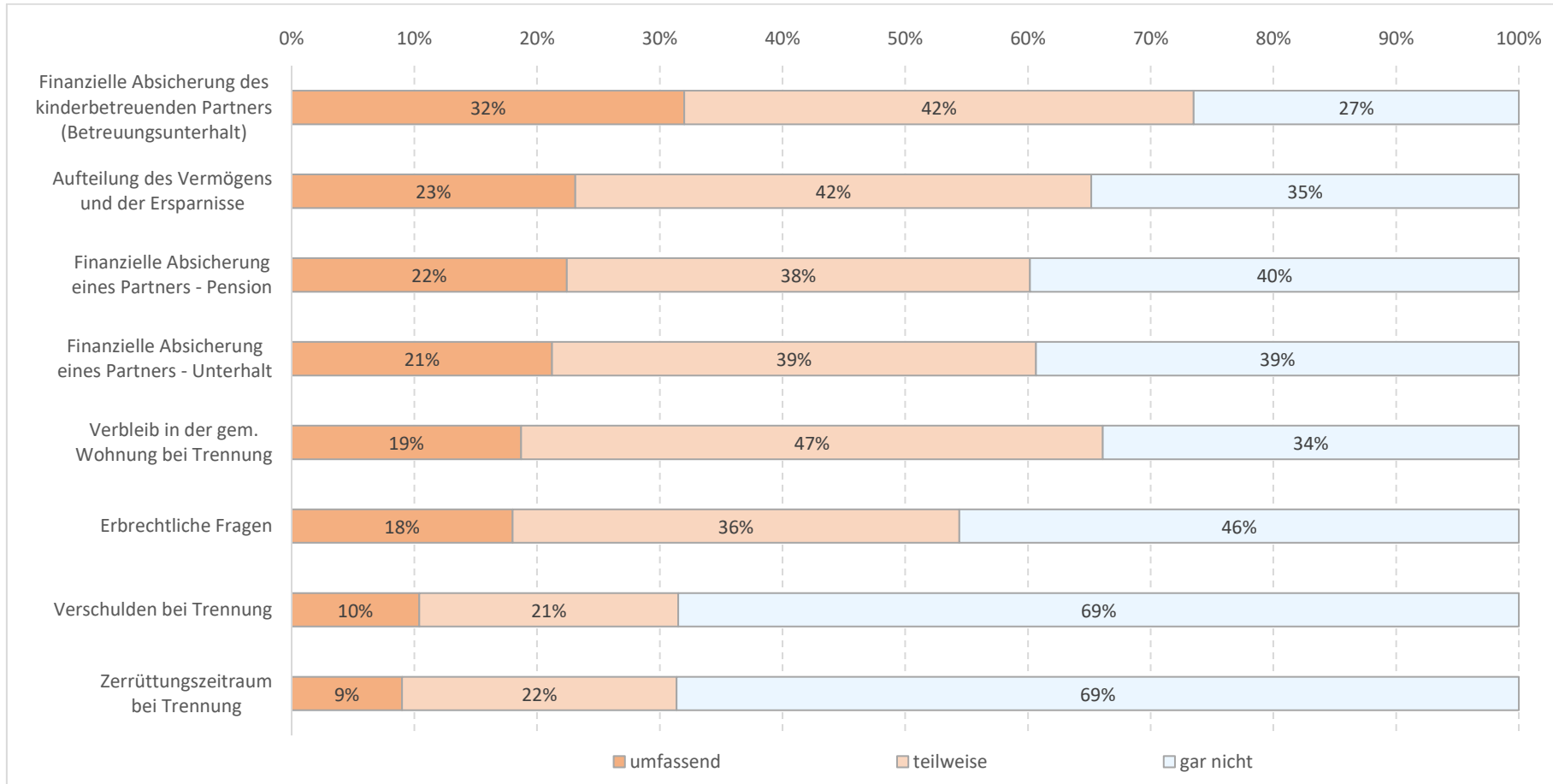
#### **Zum Erbrecht**

- *Überlebender Ehegatte soll höheres Erbrecht als 1/3 neben Kindern haben (bspw. wenn nur der verstorbene Ehegatte Kinder hatte, da etwa die gemeinsam in der Ehe erworbene Ehewohnung zumindest hinsichtlich des Hälfteanteiles des Verstorbenen zu 2/3 geerbt wird. Der überlebende Ehegatte kann sich eine Ausgleichszahlung an die Kinder eventuell nicht leisten). (RA)*

#### **4.1.3 Gesetzlicher Veränderungsbedarf betreffend die Lebensgemeinschaft**

Analog zu den Veränderungsbedarfen für das Eherecht wurden diese Themenbereiche auch für die Lebensgemeinschaften erhoben. Auch hier wurde für etliche Aspekte ein Veränderungsbedarf gesehen. Etwa zwei Drittel der Expert:innen insgesamt erachten einen zumindest teilweisen Veränderungsbedarf hinsichtlich der **finanziellen Absicherung** eines Partners, der **Vermögensaufteilung** und dem Verbleib in der gemeinsamen **Wohnung** nach Trennung als notwendig. Immerhin etwas mehr als die Hälfte sehen auch einen teilweisen Veränderungsbedarf im Erbrecht betreffend der Lebensgefährten. Eine Veränderung hinsichtlich der Aspekte Verschulden und Zerrüttung besitzen bei Lebensgemeinschaft für rund 70% der Expert:innen keine Relevanz.

**Grafik 20: Einschätzungen des gesetzlichen Veränderungsbedarfes betreffend die Lebensgemeinschaft – GESAMT (n = 756-766)**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 55); in absteigender Reihenfolge nach dem Anteil „umfassend“.

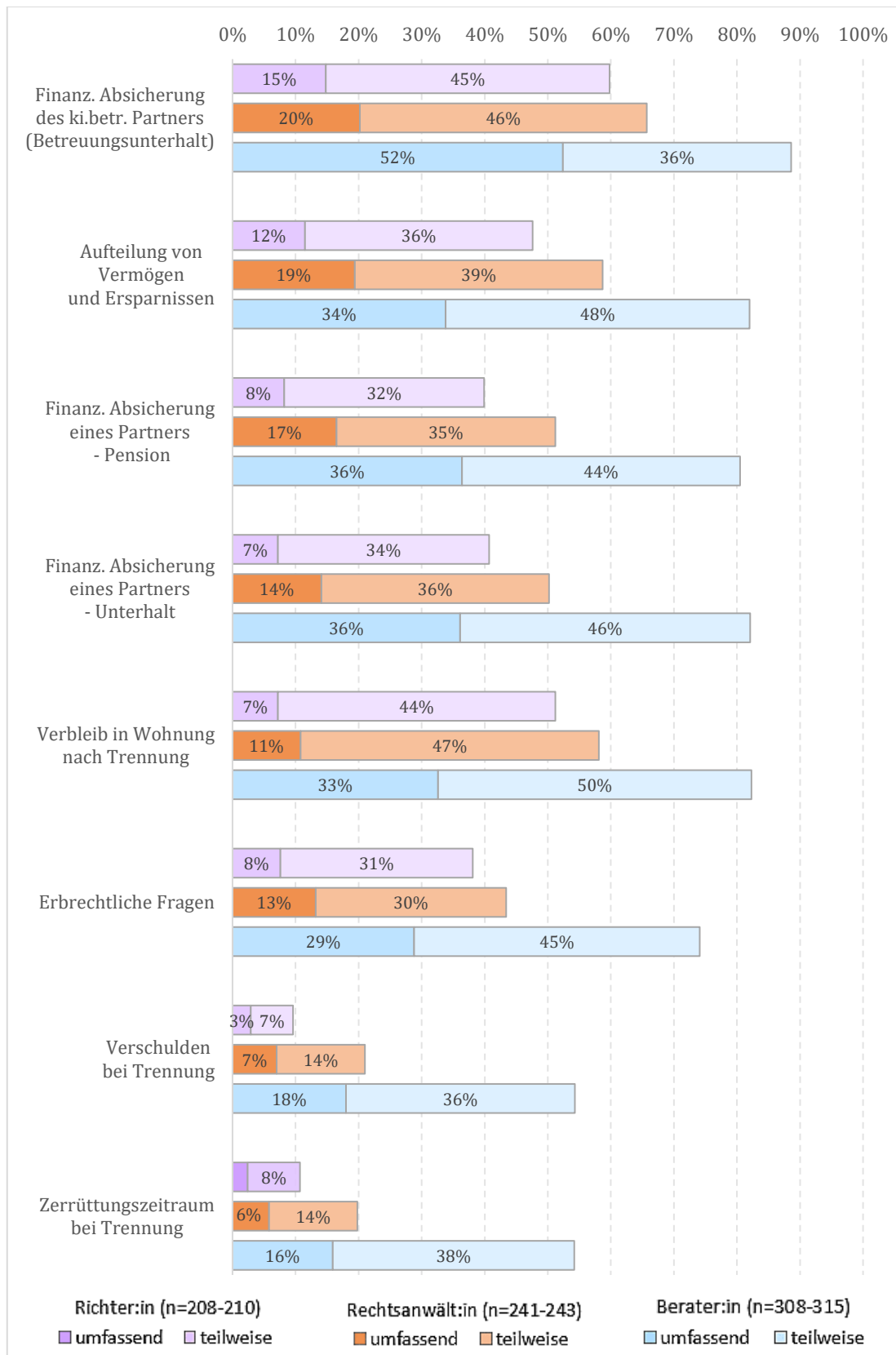
Der Vergleich der Antworten der drei Berufsgruppen (vgl. Grafik 21), ob gesetzlicher Reformbedarf bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, zeigt für alle Aspekte ein durchgängiges Muster: Während **Richter:innen** und **Rechtsanwält:innen** hier tendenziell **weniger Veränderungsbedarf** sehen, äußern die **Berater:innen** **mehrerheitlich** den Wunsch nach gesetzlichen Reformen.

Über die Hälfte der **Berater:innen** spricht sich für umfassende Veränderungen hinsichtlich des **Betreuungsunterhalts** aus. Nur ein Fünftel der Rechtsanwält:innen und weniger als ein Sechstel der Richter:innen teilen diese Einschätzung. Betrachtet man die Anteile derer, die umfassenden *und* teilweise Veränderungsbedarf sehen, liegt der Anteil jedoch auch innerhalb der Richterschaft bei 60% und innerhalb der Rechtsanwaltschaft sogar bei zwei Drittel. 88% der Berater:innen sehen hinsichtlich der finanziellen Absicherung des kinderbetreuenden Partners umfassend oder teilweise Veränderungsbedarf.

Von den Berater:innen sehen zudem rund ein Drittel umfassenden und weitere fast 50% teilweisen Bedarf zur Reform hinsichtlich der **finanziellen Absicherung** in der Pension, bezüglich des Unterhalts, bei der Aufteilung des Vermögens, beim Verbleib in der ehelichen Wohnung, und bei erbrechtlichen Fragen. Der Anteil der Rechtsanwält:innen und Richter:innen, die in diesen Bereichen umfassende Reformen für nötig erachten, liegt deutlich darunter.

Übereinstimmend mit den bereits präsentierten Ergebnissen zu den Einstellungen der Regelungen zu den Lebensgemeinschaften (siehe Grafik 17 auf Seite 92) zeigt sich also auch hier wieder das aus der **Perspektive der Berater:innen** stärker wahrgenommene Fehlen adäquater gesetzlich Regelungen für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften.

**Grafik 21: Einschätzungen des gesetzlichen Veränderungsbedarfes betreffend Lebensgemeinschaften – nach Berufsgruppen**



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 56-58)

#### 4.1.4 Textantworten zum Veränderungsbedarf bei Lebensgemeinschaften

Den gesetzlichen Veränderungsbedarf von Lebensgemeinschaften kommentierten etwa 15% der befragten Expert:innen mit einer offenen Antwort. Die meisten Anmerkungen hierzu forderten eine Beibehaltung der aktuell bestehenden Regelungen, oft mit dem Hinweis, dass Ehe und Lebensgemeinschaft zwei völlig unterschiedliche Partnerschaftsformen seien, und dies auch so bleiben sollte. Insgesamt 45% der Textantworten fielen in diese Kategorie, bei den Richter:innen waren es 68% und bei den Rechtsanwält:innen 55%. Umgekehrt wurden diverse Anpassungen betreffend soziale Absicherung, Beratung oder Aufteilungsverfahren vermehrt von den Berater:innen geäußert (siehe Anhang 1 Tabelle 60 nach Berufsgruppen).

Die folgende Tabelle dokumentiert die Häufigkeiten der unterschiedlichen Themengebiete insgesamt.

**Tabelle 16: Themenbereiche der offenen Anmerkungen zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Lebensgemeinschaften** (offene Antworten)

	Gesamt	
	#	%
LG nicht weiter regulieren/Ehe und LG trennen	56	44,8%
LG regulieren/Ehe und LG angleichen	19	15,2%
Absicherung für Kinder/kinderbetreuenden Partner	26	20,8%
Beratung/Information/Begleitung	20	16,0%
Zugewinnngemeinschaft/Aufteilungsverfahren	16	12,8%
diverse Regelungen (Erbrecht/Pensionssplitting...)	11	8,8%
Kinder/Observe/Kontaktregelung	9	7,2%
Registrierung/Definition der LG	9	7,2%
sonstige Anmerkung	16	12,8%
Gesamt gültig	124	100%*
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 124 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben. (Siehe auch Anhang 1 Tabelle 60 nach Berufsgruppen).

#### **4.1.4.1 Anmerkungen betreffend keine weitere Regulierung von Lebensgemeinschaften**

##### ***Autonomie und Selbstverantwortung als bewusste Entscheidung***

- *Warum den Menschen den Gestaltungswillen nehmen? (Ber)*
- *Den Menschen Freiheit der Entscheidung zubilligen. (Ber)*
- *Widerspricht der Privatautonomie und dem Selbstbestimmungsrecht. (RA)*
- *Die Lebensgemeinschaft wird bewusst gewählt von vielen Paaren im Wunsch nach Unabhängigkeit. (Ber)*
- *(Die Lebensgemeinschaft) sollte weitestgehend rechtsfreier Raum bleiben (Ber)*
- *Der Staat sollte sich möglichst nicht in das Privatleben der Menschen einmischen und solche, die sich für eine Lebensgemeinschaft entschieden haben, nicht mit Zwangsrechtsfolgen und Zwangsverfahren bei der Auflösung behelligen. (Ri)*
- *Freie Gestaltung der Lebensgemeinschaft, auf keinen Fall zwingende unabdingbare Regelungen, die Menschen entscheiden sich bewusst für diese Form gegen die zwingenden Folgen einer Ehe, die nicht mehr gewollt und zeitgemäß sind. (RA)*
- *Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, eine Lebensgemeinschaft ohne Verpflichtungen einzugehen, wenn sie das wollen. Es handelt sich im Allgemeinen um eigenverantwortliche, volljährige Personen. (Ri)*
- *Die Lebensgemeinschaft muss im Sinne des Grundsatzes der Privatautonomie weitgehend gesetzlich ungeregt bleiben. (RA)*
- *Wir brauchen keine Regelung für die Lebensgemeinschaft. Hier ist jeder für sich selbst verantwortlich. (RA)*
- *Die Lebensgemeinschaft sollte vom Gesetzgeber nicht geregelt werden. Es gibt Gründe warum Menschen die Regulatorien einer Ehe oder Partnerschaft nicht wünschen. Diese sollten nicht hinterrücks den Menschen aufgezwungen werden. (RA)*
- *Die Lebensgemeinschaft weiter zu regulieren, würde nur zu neuen Streitigkeiten führen und die Menschen in ihren Grundbedürfnissen einschränken. Menschen in Lebensgemeinschaften wissen genau was und warum sie das machen. den Menschen die Lebensgemeinschaft zu erschweren, unnötig zu formalisieren ist bedenklich. (Ber)*
- *Partner einer Lebensgemeinschaft sind üblicherweise volljährige, im Allgemeinen nicht unter Erwachsenenschutz stehende Menschen. Diese Personen sollen selbst entscheiden können, ob sie sich gegenseitig verpflichten (durch Verpartnerung oder Eheschließung) oder ob sie ohne Verpflichtungen miteinander leben wollen. Wird die Lebensgemeinschaft im Sinne der oben gestellten Fragen reglementiert, nimmt man den Partnern die Möglichkeit, ungebunden zusammenzuleben. Diese Möglichkeit besteht in moderner Zeit erst seit einigen Jahrzehnten, davor war dies geächtet. Es hat zumindest zwei Generationen gebraucht, um die Lebensgemeinschaft als soziale*

*Wirklichkeit salonfähig zu machen. Eine Reglementierung würde diese Errungenschaft zunichtemachen. (Ri)*

- *Lebensgemeinschaft soll nicht verrechtlicht werden zu einer „Ehe light“ sondern der möglichst freien Disposition der Partner unterliegen. (RA)*
- *Es steht Lebensgefährten offen, ihre Ansprüche gegeneinander vertraglich zu regeln. Eine weitere Regelung von Lebensgemeinschaft erachte ich als eine massive Einnengung der autonomen Lebensgestaltung von Menschen. (RA)*
- *Was soll noch alles gesetzlich geregelt werden? Konsumentenschutz fürs Leben? Gewährleistung beim Kinderbekommen? Bloß keine Eigenverantwortung? Alles geregelt bis ins Kleinste. Wenn meine Freundin/Freund 4-mal bei mir übernachtet sollen daran schon Rechtsfolgen geknüpft werden? (Ri)*
- *Es sollte ganz bewusst auch eine Möglichkeit offenbleiben, ohne rechtliche Konsequenzen zusammen zu leben. Sollten Rechtsfolgen gewünscht sein, so können die Partner die Ehe eingehen. Es sollte bei einer bewussten Entscheidung bleiben – wenn durch faktisches Zusammenleben Rechtsfolgen geschaffen werden, halte ich das für eine sehr schlechte und für viele unüberschaubare Lösung. (Ri)*
- *Eine Lebensgemeinschaft wird von den Beteiligten eingegangen, weil zumindest ein Teil keine Eheschließung möchte und damit die Rechtsfolgen einer Eheschließung nicht herbeiführen möchte. Wenn der jeweils andere Teil damit ein Problem hat, soll und kann er sich trennen. Es fehlt an der Schutzbedürftigkeit jenes Teils einer Lebensgemeinschaft, der die Ehe möchte, der andere jedoch nicht. Wenn Preis und Ware nicht stimmen, kommt auch kein Kaufvertrag zustande. Die Menschen sind mit Vollendung des 18. Lj. volljährig, besitzen grundsätzlich die volle Geschäftsfähigkeit, weshalb es meines Erachtens eine totale Bevormundung darstellt, wenn nun auch Lebensgemeinschaften gesetzlich geregelt werden sollten. Diese Intentionen stehen im klaren Widerspruch zum neuen Erwachsenenvertretungsrecht, wonach dem Betroffenen weitgehende Selbstbestimmtheit eingeräumt und nur in engen Grenzen ein gerichtlicher EW-Vertreter mit der Vertretung der Interessen des Betroffenen betraut wird. (RA)*

### **Klare Unterscheidung zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft**

- *Ehe soll nach wie vor höhergestellt sein als eine Lebensgemeinschaft. (Ber)*
- *Die Ehe ist eine geregelte Lebensgemeinschaft. Wer Regelungen will, soll heiraten. Wer keine Regelungen will, soll's bleiben lassen. (Ri)*
- *Es muss eine klare Abgrenzung zwischen Ehe und LG bestehen. Es soll Menschen bewusst sein, wenn sie rechtliche Verpflichtungen zueinander eingehen. Darüber sollten sie vorab aber auch rechtlich informiert sein, denn nur so können sie aktiv entscheiden, ob sie sich zu etwas verpflichten wollen oder aber auch nicht. Wenn sie in ein zweiseitiges Rechtsverhältnis treten wollen mit Rechten und Pflichten, bedarf es dazu mE auch eines konstitutiven Akts. (Ri)*
- *Die Ehe bietet alle Möglichkeiten, um eine Partnerschaft in rechtlich geregelten Bahnen zu ermöglichen. Wenn ein Paar dies nicht möchte, muss ihm klar sein, dass es sich in einem rechtlich anderen Rahmen bewegt. Es ist Aufgabe der Partner - =*



volljährige Personen! - sich um eine Rechtsberatung und rechtliche Absicherung zu kümmern und z.B. Testament, Vorsorgevollmacht, etc erstellen und auch für eine finanzielle Absicherung zu sorgen (Miteigentum im Grundbuch, etc.) Weitere Sonderregeln für Lebensgefährten verkomplizieren das Familienrecht unnötig. Es gibt das Jahrzehnte bewährte Institut der Ehe und im Fall einer Entscheidung gegen die Ehe ausreichend rechtliche Mittel, um sich abzusichern. Das Problem liegt eher darin, dass sich die Partner darum nicht kümmern und informieren. (Ri)

- Mein klarer Standpunkt ist der: man kann sich nicht überall die Rosinen heraussuchen. In der Ehe (...) gibt es Rechten und Pflichten, in der Lebensgemeinschaft die Freiheit mit all ihren Vor- Nachteilen. Je klarer der Gesetzgeber hier bleibt, desto leichter ist es für all die Betroffenen. (Ber)
- Keine (Anpassungen für LG) - wer sich nicht verpflichten will, hat auch keine Rechte (RA)
- Halte Anpassungen eher nicht für notwendig, Lebenspartner wollen offensichtlich keine Regelungen, andernfalls wäre eine Ehe möglich. (Ri)
- ME soll die Lebensgemeinschaft nicht der Ehe angeglichen werden. Menschen, die in Lebensgemeinschaft leben, werden sich etwas dabei gedacht haben, dass sie eben nicht heiraten. Insofern halte ich die Annäherung der beiden Dinge für äußerst problematisch! (Ber)

#### **Zur Definition der Lebensgemeinschaft**

- Zur Definition Lebensgemeinschaft: gemeinsamer Haushalt, Tragen der gemeinsamen Kosten zu gleichen Teilen bzw. im angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Einkommen beider Partner. (Ber)
- Regelungen für Lebensgemeinschaft sehe ich äußerst kritisch, weil die Formen von Lebensgemeinschaften so breit gefächert sind und schon allein der Beginn der Lebensgemeinschaft schwer feststellbar sein kann (außer es gäbe ein Register und der Beginn der Lebensgemeinschaft wird entweder an die Registereintragung geknüpft, oder es gäbe dazu eine gesetzliche Vermutung z.B. Beginn drei Jahre vor Registrierung oder aber die Lebensgefährten setzten den Beginn der Lebensgemeinschaft bei Registrierung einvernehmlich fest). (Ri)
- Es benötigt eine lebensnahe und praktikable Definition des Begriffs der Lebensgemeinschaft, damit diese im Bedarfsfall überprüft werden kann, um Missbräuche zu vermeiden. (RA)
- Es wäre überhaupt einmal notwendig, gesetzlich darzulegen, unter welchen Voraussetzungen von einer Lebensgemeinschaft überhaupt gesprochen werden kann, zumal in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Ruhen eines Unterhaltsanspruchs die Voraussetzungen für das Bestehen einer Lebensgemeinschaft immer strenger beurteilt werden, sodass diese ohnehin kaum in einem Verfahren, wenn sich der Unterhaltsberechtigte nicht ganz dumm anstellt, mehr beweisbar ist. (Ri)
- Die Klärung der Frage, ob und wenn ja dann wann eine Lebensgemeinschaft als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ gilt und konkrete Regeln, welche Voraussetzun-

gen dafür erfüllt werden müssen, denn das „konkludente“ Zustandekommen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist sicherlich - auch wenn es anders judiziert wird - keinem Laien in einer Lebensgemeinschaft auch nur annähernd bewusst. (RA)

#### **Regelungen für Lebensgemeinschaften unverändert lassen – aber.....**

- Lebensgemeinschaft sollte weiterhin gesetzlich ungeregelt bleiben = Wahlfreiheit zur Ehe als Wirtschaftskontrakt! Ausnahme: bei Kindern automatisches Gehaltssplitting 50:50 unabhängig vom Familienstand. (Ber)
- Zurückdrängung der Ansprüche aus Lebensgemeinschaften, ausgenommen eventuell für kurze Zeit während Kleinkinderbetreuung und Trennung in dieser kurzen Zeitspanne. (...) (Ri)
- Gründliche Diskussion erforderlich; LG als selbstbestimmte Möglichkeit sollte bleiben, wohl aber wichtige langfristige Folgen geklärt werden, also eventuell Pensionsteilung, Vermögensregelung reduziert z.B. auf die Wohnversorgung und wesentlich Kinderregelungen und - Absicherungen, eventuell ErbR iS eheliches Voraus also auch iHa Wohnversorgung (Ri)
- Die Lebensgemeinschaft kann ungeregelt bleiben, dafür sollte aber eine Ehe-light mit weitgehend frei vereinbarten Regelungen (von Vermögensteilung bis Unterhalt) geschaffen werden! (RA)

#### **4.1.4.2 Anmerkungen zur verstärkten Regulierung von Lebensgemeinschaften**

##### **Die Lebensgemeinschaft an die Ehe angleichen**

- Lebensgemeinschaften, Partnerschaften, Ehen sollten gleichgestellt werden (vor allem auch begrifflich vereinheitlicht, insb. der Begriff Ehe ist zu "aufgeladen" und "vorbelastet"), insbesondere wenn es um gemeinsame oder zu adoptierende Kinder geht, wenn ein Teil sich überwiegend oder ausschließlich um die Kinder bis zur Volljährigkeit kümmert und daher finanziell abgegolten werden muss, wenn es um Kindererziehungszeiten geht, die an Pensionszeiten angerechnet werden sollten. (Ber)
- Es sollte keine Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft geben (Ber)
- Ehe und Partnerschaft sollen in allem gleichgestellt werden. (Ber)
- Es sollte eine Gleichstellung zwischen vertraglich vereinbarten Lebensmodellen und der Ehe/eingetragenen Partnerschaft geben. (Ri)
- Das Rechtsinstitut schaffen, um die Gleichstellung zur Ehe zu erreichen. (Ber)
- Bei gewisser Dauer Angleichung an Eherecht. (RA)
- Eine Lebensgemeinschaft ist dann eine Lebensgemeinschaft, wenn BETT TISCH GELD geteilt wird. Sollte nach 10-jähriger Gemeinschaft der EHE angeglichen werden. (Ber)
- Ähnliche Regelung für Ehe und dauernde Lebensgemeinschaften. Verstärkung des juristischen Begriffs (Rechte, Pflichten, Folgen nach einer Trennung). (RA)

### **Reform der gesetzlichen Regelungen für die Lebensgemeinschaften**

- (An eine Lebensgemeinschaft) sollte damit eine verbindliche vertragliche Regelung in Form eines „Partnerschaftsvertrages“ verknüpft werden. (RA)
- Kodifikation der verstreuten Bestimmungen in einer Lebensgemeinschaft. (Ri)
- Ein Gesetz und nicht nur das ABGB. (Ber)
- *Dringend neu regeln! In der Mediation sind die Auflösungen von Lebensgemeinschaften am schwierigsten. Meistens sind in diesen Fällen Frauen stark benachteiligt aufgrund von Kinderbetreuung und Karriereunterbrechungen. Es entstehen daher massive Zukunftsängste und befeuern den Konflikt zusätzlich. Der/die besser bestellte Partner:in entkoppelt sich oft aus der moralischen Verpflichtung und eine rechtliche Argumentation gibt es defacto nicht, oder bezieht sich lediglich auf den Kindesunterhalt. Das ist in den meisten Fällen zu wenig. Die Belastung der Kinder ist dadurch enorm!!! (Ber)*
- *Eine rechtlich eingetragene Lebensgemeinschaft müsste die gleichen Voraussetzungen wie eine Ehe haben. Eine nicht eingetragene Lebensgemeinschaft hat nun einmal in bestimmten Angelegenheiten einen freieren Zugang (Verpflichtung zu gegenseitiger Betreuung, Erbe und viele weitere rechtl. Anforderungen sind nicht gegeben). Rechtlich müsste auch das Besuchs- und Auskunftsrecht im Fall einer Krankheit bzw. das Besuchsrecht fixiert werden. Bei Trennung mit minderj. Kindern sind meistens die Männer im Nachteil. Dies sind allerdings immer wieder individuell zu regelnde Dinge, die man gesetzlich nur in einen bedingten Rahmen geben kann. Es scheint 3-Beziehungsebenen zu geben: Ehe - Lebensgemeinschaft eingetragene - Lebensgemeinschaft frei. 1 und 2 sind anzupassen. (Ber)*
- *Gewalt in Beziehungen findet statt, egal ob mit oder ohne Trauschein. Schutz der Betroffenen ist wichtig und soll unabhängig von der Rechtsform der Beziehung gegeben sein. (Ber)*

#### **4.1.4.3 Anmerkungen zur sozialen Absicherung bei Lebensgemeinschaften**

##### **Absicherung wenn (kleine) gemeinsame Kinder da sind**

- *Anspruch auf Partner-Unterhalt, wenn Kinder noch sehr klein (Ri)*
- *Geht aus der Lebensgemeinschaft ein Kind hervor, sollte der Verbleib in der gemeinsamen Wohnung für den kinderbetreuenden Partner bis z.B. zur Volljährigkeit des Kindes möglich sein. Betreuungsunterhalt könnte ein Ansporn für Väter sein, sich bei der Kinderbetreuung mehr einzubringen und damit letztlich gleichheitsfördernd sein. (RA)*
- *Unterhaltsvereinbarungen zw. Lebensgefährten sollen ohne Notariatsakt möglich sein (lt. Rechtssprechung als Schenkungen zu qualifizieren). Anspruch auf Unterhalt insbes. auch während der Lebensgemeinschaft. (RA)*
- *Unterhaltsanspruch für Lebensgefährten in gewissen Fällen, vor allem bei langer Dauer und Bedarf wie wegen Kinderbetreuung oder Krankheit (RA)*

- Auch für nichtverheiratete Mütter muss es eine gesetzliche Absicherung im Falle einer Trennung und eine Pension im Falle des Ablebens des Kindesvaters geben. (RA)
- Unterhaltsrechtliche Konsequenzen einer Lebensgemeinschaft (sollten) nur bei überwiegender Betreuung der gemeinsamen Kinder und dann auch nur bis zu einem bestimmten Alter der Kinder bestehen. Im Falle von Krankheit oder Alter jedoch nicht, da dies dem vermuteten Willen der Lebensgefährten in der weit überwiegenden Zahl der Lebensgemeinschaften entspricht und ansonsten der Staat verordnen würde, dass jedes Zusammenleben in einer Partnerschaft uU massive unterhaltsrechtliche Konsequenzen haben kann, obwohl dies beide oder ein Partner nicht will, dies ist mE mit Art 8 EMRK nicht vereinbar. (Ri)

### **Vermögensaufteilung nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft**

- Es soll so etwas wie einen lebensgemeinschaftlichen Zugewinn geben wie es im Ehe recht vorhanden ist. Gerade Frauen würde dies einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, da eine Eheschließung ja letztlich vom Willen der Partner abhängt und gerade Frauen oft - gerade, wenn sie Kinder haben - einen Nachteil aufgrund einer Nicht-Heirat des Partners haben. Dies gehört dringend geändert. Dasselbe müsste auch nach einer zeitlich zu definierenden Langzeit-Lebensgemeinschaft für das Erbrecht gelten. Auch hier gehört eine Gleichstellung. (Ber)
- Nach einer Trennung würde ein „Aufteilungsverfahren“ eventuell helfen und Dinge vereinfachen. (Ri)
- Aufteilung des Zugewinnes während der Dauer der LG. (RA)
- Aufteilung, da in der Praxis vor allem das Problem, dass Ausgaben des täglichen Lebens, die in der Regel von den Frauen getragen werden, bei Auflösung nicht rückforderbar sind, d.h. dass Haushalts- und Kinderbetreuungsleistungen, bzw. die dadurch bedingte Verminderung des Erwerbseinkommens von Frauen unberücksichtigt bleiben. (Ber)
- Es gehört dringend eine Regelung für die Aufteilung des während aufrechter Lebensgemeinschaft erwirtschafteten Vermögens her, denn zumeist zahlt der eine (die Frau) den Lebensunterhalt und der andere (der Mann) den Kredit für die Wohnung und bei der Trennung gehört dem einen dann die Wohnung und der andere, der in gleichem Umfang das Leben finanziert hat, gehört nichts. (RA)
- Teilung des während einer Lebensgemeinschaft erworbenen Vermögens, soweit es nicht von Dritter Seite kommt. (RA)
- Unbedingt gesetzliche Lösung betreffend vermögensrechtliche Auseinandersetzung insb. betreffend Miteigentum an Liegenschaften schaffen! (RA)

- *Lebensgemeinschaft wird oft nur gewählt, weil Heirat Auswirkungen auf Pension, Unterhaltsansprüche, Notstandshilfe etc. hat und man sich nach außen hin nicht deklarieren will, eine Registrierung wird nicht gewünscht, häufiges Problem sind Aufteilungsansprüche, die bereicherungsrechtlich gelöst werden kostspielige Gerichtsverfahren, hier Aufteilungsverfahren §§ 81 EheG zu überlegen, Gemeinsamer Kredit, keine Ausfallsbürgschaft durch Gericht möglich. (RA)*
- *Verfahren zur Aufteilung nach Auflösung (orientiert an der Ehe), bisherige rechtliche Lage (Konditionen über § 1435 etc.) sehr unbefriedigend (kein Ausgleich für Arbeitsleistungen bzw. nur sehr schwer möglich), GesbR oft schwer argumentierbar. (RA)*
- *Finanzieller Ausgleich bei Auflösung nach Billigkeitsgesichtspunkten (z.B. Aufgabe des Erwerbs wegen Kinderbetreuung). Wenn es z.B. eine „registrierte Lebensgemeinschaft“ gibt, dann kann man das Erbrecht ganz anders regeln als bei Fehlen einer Registrierung. (Ri)*
- *Annäherung dem Eherecht; verstärktes Erbrecht. (Ber)*
- *Erbrecht für Lebensgefährten noch stärker ausbauen. (RA)*

#### **Grundsätzliche Überlegungen zur Absicherung bei Lebensgemeinschaften**

- *Mein Vorschlag wäre (unter gleichzeitiger Streichung des EPG) ein Register zu schaffen, in welches sich (homo- und heterosexuelle) Paare eintragen können (mit sehr geringen Voraussetzungen, welche iW den Ehenichtigkeitsgründen entsprechen). Die Eintragung sollte nach vorangehender Beratung entweder beim Standesamt oder beim Notar möglich sein. Für LebensgefährtenInnen nach diesem Register sollten dispositive Normen gelten (z.B. programmatische Treue-/Beistandspflichten ohne Rechtsfolgen, grundlose und einseitige Möglichkeit der Auflösung, keine nach „ehelichen“ Unterhaltspflichten, wechselseitige Auskunftsrechte gegenüber Dritten, Gütertrennung während/nach der LG, kein Erbrecht etc.). Die PartnerInnen sollten aber die Möglichkeit bekommen ihre vertragliche Beziehung relativ frei zu regeln (z.B. ex contractu ein Aufteilungsverfahren über die „ehelichen“ Güter, „nachehelichen“ Unterhalt, wechselseitige Erb-/Vertretungsrechte, Vereinbarung von „Kündigungsgründen“ usw). (Ri)*
- *Eine gesetzliche Regelung zur Lebensgemeinschaft wäre wichtig - zum einen eine Legaldefinition, zum anderen Regelungen bzgl. Unterhaltspflicht (wenn Kinder vorhanden - während der LG und nach der Trennung zumindest befristet, bis das jüngste gemeinsame Kind ein gewisses Alter hat - ev. in Anlehnung an § 68a EheG), ev. Regelung zur Vermögensaufteilung bei gemeinsamen Liegenschaftseigentum, wenn ein/e PartnerIn aufgrund Kindererziehung weniger beisteuern kann (aktuell oft so, dass Mann Kredit zahlt und Frau sämtliche Lebenshaltungskosten - bei einer Trennung gehört ihm die Liegenschaft (überdauert LG) und ihr Geld ist verbraucht!) (Ber)*

- *Aus meiner Beratungserfahrung zeigen sich bei der unterhaltsrechtlichen Absicherung und der Vermögensaufteilung, vor allem bei der Auflösung von Lebensgemeinschaften, die größten Schwierigkeiten von Lebensgemeinschaften. Unter Berücksichtigung der schwierigen juristischen Gestaltung dieser Problemstellungen, sehe ich diesen Punkten den notwendigsten Gesetzesanpassungsbedarf. (Ber)*
- *Sozialversicherungsrechtliche Anpassung. (Ber)*
- *Verlust von Sozialleistungen (Alleinverdienerabsatz, Witwenpension, Wohnbeihilfe, Zuschüsse) bei Eintragung einer LG? (Ber)*

#### **4.1.4.4 Anmerkungen zu Beratung, Information und Trennungsbegleitung**

##### ***Aufklärung über die Rechtsfolgen einer Lebensgemeinschaft***

- *Sollten an eine registrierte Lebensgemeinschaft rechtliche Folgen geknüpft werden, muss es eine zwingende Rechtsbelehrung darüber geben, es sollte dann auch eine Regelung geben, wie eine Umwandlung in eine Ehe/eP erfolgen kann. (Ri)*
- *Es braucht vor allem präventive AUFKLÄRUNG (Beratung) bezüglich der Rechtsfolgen. Damit die gewünschte Form des Zusammenlebens gut informiert und selbstbestimmt gewählt werden kann. Im Konfliktfall muss das Recht imstande sein, die Aufgabenteilung (Versorgung, Verantwortung) einer Partnerschaft ausgewogen zu lösen. (Ber)*
- *Mehr Aufklärung über die Ehe und deren Folgen und Absicherung! Es steht jedem frei eine Ehe einzugehen oder in einer Lebensgemeinschaft zu bleiben. Wichtig wäre nur, dass die Menschen darüber Bescheid wissen. Manche wollen eben nur "lose" ohne die gesamten rechtlichen Folgen zusammenleben, weil sie den Sinn der Ehe nicht sehen – z.B. selbst verdienen und ein Testament haben. Wird die Lebensgemeinschaft zu sehr geregelt, führt dies nur zu noch mehr Ahnungslosigkeit. Jedem müsste bewusst sein, dass kein erbrechtlicher Anspruch besteht, selbst wenn man 20 Jahre zusammenlebt. Will man dennoch seinen Partner beerben, so könnte man problemlos - und ohne Trauzeugen - eine Ehe eingehen. Der gemeinsame Gang zum Standesamt sollte nicht formeller sein als der gemeinsame Gang zur Registrierung einer Lebensgemeinschaft, sodass dann ein neues Konstrukt nicht nötig ist. (Ri)*
- *Wichtig wäre (...), sich Gedanken darüber zu machen, wie Rechtsinformationen über Ehe und Lebensgemeinschaft umfassend bekannt werden. (Ri)*
- *Mehr Aufklärung über Rechte und Pflichten in Lebensgemeinschaft und Ehe; ev. Verpflichtende Aufklärung für alle ab 18J. z.B. (...) ein Schulfach in der Oberstufe und beim Lehrabschluss. (Ber)*
- *Verpflichtende Rechtsberatung über die rechtlichen Konsequenzen dieser Lebensform (sonst: Armutsfalle bei Trennung, wenn Partnerin Kinder betreut hat, aber keinen Unterhaltsanspruch hat) (Ber)*

- *Lebensgemeinschaften entstehen letztlich faktisch durch mehr oder weniger geplantes Zusammenleben. Wenn man an eine Lebensgemeinschaft deutlich rechtliche Folgen knüpft, bewirkt dies oft, dass dann die Menschen Rechtsfolgen zu tragen haben, an die sie unter Umständen beide nicht beim Zusammenziehen gedacht haben. (...) Viele der faktischen Probleme im Zusammenhang der Beendigung von Lebensgemeinschaften wäre durch verstärkte Rechtsinformation behebbar. (Ri)*
- *Die erwachsenen Partner sollten die Möglichkeit haben, sich gegen eine gesetzliche Regelung ihrer Beziehung zu entscheiden. Um eine bewusste Entscheidung treffen zu können, braucht es Informationsangebote. (Ber)*
- *Es sollte zur Schaffung von Klarheit deutlicher zum Ausdruck kommen, dass an eine Lebensgemeinschaft keine weiteren gesetzlichen Folgen geknüpft sind. (Ri)*
- *Jedenfalls sollte besser über die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung aufgeklärt werden (Ber)*
- *Ich lehne (...) jede (...) Verpflichtung wie z.B. verpflichtende Beratung kategorisch ab. Alles was diesbezüglich bereits besteht, ist qualitativ minderwertig und kostet wie immer nur Geld und dient den Richtern dazu, Akten für einige Zeit loszuwerden. (RA)*

#### 4.1.5 *Berufsgruppenvergleich hinsichtlich des Veränderungsbedarfes bei Ehe und Lebensgemeinschaft*

Abschließend werden die Einstufungen des Veränderungsbedarfes der Berufsgruppen hinsichtlich der Ehe und der Lebensgemeinschaft gegenübergestellt (vgl. Grafik 22 auf der nächsten Seite).

Insgesamt wird **für die Ehe ein höheres Ausmaß an Reformbedarf** konstatiert, insbesondere hinsichtlich der Absicherung des wirtschaftlich schlechter gestellten Partners. Das Erbrecht stellt eine Ausnahme dar: Bezüglich des **Erbrechts** wird insgesamt vergleichsweise wenig Veränderungsbedarf gesehen, jedoch mehr für Lebensgefährten als für Ehepartner.

Schließlich wird nochmals der **starke Wunsch nach gesetzlicher Reform von Seiten der Beratung** deutlich. In ausnahmslos allen Aspekten gaben die Berater:innen den höchsten Veränderungsbedarf an.

Die Grafik auf der Folgeseite zeigt diese Einschätzungen in Gegenüberstellung von Lebensgemeinschaft und Ehe nach Berufsgruppen dar.

**Grafik 22: Einschätzungen des gesetzlichen Veränderungsbedarfes**  
 – Vergleich von Ehe und Lebensgemeinschaft („umfassend“ + „teilweise“)



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 45-47 und Tabelle 56-58)



#### 4.1.6 Zusammenfassung zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Ehe und Lebensgemeinschaft

Die große **Mehrheit** aller drei Berufsgruppen (jeweils über 80%) sieht einen zumindest teilweisen Veränderungsbedarf der gesetzlichen Regelungen zur **Ehe** hinsichtlich des **Verschuldens** und der **finanziellen Absicherung des kinderbetreuenden bzw. wirtschaftlich schwächeren Partners** (vgl. Grafik 22). Von den Richter:innen sehen sogar mehr als drei Viertel einen *umfassenden* Bedarf, das **Verschuldensprinzip** zu reformieren. Mehr als die Hälfte der Expert:innen wünscht auch eine zumindest teilweise Reformierung des Ehegesetzes hinsichtlich des Zerrüttungszeitraumes, des Verbleibs in der gemeinsamen Wohnung und der Aufteilung des Vermögens im Zuge einer Scheidung. Es zeigt sich, dass von Seiten der Berater:innen am häufigsten zumindest teilweise Veränderungsbedarf bei der Ehe gesehen wird.

In den **ausführlichen Textantworten** der Online-Erhebung wurde – wie schon in den Leitfadeninterviews – auf das Verhindern von **langwierigen Scheidungsverfahren** durch das Feststellen des Verschuldens hingewiesen, jedoch eine „**Restschuld**“ bei groben Eheverfehlungen eingefordert. Die Schaffung einer „teileinvernehmlichen Scheidung“, die Berücksichtigung der **Dauer der Ehe**, von (auch psychischer!) Gewalt in der Ehe, die **Nachteile durch Unterhaltsverzicht** sowie die **Harmonisierung von Sozial- und Unterhaltsrecht** wurden angesprochen. Die Befragten thematisieren auch die immer noch weit verbreitete **traditionelle Rollenverteilung** bei Kinderbetreuung und Haushaltsführung, die für Mütter nicht selten eine prekäre Situation nach einer Scheidung bedinge. Gezielte **Rechtsberatung** und vertragliche Regelungen vor der Eheschließung sowie **professionelle Begleitung** während einer Scheidung (auch bei einvernehmlichen!) werden als Möglichkeit gesehen, Schwierigkeiten im Scheidungsverfahren zu verringern.

Der gesetzliche Reformbedarf betreffend die **Lebensgemeinschaften** fällt im Vergleich zur Ehe deutlich geringer aus. Doch immerhin mehr als die Hälfte der Expert:innen stuft die Themen **Betreuungsunterhalt**, Absicherung eines Partners durch **Unterhalt** und **Pension** sowie **Verbleib in der gemeinsamen Wohnung** als veränderungswürdig ein. Interessanterweise stufen die Berater:innen den Reformbedarf bei der Lebensgemeinschaft bei jeder einzelnen Frage am höchsten ein.

Besonders die Richter:innen und die Rechtsanwält:innen betonen in zahlreichen Wortmeldungen, dass es wichtig sei, **Entscheidungsfreiheit** und **Privatautonomie** zu bewahren. Die Menschen seien **mündige Bürger**, würden sich bewusst für oder gegen die Ehe entscheiden und sollten diesbezüglich nicht bevormundet werden. Fast die Hälfte der offenen Antworten pocht auf die Autonomie und spricht sich **gegen eine als Einmischung des Staates empfundene Regulierung der Lebensgemeinschaften** aus. Jede fünfte offene Antwort bezieht sich aber auch auf eine **verbesserte Absicherung des kinderbetreuenden Partners**. Wie schon bei den explorativen Expert:innengesprächen plädieren manche Befragte dafür, dass in Lebensgemeinschaften, die lange ange dauert haben und aus der Kinder entstanden sind, der kinderbetreuende Partner deutlich besser gestellt werden müsse und Regeln zur Vermögensaufteilung geschaffen werden sollten. Wichtig sei zudem, die **Informiertheit über Lebensgemeinschaften** zu erhöhen. Auch die Möglichkeit eines **Eintrags in ein Register** wurde angesprochen.

## 5 Die „Ehe light“ – Ein neues Rechtsinstitut für Partnerschaften?

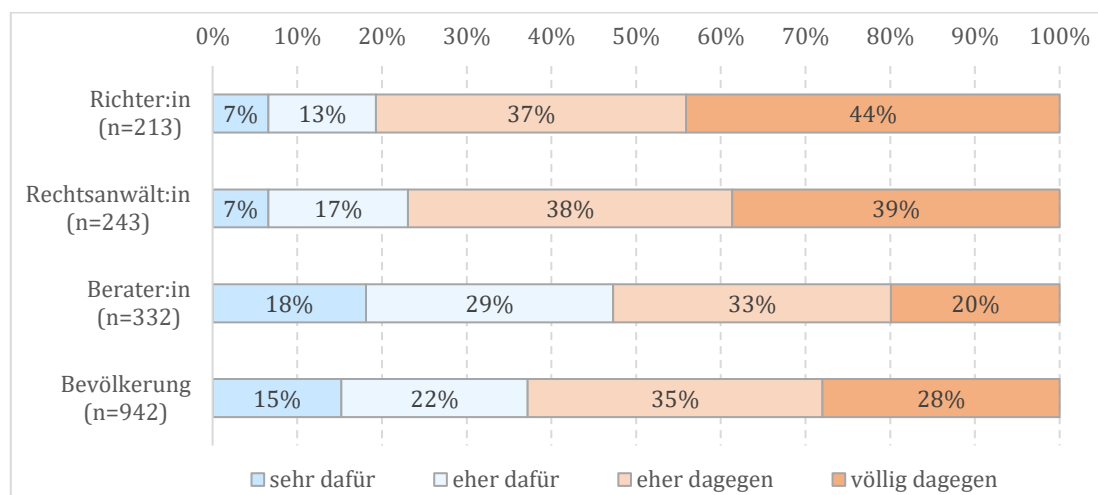
Eine zentrale Frage dieser Studie ist, ob es neben der wenig geregelten Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe mit klar definierten Rechten und Pflichten eines weiteren Rechtsinstituts für Partnerschaften bedarf. Sollte es eine **Zwischenform an gesetzlicher Regulierungsintensität** mit dem **Arbeitstitel „Ehe light“** geben, mit weniger starren Regeln als bei der Ehe, aber mit mehr Verbindlichkeiten als bei der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft?

### 5.1 Der Bedarf nach einer „Ehe light“

Wie stehen Expert:innen und Bevölkerung der Schaffung einer neuen Form von Partnerschaft zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft gegenüber? Die grundsätzlichen Haltungen hierzu sowie Gründe für das Für und Wider werden im Folgenden präsentiert.

Bei der Frage, ob es zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg wie die „Ehe light“ geben sollte, ist die Begeisterung eher verhalten: Knapp die Hälfte der Berater:innen, etwa ein Drittel der Bevölkerung und nicht einmal ein Viertel der Richter:innen und der Rechtsanwält:innen spricht sich für die Einführung einer „Ehe light“ als neue Partnerschaftsform aus.

**Grafik 23: Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg, die sogenannte „Ehe light“, geben?**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 62)

Die Bevölkerungsgruppen, die sich **für die Einführung einer „Ehe light“** aussprechen (37%), lassen sich wie folgt beschreiben:<sup>98</sup>

- Sie sind vermehrt **unter 30 Jahre alt** (64% der unter 30-Jährigen, 38% der 31- bis 60-Jährigen und 16% der über 60-Jährigen),
- besitzen eine **höhere Bildung** (47% mit Matura oder Hochschulabschluss versus ein Drittel der Befragten ohne Maturaabschluss),
- leben **häufiger ohne Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft** (rund 50% versus 25% der verheirateten Befragten),
- sind selten römisch-katholisch und stufen sich grundsätzlich als **weniger religiös** ein.
- Keine Unterschiede zeigen sich diesbezüglich nach dem Geschlecht.

In einer Online-Umfrage von Michael Ganner, in der Studierende der Universität Innsbruck gefragt wurden, ob „wir eine neue rechtliche Form der Partnerschaft brauchen“, sprachen sich 70% der Befragten für eine neue Form im Sinne einer „Registrierten Partnerschaft“ aus.<sup>99</sup>

Die in der vorliegenden Studie ermittelte große Skepsis weiter Teile der Bevölkerung und der Expert:innen gegenüber der Einführung eines neuen Partnerschaftsmodells spiegelt sich auch in den Leitfadenterviews wider: Von den acht Expert:innen positionieren sich vier klar dagegen – es gebe **keinen Bedarf** bzw. könnte die Einführung sogar negative Auswirkungen haben, da der wirtschaftlich stärkere Partner in einer frei regelbaren Form „**Cherry Picking**“ betreiben könnte, sich also die Rosinen herauspicken und lästige Pflichten abwählen könnte. Grundsätzlich angemerkt wurde, dass es in Österreich keine Tradition für Eheverträge gebe und eine „Ehe light“ Gefahr laufe, ein **Minderheitenprogramm für besser Gebildete** zu werden. Von denen, die ein neues Instrument nicht strikt ablehnen, wird positiv hervorgehoben, dass eine Alternative zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft **mehr Wahlmöglichkeiten** bieten würde. Gut zu überlegen sei, abgesehen von der Wirkung nach innen, welche Außenwirkung ein solcher Vertrag entfalte. Beispiele aus anderen Ländern, z.B. der PACS aus Frankreich, zeigen, dass es vor allem Vergünstigungen im Sozial- und Steuerrecht sind, die solche neuen Formen attraktiv machen.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Siehe Anhang 2 Seite 86-89.

<sup>99</sup> Ganner, Brauchen wir eine neue rechtliche Form der Partnerschaft? Ergebnis einer Umfrage an der Universität Innsbruck. ÖJZ 2021/48, 357.

<sup>100</sup> Neumayr/Neumayr, PACS und „Ehe light“ – Modelle für Österreich? iFamZ 2012/4, 198 (199).

### 5.1.1 Umbau der Eingetragenen Partnerschaft (EP) in eine „Ehe light“?

Die Eingetragene Partnerschaft (EP) besteht seit der **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare** mit 1.1.2019 als ein der Ehe sehr ähnliches Instrument weiter. Bis auf kleinere Unterschiede – etwa, dass statt einer Verpflichtung zur Treue die Vertrauensbeziehung im Zentrum steht – sind die beiden Institute sehr ähnlich bzw. weitgehend gleich, auch wenn das in der Bevölkerung häufig falsch wahrgenommen wird.<sup>101</sup> Die EP in ihrer derzeitigen Form wird von einigen Expert:innen in den Leitfadeninterviews scharf kritisiert: Sie sei „eine Totgeburt“, „passt hinten und vorn nicht zusammen“ und sollte daher abgeschafft werden. Andere Expert:innen sehen sie als weniger „muffig“ und „konservativ“ als die Ehe und sind daher für ihre Beibehaltung.

Da die EP ihre Hauptfunktion, nämlich den Weg zur „Ehe für Alle“ zu ebnet, erfüllt hat, stellt sich die Frage, ob sie in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden sollte oder ob sie nicht in Richtung „Ehe light“ umgebaut werden sollte. Höllwerth empfiehlt etwa den Umbau der EP in eine „Ehe light“ mit niedrigerer Bindungsintensität als in der Ehe und dem Wegfall des Verschuldensprinzips.<sup>102</sup> In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Der Rechtswissenschaftler Nikolaus Benke, der eine plausible Alternative zur Ehe durch den Umbau der EP zu einer „Solidaritätspartnerschaft“ (SOPA) vorschlägt.<sup>103</sup> Eine interviewte Expertin plädiert ebenfalls für diesen Weg und warnt vor großer Unübersichtlichkeit, wenn man noch ein zusätzliches Instrument einführen würde bzw. eine „eingetragene Lebensgemeinschaft“ o.ä. schaffen würde.

## 5.2 Die Regelungen der „Ehe light“

Ein umfassender Frageblock im Erhebungsinstrument widmete sich der Ausgestaltung der „Ehe light“. Die folgenden Unterkapitel präsentieren die Einstellungen der Befragten zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen im Zuge einer Einführung einer „Ehe light“ und erörtern die Ausführungen der Expert:innen, die aus den Leitfadeninterviews gewonnen wurden.

---

<sup>101</sup> Aufgrund dieser großen Ähnlichkeit mit der Ehe beschäftigt sich die vorliegende Studie nicht ausführlich mit der eingetragenen Partnerschaft.

<sup>102</sup> Höllwerth, Entscheidungsanmerkung zu VfGH G 258/2017 EF-Z 2018/31, 69 (72).

<sup>103</sup> Benke, Das EPG 2009: Fehlkonzept, Gleichheitsimpuls und offene Baustelle iFamZ 2019/1, 28 (35).

### 5.2.1 Vorbemerkungen zum quantitativen Gruppenvergleich – Filterfrage und gesplittete Auswertung

Im Rahmen der Online-Befragung wurde in einem ersten Schritt die grundsätzliche Haltung der Befragten ermittelt, also ob sie die Einführung einer „Ehe light“ befürworten oder ablehnen. Im Anschluss daran wurden bei der Bevölkerung nur noch die **Befürworter:innen der „Ehe light“** genauer zu einzelnen Regelungen befragt (Filterfrage). Die Expert:innen wurden zwar unabhängig von ihrer Grundeinstellung *alle* gebeten, den weiteren Fragenteil zu beantworten und mögliche Regelungen zu beurteilen, bei der folgenden Auswertung fokussieren wir jedoch auch bei den Expert:innen auf jene, die die „Ehe light“ grundsätzlich befürworten. Erst in Kapitel 5.2.6 werden die Einschätzungen der Expert:innen zwischen Befürworter:innen und Ablehner:innen verglichen.

Die Anteile der Zustimmung zu den Einzelaspekten fallen unter den Befürworter:innen der „Ehe light“ erwartungsgemäß sehr hoch aus, weshalb diese Einschränkung (Filterfrage) bei der Interpretation stets zu berücksichtigen ist. Auch die niedrige Fallzahl bei den Richter:innen (n = rund 40) und den Rechtsanwält:innen (n = rund 50) ist hierbei zu beachten.

Die Ergebnispräsentation wird in folgende Themenbereiche gegliedert:

- **Die mögliche Außenwirkung einer „Ehe light“**
- **Begründung, Auflösung und Befristung**
- **Soziale Absicherung**
- **Flexibilität und Gestaltungsfreiheit**
- **Expert:innen pro und contra „Ehe light“ – ein Vergleich**

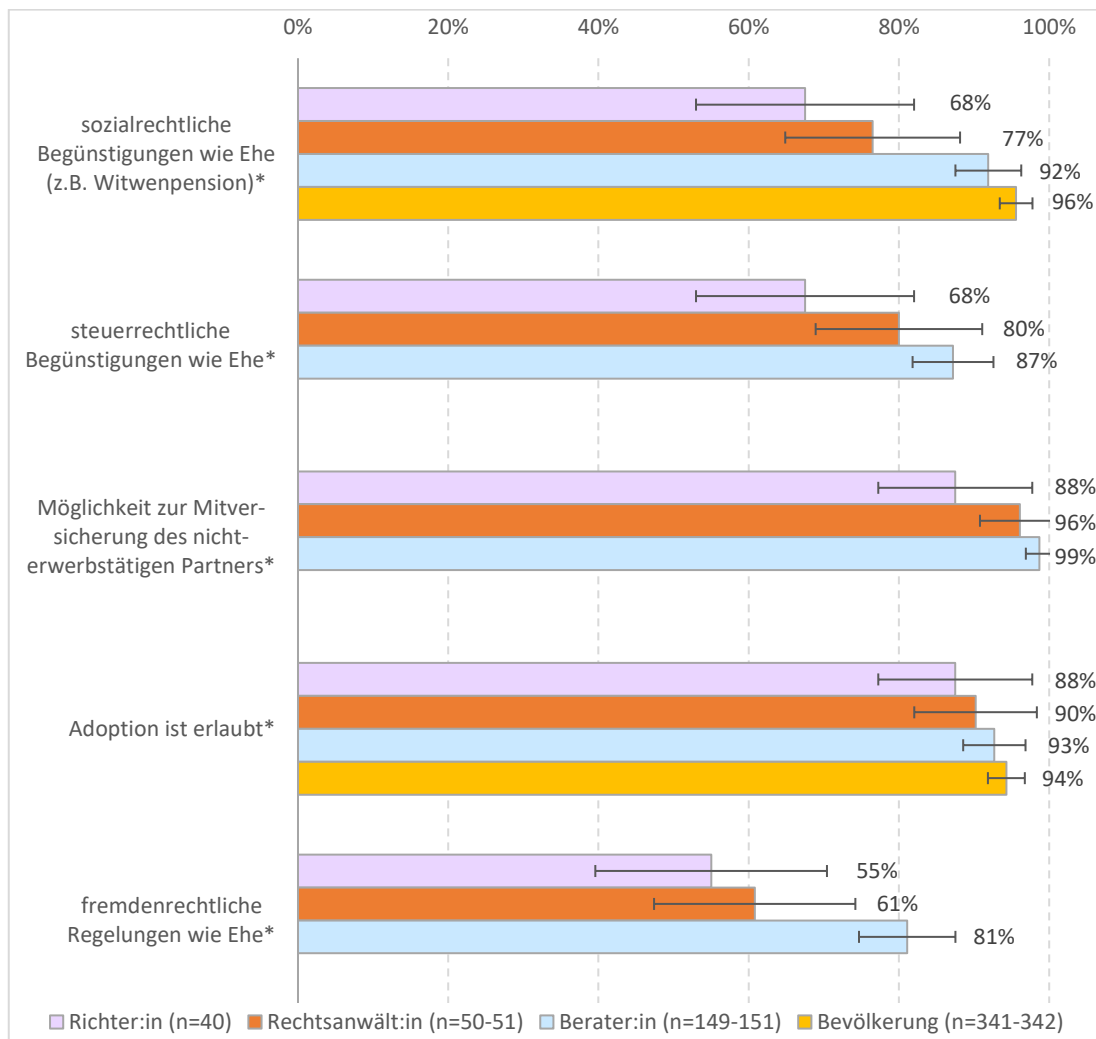
### 5.2.2 Die mögliche Außenwirkung einer „Ehe light“

Bei jeder Form von Partnerschaft, sei es die Ehe, die eingetragene Partnerschaft, die Lebensgemeinschaft oder die „Ehe light“, muss der Gesetzgeber entscheiden, welche **Außenwirkung** er den jeweiligen Instituten zuschreibt. Während die Ehe bei hoher Bindungsintensität eine starke Außenwirkung entfaltet, sind die Auswirkungen der Lebensgemeinschaft auf andere Bereiche (Sozialversicherungsrecht, Pensionsrecht, Wohnrecht, etc.) gering. Will man eine „Ehe light“ einführen, müsse man sich also zuallererst mit ihren Außenwirkungen beschäftigen und diese mit dem Grad der Bindungsintensität und den partnerschaftlichen Verpflichtungen abstimmen, so ein Experte im Interview.

Für die Frage der Ausgestaltung und damit auch der Attraktivität des neuen Instruments gilt es daher zu klären, worin genau die Unterschiede in den Rechten und Pflichten der Partner:innen im Vergleich zur Ehe liegen. Eine vereinfachte Gründung und/oder Beendigung könnte nur dann ermöglicht werden, wenn auch die aus dem neuen Institut abgeleiteten Rechte und Pflichten reduziert wären, so ein Experte.

Betrachtet man nun die Ergebnisse aus der Befragung von Bevölkerung und Expert:innen, so wird deutlich, dass sich jene Befragten, die sich eine „Ehe light“ wünschen, diese sehr stark an die bereits bestehende Ehe angelehnt sehen. Die **große Mehrheit** (96% der befragten Bürger:innen, die grundsätzlich für die Einführung sind) sieht eine „Ehe light“ mit **sozialrechtlichen Begünstigungen** einhergehen.

**Grafik 24: Einstellungen derer, die die „Ehe light“ befürworten, zu den Regelungen hinsichtlich ihrer Außenwirkung (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 67, 68 und 90)

Anmerkung: Basis sind jene Befragten, die die Einführung einer „Ehe light“ befürworten.

\*= Formulierungen wurden verkürzt.

In der Richterschaft liegt die Zustimmung zu sozial- und steuerrechtlichen Vergünstigungen durch die „Ehe light“ etwas niedriger, aber immer noch über zwei Drittel der Richter:innen, die grundsätzlich für diese neue Form sind, stimmen hier zu.

Bezüglich der Möglichkeiten zu **Mitversicherung und Adoption** sind die Haltungen ganz eindeutig **positiv**, alle Befragtengruppen stimmen hier weitgehend zu (88% und mehr). Lediglich die Angleichung **fremdenrechtlicher Regelungen** von „Ehe light“-Partnern an Ehepartner wird nur **zurückhaltender** befürwortet: Etwa 40% der Richter:innen und Rechtsanwält:innen, die grundsätzlich für das neue Instrument sind, stehen dieser Außenwirkung ablehnend gegenüber.

In den Interviews wurde immer wieder der französische **PACS (pacte civil de solidarité)**, der wohl prominenteste Vertreter der „Ehe light“ in Europa, genannt.<sup>104</sup> Der Erfolg des Solidaritätspaktes beruhe darauf, dass er eine niederschwellige Möglichkeit zur steuerlichen Familienveranlagung bietet. Der PACS sei daher besonders für Paare attraktiv, die unterschiedlich hohe Einkommen haben, da durch die gemeinsame Besteuerung relativ viel Steuerbeiträge eingespart werden können. Der PACS biete für Paare, die (noch) nicht heiraten wollen, also eine niedrige Bindungsintensität mit relativ großen Vorteilen.

### 5.2.3 *Das neue Rechtsinstitut und seine Begründung, Auflösung und Befristung*

Wie denken jene Befragten, die der „Ehe light“ grundsätzlich positiv gegenüberstehen, über die Modalitäten der Begründung und Auflösung dieser neuen Form sowie über eine mögliche Befristung?

Die die „Ehe light“ befürwortenden Expert:innen und Bürger:innen sind sich darüber einig, dass das neue Rechtsinstitut **unkompliziert beim Standesamt, beim Notar oder beim Rechtsanwalt begründet** werden können sollte; bei der Auflösung sollte die Frage nach der Schuld keine Rolle mehr spielen. Eine **einseitige Auflösung ohne Angabe von Gründen** wird zwar von knapp 80% der Bevölkerung, die für eine „Ehe light“ sind, gewünscht, die Expert:innen stehen dem jedoch eher **skeptisch** gegenüber. Lediglich die Hälfte der Befürworter:innen stimmt hier zu.

In der Befragung wurde auch die Möglichkeit abgefragt, ob es einen **automatischen Übergang** der „Ehe light“ in eine Ehe geben sollte. Das wird von den grundsätzlich positiv eingestellten Richter:innen und Rechtsanwält:innen abgelehnt: Nur rund ein Drittel ist für diese Regelung. Anders die Haltung in der Bevölkerung – unter denen, die grundsätzlich für eine neue Partnerform sind, sprechen sich drei Viertel dafür aus.

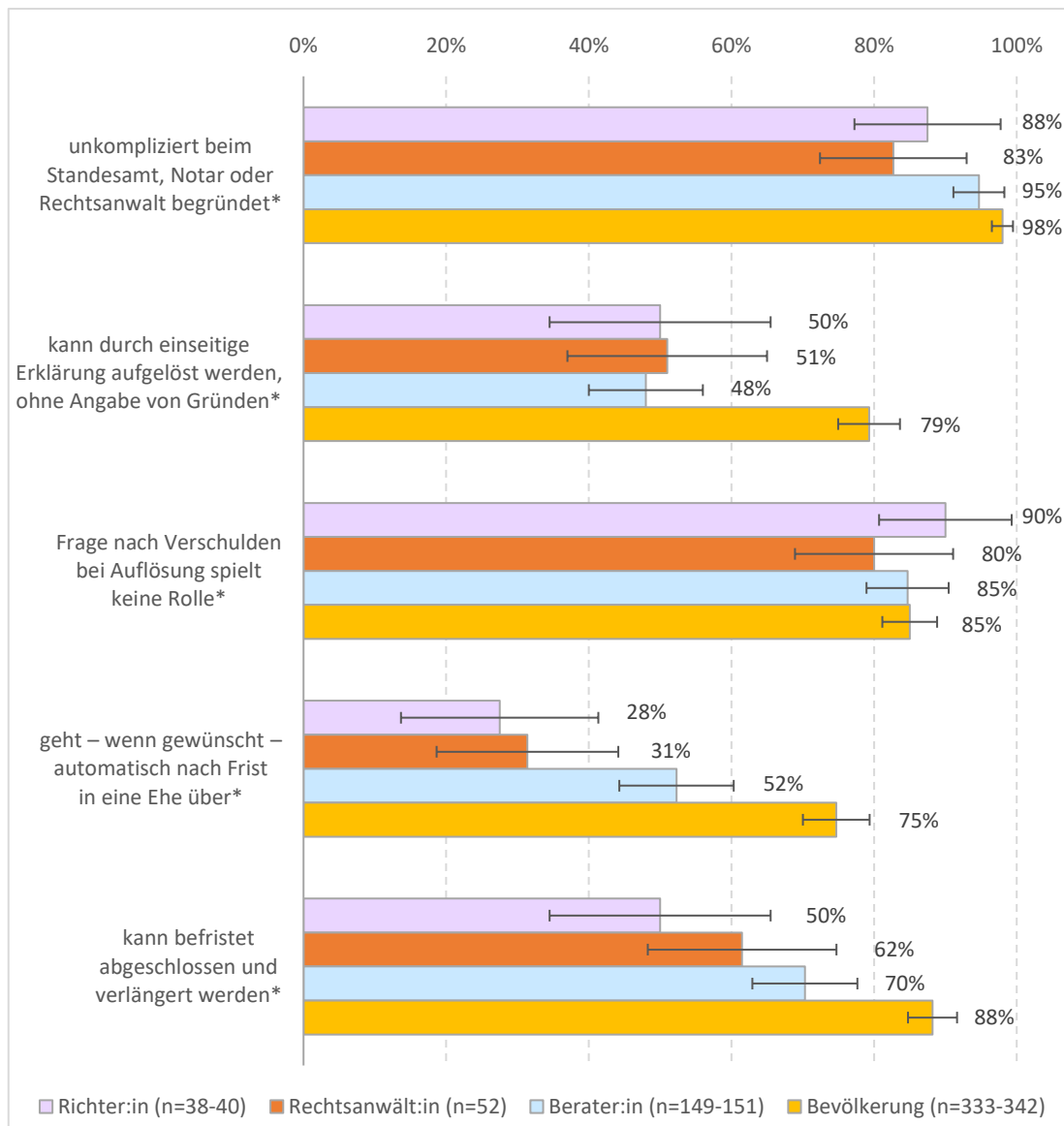
---

<sup>104</sup> Vgl. *Neumayr/Neumayr*, PACS und „Ehe light“ -Modelle für Österreich? – Gesetzliche Regelung „ehenaher“ Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012/4, 198.



Der Möglichkeit, dass die „Ehe light“ **befristet abgeschlossen** und auf Wunsch verlängert werden kann, stehen die Expert:innen weniger ablehnend gegenüber: Die Hälfte der Richter:innen, rund zwei Drittel der Rechtsanwält:innen und Berater:innen sowie fast 90% der Bürger:innen sehen das positiv.

**Grafik 25: Einstellungen derer, die die „Ehe light“ befürworten, zu den Regelungen hinsichtlich Gründung, Auflösung und Befristung (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 88)

Anmerkung: Basis sind jene Befragten, die die Einführung einer „Ehe light“ befürworten.

\*= Formulierungen wurden verkürzt.

#### 5.2.4 Soziale Absicherung in der „Ehe light“

Eine Motivation dafür, ein neues Rechtsinstrument einzuführen, liegt auch darin, jene zu einer rechtlichen Absicherung ihrer Partnerschaft zu bewegen, die nicht heiraten wollen, etwa weil ihnen die Ehe zu konservativ ist oder weil ihnen die Bindungswirkungen und Verpflichtungen, die aus einer Ehe resultieren, zu weit gehen. Ein attraktives zusätzliches Angebot könnte also dazu führen, dass wirtschaftlich schwächere und/oder kinderbetreuende Personen, die zuvor in einer Lebensgemeinschaft ohne Absicherung gelebt haben, durch das Eingehen einer „Ehe light“ auf eine bessere Absicherung nach einer etwaigen Trennung zählen können.

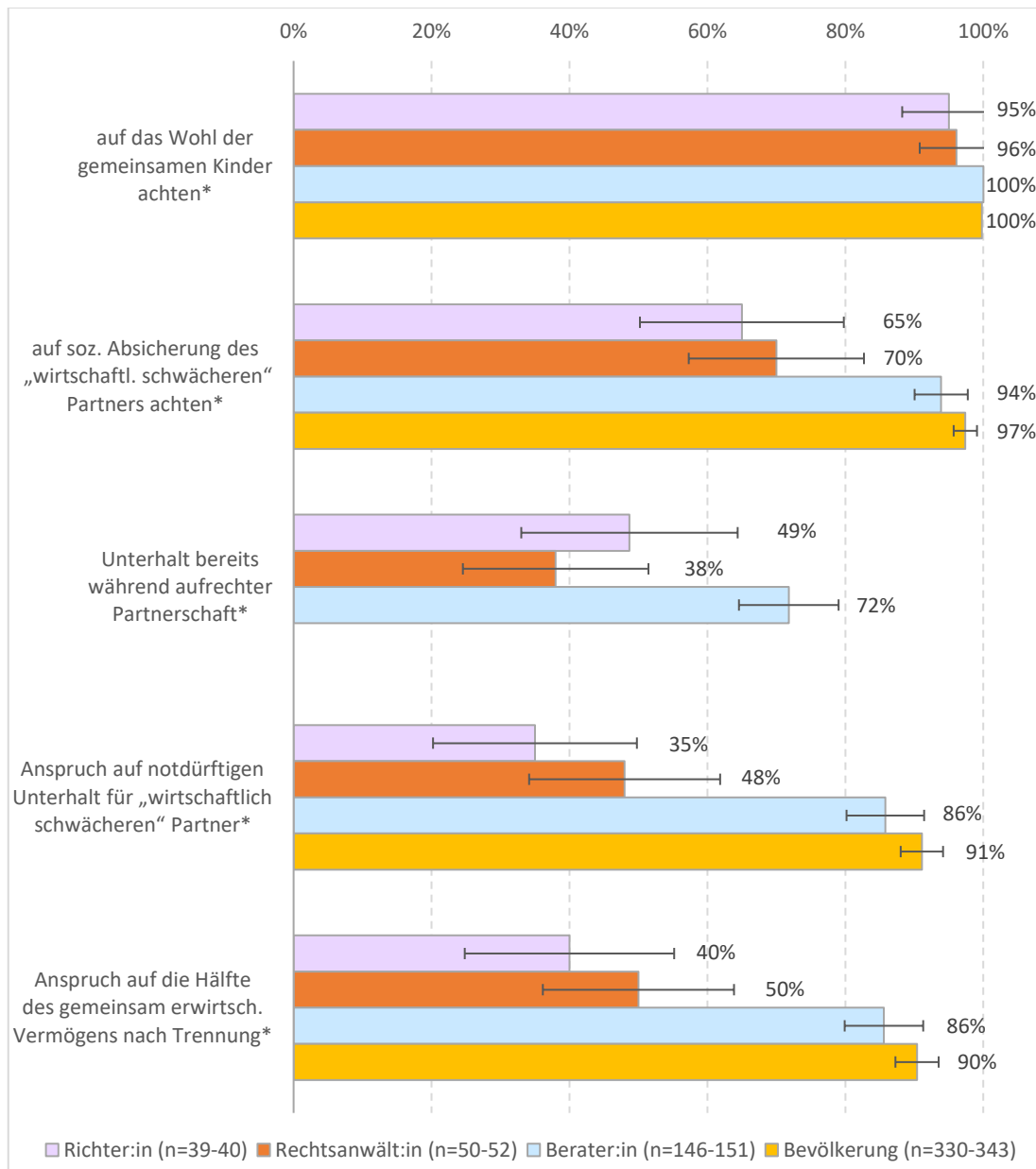
Viele der explorativ befragten Expert:innen warnen davor, dass die Einführung eines neuen Instruments nicht die bestehenden Probleme mit (beendeten) Lebensgemeinschaften lösen würde. Die „Ehe light“ werde vermutlich nur von einem kleinen Teil, von besser gebildeten und besserverdienenden Personen in Anspruch genommen werden. Es bliebe auch abzuwarten, ob durch eine neue, weniger strikte Form wirklich die Absicherung wirtschaftlich schwächerer Partner steigen würde, ist doch auch mit einem bestimmten Anteil an Personen zu rechnen, die sich dann gegen die „volle“ Ehe entscheiden würden.

Was wünschen die Befürworter:innen der „Ehe light“ im Hinblick auf die soziale Absicherung? Eines ist auf den ersten Blick klar: Die Beachtung des Wohles der gemeinsamen Kinder steht im Vordergrund. Zudem finden 80-90% der **Berater:innen und Bürger:innen**, dass die **Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners** sowie dessen Anspruch auf einen notdürftigen **Unterhalt** sowie auf die **Hälfte des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens** im Rahmen der „Ehe light“ verwirklicht werden soll.

Die Zustimmung fällt auch hier wieder bei den **Richter:innen** und **Rechtsanwält:innen** geringer aus: Während noch zwei Drittel dieser beiden Gruppen der Meinung sind, dass bei der „Ehe light“ grundsätzlich auf die **Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners** geachtet werden soll, ist lediglich ein Drittel der Richter:innen und die Hälfte der Rechtsanwält:innen dafür, dass es einen Anspruch auf notdürftigen **Unterhalt** geben soll; in etwa ebenso viele sind für eine **Vermögensaufteilung** nach Auflösung einer „Ehe light“.

Ein Unterhaltsanspruch während aufrechter „Ehe light“ wird von 72% der positiv eingestellten Berater:innen, der Hälfte der Richter:innen und 38% der Rechtsanwält:innen befürwortet.

**Grafik 26: Einstellungen derer, die die „Ehe light“ befürworten, zu den Regelungen hinsichtlich der sozialen Absicherung (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 68 und 90)

Anmerkung: Basis sind jene Befragten, die die Einführung einer „Ehe light“ befürworten.

\*= Formulierungen wurden verkürzt.

### 5.2.5 Das neue Rechtsinstitut und seine Flexibilität

In Österreich werden sehr **wenige Partnerschaftsverträge abgeschlossen**.<sup>105</sup> Die Interviewpartner:innen gehen auch nicht davon aus, dass sich diese Situation in naher Zukunft grundlegend ändern könnte – es gebe in Österreich einfach nicht diese Kultur, solche Verträge abzuschließen, wie beispielsweise in Frankreich oder in den Niederlanden.

Ein neues Institut wie die „Ehe light“ könnte eine Ergänzung bzw. Alternative zu individuellen Vereinbarungen sein. Im Rahmen Befragung wurde daher auch nach individuell anpassbaren Regelungen und **flexiblen, praktischen „Paket-Lösungen“** im Rahmen der „Ehe light“ gefragt. Dieses Angebot würden knapp 90% der Expert:innen sowie praktisch alle Befragten aus der Bevölkerung, die grundsätzlich für eine „Ehe light“ sind, begrüßen (99%).

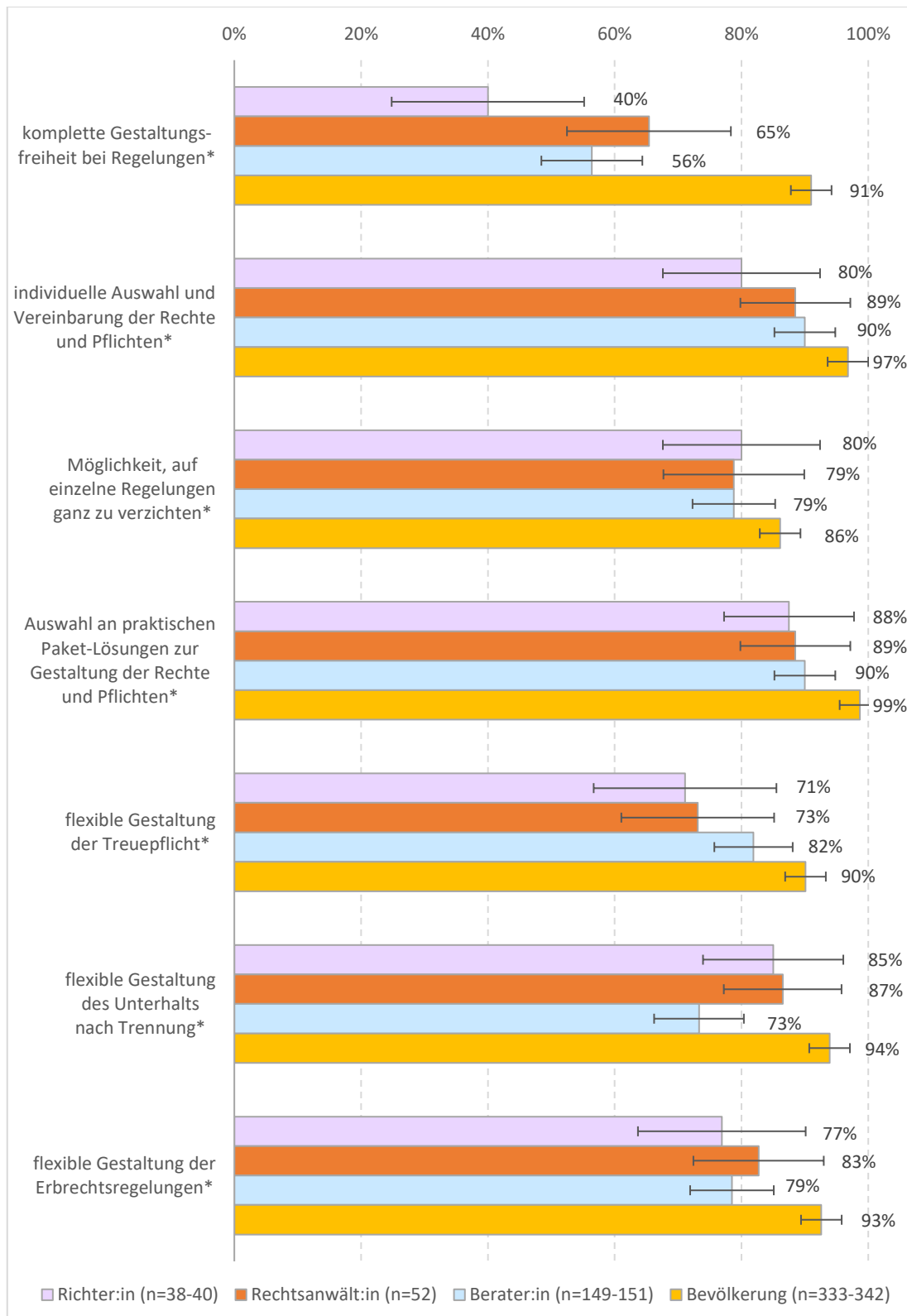
Auch wenn die **Befürworter:innen der „Ehe light“** nicht durchwegs für die **komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen** sind – 91% der Bevölkerung sind dafür, bei den Richter:innen sind aber 60% gegen eine solche völlige Offenheit – wird in Bezug auf die einzelnen Items sehr viel Flexibilität gewünscht: Über 80% in allen Gruppen stimmen der individuellen Auswahl und Vereinbarung von Rechten und Pflichten zu (bei der Bevölkerung sogar 97%); ebenfalls knapp 80% und mehr wollen die **Flexibilität**, auf einzelne Regelungen ganz zu verzichten; und auch eine flexible Gestaltung der Treuepflicht, des Unterhalts sowie der erbrechtlichen Regelungen erscheint der überwiegenden Mehrheit derer, die sich grundsätzlich für die „Ehe light“ aussprechen, attraktiv. Die Ergebnisse zeigen klar: Befürworter:innen der „Ehe light“ wünschen sich von diesem Instrument vor allem **viel Gestaltungsfreiheit**.

Diese Ergebnisse zeigt Grafik 27 auf der nächsten Seite.

---

<sup>105</sup> Information aus den Interviews sowie aus der Literatur, vgl. z.B. *Deixler-Hübner*, Partnerschaftsverträge, iFamZ 2008, 336; *Oswald/Schmallegger*, Partnerschaftsvertrag zwischen nichtehelichen Lebensgefährten, EF-Z 2013/5.

**Grafik 27: Einstellungen derer, die die „Ehe light“ befürworten, zu den Regelungen hinsichtlich Flexibilität und Gestaltungsfreiheit (Anteil stimme sehr + eher zu)**



Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 88 und 89)

\*= Formulierungen wurden verkürzt.

Anmerkung: Basis sind jene Befragten, die die Einführung einer „Ehe light“ befürworten.

Auch wenn viel freier Gestaltungsspielraum und (zugleich!) die Schaffung einer Auswahl „praktischer Paketlösungen“ gewünscht wird, liegt die **Schwierigkeit** hier vor allem **in der Umsetzung**: Erstens besteht die Gefahr, dass sich der wirtschaftlich stärkere Partner Pakete oder individuelle Lösungen aussucht, die seine Pflichten minimieren. Zweitens kann zum Zeitpunkt der Auswahl der Regelungen nicht antizipiert werden, was das Leben noch bringen wird – Verzicht im Vorfeld könnten den Betroffenen später auf den Kopf fallen. Drittens muss ein Gleichgewicht zwischen Innen- und Außenwirkungen bestehen: Bei minimalen Pflichten auch maximale Außenwirkung, also z.B. steuer- und sozialrechtliche Vorteile, zu erhalten, könnte zu einer Nivellierung nach unten führen. Viertens unterscheidet sich ein völlig frei gestaltbares Instrument, das ausschließlich die Sittenwidrigkeit der Vereinbarungen vermeiden muss, wenig von einem **Partnerschaftsvertrag**, der ja bereits jetzt geschlossen werden kann. Eine Lösung mit zu vielen Varianten könnte schließlich unübersichtlich und verwirrend sein – für eine Bevölkerung, die bereits jetzt sehr wenig Basiswissen über Rechte und Pflichten in verschiedenen Partnerschaftsformen hat. Eine **verpflichtende Beratung**, bevor aus verschiedenen Optionen ausgewählt werden kann, ist daher unabdingbar.

Eine Expertin schlägt vor, die eingetragene Partnerschaft in ein Modell der „Ehe light“ zu verwandeln: *„Die logischere Reformrichtung wäre es, die eingetragene Partnerschaft umzubauen in ein Modell, das nicht so stark am Eherecht orientiert ist, wie es derzeit ist und eine „Partnerschaft light“ bietet.“* Denn drei Rechtsinstitute seien zu viel, *„da kennt sich dann überhaupt niemand mehr aus.“*

#### 5.2.6 Expert:innen pro und contra „Ehe light“ – ein Vergleich

Wie bereits ausgeführt wurden die Einstellungen zu den einzelnen Regelungen zur „Ehe light“ bei den Expert:innen bei allen Befragten erhoben, unabhängig davon, ob sie befürworteten oder ablehnten.<sup>106</sup> Um die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen hinsichtlich der speziellen Regelungen zur „Ehe light“ genauer darzustellen, werden in diesem Kapitel die Befürworter:innen den Gegner:innen der neuen Regelung pro Berufsgruppe gegenübergestellt.

Anhand der Einschätzungen der Expert:innen zeigt sich, dass bei einigen Regelungen übereinstimmende Meinungen zwischen den Befürworter:innen und den Gegner:innen bestehen, während sich bei anderen Regelungen mehr oder weniger große Unterschiede beobachten lassen.

---

<sup>106</sup> Zu beachten ist dabei ein unterschiedlicher Anteil an fehlenden Antworten: Einige der Gegner:innen der „Ehe light“ wollten den Fragebogenteil zu diesem Thema nicht mehr ausfüllen. Deshalb rangieren die Anteile der fehlenden Angaben (3 und mehr von insgesamt 22 Items) bei den Befürworter:innen zwischen 2% und 11% und bei den Gegner:innen zwischen 15% und 26%. Siehe Tabelle 64 im Anhang 1.

### 5.2.6.1 Einstellung der Richter:innen

Für die Berufsgruppe der Familienrichter:innen zeigen sich folgende Ergebnisse (vgl. auch Grafik 28):

#### **Einigkeit in der Ablehnung:**

Regelungen, die von den Befürworter:innen und Gegner:innen **mehrheitlich nicht befürwortet werden**, sind:

- ... dass sie, wenn gewünscht, **automatisch** nach einer Frist in eine **Ehe übergeht**.
- ... dass nach der Trennung **in jedem Fall ein Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt** für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.
- ... dass **komplette Gestaltungsfreiheit** bei den Regelungen besteht.
- ... dass nach der Trennung für jeden Partner ein Anspruch auf die **Hälfte des** während der „Ehe light“ gemeinsam erwirtschafteten **Vermögens** besteht.

#### **Ablehnung und geteilte Meinungen:**

Regelungen, bei denen die Befürworter:innen **geteilter Meinung** sind und die Gegner:innen nur zu rund einem Viertel zustimmen, sind:

- ... dass bereits **während aufrechter Partnerschaft Unterhalt** bezahlt wird.
- ... dass sie durch **einseitige Erklärung** eines Partners bei einer offiziellen Stelle aufgelöst werden kann, und zwar **ohne Angabe von Gründen**.
- ... dass sie **befristet** abgeschlossen werden und verlängert werden kann
- ... dass dieselben **fremdenrechtlichen Regelungen wie** bei der **Ehe** gelten.

Die restlichen Regelungen erhielten von den Befürworter:innen mehrheitliche Zustimmung, und zwar zwischen zwei Drittel und 95%, während die Anteile derer, die die „Ehe light“ zwar an sich ablehnten, diese Fragen aber doch befürworteten, zwischen einem Viertel und zwei Drittel liegen.

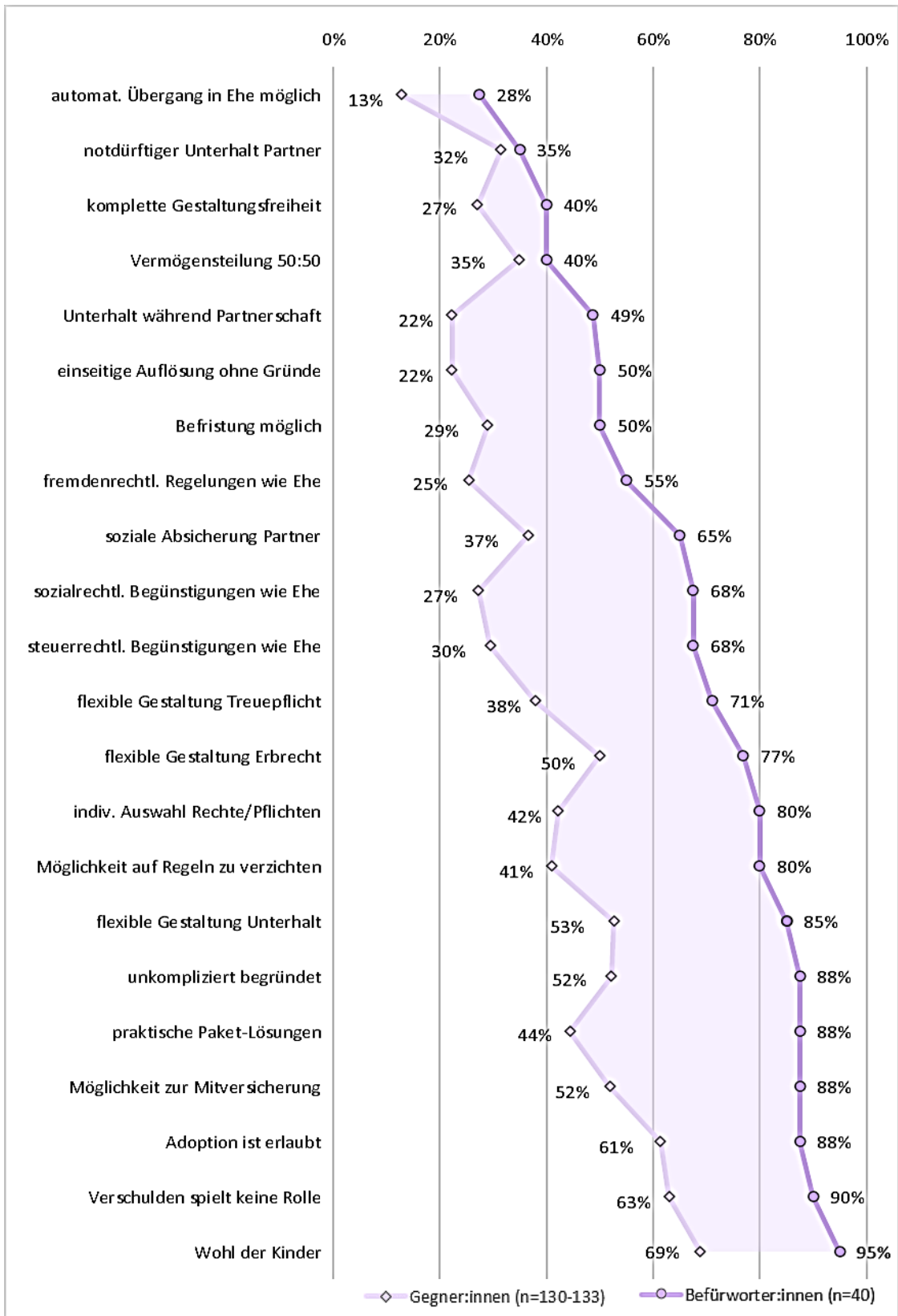
#### **Einigkeit in der Zustimmung:**

Einheitlich befürwortet wurden folgende drei Regelungen:

- ... dass **Adoption erlaubt** ist.
- ... dass die Frage nach dem **Verschulden** bei Auflösung **keine Rolle mehr** spielt.
- ... dass besonders auf das **Wohl der gemeinsamen Kinder** geachtet wird.

Die folgende Grafik zeigt die unterschiedlichen Einschätzungen der Richter:innen.

**Grafik 28: RICHTER:INNEN: Einstellungen zu den Regelungen der „Ehe light“**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 65 bis 69)

Itemformulierung verkürzt;



### **5.2.6.2 Einstellungen der Regelungen von Seiten der Rechtsanwält:innen**

Bei der Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen fallen die Einschätzungen der Regelungen deutlich unterschiedlicher aus, die Meinungen der Befürworter:innen und Gegner:innen unterscheiden sich bei dieser Gruppe stärker als bei den Familienrichter:innen.

#### **Ablehnung und geteilte Meinungen**

Überwiegende Ablehnung von beiden Gruppen zeigten sich hinsichtlich folgender Regelungen:

- ... dass sie, wenn gewünscht, **automatisch** nach einer Frist in eine **Ehe übergeht**.
- ... dass bereits **während aufrechter Partnerschaft Unterhalt** bezahlt wird.
- ... dass nach der Trennung **in jedem Fall ein Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt** für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.
- ... dass nach der Trennung für jeden Partner ein **Anspruch auf die Hälfte des** während der „Ehe light“ gemeinsam erwirtschafteten **Vermögens** besteht.
- ... dass sie durch **einseitige Erklärung** eines Partners bei einer offiziellen Stelle aufgelöst werden kann, und zwar **ohne Angabe von Gründen**.

Die anderen Regelungen wurden von den befürwortenden Rechtsanwält:innen mehrheitlich positiv eingestuft, wobei die Unterschiede zu den Gegner:innen bei den meisten Items zum Teil sehr hoch ausfallen, etwa zwischen 89% der Befürworter:innen, die für praktische Paketlösungen sind, im Vergleich zu nur 43% Zustimmung unter den Gegner:innen.

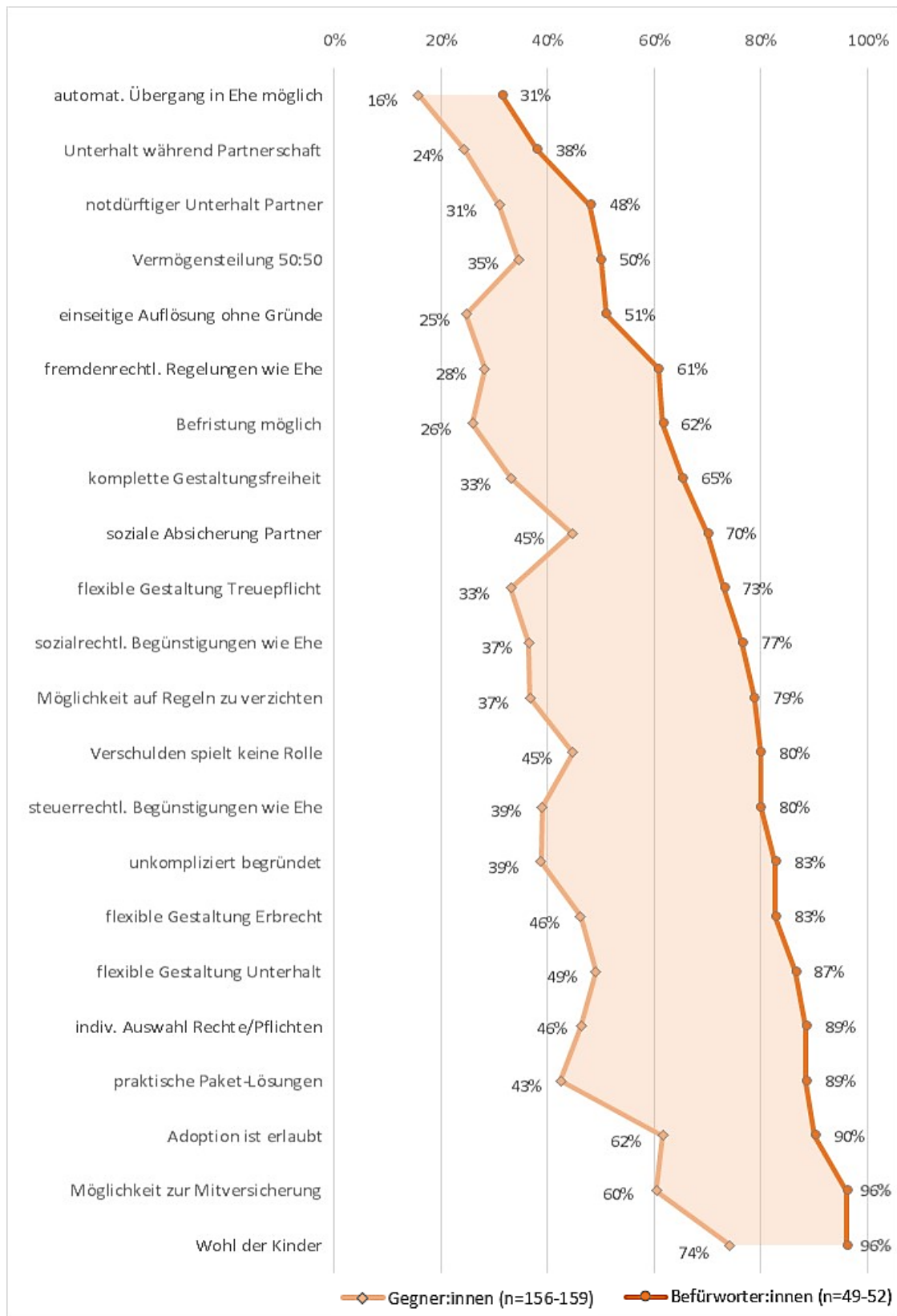
#### **Einigkeit in der Zustimmung:**

Von beiden Gruppen mehrheitlich befürwortet wurden folgende drei Regelungen:

- ... dass **Adoption erlaubt** ist.
- ... dass besonders auf das **Wohl der gemeinsamen Kinder** geachtet wird.
- ... dass die Möglichkeit zur **Mitversicherung** des nicht erwerbstätigen Partners besteht.

Die folgende Grafik zeigt die unterschiedlichen Einschätzungen der Rechtsanwält:innen.

**Grafik 29: RECHTSANWÄLT:INNEN: Einstellungen zu den Regelungen der „Ehe light“**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 65 bis 69)

Itemformulierung verkürzt;

### 5.2.6.3 Einstellungen der Regelungen von Seiten der Berater:innen

Im Vergleich zu den Rechtsanwält:innen fallen die Zustimmungsraten zu einzelnen Regelungen der „Ehe light“ bei den Berater:innen durchwegs höher aus.

#### **Ablehnung bzw. geteilte Meinung**

Drei Regelungen wurden von den Befürworter:innen und den Gegner:innen tendenziell negativ beurteilt, diese lauten:

- ... dass sie, wenn gewünscht, **automatisch** nach einer Frist in eine **Ehe übergeht**.
- ... dass **komplette Gestaltungsfreiheit** bei den Regelungen besteht.
- ... dass sie durch **einseitige Erklärung** eines Partners bei einer offiziellen Stelle aufgelöst werden kann, und zwar **ohne Angabe von Gründen**.

Alle anderen Regelungen worden von den Befürworter:innen zu mehr als 70% positiv beurteilt. Die Zustimmung zu den einzelnen Items schwankt bei jenen, die sich grundsätzlich gegen die „Ehe light“ positionieren, zwischen einem Drittel und 83%.

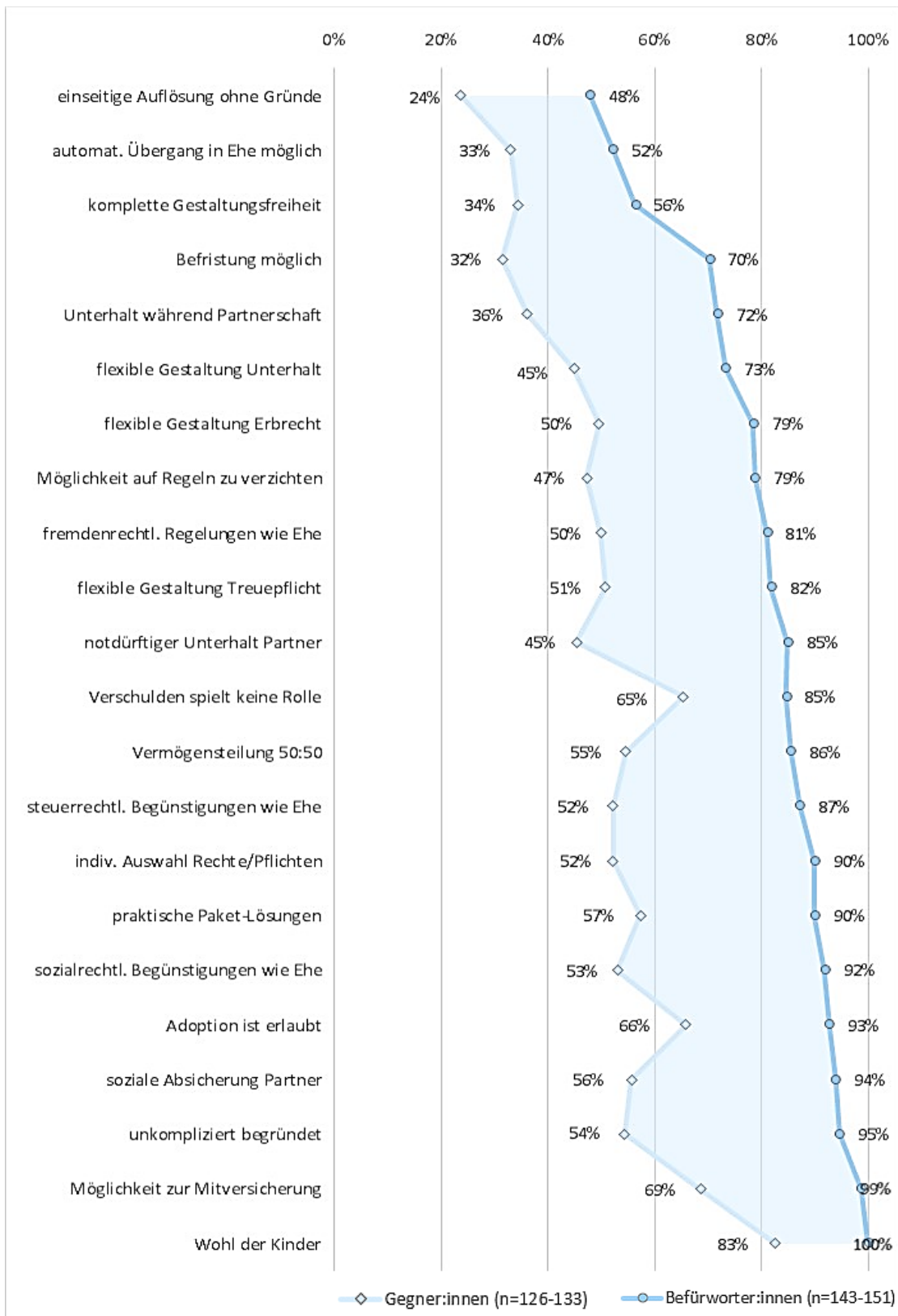
#### **Einigkeit in der Zustimmung:**

Einheitlich befürwortet wurden folgende drei Regelungen:

- ... dass **Adoption erlaubt** ist.
- ... dass besonders auf das **Wohl der gemeinsamen Kinder** geachtet wird.
- ... dass die Möglichkeit zur **Mitversicherung** des nicht erwerbstätigen Partners besteht.
- ... dass die Frage nach dem **Verschulden** bei der Auflösung **keine Rolle mehr** spielt.

Die folgende Grafik zeigt die unterschiedlichen Einschätzungen der Berater:innen.

**Grafik 30: BERATER:INNEN: Einstellungen zu den Regelungen der „Ehe light“**  
(Anteil stimme sehr + eher zu)



Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 65 bis 69)

Itemformulierung verkürzt;

#### 5.2.6.4 Übersicht Vergleich Befürworter:innen versus Gegner:innen

Um abschließend einen Überblick über die Einigkeit bzw. Uneinigkeit innerhalb der Berufsgruppen zu erhalten, werden die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen zur „Ehe light“ tabellarisch gegenübergestellt und folgendem Farbschema zugeordnet:

Einigkeit in der Ablehnung /geteilte Meinung	Beide Gruppen unter 60% Zustimmung
Starke Unterschiede	Zustimmung bei Befürworter:innen über 60%, mehr als 35%-Punkte Unterschied zu den Gegnerinnen
Mäßige Unterschiede	Zustimmung bei Befürworter:innen über 60%, weniger als 35%-Punkte Unterschied zu den Gegner:innen
Einigkeit in der Zustimmung	Mehrheitliche Zustimmung bei beiden Gruppen

In der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite sind die Regelungen nach dieser Kategorisierung farblich gekennzeichnet und zusätzlich die Anteile der Zustimmung zu den Regelungen insgesamt angeführt.

- Dabei zeigt sich die oft bestehende einheitliche bzw. teilweise Ablehnung zahlreicher Regelungen auf Seiten der **Richter:innen**: automatische Übergänge, einseitige Auflösung ohne Angabe von Gründen, Vermögensteilung und komplette Gestaltungsfreiheit werden übereinstimmend als nicht bzw. weniger wünschenswert angegeben.
- Weiters wird die stärkere Spaltung zwischen jenen **Rechtsanwält:innen**, die die „Ehe light“ befürworten, und jenen, die sie ablehnen, sichtbar. Insgesamt gibt es bei dieser Gruppe wenig Regelungen, wo eindeutige Zustimmung bzw. Ablehnung herrscht, die meisten Regelungen werden unterschiedlich beurteilt.
- Die **Berater:innen** wiederum sind jene Gruppe, welche die höchsten Zustimmungsteile – auch insgesamt – erreicht. Die unterschiedlichen Einstufungen der Regelungen zwischen Befürworter:innen und Gegener:innen sind hier etwas geringer als bei den anderen Berufsgruppen.
- Themen wie die besondere Berücksichtigung des Wohles der **Kinder**, die Möglichkeit zur **Adoption**, die Möglichkeit zur **Mitversicherung** und die Nicht-Beachtung des **Verschuldens** bei Auflösung werden meist übereinstimmend befürwortet.

Siehe dazu die folgende Tabelle.

**Tabelle 17: Einschätzungen der Regelungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**  
(Anteile stimme sehr + eher zu)

<b>Regelung</b>	<b>Richter: innen</b>	<b>Rechtsan- wält:innen</b>	<b>Berater: innen</b>
<i>einseitige Auflösung ohne Gründe</i>	29%	31%	37%
<i>automatischer Übergang in Ehe möglich</i>	16%	20%	43%
<i>Unterhalt während Partnerschaft</i>	28%	28%	55%
<i>in jedem Fall notdürftiger Unterhalt Partner</i>	32%	35%	67%
<i>Vermögensteilung 50:50</i>	36%	38%	71%
<i>komplette Gestaltungsfreiheit</i>	30%	41%	46%
<i>Befristung möglich</i>	34%	35%	52%
<i>fremdenrechtliche Regelungen wie Ehe</i>	32%	36%	66%
<i>unkompliziert begründet</i>	60%	49%	76%
<i>individuelle Auswahl Rechte/Pflichten</i>	51%	57%	73%
<i>sozialrechtliche Begünstigungen wie Ehe</i>	36%	46%	74%
<i>steuerrechtliche Begünstigungen wie Ehe</i>	38%	49%	71%
<i>Möglichkeit auf Regeln zu verzichten</i>	50%	47%	65%
<i>praktische Paket-Lösungen</i>	54%	54%	75%
<i>flexible Gestaltung Treuepflicht</i>	45%	43%	68%
<i>flexible Gestaltung Unterhalt</i>	60%	58%	60%
<i>flexible Gestaltung Erbrecht</i>	56%	55%	65%
<i>soziale Absicherung Partner</i>	43%	51%	76%
<i>Verschulden spielt keine Rolle</i>	67%	53%	76%
<i>Möglichkeit zur Mitversicherung</i>	60%	69%	85%
<i>Adoption ist erlaubt</i>	67%	69%	80%
<i>Wohl der Kinder</i>	75%	79%	92%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 65 bis 69)

Itemformulierung verkürzt; Legende:

**Einigkeit in der Ablehnung/geteilte Meinung** = Beide Gruppen unter 60%

**Starke Unterschiede** = Zustimmung bei Befürworter:innen über 60%,  
mehr als 35%-Punkte Unterschied zu den Ablehner:innen

**Mäßige Unterschiede** = Zustimmung bei Befürworter:innen über 60%,  
weniger als 35%-Punkte Unterschied zu den Ablehner:innen

**Einigkeit in der Zustimmung** = Mehrheitliche Zustimmung bei beiden Gruppen

### 5.2.7 Welche weiteren Regelungen sollten für die „Ehe light“ gelten?

Anschließend an den standardisierten Frageblock zu den Regelungen der „Ehe light“ wurde mittels einer offenen Frage erhoben, ob es aus Sicht der Expert:innen noch weitere Regelungen für die „Ehe light“ geben sollte. Hierzu wurden insgesamt 51 Nennungen abgegeben, wovon wiederum eine Auswahl der prägnantesten Aussagen beispielhaft angeführt wird.

Die meisten Angaben (27) bezogen sich auf die **finanzielle und soziale Absicherung nach einer Trennung**. Hier wird nochmals auf die Wichtigkeit der Absicherung, wenn gemeinsame Kinder da sind, hingewiesen, auch im Hinblick auf das Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung nach einer Trennung. Auch die Regelungen zum Pensionssplitting und zur Altersvorsorge sowie die besondere Benachteiligung von Frauen werden angesprochen.

- *Einer Witwenpension würde ich z.B. sehr zustimmen, wenn es vorher auch eine Unterhaltsverpflichtung gegeben hat. Kann man den Unterhalt komplett abwählen, müsste das dann auch in der Frage der Sozialversicherung, evtl. auch steuerrechtlich eine Rolle spielen. Wer da die Regelungen der Ehe übernimmt, sollte auch gleichgestellt sein. (Ri)*
- *Sozialrechtliche Begünstigungen und Witwenpension wie bei der Ehe wird befürwortet (auch wenn ich beides aus rechtspolitischen Gründen, also auch für die Ehe deutlich herunterfahren würde), unterhaltsrechtliche Konsequenzen sollte es nur zwingend geben, solange gemeinsame Kinder von einem überwiegend betreut werden (mit Alterslimit der Kinder), darüber hinaus gehende unterhaltsrechtliche Konsequenzen, also Alter, Krankheit nur bei Vereinbarung der Partner, und korrespondierend damit kann es auch nur bei dieser Verpflichtung einen Anspruch auf Witwenpension der Partner geben, ansonsten entsteht ein für die Gesellschaft und vor allem auch aus frauenpolitischer Sicht abzulehnendes „Rosinenpicken“: Die Frau ist mit Witwenpension abgesichert, wenn die Lebensgemeinschaft bis zum Schluss hält (das darf der Staat finanzieren), wenn sie nicht hält, gibt es uU keine oder kaum unterhaltsrechtliche Konsequenzen. (Ri)*
- *Nach wie vor ist es so, dass Frauen zum Großteil die Pflege der Kinder und Alten übernehmen, jahrelang Teilzeit zugunsten Angehöriger arbeiten, ohnehin weniger verdienen auch bei gleichem Job - sie sollten in jedem Fall gut finanziell abgesichert werden, wenn es zur Trennung kommt. Deswegen bin ich gegen „schnelle“ Auflösung von Ehen/LG's - weil Frauen da sehr oft auf der Strecke bleiben. Mit Kindern, zu wenig Einkommen. In meinem, zugegeben einschlägigen, Klientel bleiben zuallermeist die Frauen auf der Strecke. Dies kann noch am ehesten durch gute Gerichtsentscheidungen verhindert oder zumindest erträglich gestaltet werden. Deswegen bin ich gegen eine schnelle Möglichkeit der Auflösung einer „Ehe light“ z. B. freies Auswählen des Unterhalts finde ich auch aus geschlechtsspezifischen Gründen nicht gut – Frauen lassen sich zu leicht mit zu wenig abfinden und Männer machen das oft skrupellos. Dieses Phänomen lässt sich überall finden, nicht nur im Frauenhaus. (Ber)*

→ *Wichtig bleibt mE der Focus auf die, die auf Hilfe angewiesen sind, Obsorgeberechtigte aller Art einerseits und Regelungen für die Zukunft, also Pension, Wohnung nach Trennung. (RA)*

9 Nennungen bezogen sich auf das Thema **Rechtsberatung im Zuge einer „Ehe light“** und fordern eine (zwingende) Rechtsberatung bei der Begründung und/oder Auflösung der „Ehe light“, insbesondere dann, wenn es auch um die Betreuung der gemeinsamen Kinder geht.

8 Nennungen thematisierten die **freie Gestaltungsmöglichkeit**. Einschränkungen ergäben sich nur im Hinblick der Auflösung der „Ehe light“ sowie bei der Adoption – diese solle bei einem befristeten Abschluss nur dann möglich sein, wenn *„Regelungen zu Absicherungen des überwiegend betreuenden Elternteils getroffen werden“*.

6 Nennungen gab es zum Thema **„Klarheit der Regelungen“**, wo nochmals die Wichtigkeit der klaren Formulierung der Regelungen betont wird.

→ *Es sollte Partnern die Möglichkeit der komplett freien Gestaltung eingeräumt werden, ohne dass daran ein Automatismus im Falle der Trennung geknüpft wird. Es sollten aber jedenfalls klare Regelungen bestehen, für den Fall, dass etwas nicht vereinbart wurde. (Ri)*

Außerdem kamen noch folgende zusätzliche Anmerkungen zur „Ehe light“:

→ *Allgemein: Bandbreite von Regelungen zu Unterhalt während und nach Ehe light, Aufteilung des Vermögens, etc. sollten vorab verbindlich geregelt werden können, ohne das gesamte „Risikopaket“ für den Fall einer Scheidung schlucken zu müssen, aber als „opting in“. Wird nichts geregelt, soll es auch keine Ansprüche geben. Schließgewalt sollte wie bei Ehe möglich sein. (RA)*

→ *Das Problem besteht meines Erachtens darin, dass beim Eingehen der Ehe oder Ehe light viele Probleme nicht gesehen werden und wahrscheinlich von der breiten Masse gar nicht individuell vereinbart werden würden, was im Nachhinein mangels gesetzlicher Regelung zu großer Unsicherheit und Aus. Es kommt auch immer auf den Einzelfall an, „praktische Paket-Lösungen“ gibt es nur selten. (Ri)*

→ *Kann sehr viele Probleme mit sich bringen. Umstände können sich ändern, weshalb bei Eingang einer Partnerschaft vermutlich auf alles verzichtet wird, weil man nicht vom worst-case ausgeht. Tritt dieser aber ein, hat man wiederum gar keine Regelung, oder auf alles verzichtet. Schließt man diese Partnerschaft befristet und dann stirbt der Partner, obwohl sie verlängert worden wäre - Witwenpension? De facto werden fast keine Ehepakete errichtet, weshalb ich Zweifel daran habe, dass durch eine Registrierung sämtliche Belange geregelt werden. Interessant wäre es zu hinterfragen, weshalb keine Ehe geschlossen wird und ob genau diejenigen eine light-version bevorzugen würden, oder generell keine „fixe Bindung“ mit Rechtsfolgen haben wollen. (Ri)*



- *Nach Außen sollte es, um Diskriminierungen vorzubeugen, nicht ersichtlich sein, ob es sich um eine Ehe im klassischen Sinne, eine eingetragene Partnerschaft oder Ehe light handelt, zumal sich für Dritte daran keine Folgen knüpfen sollten. (Ri)*
- *Setzt man die oben vorgeschlagenen Punkte um, ist der Unterschied zur Ehe/EP nur mehr marginal. (RA)*

#### 5.2.8 Zusammenfassung zur „Ehe light“

Die Option, dass zwischen der kaum regulierten Lebensgemeinschaft und der stark regulierten Ehe eine rechtliche Zwischenform (Arbeitstitel: „Ehe light“) eingeführt werden soll, findet nur **relativ wenig Zustimmung**. Lediglich ein Fünftel der befragten Richter:innen, ein Viertel der Rechtsanwält:innen, rund ein Drittel der Bevölkerung und weniger als die Hälfte der Berater:innen stimmen hier zu. Die positiv eingestellten Bürger:innen sind tendenziell jünger und besitzen meist einen höheren Bildungsabschluss.

An die Befürworter der „Ehe light“ wurden etliche Fragen zu ihrer Ausgestaltung gestellt. Diejenigen, die ein neues Rechtsinstitut befürworten, sind mit großer Mehrheit für eine **unkomplizierte** Begründung der „Ehe light“ sowie dafür, dass das **Verschulden** bei der Auflösung **keine Rolle** spielt. Die einseitige **Auflösung ohne Angabe von Gründen**, die von fast 80% der (positiv eingestellten) Bevölkerung gewünscht wird, wird von den Expert:innen jedoch eher skeptisch beurteilt.

Obwohl sich die Bevölkerung eine unkomplizierte Begründung und Auflösung wünscht, soll die **Außerwirkung** der „Ehe light“ zugleich umfangreich sein: 96% der Befragten aus der Bevölkerung wünschen sich **sozialrechtliche Begünstigungen** wie bei der Ehe; auch die Expert:innen befürworten sozial- und steuerrechtliche Begünstigungen wie in der Ehe zu über zwei Drittel.

Den Befragten ist auch wichtig, dass gut auf die **soziale Absicherung** des wirtschaftlich schwächeren Partners geachtet wird, einen auch nur notdürftigen Unterhalt nach einer Auflösung lehnen jedoch fast zwei Drittel der Richter:innen und knapp über die Hälfte der Rechtsanwält:innen ab. Auch die **Teilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens** wird von diesen beiden Gruppen von Befragten nur zurückhaltend befürwortet, v.a. im Vergleich zu den Berater:innen und der Bevölkerung, die jeweils zu rund 90% sowohl einen notdürftigen Unterhalt als auch eine Teilung des Vermögens nach einer Trennung für gut befinden würden.

Bei den Befürwortern besteht ein hohes **Bedürfnis nach flexibler rechtlicher Gestaltung** einer möglichen „Ehe light“; bei jenem Teil der Bevölkerung, der grundsätzlich für eine „Ehe light“ ist, liegen die Zustimmungswerte zu „kompletter Gestaltungsfreiheit“ und „individuelle Vereinbarung“ bei über 90%.

### 5.2.9 Mögliche Bezeichnungen eines neuen Rechtsinstituts

Auf die Frage, wie das neue Rechtsinstitut benannt werden könnte, kamen etliche Vorschläge. Diese ins im Anhang 1 von Tabelle 71 bis Tabelle 76 nachzulesen.

Sie umfassen ....

→ **Bezeichnungen, die den Begriff „Partnerschaft“ enthalten:**

z.B.: *Partnerschaft plus, Partnerschaft neu, Partnerschaftsvertrag, Solidarpartnerschaft, Zivilpartnerschaft* (Anhang 1 Tabelle 71)

→ **Bezeichnungen mit der Voranstellung von „eingetragen“ oder „registriert“:**

z.B.: *eingetragene Partnerschaft, eingetragene Lebensgemeinschaft, registrierte Lebensgemeinschaft* (Anhang Tabelle 72)

→ **Bezeichnungen, die den Begriff „Ehe“ enthalten:**

z.B.: *Ehe light, freie Ehe, Ehe auf Zeit, Ehe 2000, flexible Ehe* (Anhang 1 Tabelle 73)

→ **Bezeichnungen, die die Begriffe „Lebensgemeinschaft“ oder „Lebensabschnitt“ enthalten:**

z.B.: *verbindliche Lebensgemeinschaft, Lebensabschnittspartnerschaft* (Anhang 1 Tabelle 74)

→ **Hinweise, welche Begriffe nicht enthalten sein sollten:**

z.B. „ohne „Ehe““, „ohne „neu““, „bitte nicht „light““ (Anhang 1 Tabelle 75).

→ **Bezeichnungen, die unverhohlene Skepsis ausdrücken:**

z.B. *Schein-Ehe, Nicht-Ehe, Vereinbarung der Unentschiedenen, Duckmäuserpackel, lustige Beziehung ohne Verantwortung* (Anhang 1 Tabelle 76)

### 5.2.10 Pro und Contra „Ehe light“ – Anmerkungen aus der Umfrage

Im Zuge der quantitativen Befragung der Expert:innen haben mehr als die Hälfte (52%) der Befürworter:innen und 63% der Gegner:innen der „Ehe light“ eine offene Anmerkung geäußert. Die Themenbereiche sind sehr vielfältig und reichen von „mehr Auswahlmöglichkeit“, „Möglichkeit der Absicherung“, „keine Notwendigkeit“ bis hin zu „schafft Verwirrung“.

Die folgende Tabelle listet die Anmerkungen auf und sind im Anhang 1 Tabelle 63 nach Berufsgruppen aufgeteilt.

**Tabelle 18: Gründe, warum die „Ehe light“ (nicht) eingeführt werden sollte**  
(offene Antworten der Expert:innen)

	Einstellung zu "Ehe light"			
	dafür		dagegen	
	#	%	#	%
keine Notwendigkeit	0	0,0%	101	18,9%
bestehende Regelungen reichen aus	2	0,8%	113	21,2%
schafft Verwirrung/Rechtsunsicherheit	5	2,0%	114	21,3%
bestehende Regelungen anpassen	13	5,1%	81	15,2%
Gefahr, dass Regelungen unzureichend sind /es soll keinen Mittelweg geben	3	1,2%	86	16,1%
braucht viel Aufklärung/Infos	7	2,8%	29	5,4%
schadet dem Institut "Ehe"	0	0,0%	17	3,2%
mehr Auswahl/Mittelweg ist zeitgemäß	56	22,0%	1	0,2%
Möglichkeit der Absicherung /Regelung abseits Ehe/eP	64	25,2%	3	0,6%
(mehr) Gestaltungsfreiheit bei Regelungen /Freiheit lassen	19	7,5%	12	2,2%
Sonstiges	15	5,9%	16	3,0%
Gesamt mit Texteintrag	131	100%	335	100%
Texteinträge von 100% total	131	51,6%	335	62,7%
Gesamt	254	100%	534	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 63)

Im Folgenden werden ausgewählte Textstellen zu den einzelnen Themenbereichen aufgelistet.

### **5.2.10.1 Gründe FÜR die Einführung der „Ehe light“**

#### ***Zeitgemäßer Mittelweg: Neue Rechtsformen für neue Partnerschaftsformen***

- *der Vielfalt der Formen des Zusammenlebens Rechnung tragend: Möglichkeit einer „Ehe light/registrierten Lebensgemeinschaft“ (=beispielweise könnte dies die nunmehrige eingetragene Partnerschaft dafür umgeändert werden) mit „abgespeckten“ Rechten und Pflichten und eventuell (noch) mehr Gestaltungsspielraum als bei einer Ehe. So könnte es 3 Modelle geben: 1.) die Ehe mit vollen Rechten und Pflichten, die bis zu gewissem Grad gestaltbar sind 2.) eine registrierte Partnerschaft mit etwas weniger Rechten und Pflichten und großem rechtlichem Gestaltungsspielraum und zwingenden Mindestrechten/-pflichten im Fall von Kindern 3.) die „reine“ Lebensgemeinschaft ohne Publizität und dementsprechend ohne Rechte und Pflichten. (Ri)*
- *Der Vielfalt von Partnerschaftsmodellen sollten auch die Rechtsformen für Partnerschaften entgegenkommen. (Ber)*
- *je mehr differenzierte Möglichkeiten es gibt, umso eher kann auch der Lebensrealität der Menschen entsprochen werden. (Ber)*
- *die Gesellschaft verändert sich (...), neue Formen der Partnerschaft entwickeln sich. (Ber)*
- *die zunehmende Unterschiedlichkeit in den Lebenssituationen und Lebensstilen sollte sich auch in den gesetzlichen Möglichkeiten widerspiegeln. (Ber)*
- *Passendere (auch gesetzliche) Verpflichtungen und Handlungsmöglichkeiten bei den inzwischen viel bunter gewordenen Beziehungsgestaltungen. (Ber)*
- *Lebenserwartung und Lebensabschnitte/Lebensumstände ändern sich heute häufiger als noch vor 30/40 Jahren. Das Recht sollte die Lebenswirklichkeit einer modernen Gesellschaft abbilden und sehr den Wünschen und Vorstellungen partnerschaftlicher Beziehungsformen entgegenkommen. Das Recht muss sich gerade in diesem Bereich der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit der Lebenswelten von BürgerInnen gerecht werden und mündigen BürgerInnen auch eine Auswahl anbieten bzw. auch einen Wechsel in unterschiedliche Beziehungsformen ermöglichen. (Ber)*
- *ein Mittelweg fehlt - es gibt nur ganz oder gar nicht! (Ber)*
- *Bietet eine weitere Wahlmöglichkeit für Paare, ohne die von vielen gewünschte und für sie passenden Freiheiten einer „bloßen“ Lebensgemeinschaft aus sozialen Erwägungen einschränken zu müssen. (Ri)*
- *Es ist aus meiner Sicht ein Anachronismus und Paternalismus, dass einzig und alleine die Ehe/eingetragene Partnerschaft als vom Staat anerkannte und geförderte Form des Zusammenlebens akzeptiert wird. Personen, die ihr Leben gemeinsam verbringen wollen, sollten frei sein, dies nach ihren Vorstellungen zu regeln und nicht in ein Korsett gezwängt werden, das aus religiös-historischen Gründen nach wie vor besteht. (...) (Ri)*
- *Es gibt viele Arten eine Beziehung zu gestalten und diese sollte individuell auf das jeweilige Paar gestaltet werden können. Neue Beziehungsräume würden dadurch*

möglich gemacht werden, in denen sich die Paare im besten Fall wohl, sicher und trotzdem frei fühlen. (Ber)

- Ich denke, dass das vielen Paaren die Entscheidung für eine formalisierte Partnerschaft erleichtern würde und damit die Lösung mancher (wenn auch beileibe nicht aller) Streitigkeiten nach Auflösung der Partnerschaft erleichtert würde. Ideal wäre mE eine „Ehe light“ (zB im EPG geregelt) mit formalisierter Registrierung und Auflösung und eingeschränkten unterhalts- und erbrechtlichen Folgen, jedoch im Aufteilungs-, Adoptions- und Mietrecht weitgehende Gleichstellung mit der Ehe. Zusätzlich wünschenswert wäre die Option zu weitgehenden einvernehmlichen Regelungen nach vorhergehender verpflichtender Beratung. (Ri)

### **Niederschwellige Möglichkeit für mehr Absicherung in Lebensgemeinschaften**

- Weil viele keine Ehe mehr wollen, jedoch sich zu mehr verpflichten als zu einer ungebundenen Lebensgemeinschaft – sprich, sie gehen die Verpflichtung ein, füreinander da zu sein, im Trennungs- oder Todesfall eines Partners, steht der/die andere meistens dann jedoch ohne Ansprüche da. (Ber)
- Würde viele Unsicherheiten, vor allem finanzieller/auskunftsrechtlicher Natur vielleicht besser abfangen können als das Prinzip „ganz oder gar nicht“ und dadurch vielen Menschen im Falle der Trennung/Not entgegenkommen, Härten abfedern. (Ber)
- Verträge sind in unserer Gesellschaft einzuhalten. Der Ehevertrag ist gesetzlich geregelt, zurzeit besteht lediglich die Möglichkeit eine eingetragene Partnerschaft, die in vielen Punkten dem Eherecht nachgebildet ist, oder eine Ehe einzugehen. Lebensgemeinschaften sind andererseits kaum abgesichert. Selbst die Übertragung von Mietrechten ist hier kaum möglich, es muss eine Benutzungsvereinbarung getroffen werden und der:die Vermieter:in zustimmen. (RA)
- Viele Partnerschaften werden über Jahrzehnte „wie Ehen“ mit Kindern und etwa „beruflichem“ Zurückstecken eines Partners geführt. Die Gründe, nicht zu heiraten, sind oft zufällig oder haben mehr mit weltanschaulichen „Gefühlen“ und Identitäten als mit rechtlichen Überlegungen zu tun. Eine möglichst niederschwellige Eintragung solcher Partnerschaften mit weniger, aber doch wichtigen rechtlichen Konsequenzen, würde eine wichtige Lücke zwischen Ehe und unverbindlicher Partnerschaft schließen helfen. (Ri)
- (...) Eine "Ehe light" im Sinne einer Lebensgemeinschaft, für die es zumindest einen gesetzlichen Rahmen gibt (Regelungen bzgl. Unterhalt bei gemeinsamen Kindern, Vermögensaufteilung bei unterschiedlichen Beiträgen aufgrund Kindererziehung, Pensionsabsicherung) halte ich für absolut notwendig! (Ber)
- Es bräuchte aus meiner Sicht ein Minimum an Sicherheit zu den Themen gem. Kinder, gem. Vermögen (Haus, Wohnung) und zum Umgang im Krankheitsfall. Es geht vor allem um Verantwortung für die gemeinsame Zeit und das sollten sich nicht nur verheiratete Paare bewusst machen. (...) (Ber)
- Das wäre eine unkomplizierte und niederschwellige Möglichkeit, rechtliche Absicherung zu haben. (Ber)

- Eine zusätzliche Option unterstützt diejenigen, die in einer Lebensgemeinschaft leben „müssen“, weil ein Partner nicht heiraten will. (Ber)
- Das französische Modell zeigt eine Möglichkeit auf, einen rechtlichen Rahmen für eine Lebensgemeinschaft zu wählen, in dieser Zeit ist man ebenfalls rechtlich abgesichert, die Auflösung einer solchen PAC („Ehe light“) ist jedoch leichter und unkomplizierter als eine Scheidung, gleichzeitig können sich Paare in der Folge dennoch dazu entscheiden, gemeinsam eine Ehe einzugehen und die Ehe light sozusagen als Zwischenstufe oder Probezeit betrachten. (Ri)
- Ja, wenn diese als Verbesserung der Absicherung in der Lebensgemeinschaft ausgestaltet wird (eingetragene Lebensgemeinschaft); damit es aber nicht zu viele Formen gibt, wäre ich für die Abschaffung der eingetragenen PartnerInnenschaft bzw. Vereinheitlichung mit der Ehe, die auch gleichzeitig „modernisiert“ wird. (Ber)
- Ein „light“ Variante kann mehr Sicherheit und gleichzeitig Ungebundenheit bedeuten (Ber)
- Lebenspartner sind vermögens- und erbrechtlich derzeit nicht abgesichert (Ber)
- aktuelle LG ist ein rechtlich beinahe ein Nichts, die Eheschließung ist mit sämtlichen Folgen, insb. einer allfälligen Scheidung oft zu umfangreich; einen oft gewollten „offiziellen Charakter“ mit weniger vermögensrechtlichen Folgen für den Fall der Auflösung könnte man mit einer „Ehe light“ erzeugen; ich bin davon überzeugt, dass dies bei vernünftiger Ausgestaltung großen Anklang finden würde. (RA)

#### **Möglichkeit der Absicherung, wenn Kinder da sind**

- Vor allem Frauen, die die Kinderbetreuung übernehmen und nicht oder teilweise berufstätig sind, würde der Mittelweg eine finanzielle Absicherung bringen. (Ber)
- Es wäre damit auch bei der Lebensgemeinschaft möglich, Härtefälle, d.h. nicht verdienende, mit der Kinderbetreuung beschäftigte Frauen abzusichern. (RA)
- v.a. wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, Notwendigkeit der finanziellen (unterhaltsrechtlichen ) Absicherung des kinderbetreuenden Lebenspartners. (RA)
- Besonders, wenn es um gemeinsame Kinder geht, sollte auch auf der Erwachsenen Ebene sinnvolle Regelungen geben. (Ber)
- mehr bewusste Verbindlichkeit für die Fürsorge dem Partner gegenüber gerade bei Kindern in der Lebensgemeinschaft. (Ber)
- Gerade, wenn es gemeinsame Kinder gibt und große gemeinsame Investitionen getätigt wurden, gibt es im Trennungsfall große Probleme. Gewisse Regeln könnten hier helfen. (Ri)
- Ich finde v.a. für Paare mit gemeinsamen Kindern, die nicht verheiratet sind, eine klare Regelung wichtig. Aus meiner Erfahrung sind v.a. Frauen mit Kindern aus ehemaligen Lebensgemeinschaften besonders armutsgefährdet! (Ber)
- Kann für Ängstliche hilfreich sein sich auf eine Bindung einzulassen. Eine Bindung mit Verantwortlichkeiten finde ich speziell dann, wenn es (gemeinsame) Kinder gibt

zum Wohle der Kinder hilfreich und wichtig. Außerdem hat es meiner Meinung nach gravierenden Einfluss auf die gesellschaftlichen Entwicklungen. (Ber)

- Für die Auflösung einer Lebensgemeinschaft gibt es keine verbindlichen rechtlichen Regelungen, die wirtschaftlichen Auswirkungen sind für die Lebensgefährten und die gemeinsamen Kinder aber oft sehr weitreichend. Wenn eine Lebensgemeinschaft lange gedauert hat und gemeinsam Vermögen geschaffen wurde, wäre eine Regelung für die Aufteilung sehr hilfreich, um Rechtssicherheit zu schaffen und oft unbillige Ergebnisse zu vermeiden. (RA)
- Eine Mittelform mit eingeschränkten Regelungen könnte eventuell interessant sein, um bei gemeinsamen Kindern die Absicherung des kinderbetreuenden Partners zu ermöglichen, ohne gezwungen zu sein, eine Ehe einzugehen. (...) (Ri)

### **Mehr Gestaltungsfreiheit**

- Die eingetragene Partnerschaft könnte rechtlich so umgestaltet werden, dass sie „Ehe light“ wird. Mit all den Gestaltungsmöglichkeiten. das würde mehr Gestaltungsspielraum für die Paare geben (RA)
- Die PartnerInnen sollen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen haben. Zumal dieser Partnerschaft auch Außenwirkung zukommen soll, ist natürlich eine völlige Dispositionsfreiheit unpraktikabel (der Arzt muss im Notfall sofort wissen, ob er Auskunft erteilen darf und nicht erst nach Einzelfallstudium des Partnerschaftsvertrags). Aus diesem Grund sollte die Partnerschaft auch grundsätzlich unbefristet sein (aber bei entsprechender Vereinbarung grundlos und einseitig kündbar). (Ri)

### **5.2.10.2 Gründe GEGEN die Einführung der „Ehe light“**

#### **Bestehende Regelungen ermöglichen ausreichend Gestaltung**

- Wer keine Ehe schließen will, aber seine Beziehung dennoch gewissen Regeln unterwerfen will, kann das durch vertragliche und letztwillige Verfügungen „maßgeschneidert“ machen. Es braucht keine weitere Form der gesetzlich regulierten Partnerschaft. (RA)
- Eine Ehe können die Ehegatten jetzt schon „light“ ausgestalten, wenn sie das wollen. Es wird sich nichts an der Problematik ändern, dass sich Menschen im Laufe einer Beziehung verändern (auch bedingt durch abnehmende Zuneigung). Auch die Festlegung geringerer Pflichten am Anfang einer Beziehung (zu dem Zeitpunkt, zu dem man eine „Ehe light“ eingehen will), ist für die zukünftige Entwicklung wenig aussagekräftig. (Ri)
- Für alle Arten des Zusammenlebens gibt es auf privatrechtlicher Ebene die Möglichkeit zu vertraglichen und testamentarischen Regelungen; es ist durchaus positiv, dass man sich darüber Gedanken machen muss, wie man die rechtlichen Beziehungen gestalten möchte, wenn man sich nicht verheiratet. (RA)

- Sowohl die Ehe als auch die Lebensgemeinschaft geben den Beteiligten ausreichend Gestaltungsspielraum für autonome Regelungen, sodass ich die Einführung eines Mittelweges für eine unnötige Überregulierung halte. (RA)
- Wozu sollte das gut sein? Ehe oder Lebensgemeinschaft. Ich kann mich in Lebensgemeinschaft freiwillig vertraglich z.B. zu befristetem Unterhalt, Aufteilung im Fall der Trennung etc. verpflichten (RA)
- Es kann durch entsprechende Verträge/Vereinbarungen z.B. zwischen Lebensgefährten bereits jetzt sehr viel geregelt werden - vor allem im Hinblick auf Vermögensaufteilung; Problem ist, dass einfach kaum rechtliche Beratung bei Eingehen einer Ehe/Lebensgemeinschaft in Anspruch genommen wird. (RA)
- Für Lebensgemeinschaften (...) hält das ABGB mit der GesBR allerdings grundsätzlich passende Regelungen bereit (nur wissen das halt extrem viele Menschen nicht). (Ri)
- Worin liegt die inhaltliche Rechtfertigung für eine „Ehe light“? Welche Rechte und Pflichten des Instituts Ehe sind so unbefriedigend und unpassend, dass sie abgeschafft/abbedungen werden sollen. Und wenn ja: Warum dann nicht auch für die Ehe? Worin soll der Nutzen für a) den einzelnen und b) die Gesellschaft liegen? (...) Der Grundtatbestand ist bei der Ehe und der Lebensgemeinschaft derselbe: zwei tun sich zusammen. Das können sie in Form eines Vertrages, einer GmbH, eines Vereines, einer GesBR, einfach so („faktisch“) oder durch Ehe. Wozu ein weiteres Modell und als nächstes die Frage: Soll es eine ganze Palette an Modellen geben „zum Ankreuzen“. Jeder der das will, kann es jetzt schon tun. (...) Die faktischen „Probleme“ sind bei einer „bloßen“ Lebensgemeinschaft dieselben, wie bei der Ehe. Wo soll da ein Unterschied sein, der es rechtfertigen würde, unterschiedliche Regeln aufzustellen. (...) (Ri)

### **Bestehende Regelungen anpassen – Ehegesetz reformieren**

- Einfach die derzeitige Ehe modernisieren! (Ri)
- Bei einer zeitgemäßen Reform des Eherechts ist dies (eine Ehe light) absolut nicht erforderlich. (RA)
- Man sollte vor einer solchen Überlegung einmal in Betracht ziehen, ob alle Regelungen der Ehe noch zeitgemäß sind oder ob hier Regelungen einer Anpassung an das heutige Leben bedürfen. (RA)
- Entfrachten der Erwartungen an die traditionelle Ehe, zeitgemäße Regelungen wie verschuldensunabhängige Trennung etc. (...) (Ber)
- Bisherige Rechtslage deckt alles Nötige ab, wenn die Ehe reformiert würde (Bedarfsunterhalt!). EPG abschaffen! (Ri)
- Dieses neue Institut wird gar nicht benötigt, wenn die (erweiterte) Möglichkeit geschaffen wird, im Rahmen von Vorausvereinbarungen individuelle Unterhalts- und Aufteilungsregelungen zu treffen. ME wird dann auch die Ehe wieder attraktiver. (RA)



- *Änderung der bestehenden Ehegesetze, weg vom starren System (...), Flexibilisierung des Pensionssplitting unabhängig von einer Ehe auf Basis zivilrechtlicher Vereinbarungen; die reine Lebensgemeinschaft muss der Privatautonomie vorbehalten bleiben, ansonsten haben wir in Zukunft noch mehr Singlehaushalte, mit alleinerziehenden Elternteilen, und negativen gesellschaftlichen Konsequenzen (RA)*
- *Wenn die Ehe reformiert wird und eine Partnerschaft rechtlich umfassend geregelt wird ist kein Bedarf mehr für einen bürokratischen Mittelweg. (RA)*
- *Es gibt die Möglichkeit der Eheschließung mit den bekannten Rechtsfolgen. Es gibt alternativ die Möglichkeit, sich mit in etwa den gleichen Rechtsfolgen zu Verpartnern. Es gibt auch die Möglichkeit, einfach ungebunden zusammenzuleben. Man wird niemals ausreichend rechtliche Institute zu Verfügung stellen können, um alle Wünsche zu erfüllen. Das ist auch nicht der Sinn einer Rechtsordnung, die das Zusammenleben der Menschen regeln soll. Selbst wenn man daher eine Zwischenform einführen würde, würde die Diskussion weitergehen, ob nicht weitere Abstufungen dazwischen wünschenswert wären. Daher wird die Zwischenform, wenn sie kommt, die bestehende Problemlage nicht lösen. Sinnvoller wäre es, die Bestimmungen des Eherechtes zu reformieren.(Ri)*

#### ***Bestehende Regelungen für Ehe und Lebensgemeinschaft anpassen***

- *Wenn die gesetzlichen Regelungen bzgl. Ehe und Lebensgemeinschaft modifiziert, insbesondere teilweise angenähert werden, bedarf es keiner Zwischenform. (RA)*
- *Wenn man die Eheregelungen entrümpelt und nachschärft (Stichwort Verschulden (...)) und die Lebensgemeinschaft formale Ergänzungen erhält (Stichwort Register und Rechtsfolgen) ist es m.E. nicht notwendig neben den 3 bestehenden Instituten noch ein weiteres zu schaffen. (Ber)*
- *Man sollte vielmehr das Institut der Ehe aber auch jenes der Lebensgemeinschaft zeitgemäßer gestalten und die Ehe jedenfalls von jedem religiösen Hintergrund entkoppeln. (RA)*
- *Ich bin für einen klaren Vorrang einer Reformierung der bestehenden Institute. Sollte sich herausstellen, dass dies zu wenig ist, was ich bei einer umfassenden und klaren Reformierung nicht glaube, so kann man noch weitere Optionen mit der Einführung neuer Institute überlegen. (RA)*
- *Besser wären klarere Regelungen zur Lebensgemeinschaft, wie z.B. unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche des Partners nach einer gewissen Dauer der Lebensgemeinschaft und das Aufteilungsrecht nach der Ehe vereinfacht werden, statt eine neue Form der Partnerschaft gesetzlich zu regeln (RA)*
- *Es sollte besser geregelt werden, wie die Sachlage ist, wenn gemeinsame Kinder im Spiel sind. Das ist der ausschlaggebende Punkt, nicht, ob Ehe oder Lebensgemeinschaft (das sollte individuell bleiben) (Ber)*

### **Bestehende Regelungen anpassen – Lebensgemeinschaften besser regeln**

- *Am besten gar keine Ehe light sondern klare Regeln für Lebensgemeinschaft mit Möglichkeit zur Registrierung. (Ri)*
- *Sollte die Lebensgemeinschaft gesetzlich nach bestimmter Dauer bzw. nach Geburt gemeinsamer Kinder „rechtsverbindlicher“ gestaltet werden, braucht es keine weitere dritte Form des Zusammenlebens. (Ber)*
- *Lebensgemeinschaft ab einer bestimmten Dauer sollte mit einer Ehe und deren rechtlichen Folgen gleichgestellt werden. (RA)*
- *Ich bin dafür, dass es nach einer Dauer von 3 Jahren im Rahmen einer Lebensgemeinschaft gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen den PartnerInnen gibt (abhängig von: gibt es gemeinsame Kinder/ hat man gemeinsam ein Haus oder so erworben). (...) (Ber)*
- *Für die Lebensgemeinschaft sollte es ab einer gewissen Dauer (z.B. 3 Jahre) Regeln zur Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens geben. (RA)*
- *Wenn im Zuge der Lebensgemeinschaft Kinder gezeugt oder Vermögen aufgebaut wird, können Paare, die weiterhin an der unverbindlichen Lebensgemeinschaft festhalten wollen, ihre gemeinsame Situation durch Partnerschaftsverträge regeln, in denen Themen wie Trennung, Vermögensaufteilung, Kinderbetreuung, Kindes- und Partnerschaftsunterhalt geregelt werden. In diesen Bereichen (unterhaltsrechtliche Absicherung und Vermögensaufteilung in der Lebensgemeinschaft) besteht am ehesten gesetzlicher Anpassungsbedarf. (Ber)*
- *(...) Beim Pensionssplitting zur Absicherung des Kinderbetreuenden Partners sehe ich Bedarf nach einer Regelung, das kann aber eine Regelung im Rahmen der Lebensgemeinschaft sein und bedarf keines weiteren neuen Institutes (RA)*

### **„Ehe light“ schadet dem Rechtsinstitut „Ehe“**

- *In unserer bindungsunwilligen und unverbindlichen Gesellschaft sollen klare Bindungsformen bleiben und nicht durch „Unverbindlichkeiten“ verwässert werden. Ehe ist kein (Versicherungs-) Produkt, kein Marketingschmäh und kein Sonderangebot mit Goodies, sondern eine mit Rechten und Pflichten konzipierte Lebensform. (Ber)*
- *Partnerschaft braucht Verlässlichkeit, nicht Verwässerung! Wer keine schon bestehende Form der Partnerschaft möchte, kann ja auch zivilrechtliche Verträge abschließen, die auch einklagbar sind. De facto gibt es ja viele „Kurz-Ehen“, die in den seltensten Fällen harmonisch und zum Wohl aller Beteiligten enden (...) Die Institution "Ehe" hat einen großen gesellschaftlichen Wert, der nicht noch mehr verwaschen werden sollte! (Ber)*
- *Wenn sich Menschen dazu entscheiden, ihr Leben zu teilen, dann sollen sie das mit allen Konsequenzen und verbindlich tun. (RA)*
- *Das würde (...) den Begriff der Ehe völlig entwerten und ad absurdum führen. (Ber)*

- *Das Institut der Ehe würde ausgehöhlt werden. Wenn eine Eheschließung erfolgt, gibt es gewisse Rechtsfolgen, welche es bei einer bloßen Lebensgemeinschaft nicht gibt. Es handelt sich um eine bewusste Entscheidung dafür oder dagegen. Allfällige Rechtsfolgen minderjährige Kinder betreffend sind für Lebensgefährten ohnehin im Rahmen der Obsorge, Kontaktrecht etc. geregelt. (Ri)*
- *Vor allem Elternschaft bedeutet Verantwortung. Diese muss gesetzlich klar geregelt werden. Einer gesellschaftlichen Tendenz zur alleinigen Bedürfnisbefriedigung sollte gesetzlich v.a. für den Lebensbereich Familie entgegengewirkt werden. Ehe „light“ ist nur eine weitere Möglichkeit, sich verheiratet zu fühlen, aber nicht für diese Entscheidung einstehen zu müssen. (Ber)*

**Es sollte keinen „Mittelweg“ geben**

- *Mittelwege sind dem Wesen nach häufig Ausweich-Strategien, dann ändern sie nichts am zu Grunde liegenden Problem: Bindungsangst, Neigung zur Übervorteilung, Verweigerung von Bindung und Verantwortlichkeit. (...). Hierfür (...) eine rechtliche Basis zu schaffen, halte ich für verkehrt. (Ber)*
- *Eine strikte Trennung zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft macht es sicherlich für die Bevölkerung nachvollziehbarer und verständlicher. Eine Mischlösung sorgt nur für rechtliche Unsicherheit. (RA)*
- *Ein „Mittelweg“ führt zu noch mehr Rechtsunsicherheit bei allen; Entweder entscheidet man sich für die Ehe mit allen Konsequenzen oder man lebt in einer Lebensgemeinschaft. (RA)*
- *Entweder man will für jemanden anderen Verantwortung übernehmen oder nicht, da gibt es keinen Mittelweg „light“! (Ri)*
- *Ich glaube, dass es für das Eingehen in eine Beziehung eine klare Entscheidung braucht und nicht halbe Entscheidungen. (Ber)*
- *Man kann sich nicht „ein bisschen“ für einen Menschen entscheiden (Ber)*
- *Vorteile einer Ehe sind klar. Ehe ist lebenslänglich angedacht, wenn sie nicht hält, sind Regeln zur Auflösung da, auch wenn sie schmerzen können. Mittelweg bringt keine Vorteile. Ganz oder gar nicht. (RA)*

**Wenn einer nicht will... – oder: „Der Stärkere setzt sich durch“**

- *Je mehr Möglichkeiten es gibt, umso unübersichtlicher ist die Rechtslage für den Einzelnen. Es besteht die Gefahr, dass der besserverdienende oder durchsetzungsstärkere Teil wichtige mit der Ehe verbundene Rechtsfolgen umgeht. (RA)*
- *Nicht noch etwas dazu, wo sich die Leute dann wieder nicht auskennen und nicht wissen, was sie denn nun machen sollten. Und man darf hier nicht vergessen, dass sich der stärkere Teil der Beziehung sicherlich dann die für ihn günstigste Variante auswählt, was wiederum nicht einer Gleichberechtigung zur Genüge reichen wird. (RA)*

- *Zu viele Rechtsinstitute - Ehe, eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft und „Ehe light“ – führt nur zur Rechtsunsicherheit und ermöglicht es außerdem dem (finanz-)starken Partner, den abhängigen Partner in eine für diesen ungünstige Rechtsform der Beziehung zu drängen. (RA)*
- *Ich halte diese Form der Ehe für sehr gefährlich. Ich sehe häufig Ehepartner, die zu Beginn ihrer Ehe z.B. einen Ehepakt unterzeichneten, in dem sie auf jeglichen Unterhalt, auf die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens etc. verzichteten. Damals waren sie jung, gingen davon aus, eine steile Karriere zu erleben, niemals mit den Kindern zu Hause zu bleiben und niemals für den Partner auf die eigene Karriere zu verzichten. Dann vergingen 10 Jahre und plötzlich will ein Partner (meistens der Verdienende) die Scheidung. Mittlerweile hat die haushaltsführende Person aber auf Wunsch des Partners keinen Job mehr, ist nur zu Hause und kümmert sich um die Kinder. Und hat im Grunde genommen nichts. Und dann kommt das große Erwachen: Er oder (meistens) sie hat vor Jahren auf alles verzichtet. Daher bin ich grundsätzlich gegen die Möglichkeit auf alles zu verzichten. Weil zum Zeitpunkt der Eheschließung alle Lebensumstände anders waren als zum Zeitpunkt der Trennung. (...) (RA)*
- *Es hat häufig einen Grund, dass nicht geheiratet wird. Nämlich, dass zumindest einer nicht an Rechtsfolgen gebunden sein möchte. Daher sind dringend Unterhaltfragen festzulegen, jedoch sollten z.B. keine Aufteilungsverpflichtungen oä eingeführt werden. (...) Sollte ein Partner heiraten wollen und der andere nicht, wird jeder seine Gründe dafür haben. Das Recht darf nicht grundsätzlich in eine Beziehung gezwungen werden. (...) (RA)*
- *Nachdem mit Rechten für einen Partner auch Pflichten für den anderen Partner verbunden sind (...), führt das dazu, dass bei Personen, die wenig Bindung und Pflichten eingehen wollen, eben die unverbindlichere Form gewählt wird. Führt man eine Ehe light (...) ein, führt das dazu, dass diese Form nicht gewählt wird. Ich nehme in meiner Praxis war, dass Sorge vor Verpflichtungen (...) dazu führt, keine Ehe einzugehen und auf unverbindliche Varianten „auszuweichen“. (Ber)*

### **Schafft Verwirrung und Rechtsunsicherheit**

- *gehe davon aus, dass eine weitere Variante die rechtliche Lage eher verkomplizieren wird bzw. die Info darüber und die Info über die Unterscheide zu den bisher bestehenden Möglichkeiten nur das aktiv interessierte Zielpublikum, nicht aber die breite Öffentlichkeit erreicht. (Ber)*
- *Ich befürchte, dass die Regelungen dann sehr kompliziert und unübersichtlich werden. (Ri)*
- *Derartige Mischformen würden Anbetracht der Tatsache, dass ohnedies kaum Wissen um die Rechte und Pflichten im Rahmen der Ehe bestehen, nur zu großer Verwirrung führen. (Ri)*
- *Zusätzliches Rechtsinstitut mit anderen gesetzlichen Bestimmungen führt meiner Ansicht zu Verwirrung bzw. Überforderung. (RA)*

- *Mehr Varianten führt zu mehr Unsicherheit, Chaos und noch weniger Nachdenken und noch weniger eigenverantwortlichen Entscheidungen der Paare mit noch mehr Streitmöglichkeiten im Falle einer Trennung. (Ri)*
- *Da in der breiten Bevölkerung die Unterschiede zwischen den bereits bestehenden Modellen kaum bekannt sind, würde dies (...) noch zusätzliche Unklarheiten aufwerfen. Die Einführung eines gänzlich neuen Modells kann aber dann Sinn machen, wenn beispielsweise die zuvor in den Fragen angesprochene Rechtsberatung erweitert wird, dass z.B. eine verpflichtende Beratung vor dem Eingehen einer Ehe oder „Ehe light“ (sofern dies etabliert wird) notwendig ist. Ohne entsprechender rechtlicher Grundkenntnisse wird es sonst zwangsläufig zu vielen Streitereien kommen, da eine „Ehe light“ schneller aufgelöst werden wird als eine Ehe, da eine Ehe light oft mit dem Hintergedanken verbunden sein wird, diese im Fall der Fälle schnell wieder aufzulösen. Bei Etablierung entsprechender Beratung und klarer Bestimmungen wäre es Schaffung einer „lockeren“ Ehe aber durchaus denkbar (...). (RA)*
- *Bitte keine Komplizierung, Ehe, Ehe light, eingetragene Lebensgemeinschaft, nicht eingetragene Lebensgemeinschaft, es kennt sich niemand mehr aus, der Verwaltungsaufwand und Legistik durch die Verzahnung mit anderen Rechtsbereichen nicht gut zu lösen (RA)*
- *Ein weiteres Modell sorgt für die meisten nur für Verwirrung. Angesichts der Tatsache, dass bereits jetzt das Hauptproblem ist, dass die Menschen letztlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu wenig wissen, würde dieses Problem bei einem weiteren rechtlichen Modell nur noch gravierender werden. (Ri)*
- *Dies führt zu noch mehr Unklarheiten. Manche glauben ohnehin schon jetzt, dass eine Lebensgemeinschaft einer Ehe gleichgesetzt ist und treffen überhaupt keine Vor-sorgen. (Ri)*
- *Ich habe den Eindruck, dass viele Menschen derzeit ohnehin viel zu wenig über die rechtlichen Konsequenzen der Ehe und der Lebensgemeinschaft bzw. auch eingetra-genen Partnerschaft wissen. Wenn nun noch ein neues „Institut“ eingeführt wird, dann kann es zu weiterer Verwirrung führen. (RA)*
- *Bereits die mit einer Ehe verbundenen Rechte und Pflichten sind für den „Durchschnittsmenschen“ schon schwer zu erfassen, was sich durch verschiedene Abstufungen noch verstärken würde. (Ri)*
- *Die gesetzliche Lage ist jetzt schon für die meisten Scheidungswilligen so komplex, dass sie keinen Durchblick haben, was die Rechtsfolgen ihrer Scheidung sein können. Wenn eine weitere gesetzlich geregelte Form der Lebensgemeinschaft eingeführt würde, die wieder unter anderen Voraussetzungen „getrennt“ und „aufgeteilt“ wird, überfordert das viele Menschen. Auch wenn die Ehe „streng geregelt“ ist, zeigt sich, dass die gerichtlichen Entscheidungen in der Regel auf den Einzelfall abstellen. (Ri)*

### **Gefahr, dass die Regelungen einer „Ehe light“ unzureichend sind/ den Schwächeren benachteiligen**

- *Ich sehe das Recht in diesem Bereich eher als letzte, quasi Notlösung. Werte wie Beistand, Versorgung der Grundbedürfnisse der Kinder und der betreuenden Elternteile, Gerechtigkeit (wenn z.B. ein Partner Kinderbetreuung und Haushalt macht, sollte egal welche Partnerschaftsform dahintersteht, es ein Gebot der Gerechtigkeit sein, dass dieser Partner nach einer Trennung nicht existenziell gefährdet ist.). Letztlich macht die Form keinen Unterschied. (Ber)*
- *Das (Ehe light) würde die Haltung fördern: Rechtliche Konsequenzen (wie Unterhalt) sollen mit der Partnerschaft nicht verknüpft sein. Ich hätte die Befürchtung, dass dies zum Nachteil des kinderbetreuenden Partners ausschlägt, das sind in Österreich hauptsächlich Frauen, die (...) ohnedies gesellschaftlich schon viel schlechter gestellt sind (Ri)*
- *Ich denke, dass es dazu führt, dass Frauen nach Trennung und jahrelanger Kindererziehung eher unversorgt bleiben. (Ber)*
- *Dies würde wohl zu massiven Schlechterstellungen für Frauen führen, die dann „nur“ noch eine Ehe-Light bekommen und dann gar nicht mehr oder schlechter als in einer Ehe abgesichert sind. (Ber)*
- *Klarheitsgründe: Würde falsche Hoffnungen („eierlegende Wollmilchsau“, Erfindung des perpetuum mobile) wecken. Danach merkt zumindest ein Teil, dass er einer Mogelpackung zum Opfer gefallen ist. Ermuntert zu „Nichteinlassen“ auf Partner:in. (Ri)*
- *(...) Wenn eine weitere „Streitmöglichkeit“ - die Klärung, welche Form der Gemeinschaft vorgelegen hat - gegeben ist, wird dies gerade in sehr konfliktreichen Verhältnissen als weitere Kampffront aufgegriffen werden. Um das zu verhindern, müsste eine klare und sehr formelle Regelung der Begründung der Varianten des Zusammenlebens erfolgen. Dies „überfordert“ mE die Parteien. (Ri)*

### **Braucht Aufklärung und Infos**

- *Ich glaube, dass jetzt schon die meisten die Unterschiede nicht kennen, drei verschiedene Institute wären nur sinnvoll, wenn AUSFÜHRLICHE Aufklärung/Kenntnis über die rechtlichen Unterschiede eine passende Auswahl ermöglicht. (Ri)*
- *Lieber weniger Varianten und diese transparent und klar erklärt, häufig erklärt, verpflichtend erklärt, damit wirklich jeder seine Rechte und Pflichten kennt. Müsste natürlich in entsprechend ansprechender Form und für alle Menschen klar verständlich vorgetragen werden. Kein Fachjargon!! (...) (Ber)*
- *Wäre nur sinnvoll, wenn es gelänge, auch Nichtjuristen die wesentlichen Unterschiede und Rechtsfolgen erklärbar zu machen. (Ri)*
- *Es besteht kein Regelungsbedarf für die Mehrheit der Bevölkerung; sinnvoll wäre es eine bessere Aufklärung über den Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft zu bieten (...) (RA)*

- *Ich glaube, dass grundlegende Probleme nicht mit einem Mehr an Angebot gelöst werden können, sondern dass es wichtig wäre, dass man sehr genau weiß, worauf man sich einlässt, dass es schon Optionen gibt, aber mit klarem Rahmen (!), der Sicherheit gibt; je mehr Optionen, desto mehr Details, desto verwaschener und unübersichtlicher, und womöglich auch zu viel rechtliche Einmischung in Details - endet womöglich genau darin, dass man wieder lauter unregelte Verhältnisse produziert! (Ber)*
- *Es herrscht Privatautonomie, sodass Lebensgefährten ihre Beziehung selbst rechtlich ausgestalten können (Vollmachten, Vertrag, Testament usw). Die Ehe bietet eine Art Gesamtpaket für wechselseitige Rechte und Pflichten, wobei es auch hier individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Härte- und Sonderfälle wird es bei jeder denkbaren Variante geben. Die Ehe light wird nichts ändern, wenn die Partner ihre Rechte und Pflichten - also die Rechtsfolgen - nicht kennen. (Ri)*

### **Freiheit lassen**

- *Hören Sie endlich auf, den Menschen ihre Autonomie zu nehmen und sie zu bevormunden. Es gibt keinen Konsumentenschutz fürs Leben. Kein Rückgaberecht für die eigenen Kinder. Wenn ich eine Ehe light möchte: dann kann ich sie bereits jetzt vereinbaren. Warum soll ich schon wieder etwas „müssen“. (Ri)*
- *Privatautonomie! Der private Lebensbereich darf nicht überreglementiert werden. (RA)*
- *Es muss für die Menschen die Möglichkeit in einer Form der selbstbestimmten Lebensweise ohne staatlichen Zwang und Regulierung geben. (Ber)*
- *Es ist nicht nötig alle Lebensbereiche im Detail zu regulieren, jedem sollte die Freiheit eingeräumt werden, sein Leben und seine Partnerschaften zu gestalten, wie er will. (RA)*
- *Wer keine Ehe im gesetzlichen Umfang will, soll auch keine weiteren Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt erhalten. Alles andere wäre eine Ehe durch die Hintertür. (RA)*
- *Wieso will man Rad neu erfinden, das Eherecht ist einfach anzupassen (...), bitte nach außen hin Ehe belassen mit der gegebenen Rechtseinheitlichkeit nach außen (...) ich tendiere eher zu weitergehenden Freiheiten beim Ehevertrag, damit man individuell die Bedürfnisse regeln kann. (RA)*
- *Gesetzlich geregelte „Lebensgemeinschaft“ UND „eingetragene Partnerschaft“ UND die Ehe... braucht es das alles? Ich würde sogar sagen, eine einzige, flexible und ideologiebefreite Institution könnte heutzutage den Regelungsbedarf eines Paares (mit/ohne Kinder) abdecken. Es genügt die Möglichkeit, eine Partnerschaft einzutragen zu lassen, um für den Konfliktfall eine gesetzliche Lösung zu haben. Die „Ehe“ hat als Modell möglicherweise im rechtlichen Kontext (außerhalb von Religion) ausgedient. (Ber)*

### **Eigenverantwortung statt gesetzlicher Vorgaben**

- *Es soll die Selbstverantwortung und Entscheidung des Einzelnen gewahrt bleiben sich zu entscheiden, wenn jemand den Mittelweg möchte, gibt es Vertragsmöglichkeiten. (Ber)*
- *Man sollte den Menschen ein Mindestmaß an Eigenverantwortung und Verständnis nicht absprechen und die Entscheidung - Lebensgemeinschaft/keine gesetzliche Regelung - versus Ehe/EP/gesetzlicher Rahmen daher jedem Paar zutrauen. (Ri)*
- *Für die Einführung einer Ehe light gibt es keinen Spielraum: Würde man eine solche Institution einführen, müsste man langfristig wegen des Gleichheitssatzes die Ehe light mit der Ehe bzw. der Partnerschaft gleichstellen. Individuelle Pakte bzw. Vereinbarungen können Lebensgefährten schon jetzt treffen. Wer das nicht macht, muss auch nicht durch ein vermeintliches Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Wege einer gesetzlichen Bevormundung geschützt werden; das Bewusstsein, dass die Ehe bzw. eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Verbindlichkeiten schafft, eine Lebensgemeinschaft aber nicht, ist in der Bevölkerung fest verankert; eine verpflichtende Rechtsberatung vor der Eheschließung bzw. eine allgemeine Aufklärung in diese Richtung würde individuelle Lösungen, die wesentlich sachgerechter sind bzw. sein werden als gesetzliche Vorgaben, schaffen. (RA)*

### **Fragen bleiben offen**

- *Interessant sind die Außenwirkungen: Wie geht man international mit solchen Formen um (Erwartet man, dass sie irgendeine Außenwirkung im Ausland haben) in Österreich, zahlreiche steuerliche Fragen. Es klingt alles nach „Wunschkonzert“. (Ri)*
- *Fraglich ist, ob eine Ehe light etwas bringt. Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich, weil sich insbesondere in Zusammenhang mit der Auflösung von derzeit unregelmäßigten Lebensgemeinschaften viele schwierige Rechtsfragen stellen und mit den allgemein bürgerlichen Regelungen oft kein sachgerechtes Ergebnis möglich ist. Vor allem in diesem Bereich könnte eine Ehe light mit entspr. Regelungen zur Auflösung eine gewisse Rechtssicherheit bringen und ich bin daher eher dafür. Aber auch wenn es eine Ehe light gibt, wird diese eine Form der offiziellen Registrierung erfordern und werden daher trotzdem noch viele unregelmäßigte Lebensgemeinschaften überbleiben, bei denen sich dann die Frage stellt, welche Regelungen angewendet werden sollen. (Ri)*



### 5.3 Abschließende Anmerkungen aus den Umfragen

Im Erhebungsinstrument wurde den befragten Expert:innen und Bürger:innen die Möglichkeit gegeben, abschließend grundsätzliche Kommentare zum Ehe- und Partnerschaftsrecht abzugeben. 15% der Expert:innen und 16% der Bürger:innen nahmen dieses Angebot an und hinterließen einen abschließenden Kommentar.

#### 5.3.1.1 Abschließende Anmerkungen aus der Expert:innenbefragung

Die folgende Tabelle bündelt die Themenbereiche, die abschließend von den Expert:innen angeführt wurden. Dabei wurden das Thema Reform des Eherechts am häufigsten von den Rechtsanwält:innen (49%), das Thema Beratung am häufigsten von den Berater:innen (34%) und das Thema Unterhalt und Verschulden am häufigsten von den Richter:innen (40%) angesprochen (siehe Anhang 1 Tabelle 77).

**Tabelle 19: Themenbereiche der Anmerkungen zu Ehe- und Partnerschaftsrecht allgemein** (offene Antworten der Expert:innen)

	Gesamt	
	#	%
Thema Reform/Eherecht allgemein	46	37,4%
Thema Kinder/Absicherung/Pension	40	32,5%
Thema Beratung/Info/"Prävention"	29	23,6%
Thema Unterhalt/Verschulden	24	19,5%
Sonstiges Thema	13	10,6%
Anmerkung zur Studie/zum FB	6	4,9%
Gesamt mit Texteintrag	123	100%:
Texteinträge von 100% total	123	15,2%
Gesamt total	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 77)

Die ausführlichen Kommentare sind im Tabellenband der offenen Textantworten nachzulesen. Im Folgenden werden lediglich Beispiele angeführt.

### **Zu den Reformen...**

- *Es besteht seit Jahrzehnten Regelungsbedarf. Man sollte sich von alten Konventionen trennen und zeitgemäß eine freie vertragliche Regelung ermöglichen! (RA)*
- *Die Gesetze sind veraltet und passen nicht zu den aktuellen Lebensrealitäten der Menschen. Eine Überarbeitung ist längst fällig. Alles Gute! (Ber)*
- *Die Gesellschaft hat sich verändert und eine rechtliche Anpassung ist dringend notwendig. (Ber)*
- *Reform und Liberalisierung des Eherechtes ja, Zwischenformen nein! (Ri)*
- *Wenn dann bitte eine Totalreform unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Bedarfs der wirtschaftlich schwächeren Beteiligten; keine Teil-Reform wie etwa das ersatzlose Streichen des Verschuldenstatbestands ohne klare Grundsatzregelung für das Thema Ehegattenunterhalt. (Ri)*
- *Ich erlebe, dass es wichtig wäre, einen KLAREN RAHMEN zu schaffen (zu erhalten), durchaus in abgestuften Varianten - aber nicht unübersichtlich viele. Ich erlebe, dass Menschen, die sich nicht zur Ehe entscheiden, ihren (vermeintlichen) FREIRAUM erhalten wollen, und naturgemäß einer ÜBERREGULIERUNG dann negativ gegenüberstehen, ergo: sich bei zu vielen Verpflichtungen sowieso wieder nicht dazu entschließen; ODER Missbrauch durch Uninformiertheit einer:s Partnerin:s wieder gänzlich neue Probleme schafft. (Ber)*

### **Der Bedarf nach gesellschaftlicher Veränderung**

- *Veränderungen in der Arbeitswelt (mehr Familienzeit), qualitative Kinderbetreuung und bessere Vorbereitung auf das Beziehungsleben würden die Scheidungsraten vermutlich senken und eine „Ehe light“ nicht erforderlich machen. (Ber)*
- *Dieses Thema ist sehr stark an der Gleichstellungspolitik gekoppelt! Und solange es Ungleichheiten zwischen Mann und Frau in Österreich gib, und das wird es sicher noch längere Zeit sein, muss besonders bei diesem Thema sehr sensibel und individuell vorgegangen werden! Ich würde mir wünschen, dass Frauen in Österreich sich aussuchen können, ob sie der Beziehung noch eine Chance geben wollen oder ob sie sich frei dafür entscheiden können, sich zu trennen bzw. sich scheiden zu lassen, ohne dabei in die Armut zu fallen!?! (Ber)*
- *Die Einführung einer Existenzsicherung für alle („bedingungsloses Grundeinkommen“ z.B. in Form einer „Negativsteuer“ würde viele Problematiken rund um Unterhaltsfragen lösen. (Ber)*

### **Thema Unterhalt**

- *Es wäre spannend zu erfahren, wie Unterhaltsfragen in denjenigen Staaten gelöst werden, die das Verschuldensprinzip aufgegeben haben. Das Unterhaltsrecht muss wieder ein Verfahren ermöglichen, wo die Menschen ohne Intimkenntnisse der Judikatur selber den Unterhalt ausrechnen können. Klärungsbedürftig ist das Verhält-*

nis zu den Exekutionsgrenzen - es sollte ein NoGo sein, dass Unterhaltsbemessungen nicht bei den Exekutionsgrenzen Halt machen. (...) (Ber)

- Es wäre schon hilfreich, wenn in einer Lebensgemeinschaft Dinge wie Unterhalt, Betreuungspflichten- und Rechte gegenüber den gemeinsamen Kindern oder das Erbrecht endlich besser geregelt würden. (Ber)
- Die angebliche Absicherung der Frauen über das Unterhaltsrecht funktioniert nur in wenigen Fällen und dies wird eine Reform nur schwer ändern: es gibt nur zwei Bereiche der Absicherung: 1. Witwenpension, wenn die Ehe gehalten hat und 2. wenige Fälle, wo die Frau dem Mann überwiegendes Verschulden nachweist und dieser so gut verdient, dass sie vom Unterhaltsanspruch etwas hat. Alle unterhaltrechtlichen Regelungen NACH Trennung und Scheidung werden daher immer nur einen Bruchteil der eigentlich Betroffenen absichern. Ein echter Meilenstein wäre Folgendes: 1. zwingendes Pensionsplitting in den ersten drei Lebensjahren jedes gemeinsamen Kindes, 2. danach für weitere drei Jahre ein opt-out Modell (nur wenn beide zustimmen, dass sie kein Pensionsplitting wollen, entfällt dieses) 3. ab dem 6. Lebensjahr des Kindes nur noch opt-in, also so wie bisher freiwilliges Vereinbaren von beiden möglich. Gesellschaftspolitisch würden von 1. wirklich alle betreuenden Elternteile (meistens Frauen) profitieren. (Ri)
- In meinen Augen müsste die klassische Ehe - mit dem Ziel, Kinder zu bekommen - gestärkt werden und dazu die Bereitschaft, dass diese überhaupt eingegangen wird, Anreize zu schaffen, damit die kinderbekommende Frau Unterhalts- und Aufteilungsansprüche hat. Tatsache ist, dass oft einfach keine Ehe eingegangen wird von Seiten des Mannes, weil dadurch seine rechtliche Stellung im Regelfall verschlechtert wird. (Ri)

### **Thema Verschulden**

- Wenn es gelingt, die Scheidung aus Verschulden allgemein durch eine Zerrüttungsscheidung zu ersetzen, wäre eine langjährige Forderung der Praxis und vieler Experten endlich erfüllt. (Ri)
- Wenn das Verschulden beseitigt wird und das Unterhaltsrecht verbessert wird, ist schon viel getan. Warum bekommt jemand ohne Kinder das ewige Privileg des Unterhalts, wenn er/sie nach der Scheidung gleich viel verdient wie vor der Ehe. das versteht niemand. (RA)
- Unbedingt den „Verschuldenstatbestand“ aus dem Eherecht entfernen. Das ist - ich spreche aus jahrzehntelanger Erfahrung - ein wirkliches "Elend". (Ri)
- Das ungeliebte Thema „Verschulden“ (insbesondere Treue) ist so tief in der - gerade auch „modernen“ - Bevölkerung verankert, dass es in allen möglichen Facetten, wenn nicht im Scheidungsstreit (wo oft deshalb „vereinbarte strittige“ Scheidungen aus „beiderseits lieb- und int.-losem Verhalten“ erfolgen), so doch im Aufteilungsverfahren, Pflegschaftsverfahren etc. dann auftaucht, dies in einem Maß und in einer Häufigkeit, die mich selbst immer wieder überraschen. (Ri)

### **Thema rechtliche Beratung und Information**

- *Ich plädiere schon lange dafür, neben Geografie etc. auch Rechtskunde in allen Schulen (7. oder 8. Schulstufe) einzuführen, damit die jungen Menschen wissen, dass man gewisse Dinge bedenken muss, bevor man einen „üblichen“ Schritt, wie Heiraten setzt. (RA)*
- *Es sollte viel mehr Aufklärungsarbeit in Bezug auf Ehe gemacht werden, auch schon in der Schule. Ehe ist ein Vertrag, nicht nur ein schönes einmaliges Fest. Für alles gibt es einen Kurs, nur für die Zweisamkeit und Kindererziehung nicht. Schade, aber eigentlich fatal. (Ber)*
- *Der Beratungs-Schwerpunkt sollte nicht Juristen (m/w/i) allein überantwortet werden. Sie verstehen etwas von Rechtsfolgen, selten aber haben sie ausreichend fundierte Kenntnis zur Sozial- bzw. Individualpsychologie. Diese jedoch sind bestimmende Elemente bei Konflikten, die sich erst in zweiter Linie juristisch manifestieren. (...) (Ber)*
- *Hohe Anwaltskosten bei oft geringem Engagement der Anwälte wird beobachtet, verpflichtende Rechtsberatungsgespräche sind teuer und bringen wenig. (Ber)*
- *Niederschwelliger Zugang zu Beratung und Konfliktvermittlung / Mediation hilft den Betroffenen! (Ber)*
- *Bitte unbedingt mehr Rechtsauskunft und Partner- bzw. Beziehungsbegleitung für Paare anbieten. Partnerschaft sollte gesellschaftlich in ihrem Gelingen unterstützt werden. (Ber)*

### **Die Arbeit der Gerichte**

- *Ohne hinreichende Ausstattung der Gerichte (Personal und Ressourcen), sodass Entscheidungen in angemessener Zeit erfolgen, ist eh „alles wurscht“. (RA)*
- *Gerichte müssen endlich wieder schnell und bestimmt entscheiden, mit Klärung der Verschuldensfrage (nicht immer nur gleichteiliges Verschulden, weil es bequem ist). (RA)*
- *Ich würde eine zeitliche Beschränkung strittiger Scheidungsverfahren befürworten (sofern die Scheidungsfolgen vom Verschulden entkoppelt werden) um die oft jahrelangen rein emotionalen Auseinandersetzungen in den Verfahren zu unterbinden. (RA)*
- *Zum Prozessrecht: Verpflichtung der Rechtsvertreter im RATG zB § 9 im Sinne eines Collaborative Law Gedankens. Mit aller Kraft an der gütlichen Einigung in sämtlichen Verfahren - auch zum Kindschaftsrecht - mitzuwirken (vgl. insbesondere aktuelle Soll Bestimmung an den Richter in § 13 Abs 3 AußStrG aber auch § 204 Abs 1 S 2 ZPO) und Kostenbonus hierfür gesetzlich verankern. Nur allzu leicht können richterliche Bemühungen mit Hinweis auf die notwendige Parteilichkeit unterwandert werden. (Ri)*

### 5.3.1.2 Abschließende Anmerkungen aus der Bevölkerungsbefragung

Auch von Seiten der Bevölkerung kamen etliche Anmerkungen auf die offene Frage, die am Ende der telefonischen Befragung gestellt wurde. Die meisten Anmerkungen gingen in die Richtung, dass das Ehegesetz so belassen werden sollte, wie es ist, und eigentlich keine Veränderungen notwendig seien. Allerdings kamen auch Vorschläge und Anmerkungen zu möglichen Anpassungen und Veränderungen.

**Tabelle 20: „Haben Sie grundsätzlich zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht noch etwas anzumerken?“ (offene Antworten der Bevölkerung)**

	Gesamt	
	#	%
Ehe light nicht notwendig/Ehe reicht aus	46	28,2%
Ehe ist wichtig und soll unverändert bleiben	18	11,0%
Werte stehen an erster Stelle	19	11,5%
Unterhalt/Verschulden/Kinder/Mütter	16	9,9%
diverse gesetzliche Anpassungen/Forderungen	27	16,9%
keine starren Gesetze/Individualität	12	7,4%
zu kompliziert/unüberschaubar	9	5,7%
Rechtsberatung/Transparenz	9	5,5%
Ehe light ist gut	8	4,6%
Sonstiges/offene Punkte	16	9,7%
Gesamt mit Texteintrag	163	100%
Texteinträge von 100% total	163	15,9%
Gesamt total	1025	100%

Quelle: Bevölkerungsbefragung IRKS 2021 (siehe Anhang 1 Tabelle 91)

Beispielhaft werden einige Wortmeldungen thematisch gegliedert an dieser Stelle aufgelistet.

### **Die Ehe belassen, wie sie ist**

- *Die Ehe zwischen Mann und Frau muss geschützt werden.*
- *Ehe soll Ehe bleiben, aber darüber hinaus soll jeder wie er will und wenn es Gesetze dazu gibt, auch gut. Es gibt unüberschaubare Varianten bei allen; je mehr es gibt, desto lockerer wird alles.*
- *Heiraten bedeutet auch den Partner zu schützen, auch ökonomisch.*
- *Ehe sollte doch mehr respektiert werden als andere Arten der Lebensgemeinschaft.*
- *Das starre System der Ehe ist nicht mehr zeitgemäß, aber man sollte nicht krankhaft versuchen, alles zu verändern.*
- *Wozu all diese Varianten, wenn jemand keine Pflichten übernehmen will (...).*
- *Die heutigen jungen Leute haben keine Ausdauer oder keinen Mut, man sollte nicht bei den ersten Schwierigkeiten gleich auseinandergehen, sondern sich zusammenraufen.*
- *Wenn man mehr Rechte in einer Lebensgemeinschaft haben möchte, dann soll man heiraten!*
- *Ich verstehe nicht, warum man außerhalb einer Ehe mit Gewalt die fast gleichen Gesetze erzwingen will wie in einer Ehe; dazu ist eine Ehe da, weil es da anders ist und man kann ja auch heiraten.*
- *Die jetzige Regelung der Ehe sollte beibehalten werden, bei Bedarf kann man ohnehin vertraglich alles beschließen.*
- *bin gegen diese Lebensabschnittspartnerschaften; wenn alles stimmt, soll man heiraten und wenn nicht, muss man ja nicht zusammenleben - zumindest nicht mit allen Vorteilen.*

### **Die Wichtigkeit der Werte**

- *Treue und Ehrlichkeit in der Ehe sind sehr wichtig.*
- *Treue ist wichtig und Vertrauen, da helfen auch keine Verträge.*
- *Treue hat nichts mit altmodisch sein zu tun, das ergibt sich von selbst, ein Gesetz kann daran auch nichts ändern.*
- *Treue ist wichtig, aber ohne Zwang und ohne Vertrag.*
- *Leider gibt es immer weniger Partner, die sich ernsthaft binden möchten.*
- *Ist alles ein bisschen aus den Fugen geraten.*
- *Eine funktionierende Ehe oder Beziehung ist vor allem auf einer intakten Kommunikation aufgebaut, und nicht so sehr auf rechtlichen Bedingungen.*
- *Der religiöse Aspekt einer Ehe wird leider in modernen Gesellschaften sehr vernachlässigt.*

### **Freiheit lassen**

- *Warum will man bei Lebensgemeinschaften eine Pflicht einführen, dann könnten diejenigen ja gleich heiraten.*
- *Ich kann in einem Vertrag ohnedies grundsätzlich alles regeln, bin dagegen, dass alles gesetzlich geregelt wird.*
- *Nachdem diese ganzen Neuerungen ohnehin nur am Papier bestehen und jeder macht, was er will, sind sie auch nicht nötig.*
- *Treue sollte nicht unbedingt gesetzlich bindend sein, sondern freiwillig.*
- *Ich wusste nicht, dass Treue gesetzlich noch verpflichtend ist in der Ehe, das sollte eigentlich freiwillig sein.*
- *Zwingt die Leute nicht in zu starre Gesetze, der Staat hat andere Aufgaben!*
- *Möglicherweise ist die freiwillige Gesellschaft unmenschlich, wenn nicht, dann sollte man den Partnern die Wahl geben bzw. die Menschen frei überlassen können.*
- *Jeder kann und soll machen, was er oder sie meint.*
- *Es sollte jeder so machen wie es ihm gefällt.*
- *Ich finde es gut, dass sich jedes Paar alles frei ausmachen kann, sie sollten aber die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung in Anspruch nehmen können.*

### **Anmerkungen zur „Ehe light“**

- *Es gibt ohnehin fast nur mehr Ehe „lights“.*
- *Die „light“-Geschichte macht sich ohnehin jeder selbst.*
- *Eine Lebensgemeinschaft ist ja eine Ehe „light“, nur nicht so umständlich.*
- *Ehe soll alle Vor- und Nachteile haben und Lebensgemeinschaft auch; wenn jemand frei sein will mit allen Vorteilen, das gibt es nicht.*
- *Dieser Mittelweg „light“ ist ein typisch österreichisches Wischi-Waschi, wozu?*
- *Die Gründung einer Ehe-„light“ kommt mir vor, als wenn es sich nur um einen Zusatzverdienst für den Anwalt handelt; das kann man sich ja mündlich auch ausmachen.*
- *Für all diese Begünstigungen ohne Verpflichtung steht für mich eine Politik, wo man ausschließlich nichtstuend etc. sein muss; dann bekommt man Unterhalt und der andere, der brav arbeitet, soll das bezahlen.*
- *Ehe „light“ sollte nicht ausarten in Ehe auf Zeit wie im Iran, wo Frauen nur ausgenutzt werden.*
- *Ich denke, die Form von Ehe „light“ könnte ja eigentlich die Partnerschaftsregeln ersetzen.*
- *Wer heute nicht heiratet, hat als Frau die A-Karte gezogen, daher finde ich eine neue Regelung ganz gut.*

- *für mich ist Ehe etwas Heiliges, aber für die Jüngeren braucht es heutzutage Gesetze, sie trennen sich viel zu schnell.*
- *Ehe war für mich keine Option, weil zu starr geregelt.*
- *Ehe „light“ finde ich gut.*
- *Es werden heutzutage Partnerschaften viel zu schnell eingegangen und wieder aufgelöst, ohne an die Konsequenzen zu denken; Eheverträge können da eine gute Stütze sein.*
- *Man muss nur aufpassen, dass die jetzt so modernen Lebensabschnittspartner nicht mehr Rechte bekommen als die Verheirateten, dafür haben sie nämlich keine Pflichten.*

### **Unterhalt (und Verschulden)**

- *Frauen in gewalttätigen Ehen und Partnerschaften sollten mehr Schutz zugesprochen bekommen.*
- *Für Frauen sind Gesetze nach einer Trennung schon sehr wichtig (oft sind die Männer untreu).*
- *Wenn Untreue als Schuld nicht mehr gilt bei einer Trennung, dann bleibt der sogenannte unschuldige Partner per Gesetz über und bekommt weniger Unterstützung.*
- *Untreue schwer zu beweisen.*
- *Unterhaltsansprüche sollten nach einer Scheidung nicht mehr bestehen.*
- *Der Unterhalt nach einer Scheidung oder Beenden einer Partnerschaft sollte nur für eine begrenzte Zeit verpflichtend sein.*
- *Der Teil, der die Kindererziehung übernimmt, soll auf jeden Fall Unterhaltszahlung bekommen und eher auf beide aufteilen, damit beide Karriere machen können.*
- *Das österreichische Eherecht bevorzugt bei einer Scheidung zu sehr die Frauen.*
- *Aktuell begünstigt das Eherecht unter normalen Umständen die Frau.*
- *Es ist eine Holschuld, sich um seine Absicherung im Fall einer Ehe oder Partnerschaft zu kümmern, keine Bringschuld des Staates.*
- *Ehen sollen lockerer werden, jeder soll machen dürfen, was er will, aber beim Unterhalt und den anderen Vorteilen ist die Ehe dann wieder gut.*

### **Zum Thema Scheidung**

- *Scheidung sollte weniger kompliziert sein.*
- *Scheidung sollte nicht so viel kosten.*
- *Es ist schwer, allgemeine Bestimmungen zu erheben, da die Fälle der Scheidungsgründe doch sehr unterschiedlich sind und auch die Lebensauffassungen der Paare somit ein ganz schwieriges Thema.*



### **Das Gesetz reformieren**

- *Aktuelle Probleme sollten mehr im Gesetz berücksichtigt werden.*
- *Das Zusammenleben der Jungen wird immer freier, da sollten auch die Gesetze mit-halten.*
- *Alte, verstaubte Sachen aus dem Gesetz sind zu überarbeiten, z.B. verpflichtender Sex in der Ehe, Gewalt in der Ehe, was ist Vergewaltigung?*
- *Dieses (das Ehegesetz- und Partnerschaftsgesetz) sollte vereinfacht und gleichge-stellt werden; es muss zeitgerecht werden.*
- *Es wird Zeit für eine Liberalisierung von Gesetzen in Sachen Lebensgemeinschaften.*
- *Es sollten alle jungen Menschen gut informiert und vorbereitet sein, bevor sie in die Ehe oder in eine Partnerschaft gehen; für viele sind spätere Trennungen finanziell und emotional sehr belastend; da hat die Gesellschaft bis jetzt versagt.*
- *moderne Regelungen, keine Treue, alle Partnerschaftsformen sollen möglich sein, Mann und Frau, Frau und Frau, Mann und Mann etc.*
- *Leider sind diese guten Ideen in der Praxis nicht so leicht realisierbar.*
- *ist oft sehr individuell, so wie Partnerschaften halt sind; die Frage ist nur, ob man da dann auch individuell drauf eingehen sollte oder eine Ehe für alle von den Best-immungen her gleich sein sollte.*

### **Erbrecht**

- *Erbschaftsregelungen sollten immer gesetzlich geregelt sein.*
- *Erbschaft sollte prinzipiell immer zuerst an die eigenen Kinder weitergegeben wer-den.*
- *Einige Regelungen im Partnerschaftsrecht sind diffus und verlangen eine entspre-chende Reparatur, wie Pflichtanteil bei Erbschaftsangelegenheiten.*

### **Lebensgemeinschaften**

- *Lebensgemeinschaft sollte gesetzlich besser geregelt und aufgewertet werden.*
- *Eine fünfjährige Partnerschaft bzw. eheähnliche Gemeinschaft sollte gleich wie Ehe anerkannt werden.*
- *Die Lebensgemeinschaft sollte stärker geregelt werden und gesetzlich der Ehe ange-glichen.*
- *Die Lebensgemeinschaft ohne gemeinsamen Wohnsitz sollte mehr Rechte bekom-men.*

### **Gesetzliche Regelungen sind unverständlich**

- *Die Formulierungen sollte man vereinfachen, damit es nicht so kompliziert ist.*
- *Das ist alles so kompliziert, da sollte man lieber gleich heiraten.*
- *Es ist sehr kompliziert und sehr schwierig, sowohl die Sprache der Gesetze als auch z.B. gleich wenn man am Beginn einer Partnerschaft ist, schon ans mögliche Ende zu denken.*
- *Gesetze sind sehr kompliziert.*
- *Als Laie kennt man sich mit solchen Dingen gar nicht aus.*

### **Zum Thema Beratung und Aufklärung**

- *generell mehr allgemeine Aufklärung zur Ehe und Lebensgemeinschaft, das sollte schon in der Schule beginnen*
- *Dieses Thema sollte auch in der Schule behandelt werden.*
- *Vor einer Ehe oder Lebensgemeinschaft soll eine Rechtsberatung unbedingt verpflichtend sein.*
- *Es sollen von Beginn der Elternberatung bei den Gesprächen beide Elternteile mit über die zukünftige Entwicklung informiert und miteinbezogen werden.*
- *mehr Infos über die Möglichkeit eines Partnerschaftsvertrages*
- *Eheverträge oder rechtliche Beratung sollten mehr in Anspruch genommen werden.*
- *Die allgemeine Transparenz und deren Vermittlung sollte ausgebaut werden, die Regelungen sollten widerspruchlos sein.*
- *Es ist traurig an Trennung und Verträge zu denken, wenn man sich verliebt und frisch verheiratet ist; wer denkt schon gleich an Trennung?*
- *Man sollte Partnerschaften schon ernst nehmen und nicht gleich an Trennung denken, schon von Anfang an.*

### **5.3.1.3 Die Bevölkerungsgruppen und ihre Einstellungen**

Abschließend wurde in einem letzten Auswertungsschritt versucht, die Stimmung in der Bevölkerung deskriptiv einzufangen und darzustellen. Können innerhalb der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich der Grundhaltungen zum Ehe- und Partnerschaftsrecht bestimmte Subgruppen gefunden werden, und wenn ja, wie sind diese zu charakterisieren und wie stark sind sie in der Bevölkerung vertreten?

Nach einer umfassenden korrelativen Analyse wurden die erhobenen Einzelaspekte in vier zentrale Grundhaltungen gebündelt und zu Indizes zusammengefasst:<sup>107</sup>

---

<sup>107</sup> Die Indizes wurden mittels Summation berechnet. Wenn nicht mehr als ein bis zwei Items pro Index nicht beantwortet wurden, wurden fehlende Werte durch den Personenmittelwert ersetzt, wenn mehr als zwei Items nicht beantwortet wurden, wurde die Person ausgeschlossen. Redundante Items sowie Items, die eine eigene unabhängige Komponente bilden, wurden aus der Dimensionierung ausgeschlossen.

Die folgende Aufzählung listet die Einzelaspekte pro Index auf.

#### **„Aufwertung der Lebensgemeinschaften“**

- d1f Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, sollten sie verpflichtet sein, einander beizustehen, z.B. bei Krankheit
- d2l Auch wenn ein Paar nicht verheiratet war, soll ein Partner nach der Trennung Unterhalt bekommen, wenn er oder sie aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter Bedarf hat
- d1h In medizinischen Notfällen sollen die Lebensgefährten automatisch ein Auskunftsrecht erhalten, auch wenn keine Vollmacht vorliegt
- d1g Im Rahmen einer Lebensgemeinschaft soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption bestehen

#### **„Absicherung des „schwächeren“ Partners“**

- c2m Nach der Scheidung soll jener Partner, der die Kinder versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können
- c2k Alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden
- c3n Ein Partner soll nach der Scheidung nur dann Unterhalt bekommen, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer bestanden hat (umgepolt)
- d2k Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll jener Partner, der die Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können
- c3p Ein Partner soll nach der Scheidung Unterhalt bekommen, wenn er oder sie aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter Bedarf hat

#### **„Wichtigkeit Verschuldensprinzip“**

- c2j Das Gericht sollte feststellen, wer schuld an einer Scheidung ist, allein schon aus moralischen Gründen
- c2i Bei der Scheidung einer Ehe gibt es meist einen Partner, der daran mehr schuld ist als der andere
- c3o Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der nicht-schuldige Partner ein Recht auf Unterhalt haben

#### **„Mehr Gestaltungsfreiheit“**

- b1d Bei einer Ehe sollten die Rechte und Pflichten verstärkt individuell gestaltet werden können
- b1c Ich finde es gut, dass man bei einer Lebensgemeinschaft ungebunden ist und sich alles frei ausmachen kann
- c1d Ich finde es nicht mehr zeitgemäß, dass man in der Ehe zur sexuellen Treue verpflichtet ist
- c2f Wenn nur ein Partner sich scheiden lassen will, soll das ohne Angabe von Gründen möglich sein
- c2e Eine einvernehmliche Scheidung soll nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt oder beim Notar möglich sein

- *Aufwertung der Lebensgemeinschaften*
- *Absicherung des „schwächeren“ Partners*
- *Wichtigkeit des Verschuldensprinzips*
- *Mehr Gestaltungsfreiheit*

Auf Basis dieser vier Grundhaltungen wurde eine Clusteranalyse<sup>108</sup> durchgeführt, mit dem Ziel, die Bevölkerung in charakteristische Subgruppen zu gliedern.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass mit der Beschreibung der extrahierten Subgruppen keine der im Rahmen dieser Studie formulierten Fragestellungen beantwortet werden können, vielmehr soll lediglich beschrieben werden, in welchen **Kombinationen und Facetten die vier Grundhaltungen in der Bevölkerung** zu beobachten sind.

Mithilfe der Clusteranalyse konnten schließlich drei Hauptgruppen definiert werden, welche anhand ihrer Gemeinsamkeiten im Folgenden genauer charakterisiert werden:

**Cluster 1: „Finanzielle und soziale Absicherung an erster Stelle“ (36%)**

**Cluster 2: „Die Ehe darf nicht verwässert werden“ (32%)**

**Cluster 3: „Regeln offenlassen – Freiheiten lassen“ (32%)**

---

<sup>108</sup> Die Gruppenbildung erfolgte mittels hierarchischer Clusteranalyse mit der Ward-Methode. Die Indizes wurden in der 3-er Kategorisierung in die Analyse einbezogen.

### **Cluster 1: Absicherung des finanziell schwächeren Partners zentral (36%)**

Für diese Gruppe steht die **Absicherung des schwächeren Partners** nach einer Scheidung oder Trennung im Vordergrund: Der **Unterhalt** muss im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter **gesichert** sein, wer die Kinder betreut, muss in der gemeinsamen Wohnung bleiben können, und das gemeinsame Vermögen soll zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Weiters sieht diese Gruppe eine stärkere **Regelung der Lebensgemeinschaften** (auch mithilfe einer „Ehe light“) mehrheitlich positiv.

Diese Gruppe kann aber auch noch über weitere Haltungen charakterisiert werden: Eine **Rechtsberatung** spätestens nach der Geburt eines Kindes erachten sie als äußerst wünschenswert. Der Einführung einer „Ehe light“ stehen sie tendenziell **positiv** gegenüber, jedoch im Hinblick auf vermehrte Sicherheit, also mit der **Einschränkung**, dass mehr, aber keine totale individuelle **Gestaltungsfreiheit** möglich sein soll.

Diese Gruppe sind zu zwei Drittel **Frauen**, die auch etwas häufiger Teilzeit beschäftigt sind. Die Menschen in dieser Gruppe sind seltener verheiratet, sondern öfter in **Lebensgemeinschaften** bzw. auch häufiger in **keiner Partnerschaft**.

Es gibt jedoch ein Thema, welches diese Gruppe in zwei Hälften teilt, und zwar das **Verschuldensprinzip**: Während die Subgruppe mit niedrigerer Bildung und niedrigerem Einkommen sich dezidiert für eine Abklärung der Schuldfrage ausspricht, steht die jüngere Subgruppe, die bildungs- und einkommensmäßig etwas privilegierter ist, dem Verschuldensprinzip skeptisch bis ablehnend gegenüber.

#### **Absicherung des finanziell schwächeren Partners**

Unterhalt muss gesichert bleiben

Verbleib in der Wohnung, wenn gemeinsame Kinder

Aufteilung des Vermögens zu gleichen Teilen

Aufwertung der Lebensgefährten und Lebensgemeinschaften stärker regeln

„Ehe light“ einführen – aber: Vorsicht vor zu viel Gestaltungsfreiheit

mehr Frauen, öfter in LG oder keine Partnerschaft

##### *Subcluster*

Verschulden – wichtig  
niedrigere Bildung  
niedrigeres Einkommen

##### *Subcluster:*

Verschuldensprinzip – Skepsis  
jünger

## Cluster 2: Klare Regelungen, keine Neuerungen (32%)

Ein weiteres Drittel der Stichprobe spricht sich dezidiert **gegen Gestaltungsfreiheit** und damit **für klare gesetzliche Regelungen** aus. Diese Gruppe möchte die **strengen Regelungen der Ehe beibehalten**: Das Gebot der sexuellen Treue soll gelten, eine individuelle Gestaltung der Rechte und Pflichten ist für sie **keine Option**, eine einseitige Scheidung ohne Angabe von Gründen soll ebenfalls nicht möglich sein, und eine Scheidung soll nur bei Gericht erfolgen können. Diese Gruppe wünscht **keine Neuerungen wie die „Ehe light“**. Auch die Ungebundenheit und das „freie Ausmachen“ der Regelungen innerhalb einer Lebensgemeinschaft wird von dieser Gruppe negativ wahrgenommen. Der Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners nach einer Trennung steht diese Gruppe gemäßigt positiv gegenüber.

Zu dieser Gruppe gehören vorwiegend **ältere Personen**, Männer wie Frauen, die in einer **aufrechten Ehe** leben und sich häufig als **religiös** einstufen. Sie sehen sich als gut informiert über die Regelungen der Ehe, jedoch wenig über die Regelungen betreffend eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften. Einer Rechtsberatung nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes stehen sie eher positiv gegenüber.

Auch diese Gruppe unterteilt sich in zwei Subgruppen, da unterschiedliche Haltungen hinsichtlich **Lebensgemeinschaften** sowie des **Verschuldensprinzips** bestehen. Eine Gruppe – die kleinere (12%), jüngere, mit höherer Bildung und besserem Einkommen – ist für die Aufwertung und stärkere gesetzliche Regelung der Lebensgemeinschaften und hat eine skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber dem Verschuldensprinzip. Die andere – die größere (20%), ältere, mit niedrigerer Bildung, niedrigerem Einkommen – spricht sich verstärkt gegen eine Regelung der Lebensgemeinschaften aus und ist mehrheitlich für eine Klärung des Verschuldens nach einer Scheidung.

### Klare Regelungen bezüglich Ehe

Sexuelle Treue, eheliche Rechte und Pflichten unabdingbar  
Keine einseitige Scheidung ohne Gründe, Scheidung nur bei Gericht  
keine Gestaltungsfreiheit bei der Ehe – keine „Ehe light“  
hinsichtlich der Absicherung des schwächeren Partners uneinig  
Ältere, verheiratet, religiös, gut über Ehe informiert

*Subcluster:*  
Verschuldensprinzip – Skepsis  
LG stärker regeln  
Lebensgefährten aufwerten  
höhere Bildung  
höheres Einkommen

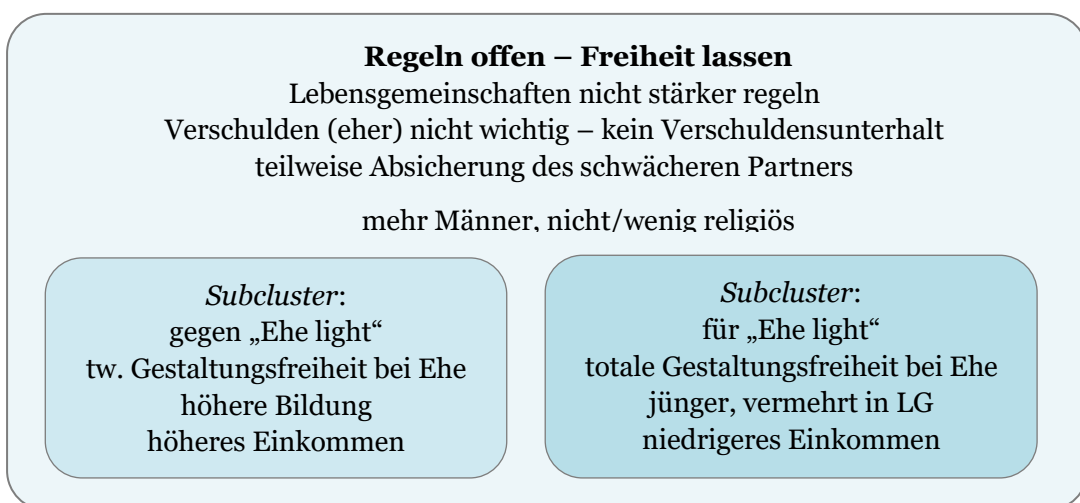
*Subcluster:*  
Verschulden – wichtig  
LG nicht verstärkt regeln  
niedrigere Bildung  
niedrigeres Einkommen

### **Cluster3: Für offene Regelungen, Freiheit lassen (32%)**

Diese Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich nicht eindeutig durch klare Einstellungen beschreiben lässt. Zwar **lehnt** sie eine **stärkere Regulierung der Lebensgemeinschaften** sowie das **Verschuldensprinzip mehrheitlich ab**, doch ansonsten werden die einzelnen Regelungen gemäßigt befürwortet bzw. gemäßigt abgelehnt, und es gibt keine eindeutigen, klaren Stellungnahmen. Auch die Regelungen zur **Absicherung des wirtschaftlichen schwächeren Partners** sowie jenen zur **Aufwertung von Lebensgefährten** stehen sie gemäßigt bzw. unentschieden gegenüber.

Diese Gruppe besteht zu zwei Drittel aus **Männern**, ist **wenig religiös**, ist über eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften **wenig bis gar nicht informiert**, ist aber tendenziell für eine Rechtsberatung nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

Diese Gruppe teilt sich in zwei charakteristische Subgruppen, die sich hinsichtlich der Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Ehe, der Einführung einer „Ehe light“ sowie ihres Alters unterschieden. Die größere der beiden Gruppen (24%) befürwortet nur **teilweise** die **Gestaltungsfreiheit** der Regelungen der Ehe und ist mehrheitlich **gegen die Einführung einer „Ehe light“**. Diese Personen sind meist voll erwerbstätig, besitzen eine höhere Bildung bzw. ein höheres Einkommen und sind einigermaßen über die Regelungen einer Ehe informiert. Die kleinere der beiden Gruppen (8%) wünscht sich **absolute Gestaltungsfreiheit** hinsichtlich ehelicher Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Vereinbarungen bei Lebensgemeinschaften und steht der „Ehe light“ **tendenziell positiv** gegenüber. Diese Gruppe ist jünger und besitzt ein niedrigeres Einkommen, sie lebt vermehrt in Lebensgemeinschaften und fühlt sich weniger gut über die Regelungen betreffend eine Ehe informiert.



Auffällig bei dieser **Clusterung der Bevölkerung** ist, dass sich die Befürwortung bzw. Ablehnung gegenüber dem **Verschuldensprinzip** durch alle Gruppen hindurch zieht, sich aber **keine Gruppe ausschließlich anhand dieser Grundhaltung festmachen** lässt.

Weiters zeigt sich, dass für eine relativ große Gruppe, vermehrt auch Frauen, die Befürwortung der „Ehe light“ mit dem Wunsch bzw. der Hoffnung auf eine gute bzw. verbesserte soziale und finanzielle **Absicherung** des wirtschaftlich schlechter gestellten Partners einhergeht – dies betrifft die Befürworter:innen der „Ehe light“ im Cluster *„Absicherung an erster Stelle“*. Nur ein kleinerer Teil der Bevölkerung, etwas häufiger Männer, assoziieren die „Ehe light“ mit einem großen Zugewinn an **Gestaltungsfreiheit** – dies betrifft die Befürworter der „Ehe light“ im Subcluster *„wenig Regeln – mehr Freiheit“*. Die Mehrheit jedoch lehnt – wie weiter oben dargestellt – die Einführung einer „Ehe light“ ab. Für die Personen aus der Gruppe *„Ehe nicht verwässern“* hängt diese Ablehnung mit einer sehr klaren Stellungnahme für die Ehe, die unverändert bestehen bleiben soll, zusammen.

Die folgende Tabelle fasst die Cluster in der Bevölkerung anhand einer Übersicht zusammen.



**Tabelle 21: Cluster nach hierarchischer Clusteranalyse auf Basis relevanter Einstellungen zum Ehe- und Partnerschaftsgesetz**

	<b>Absicherung an erster Stelle</b> 36% (n=356)		<b>Ehe nicht verwässern</b> 32% (n=315)		<b>Regeln offen, Freiheit lassen</b> 32% (n=315)	
	Absicherung + Verschulden wichtig	Absicherung + Verschulden unwichtig	klare Regelungen, auch für LG	Verschulden wichtig, LG nicht aufwerten	teilweise Regelung	wenig Regeln mehr Freiheit
n = 985						
Anteil (Anzahl)	<b>17%</b> (n=170)	<b>19%</b> (n=186)	<b>12%</b> (n=116)	<b>20%</b> (n=199)	<b>24%</b> (n=237)	<b>8%</b> (n=78)
<i>Aufwertung Lebensgefährten<sup>e</sup></i>	76% +	100% +	80% +	44% ○	48% ○	73% ○
<i>LG stärker regeln<sup>n</sup></i>	63% +	54% +	61% +	52% –	64% –	63% –
<i>Einstellung „Ehe light“<sup>n</sup></i>	61% +	56% +	89% –	90% –	69% –	51% +
<i>Absicherung schwäch. Partner<sup>e</sup></i>	100% +	100% +	55% ○	47% ○	78% ○	65% ○
<i>Wichtigkeit Verschulden<sup>e</sup></i>	100% +	56% ○	72% ○	85% +	45% –	47% –
<i>Mehr Gestaltungsfreiheit<sup>e</sup></i>	54% ○	56% ○	100% –	69% –	83% ○	100% +
<i>Info über Ehe</i>	ja	eher nein	ja	ja	eher ja	eher nein
<i>Info über eingetragene Partn.</i>	eher nein	nein	nein	nein	nein	nein
<i>Info über Lebensgemeinschaft</i>	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<i>Rechtsberatung nach Kind</i>	ja	ja	eher ja	ja	eher ja	eher ja
<i>Geschlecht</i>	W 63%	W 65%	∅	∅	M 61%	M 68%
<i>Alter</i>	∅	jünger	mittel/älter	älter	∅	jünger
<i>Bildung</i>	niedriger	∅	höher	niedriger	höher	∅
<i>Haushaltseinkommen</i>	niedriger	mittelm.	höher	niedriger	höher	niedriger
<i>Auskommen</i>	schwer/ok	eher gut	bequem	∅	∅	schwer
<i>Erwerbstatus</i>	∅, teilzeit	∅, teilzeit	∅	Pension	erw.	erw. + AL
<i>Beziehungsstatus</i>	verm. keine Partn.	verm. LG	Ehe	Ehe	∅	LG
<i>Religiosität</i>	∅	∅	hoch	hoch	niedrig	niedrig

Quelle: Bevölkerungsbefragung IRKS 2021; <sup>e</sup>= in Clusteranalyse eingeschlossen. <sup>n</sup> = nicht in Clusteranalyse eingeschlossen.

Legende: stimme zu + teils-teils ○ stimme nicht zu – Angeführt sind jeweils die höchsten Anteile.

## 6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Die Studie untersucht die **Einstellungen der österreichischen Bevölkerung und von Expert:innen zum Ehe- und Partnerschaftsrecht** und liefert damit **empirische Grundlagen** für dessen zeitgemäße Weiterentwicklung. Zum einen wurde eine repräsentative Stichprobe der österreichischen Bevölkerung (n=1.025) telefonisch befragt. Zum anderen wurden Expertenmeinungen aus der Rechtsanwaltschaft, von Familiengerichten sowie von Ehe- und Familienberatungen mittels Online-Survey (n= 808) eingeholt. Am Beginn der Studie stand eine explorative Phase, in der die Inhalte der Befragungen auf der Basis von Literaturrecherchen und acht Leitfadeninterviews mit ausgewählten Fachleuten erarbeitet wurden.

Im aktuellen Regierungsprogramm findet sich das Vorhaben, die rechtlichen Regelungen von Partnerschaften „anwendungsorientierter an die heutigen gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen“. Über die **Notwendigkeit einer Reform des österreichischen Ehegesetzes**, das seit 1938 in Geltung ist, besteht weitgehend Konsens. Trotz mehrerer Anpassungen enthält es Regelungen, die sowohl im Verfahren als auch im Ergebnis zu unbefriedigenden Situationen bzw. Lösungen führen. Spätestens durch das VfGH-Erkenntnis, das mit 1.1.2019 die Ehe für gleichgeschlechtliche und die eingetragene Partnerschaft (EP) für heterosexuelle Paare geöffnet hat, sind die Unterschiede zwischen diesen beiden Formaten minimal. Damit stellt sich die Frage, ob die **EP in dieser Form bestehen** bleiben soll bzw. ob daraus ein **neues Rechtsinstitut** im Sinne einer „Ehe light“ oder einer „registrierten Partnerschaft“ entwickelt werden soll. In Fachkreisen wird zudem bereits seit vielen Jahren diskutiert, ob und wie **nicht-eheliche Lebensgemeinschaften** besser rechtlich geregelt werden könnten.

Zunächst wurde untersucht, wie groß das Wissen über die rechtliche Regulierung von Partnerschaften in der Bevölkerung überhaupt ist und wie mögliche Wissensdefizite kompensiert werden sollten. Die befragten Expert:innen orten **große Wissensmängel in der Bevölkerung** und sehen dringenden Aufklärungsbedarf, etwa über die Rechte und Pflichten einer Ehe oder über die rechtlichen Folgen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. So würde etwa die rechtliche Absicherung nach einer langjährigen Lebensgemeinschaft vielfach völlig überschätzt. Die große Mehrheit der Expert:innen, aber auch zwei Drittel der Bevölkerung sind für eine **verpflichtende Rechtsberatung** vor einer Eheschließung und empfehlen eine Rechtsberatung auch für nicht-verheiratete Paare, wenn diese Eltern werden. Die Vorschläge für eine Verbesserung des Kenntnisstands in der Bevölkerung reichen von Rechtskunde-Unterricht in der Schule über Broschüren in mehreren bzw. in einfacher Sprache beim Standesamt bis hin zu verpflichtender Beratung, die jedenfalls niederschwellig zugänglich und ausreichend finanziert sein müsste.

## *Reformbedarf im Eherecht*

Eine der zentralen Fragestellungen, die im Rahmen der Studie beantwortet werden soll, ist der **Reformbedarf** aus Sicht der Befragten in Hinblick auf **Ehe** und **Ehescheidung**, insbesondere beim **Verschuldensprinzip**. Die Expert:innen orten hier großen Veränderungsbedarf: Neun von zehn sehen teilweisen oder sogar umfassenden Reformbedarf beim Thema Verschulden und bei der finanziellen Absicherung des (wirtschaftlich schwächeren oder kinderbetreuenden) Partners. Auch bei den Themen Zerrüttungszeitraum, Wohnen nach der Scheidung und Vermögensaufteilung wird mehrheitlich zumindest teilweise Änderungsbedarf konstatiert. Nur bei erbrechtlichen Fragen scheint der Bedarf nach Reform geringer zu sein.

Im Fokus der Kritik steht das im österreichischen Eherecht nach wie vor gültige **Verschuldensprinzip** und die Tatsache, dass der nacheheliche **Unterhalt** an das Verschulden anknüpft und nicht ausschließlich nach Billigkeit bzw. Bedarf desjenigen, der Unterhalt beansprucht, bemessen wird. Das Verschuldensprinzip erzeuge in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht nur unnötig „schmutzige“ Scheidungskriege, so die Kritik, und führe zu langwierigen, belastenden Verfahren. Ein Unterhaltsrecht, das am Verschulden anknüpft, werde auch seiner Aufgabe, den wirtschaftlich schwächeren Partner nach der Scheidung abzusichern, nicht durchwegs gerecht; gleichzeitig setze es falsche Anreize für die Ehe als Versorgungsinstitution. Vielfach wird daher gefordert, statt dem Verschulden auf das Zerrüttungsprinzip abzustellen, wie das in Deutschland seit 1976 und in der Schweiz seit dem Jahr 2000 der Fall ist.

Während die **Bevölkerung** hinsichtlich der Frage, ob das **Verschuldensprinzip** noch zeitgemäß ist, gespalten ist, und eine Klärung des Verschuldens schon aus rein moralischen Gründen tendenziell befürwortet, stehen **die Expert:innen** dem Verschuldensprinzip sehr ablehnend gegenüber. 85% der Richter:innen, 81% der Berater:innen und 62% der Rechtsanwält:innen finden die Frage nach dem Verschulden **nicht mehr zeitgemäß**. Auch die **Kopplung des Unterhalts an das Verschulden** wird von den Fachleuten mehrheitlich abgelehnt. Im Gegensatz dazu finden 71% der Bevölkerung, dass der nicht-schuldig geschiedene Partner ein Recht auf nacheheliche Unterhaltszahlungen haben soll. In den ergänzenden Interviews und offenen Textantworten wird deutlich: Wenn das Verschuldensprinzip wegfällt, sollte dennoch weiterhin besonders „**schweres Verschulden**“ berücksichtigt werden; außerdem braucht es andere Anknüpfungspunkte für den Unterhalt, etwa in Form eines **erweiterten Bedarfsunterhalts**, bei dem auch ehebedingte Nachteile im Erwerbsleben berücksichtigt werden.

Bei den Fragen zum bestehenden **Betreuungs-** bzw. **Bedarfsunterhalt** gibt es weniger Differenz zwischen Bevölkerung und Expert:innen: Beide Gruppen von Befragten sind ganz überwiegend dafür, dass ein Partner nach einer Scheidung im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter Unterhalt bekommen soll, in bestimmten Fällen auch auf Lebenszeit. Die große Mehrheit der Befragten ist zudem der Ansicht, dass eine Ehe eine gewisse **Mindestdauer** bestanden haben muss, damit Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden können.

Weitere Fragen zum Änderungsbedarf im Eherecht betreffen den **Zerrüttungszeitraum**. Die sechs Monate, die bei einer einvernehmlichen Scheidung gelten, werden weder mehrheitlich befürwortet noch abgelehnt. In den Interviews und offenen Antworten wird in diesem Zusammenhang thematisiert, dass im Zuge von einvernehmlichen Scheidungen getroffene Vereinbarungen, etwa zum **Unterhaltsverzicht**, oft zu rasch und uninformiert getroffen würden und sich später oft als nachteilig herausstellen würden, etwa weil das **Sozialrecht** in vielen Bereichen an einen Unterhaltsanspruch anknüpft. Daher sei es zum einen wichtig, übereilte einvernehmliche Scheidungsvereinbarungen zu verhindern, zum anderen sollte das Zusammenspiel mit der Mindestsicherung und anderen Sozialleistungen anders geregelt werden. Der dreijährige Zerrüttungszeitraum bei einseitig gewünschten Scheidungen nach § 55 EheG wird nur von der Hälfte der Rechtsanwält:innen befürwortet, ansonsten mehrheitlich abgelehnt.

Die Studie untersuchte auch die Aufteilung von Pensionszeiten und von gemeinsam erwirtschaftetem Vermögen im Falle einer Scheidung. Die Zustimmung zu einem **automatischen Pensionssplitting** ist überraschend hoch: Über drei Viertel der Expert:innen und 71% der Bevölkerung sprechen sich dafür aus. Bei den Berater:innen sind sogar 90% sehr oder eher für ein automatisches Splitting. Die derzeit geltende Regelung, dass das gemeinsam erwirtschaftete **Vermögen** im Falle einer Scheidung zu gleichen Teilen **aufgeteilt** werden soll, stößt ebenfalls auf große Zustimmung: zwei Drittel der Richter:innen und Rechtsanwält:innen sowie je rund 85% der Berater:innen und Bürger:innen stimmen hier zu.

### *Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften*

Die zweite zentrale Fragestellung der Studie untersucht die Einstellungen zu nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften: Sollen diese **stärker rechtlich geregelt** werden? Braucht es eine bessere **Absicherung von Lebensgefährten** in Lebensgemeinschaften, v.a. nach deren Auflösung? In diesem Bereich wird insgesamt weniger Änderungsbedarf wahrgenommen als bei den rechtlichen Regelungen zur Ehe. Am meisten Bedarf für Reformen sehen hier durchwegs die Berater:innen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit möglicherweise mehr mit Problemen aus rechtlich kaum geregelten Lebensgemeinschaften konfrontiert sind als die befragten Richter:innen und Rechtsanwält:innen.

Anders als in den explorativen Interviews mit ausgewählten Fachleuten spricht sich keine Mehrheit der Richter:innen und Rechtsanwält:innen für eine **stärkere rechtliche Regulierung** von Lebensgemeinschaften aus; die Berater:innen sind hingegen für mehr Regulierung. Die Bevölkerung, die die befragten Expert:innen wie erwähnt für schlecht über die Rechtsfolgen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft informiert hält, ist zur Hälfte für, zur Hälfte gegen eine stärkere gesetzliche Regulierung.

Für einen **Betreuungsunterhalt** nach einer Trennung sind zwar drei Viertel der Berater:innen und der Bürger:innen, aber nur 28% der Richterschaft und 38% der Rechtsanwält:innen. Ähnlich gering ist auch ihre Zustimmung zur Frage, ob es nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft ein familienrechtliches Verfahren zur **Vermögensaufteilung** geben soll. Geht eine Lebensgemeinschaft aber in eine Ehe über, die später geschieden wird, sind knapp mehr als die Hälfte der befragten Richter:innen und Rechtsanwält:innen sowie zwei Drittel der Berater:innen dafür, das, was vor der Ehe in der Lebensgemeinschaft gemeinsam erwirtschaftet wurde, nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufzuteilen. Beim Thema automatisches **Pensionssplitting** im Rahmen einer Lebensgemeinschaft mit kleinen Kindern liegen die Zustimmungswerte der befragten Jurist:innen ebenfalls bei rund 50%; zudem sind 81% der befragten Berater:innen für ein automatisches Pensionssplitting mit dem Partner, der die Kinder versorgt – auch wenn man nicht verheiratet ist. Eine interviewte Expertin schlägt für Lebensgemeinschaften ein automatisches Pensionssplitting-Modell mit Opt-Out Variante vor. Breit gefordert wird ein **Auskunftsrecht in medizinischen Notfällen**.

### *„Ehe light“*

Schließlich widmet sich die Untersuchung der Frage, ob es ein neues Rechtsinstitut wie die „**Ehe light**“ geben soll und wenn ja, wie dieses aus Sicht der befragten Bürger:innen und Expert:innen ausgestaltet sein sollte. Die Zustimmung zu dieser neuen Partnerschaftsform mit dem Arbeitstitel „Ehe light“ war sehr verhalten: Nur ein Fünftel der befragten Richter:innen, ein Viertel der Rechtsanwält:innen, rund ein Drittel der Bevölkerung und weniger als die Hälfte der Berater:innen spricht sich für die Schaffung dieser Zwischenform zwischen Ehe und nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft aus. Diejenigen, die ein neues Rechtsinstitut befürworten, sind fast alle für eine **unkomplizierte** Begründung der „Ehe light“ sowie dafür, dass das **Verschulden** bei der Auflösung **keine Rolle** spielen soll. Nur die Hälfte der Expert:innen ist jedoch dafür, dass so eine „Ehe light“ durch einseitige Erklärung ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann; die Bevölkerung würde dies zu fast 80% befürworten. Obwohl die Begründung und Auflösung also v.a. von der Bevölkerung sehr unkompliziert gewünscht wird, soll die Außenwirkung der „Ehe light“ jedoch umfangreich sein: 96% der Befragten aus der Bevölkerung wünschen sich **sozialrechtliche Begünstigungen** wie bei der Ehe; auch die Expert:innen befürworten sozial- und steuerrechtliche Begünstigungen wie in der Ehe zu über zwei Drittel.

Den Befragten ist auch wichtig, dass auf die **soziale Absicherung** des wirtschaftlich schwächeren Partners geachtet wird, einen auch nur notdürftigen Unterhalt nach einer Auflösung lehnen jedoch fast zwei Drittel der Richter:innen und knapp über die Hälfte der Rechtsanwält:innen ab. Die **Teilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens** wird von diesen beiden Gruppen von Befragten ebenfalls nur zurückhaltend befürwortet, v.a. im Vergleich zu den Berater:innen und der Bevölkerung, die jeweils zu rund 90% sowohl einen notdürftigen Unterhalt als auch die Teilung des Vermögens nach einer Trennung für gut befinden würden. Bei den Befürwortern besteht insgesamt ein hohes Bedürfnis nach einer flexiblen rechtlichen Gestaltung einer möglichen „Ehe light“, bei der Bevölkerung liegt die Zustimmung zu kompletter Gestaltungsfreiheit und individueller Vereinbarung der Rechte und Pflichten bei über 90%.

### *Welche Reformen wünscht sich die Bevölkerung?*

Die **Ehe** in ihrer derzeitigen Form hat für die befragten Bürger:innen große Bedeutung: Fast 90% befürworten die Ehe mit ihren klaren Regelungen, da sie ein hohes Maß an Sicherheit bietet, und weniger als ein Drittel empfindet die Regelungen des Eherechts als zu starr. Anders als die befragten Expert:innen nehmen sie das **Verschuldensprinzip** seltener als nicht mehr zeitgemäß wahr. Die **Absicherung** des wirtschaftlich schwächeren Partners nach einer **Scheidung**, aber auch **nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft**, besonders wenn gemeinsame Kinder da sind, ist der Mehrheit – über alle Altersgruppen hinweg – ein großes Anliegen. Nur rund die Hälfte spricht sich allerdings für eine stärkere rechtliche **Regulierung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften** aus. Für die Einführung eines neuen Rechtsinstituts wie der „Ehe light“ sehen fast zwei Drittel der Bevölkerung keine Notwendigkeit.

Die größten Unterschiede in den Haltungen und Meinungen der Bevölkerung bestehen aufgrund des **Alters**, des **Bildungsstands** und der **Religiosität**, teilweise auch zwischen Männern und Frauen. Wie zu erwarten sind ältere Personen, die sich als religiös einstufen, ganz überwiegend für die strengeren Regeln einer Ehe, für die **Beibehaltung des Verschuldensprinzips** und **gegen Neuerungen** wie die „Ehe light“ oder eine Verrechtlichung der Lebensgemeinschaften. Bei jüngeren Befragten überwiegt der **Wunsch nach flexiblen Regelungen**. Das **Verschuldensprinzip** wird von der großen Mehrheit der unter 30-jährigen als nicht mehr zeitgemäß abgelehnt, wobei hier zusätzlich auch der Bildungsgrad eine Rolle spielt: Fast zwei Drittel der Befragten mit Pflichtschulabschluss, aber nur ein gutes Drittel derer mit Hochschulabschluss befürworten, das Verschulden bei der Scheidung zu klären. Vor allem Frauen ohne Matura, insbesondere wenn diese älter sind, befürworten den **verschuldensabhängigen Unterhalt**. Der **Bedarfsunterhalt** findet insgesamt sehr große Zustimmung, die jedoch bei den Frauen noch höher ist: 95% der Frauen befürworten, dass im Fall von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter bei Bedarf Unterhalt zusteht. Über drei Viertel der jüngeren

Befragten sprechen sich auch für einen **Bedarfsunterhalt nach einer Lebensgemeinschaft** aus. Mit zwei Drittel überraschend hoch ist die Zustimmung zum **automatischen Pensionssplitting**, besonders bei den Frauen, aber auch die Mehrheit der männlichen Befragten spricht sich dafür aus.

Bei der Frage, ob eine neue Form im Sinne einer „**Ehe light**“ eingeführt werden soll, sind die über 60-Jährigen ganz überwiegend dagegen, unter den Jungen findet diese Idee bei knapp zwei Drittel durchaus Anklang. Je höher der Bildungsstand und je weniger religiös, desto höher die Zustimmung. Wer verheiratet ist, will nur halb so oft wie Unverheiratete, dass ein neues Institut wie die „Ehe light“ eingeführt wird.

## 7 Literaturverzeichnis

Barth, Peter, Ein zeitgemäßes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich, Unveröffentlichtes Handout eines Vortrags 2020.

Barth, Peter, Ein modernes Ehe- und Partnerschaftsrecht für Österreich! iFamZ 2019/3, 145.

Barth, Peter, The Times They Are a-Changin', iFamZ 2017/6, 361.

Nikolaus Benke, Das EPG 2009: Fehlkonzept, Gleichheitsimpuls und offene Baustelle, iFamZ 2019/1, 28.

Deixler-Hübner, Astrid/Etzelstorfer, Martin, Vom Gesetz zum Case Law: Dringender Reformbedarf beim Ehegattenunterhalt, iFamZ 2020/1, 43.

Deixler-Hübner, Astrid, Hat der Verschuldensauspruch als Anknüpfungstatbestand für den nachehelichen Unterhalt ausgedient?, iFamZ 2016/4, 246.

Deixler-Hübner, Astrid, Partnerschaftsverträge – Rechtliche Grenzen und möglicher Regelungsinhalt, iFamZ 2008/6, 336.

Fischer-Czermak, Constanze/Beclin, Barbara, Neue Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften? Gutachten, 18. ÖJT Bd II/1, 2012. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Fischer-Czermak, Constanze/Beclin, Barbara, Reformvorschläge für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012/4, 188.

Ganner, Michael, Brauchen wir eine neue rechtliche Form der Partnerschaft? Ergebnis einer Umfrage an der Universität Innsbruck. ÖJZ 2021/8, 357.

Hofmair, Marlene, Scheidung aus Verschulden - noch zeitgemäß?, Tagungsbericht, iFamZ 2016/6, 340.

Hofmann, Katharina, Pensionsplitting in Österreich – ein Instrument der Gleichstellung? Masterarbeit an der JKU Linz, Mai 2021. Verfügbar unter: (<<https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/6203633?originalFilename=true>>) (abgerufen am 22.10.2021).

Hopf, Gerhard/Kathrein, Georg, Ehe recht mit wichtigen Nebengesetzen. Kurzkommentar, 3. Auflage, Manz, 2014.

Höllwerth Entscheidungsanmerkung zu VfGH G 258/2017 EF-Z 2018/31.

Kolbitsch, Christine/Stabentheiner, Johannes, Überlegungen zu einer Reform des Ehe rechts, iFamZ 2007/3, 149.



Mairhuber, Ingrid /Mayrhuber, Christine, Geschlechtsspezifische Pensionsunterschiede in Österreich, 2020.

(<[https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=65850&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=65850&mime_type=application/pdf)>)

(abgerufen am 22.10.2021).

Marschall, Norbert, Das Verschuldensprinzip im heutigen österreichischen Ehescheidungsrecht, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs BRGÖ 2012, 225.

(<[http://austriaca.at/oxc1aa5576\\_ox002c7e6e.pdf](http://austriaca.at/oxc1aa5576_ox002c7e6e.pdf)>) (abgerufen am 14.10.2021).

Neumayr, Katharina/Neumayr, Matthias, PACS und „Ehe light“ - Modelle für Österreich? – Gesetzliche Regelung „ehenaher“ Lebensgemeinschaften, iFamZ 2012/4, 198.

Oswald, Nadja/Schmallegger, Anna, Partnerschaftsvertrag zwischen nichtehelichen Lebensgefährten, EF-Z 2013/1, 13.

Rudolf, Claudia, Ehescheidungsgründe in der EU und der Schweiz - Zerrüttungs- oder Verschuldensprinzip? iFamZ 2016/4, 236.

Schoditsch, Thomas, Zur bereicherungsrechtlichen Haftung bei Auflösung der Lebensgemeinschaft, ÖJZ 2017/9, 393.

Thoma-Twaroch, Gabriela, „Schuldlose“ Scheidung - Die Problematik verschuldensorientierter Konfliktlösung aus richterlicher Sicht, iFamZ 2016/4, 233.

Zartler, Ulrike/Kapella, Olaf, Nichtehele Lebensgemeinschaften – eine soziologische Perspektive. Unveröffentlichtes Handout eines Vortrags am 18. Österreichischen Juristentag/Abteilung Zivilrecht 2012, 3.

## **Gerichtsentscheidungen**

VfGH 04.12.2017, G 258-259/2017-9. Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes,

(<[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT\\_20171204\\_17G00258\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20171204_17G00258_00)>) (abgerufen am 15.12.2021)

OGH 21.01.2003, RS 0117322. Rechtssatz des Obersten Gerichtshofes,

(<[https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20030121\\_OGH0002\\_0040OB00278\\_02I0000\\_000&IncludeSelf=False](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20030121_OGH0002_0040OB00278_02I0000_000&IncludeSelf=False)>)

(abgerufen am 15.12.2021)

## **Online-Quellen**

Regierungsprogramm 2020-2024, Bundeskanzleramt,

(<<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>>) (abgerufen am 13.9.2021)

(<[https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm\\_2020.pdf](https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf)>)

(abgerufen am 21.10.2021)

Österreichs digitales Amt, (<<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>>)  
(<[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/lebensgemeinschaften.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/lebensgemeinschaften.html)>) (abgerufen am 23.10.2021).  
(<[https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html)>) (abgerufen am 23.10.2021).

Pensionsversicherungsanstalt,  
(<<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.779168&portal=pvportal>>)  
(abgerufen am 21.10.2021)

Statistik Austria, (<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html)>) (abgerufen am 22.10.2021)  
(<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/arbeitsmarkt/familie\\_und\\_arbeitsmarkt/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/familie_und_arbeitsmarkt/index.html)>) (abgerufen am 22.10.2021)  
(<[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit\\_teilzeitquote/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/index.html)>) (abgerufen am 22.10.2021)

Wiener Zeitung, „Warten auf das automatische Pensionssplitting“,  
(<<https://www.wienerzeitung.at/themen/pensionen/2097444-Warten-auf-das-automatische-Pensionssplitting.html>>) (aufgerufen am 22.10.2021)

## 8 Die Erhebungsinstrumente

### 8.1 Leitfaden für die Expert:inneninterviews

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

vielen Dank, dass Sie zu einem Interview für unsere Studie bereit sind.

In unserer Studie geht es um die Modernisierung des Ehe- und Partnerschaftsrechts, diese wird durchgeführt vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien.

Zurzeit bestehen drei Modelle, die zwei Menschen, die eine Partnerschaft eingehen, wählen können:

Die Lebensgemeinschaft – weitgehend ohne gesetzliche Regelungen – sowie die Ehe und eingetragene Partnerschaft, mit jeweils eigenen umfassenden gesetzlichen Regelungen.

Konkret geht es in unserer Studie auch darum, ob es hier eine „Zwischenform“ zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft geben sollte, die „Ehe light“.

#### **Problemlagen**

Zuerst geht es um die Problemlagen, mit denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit zu tun haben.

Mit welchen Problemlagen haben Sie es im Rahmen Ihrer Tätigkeit zu tun?

Was sind die häufigsten Schwierigkeiten während aufrechter Partnerschaft?

Was sind die häufigsten Schwierigkeiten bei/nach Auflösung der Partnerschaft?

Sehen Sie bei diesen Problemlagen eine Veränderung, wenn Sie auf die letzten 20 Jahre zurückblicken?

Bei welchen der von Ihnen genannten Problemlagen sehen Sie den größten gesetzlichen Veränderungsbedarf? Bzw. Wo sehen Sie die größten gesetzlichen Defizite?

Welche gesetzlichen Regelungen führen in der Praxis immer wieder zu unfairen Ergebnissen?

#### **Formen von Partnerschaft**

In der aktuellen Rechtslage gibt es drei rechtliche Formen von Partnerschaft:

die Lebensgemeinschaft, die Ehe und die eingetragene Partnerschaft (EP), wobei Ehe und EP praktisch regelungsgleich sind.

Aus Ihrer Sicht: Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine Ehe?

Aus Ihrer Sicht: Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine EP?

Aus Ihrer Sicht: Aus welchen Gründen gehen Paare keine Ehe/EP ein und leben in Form einer Lebensgemeinschaft zusammen?

Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der „strengen“ Ehe einen Mittelweg (wie z.B. die „Ehe light“) geben?

(Falls ja: Dazu möchte ich später noch vertiefende Fragen stellen.)

Wir gehen im Folgenden für die – je nachdem – zwei bzw. drei Formen der Partnerschaft, die Ihrer Ansicht nach sinnvollen Regelungsinhalte durch.

### **Regelungen in Einzelnen**

Was halten Sie von einer verpflichtenden Rechtsberatung vor der Gründung einer Partnerschaft? Sollte diese zwingend vorgeschrieben werden? Wenn ja, bei welcher Form der Partnerschaft?

Wo sehen Sie Vor- bzw. Nachteile darin, wenn Paare die für ihre Partnerschaft geltenden gesetzlichen Regelungen in Form eines Partnerschaftsvertrages individuell auswählen und festlegen können? Sollten einige Themen unbedingt geregelt werden müssen?

Wie und wann sollte ein Partnerschaftsvertrag am besten abgeschlossen werden?

(Zeitpunkt und Prozedere)

Treuepflicht während der Ehe- Wie stehen Sie dazu?

Erbrecht (nach gewisser Dauer der Partnerschaft) – auch ohne Testament

Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partnerschaften diesbezüglich konfrontiert?

Automatisches Auskunftsrecht bei medizinischen Notfällen

Welche Probleme gibt es, sehen Sie gesetzlichen Veränderungsbedarf?

### **Auflösung der Partnerschaft**

Ihrer Erfahrung nach, wie laufen (nicht einvernehmliche) Trennungen meist ab?

Welcher Partner will sich trennen und warum? Welcher Partner will sich nicht trennen, und warum?

Soll eine (nicht einvernehmliche) einseitige Erklärung unkompliziert und ohne weitere Überprüfungen ermöglicht werden? Was wären die Nachteile?

Welche Schwierigkeiten ergeben sich beim Prozedere der Erklärung der Auflösung der Partnerschaft? Was könnte man dabei verbessern?

### **Verschuldensprinzip**

Wie stehen Sie zum Verschuldensprinzip? Welche Vor- bzw. Nachteile hat es?

## **Unterhaltspflicht**

Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partner nach der Auflösung der Ehe/EP diesbezüglich konfrontiert? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

### a) Unbefristete Unterhaltspflicht wegen Verschulden

Wie stehen Sie zur unbefristeten Unterhaltspflicht bei Auflösung einer Ehe/EP durch Verschulden? Sollte diese Regelung aufrechterhalten bleiben?

### b) Unterhaltspflicht wegen Kinderbetreuung

Das bedeutet, dass der nicht berufstätige Partner, die Kinder betreut, Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat. Was halten Sie von dieser Regelung?

### c) Unterhaltspflicht auf Dauer

Wie stehen Sie zu einer Unterhaltspflicht auf Dauer nach Auflösung der Ehe/EP?  
Das bedeutet, dass der nicht berufstätige Partner, die Kinder oder Angehörige versorgt/hat, auf Dauer Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat, ohne dass ein Verschulden besteht und ohne dass der Bedarf hierzu geprüft wird. Was halten Sie von dieser Regelung?

### d) Unterhaltspflicht nur wenn Bedarf

Wie stehen Sie zu einer Unterhaltspflicht nach Bedarf nach Auflösung der Ehe/EP?  
Das bedeutet, dass der nicht berufstätige Partner, der die Kinder oder Angehörige versorgt/hat, nur solange Unterhalt bekommen, solange der Bedarf hierfür gegeben ist. Was halten Sie von dieser Regelung?

### e) Unterhaltspflicht erst ab einer bestimmten Mindestdauer

Wie stehen Sie zur Unterhaltspflicht erst ab einer bestimmten Mindestdauer der Ehe/EP?  
Was halten Sie von dieser Regelung?

### f) Unterhaltspflicht (Grundversorgung)

Wie stehen Sie zu einer „minimalen“ Unterhaltspflicht nach Auflösung der Ehe/EP?  
Das bedeutet, dass der jeweilige Partner nur dann Unterhaltszahlungen erhält, wenn er oder sie bedürftig ist, und auch dann nur der Anspruch auf eine Absicherung der Grundversorgung besteht. Was halten Sie von dieser Regelung?

## **Pension nach Auflösung der Partnerschaft**

Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partner nach der Auflösung der Ehe/EP diesbezüglich konfrontiert? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

**Zugewinnngemeinschaft** (Was während der Partnerschaft gemeinsam erwirtschaftet wird, ist gemeinsames Eigentum): Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partnerschaften diesbezüglich bei/nach Auflösung der Partnerschaft konfrontiert?

**Aufteilung des gemeinsam erworbenen Vermögens** nach Auflösung der Partnerschaft: Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partner nach der Auflösung der Ehe/EP diesbezüglich konfrontiert? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

### **Wohnen nach Auflösung der Partnerschaft**

Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Partner nach der Auflösung der Ehe/EP diesbezüglich konfrontiert? Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

### **„Ehe light“**

Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der „strengen“ Ehe einen Mittelweg (wie z.B. die „Ehe light“) geben? Falls vorne JA gesagt wurde, wie weitere Fragen stellen.

Sollen die Ehe und die EP nebeneinander bestehen bleiben?

Braucht es – aus Ihrer Sicht – drei Formen von Partnerschaft mit der EP als eigenem Institut?

Wenn ja, wie sollte diese „Zwischenform“ der „Ehe light“, Ihrer Ansicht nach, gestaltet sein? Wäre eine „Abstufung“ der drei Formen sinnvoll?

- sehr viele gesetzliche Regelungen
- wenige, vielleicht dispositive Regelungen
- nur ganz wenige Regelungen

Wenn ein neues Rechtsinstitut wie die „Ehe light“ entsteht:

Was wären aus Ihrer Sicht die entscheidenden Unterschiede zwischen diesem neuen Rechtsinstitut der „Ehe light“ und der herkömmlichen Ehe/EP?

Welche Vorteile ergäben sich daraus im Vergleich zur Ehe/EP?

Was wären aus Ihrer Sicht die entscheidenden Unterschiede zwischen diesem neuen Rechtsinstitut der „Ehe light“ und der (ungeregelten) Lebensgemeinschaft?

Welche Vorteile ergäben sich daraus im Vergleich zur Lebensgemeinschaft?

Sollen im Rahmen der „Ehe light“ Regelungskonzepte individuell wählbar sein?

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit bei dieser Studie!**  
**Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag**  
**bei der Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts.**

## 8.2 Fragebogen für die Online-Expert:innenbefragung

### **Pretest**

Start 24. März 2021, Ende 7. April 2021

Verschickt an: 11 Expert:innen

Rücklauf 7 ausgefüllte Fragebögen

### **Erhebung**

Start 12. April 2021, Ende 10. Mai 2021

Erinnerungsmail am 27. April 2021

### **Adressen**

- Die **Emailadressen der Familienrichter:innen** wurden vom Justizministerium und den Bezirksgerichten zur Verfügung gestellt.
  
- Die **Emailadressen für die Rechtsanwält:innen** wurden von <https://www.rechtsanwaelte.at/> abgerufen.  
Außerdem wurde der Befragungslink per Newsletter von der Rechtsanwaltskammer verschickt.
  
- Die **Emailadressen für die Expert:innen der Beratungsstellen** stammt aus der Liste der „anerkannten Berater/innen gemäß § 95 Abs. 1a AUSSSTRG“ und wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt und Anfang März 2021 abgefragt.  
<https://www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung/berater/>
  
- Die **Emailadressen der Mediator:innen** wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt und Anfang März 2021 abgefragt.  
<https://www.trennungundscheidung.at/mediation/mediatoren/>

## **Einleitungstext für die Familienrichter:innen**

Sehr geehrte Familienrichterin, sehr geehrter Familienrichter,  
wir haben Ihre Emailadresse auf Bitte des BMJ von Ihrem Bezirksgericht erhalten, und wenden uns heute mit einer Bitte an Sie.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) wurde vom Justizministerium/Abteilung Familienrecht beauftragt, eine Studie zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht durchzuführen. Ziel der Studie ist es, empirische Grundlagen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts zu schaffen.

Ein wichtiger Teil dieser Studie ist die Befragung von Familienrichter:innen. Dabei geht es uns um die Erfahrungen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit machen sowie auch um Ihre Meinung hinsichtlich relevanter Themenbereiche (wie Verschulden, Unterhalt, Erbschaft), und den Ihrer Einschätzung nach bestehenden gesetzlichen Veränderungsbedarf. Konkret geht es in unserer Studie auch darum, ob es eine „Zwischenform“ zwischen der streng geregelten Ehe und der weitgehend unregulierten Lebensgemeinschaft geben sollte, eine Art „Ehe light“.

Ihre Erfahrungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse dieser Studie und fließen in die Gesetzesreform ein. Deshalb ist Ihre Mithilfe ein großes Anliegen von uns.

Die Beantwortung dauert etwa 15-20 Minuten, wir bitten Sie, den Fragebogen bis Ende April auszufüllen.

Hier geht's zur Befragung: [https://www.soscisurvey.de/Studie\\_Eherecht/](https://www.soscisurvey.de/Studie_Eherecht/)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Dr.in Veronika Hofinger, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie



## **Einleitungstext für die Rechtsanwält:innen**

Sehr geehrte Rechtsanwältin, sehr geehrter Rechtsanwalt,  
das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) wurde vom Justizministerium/  
Abteilung Familienrecht beauftragt, eine Studie zum Thema Ehe- und Partnerschafts-  
recht durchzuführen. Ziel der Studie ist es, empirische Grundlagen für eine zeitgemäße  
Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts zu schaffen.

Ein wichtiger Teil dieser Studie ist die Befragung von Rechtsanwält:innen.

**Daher bitten wir Sie, dieses E-Mail an diejenigen Mitarbeiter:innen in Ihrer  
Kanzlei weiterzuleiten, die sich mit Ehe- und Partnerschaftsrecht beschäfti-  
gen.**

Dabei geht es uns um die Erfahrungen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit machen sowie  
auch um Ihre Meinung hinsichtlich relevanter Themenbereiche (wie Verschulden, Unter-  
halt, Erbschaft), und den Ihrer Einschätzung nach bestehenden gesetzlichen Verände-  
rungsbedarf.

Konkret geht es in unserer Studie auch darum, ob es eine „Zwischenform“ zwischen der  
streng geregelten Ehe und der weitgehend unregelmäßig Lebensgemeinschaft geben sollte,  
eine Art „Ehe light“.

Ihre Erfahrungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse dieser Studie und flie-  
ßen in die Gesetzesreform ein. Deshalb ist Ihre Mithilfe ein großes Anliegen von uns.

Die Beantwortung dauert etwa 15-20 Minuten, wir bitten Sie, den Fragebogen bis Ende  
April auszufüllen.

Hier geht's zur Befragung: [https://www.soscisurvey.de/Studie\\_Eherecht/](https://www.soscisurvey.de/Studie_Eherecht/)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Dr.in Veronika Hofinger, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

## **Einleitungstext für die Expert:innen aus Beratungseinrichtungen**

Sehr geehrte Expertin, sehr geehrter Experte,  
das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) wurde vom Justizministerium/  
Abteilung Familienrecht beauftragt, eine Studie zum Thema Ehe- und Partnerschafts-  
recht durchzuführen. Ziel der Studie ist es, empirische Grundlagen für eine zeitgemäße  
Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts zu schaffen.

Ein wichtiger Teil dieser Studie ist die Befragung von Expert:innen aus Beratungseinrich-  
tungen. Dabei geht es uns um die Erfahrungen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit machen  
sowie auch um Ihre Meinung hinsichtlich relevanter Themenbereiche (wie Verschulden,  
Unterhalt, Erbschaft), und den Ihrer Einschätzung nach bestehenden gesetzlichen Verän-  
derungsbedarf.

Konkret geht es in unserer Studie auch darum, ob es eine „Zwischenform“ zwischen der  
streng geregelten Ehe und der weitgehend unregelmäßig lebenden Lebensgemeinschaft geben sollte,  
eine Art „Ehe light“.

Ihre Erfahrungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse dieser Studie und flie-  
ßen in die Gesetzesreform ein. Deshalb ist Ihre Mithilfe ein großes Anliegen von uns.

Die Beantwortung dauert etwa 15-20 Minuten, wir bitten Sie, den Fragebogen bis Ende  
April auszufüllen.

Hier geht's zur Befragung: [https://www.soscisurvey.de/Studie\\_Eherecht/](https://www.soscisurvey.de/Studie_Eherecht/)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Dr.in Veronika Hofinger, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

## **Einleitungstext für die Mediator:innen**

Sehr geehrte Mediatorin, sehr geehrter Mediator,  
das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) wurde vom Justizministerium/  
Abteilung Familienrecht beauftragt, eine Studie zum Thema Ehe- und Partnerschafts-  
recht durchzuführen. Ziel der Studie ist es, empirische Grundlagen für eine zeitgemäße  
Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts zu schaffen.

Ein wichtiger Teil dieser Studie ist die Befragung von Expert:innen aus der Mediation.  
Dabei geht es uns um die Erfahrungen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit machen sowie  
auch um Ihre Meinung hinsichtlich relevanter Themenbereiche (wie Verschulden, Unter-  
halt, Erbschaft), und den Ihrer Einschätzung nach bestehenden gesetzlichen Verände-  
rungsbedarf.

Konkret geht es in unserer Studie auch darum, ob es eine „Zwischenform“ zwischen der  
streng geregelten Ehe und der weitgehend unregelmäßig lebenden Lebensgemeinschaft geben sollte,  
eine Art „Ehe light“.

Ihre Erfahrungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse dieser Studie und flie-  
ßen in die Gesetzesreform ein. Deshalb ist Ihre Mithilfe ein großes Anliegen von uns.

Die Beantwortung dauert etwa 15-20 Minuten, wir bitten Sie, den Fragebogen bis Ende  
April auszufüllen.

Hier geht's zur Befragung: [https://www.soscisurvey.de/Studie\\_Eherecht/](https://www.soscisurvey.de/Studie_Eherecht/)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Dr.in Veronika Hofinger, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

## **A Informationen zur Tätigkeit**

### **A1 In welchem Bereich des Ehe- und Familienrechts sind Sie tätig?**

(Mehrfachantwort - Pflichtfrage)

- Familienrichter:in oder Richteramtsanwärter/in
- Vertreter:in der Familiengerichtshilfe
- Rechtsanwalt:in/ oder Rechtsanwaltsanwärter/in
- Berater:in in einer „allgemeinen“ Beratungsstelle (Frauen-/Männerberatung, Rechtsberatung...)
- Berater:in in einer Ehe- oder Paarberatungsstelle
- Anderes, und zwar? ..... (offen)

### **A2 Welchen beruflichen Hintergrund haben Sie?**

(Mehrfachantwort - Pflichtfrage)

- Jurist:in
- Sozialarbeiter:in
- Psycholog:in
- Mediator:in
- Lebens- und Sozialberater:in
- Coach / Casemanager:in
- Anderes, und zwar? ..... (offen)

**A3** In welchem **Bundesland** sind Sie tätig?

**A4** Seit wie vielen Jahren sind Sie (ungefähr) in diesem Bereich tätig? ..... Jahre

**A5** Sie sind: männlich / weiblich / divers

**A6** Sie sind: bis 30 Jahre / 31-50 Jahre / 51 Jahre und älter

## B Themenbereiche

Zuerst geht es um die Themenbereiche, mit denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit zu tun haben.

<b>B1</b>	Ihrer Erfahrung nach, wie häufig treten folgende Problemlagen in Partnerschaften bzw. bei Trennungen auf?	sehr häufig	eher häufig	manchmal	selten	(fast) nie
a	Dauerhafte Streitigkeiten	①	②	③	④	⑤
b	Lebensführung des Partners (Psychische Probleme, Sucht, Spielsucht...)	①	②	③	④	⑤
c	Häusliche Gewalt (körperlich und psychisch) gegen den/die Partner/in und/oder Kinder	①	②	③	④	⑤
d	(vermutete) Untreue	①	②	③	④	⑤
e	Uneinigkeiten betreffend die (Stief-)Kinder (Erziehung, Obsorge, Kontaktrecht...)	①	②	③	④	⑤
f	Uneinigkeit bei der Aufteilung der Hausarbeit	①	②	③	④	⑤
g	Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	①	②	③	④	⑤
h	Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	①	②	③	④	⑤
i	Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	①	②	③	④	⑤
j	Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	①	②	③	④	⑤
k	Erbrechtliche Fragen	①	②	③	④	⑤
l	Verbleib in der gemeinsamen Wohnung	①	②	③	④	⑤

B2 Gibt es aus Ihrer Sicht noch weitere **Problemlagen**?

Wenn ja, welche sind das? (offen)

### C Allgemeine Fragen

Zuerst möchten wir Ihnen ein paar allgemeine Fragen stellen.

C1	Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Die Menschen sind zu wenig über die gesetzlichen Folgen einer Eheschließung informiert.	①	②	③	④
b	Die Menschen sind zu wenig über die gesetzlichen Unterschiede zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft informiert.	①	②	③	④
c	Ich befürworte die klaren Regelungen einer Ehe, da sie ein hohes Maß an Sicherheit bieten.	①	②	③	④
d	Die gesetzlichen Regelungen der Ehe sind zu starr.	①	②	③	④
e	Ich befürworte die freien Vereinbarungen bei einer Lebensgemeinschaft, da sie ein hohes Maß an Ungebundenheit bieten.	①	②	③	④
f	Bei einer Ehe sollten die Rechte und Pflichten verstärkt individuell gestaltet werden können.	①	②	③	④
g	Aus meiner Sicht sollten Lebensgemeinschaften, die eine bestimmte Mindestdauer bestehen, stärker gesetzlich geregelt werden.	①	②	③	④
h	Die eingetragene Partnerschaft bietet gegenüber der Ehe den Vorteil, dass sie keinen religiös-konservativen Hintergrund hat.	①	②	③	④
i	Die gesetzlichen Regelungen zum Verlöbnis sind aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	①	②	③	④

**C2** Aus Ihrer Sicht: Aus welchen **Gründen** entscheiden sich Paare für eine **Ehe**?  
(offen)

**C3** Aus Ihrer Sicht: Aus welchen **Gründen** entscheiden sich Paare für eine **eingetragene Partnerschaft**? (offen)

**C4** Aus Ihrer Sicht: Aus welchen **Gründen** leben Paare in einer **Lebensgemeinschaft** ohne vertragliche Bindung? (offen)

## D Fragen zur Ehe

Nun möchten wir Ihnen ein paar Fragen zur „EHE“ stellen.

<b>D1</b>	<b>Allgemeine Fragen zur Ehe</b> Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Ich halte eine verpflichtende Rechtsberatung vor einer Eheschließung für sinnvoll, damit jeder weiß, worauf er sich einlässt.	①	②	③	④
b	Aus meiner Sicht ist die sexuelle Treuepflicht in der Ehe nicht mehr zeitgemäß.	①	②	③	④
c	Wenn in einer Ehe ein Partner überwiegend die Kinder versorgt, dann sollen die vom erwerbstätigen Partner erworbenen Pensionsansprüche automatisch aufgeteilt werden.	①	②	③	④

<b>D2</b>	<b>Ehescheidung</b> Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
d	Eine einvernehmliche Scheidung soll nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt oder beim Notar möglich sein.	①	②	③	④
e	Die Scheidung einer Ehe soll durch einseitige Erklärung eines Partners bei einer offiziellen Stelle möglich sein, und zwar ohne Angabe von Gründen.	①	②	③	④
f	Eine einvernehmliche Scheidung soll erst dann möglich sein, wenn die Ehe bereits 6 Monate zerrüttet ist.	①	②	③	④
g	Eine einseitig gewünschte Scheidung ohne Verschulden soll erst dann möglich sein, wenn die häusliche Gemeinschaft bereits seit 3 Jahren aufgelöst ist.	①	②	③	④
h	Die Frage, wer an der Scheidung „schuld“ ist, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	①	②	③	④
i	Bei der Scheidung einer Ehe gibt es meist einen Partner, der daran mehr „schuld“ ist als der andere.	①	②	③	④
j	Bei einer nicht-einvernehmlichen (streitigen) Scheidung soll das Verschulden geklärt werden, auch wenn künftig keine Rechtsfolgen daran geknüpft würden, weil es ein moralisches Bedürfnis dazu geben kann.	①	②	③	④
k	Alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.	①	②	③	④
l	Wenn vor der Ehe eine Lebensgemeinschaft bestanden hat, dann soll auch das während der Lebensgemeinschaft erwirtschaftete Vermögen nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.	①	②	③	④
m	Die Aufteilung des Vermögens nach der Scheidung soll schon bei Eheschließung durch Eheverträge abschließend geregelt werden können, und zwar ohne spätere gerichtliche Kontrolle.	①	②	③	④
n	Nach der Scheidung soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	①	②	③	④
o	Nach der Scheidung einer kinderlosen Ehe soll jenem Partner, der keinen Anspruch auf ein Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung hat, eine angemessene Frist für den Auszug gewährt werden.	①	②	③	④



<b>D3</b>	<b>Unterhalt</b> Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
p	Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung sollen erst dann möglich sein, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer, beispielsweise 1 Jahr, bestanden hat.	①	②	③	④
q	Unterhaltsansprüche sollen grundsätzlich vom Verschulden entkoppelt werden.	①	②	③	④
r	Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner ein lebenslanges Recht auf Unterhaltszahlungen haben.	①	②	③	④
s	Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner nur ein befristetes Recht auf Unterhaltszahlungen haben.	①	②	③	④
t	Ein Partner soll nach der Scheidung allein aufgrund seines Bedarfs Unterhalt bekommen, z.B. im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter. (Bedarfsunterhalt)	①	②	③	④
u	Bedarfsunterhalt soll es nur dann geben, wenn die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.	①	②	③	④
v	Bedarfsunterhalt soll grundsätzlich nur befristet zustehen.	①	②	③	④
w	In bestimmten Fällen soll nach einer Scheidung ein Partner auf Lebenszeit Unterhalt bekommen, beispielsweise wegen Alter oder Krankheit.	①	②	③	④
x	Die Höhe von Unterhaltszahlungen soll nicht dem gewohnten Lebensstandard während der Ehe angepasst werden, sondern lediglich einen notdürftigen Unterhalt zur Grundversorgung sicherstellen.	①	②	③	④
y	Der „besserverdienende“ Partner soll sich nach einer Scheidung mittels einer einmaligen Ausgleichszahlung von etwaigen Unterhaltsansprüchen „freikaufen“ können.	①	②	③	④

<b>D4</b>	In welchen Bereichen sehen Sie gesetzlichen <b>Veränderungsbedarf</b> betreffend <b>die Ehe</b> ?	ja, umfassend	ja, teilweise	nein
a	Verschulden bei Scheidung	①	②	③
b	Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	①	②	③
c	Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	①	②	③
d	Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	①	②	③
e	Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	①	②	③
f	Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	①	②	③
g	Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	①	②	③
h	Erbrechtliche Fragen	①	②	③

#### **Anmerkungen zu Ehe und Scheidung**

**D5** Gibt es von Ihrer Seite noch weitere wichtige Anmerkungen zu Ehe und Scheidung?

Falls ja, bitte teilen Sie uns diese mit! Welche Gesetzesanpassungen halten Sie für notwendig? (offen)

## E Fragen zur Lebensgemeinschaft

Nun möchten wir Ihnen ein paar Fragen zur Lebensgemeinschaft stellen.

E1	<b>Allgemeine Fragen zur Lebensgemeinschaft</b> Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Sobald ein Paar einen gemeinsamen Haushalt gründet, ist eine Rechtsberatung sinnvoll, um die Folgen einer Trennung abzuklären.	①	②	③	④
b	Spätestens nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes sollte ein nicht verheiratetes Paar eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.	①	②	③	④
c	Eine Lebensgemeinschaft soll unkompliziert in einem Register eingetragen werden können, damit diese leichter nachgewiesen werden kann.	①	②	③	④
d	An die Eintragung einer Lebensgemeinschaft in einem Register sollen bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden.	①	②	③	④
e	Wenn ein Paar nicht zusammen wohnt, dann ist das eigentlich keine echte Lebensgemeinschaft.	①	②	③	④
f	Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, sollten sie verpflichtet sein, einander beizustehen, z.B. bei Krankheit.	①	②	③	④
g	In einer Lebensgemeinschaft mit Kindern sollen die vom erwerbstätigen Partner erworbenen Pensionsansprüche mit jenem Partner, der die Kinder versorgt, automatisch aufgeteilt werden.	①	②	③	④
h	Im Rahmen einer Lebensgemeinschaft soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption bestehen.	①	②	③	④
i	In medizinischen Notfällen sollen die Lebensgefährten automatisch ein Auskunftsrecht erhalten, auch wenn keine Vollmacht vorliegt.	①	②	③	④
j	Nach einer bestimmten Dauer (beispielsweise 3 Jahre) einer Lebensgemeinschaft sollen die Lebensgefährten wie Ehegatten erben, auch wenn kein Testament vorliegt.	①	②	③	④

<b>Auflösung einer Lebensgemeinschaft</b>					
<b>E2</b>	Bitte geben Sie an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
k	Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll es ein familienrechtliches Verfahren zur Vermögensaufteilung geben.	①	②	③	④
l	Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	①	②	③	④
m	Nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft, in der es keine gemeinsamen Kinder gibt, soll jenem Partner, der keinen Anspruch auf ein Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung hat, eine angemessene Frist für den Auszug gewährt werden.	①	②	③	④
n	Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, wenn gemeinsame minderjährige Kinder da sind, hat der Partner, der die Kinder betreut, bereits während der Partnerschaft Anspruch auf Unterhalt.	①	②	③	④
o	Auch wenn ein Paar nicht verheiratet war, soll ein Partner nach der Trennung Unterhalt bekommen, wenn er sich nicht selbst versorgen kann, z.B. im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter.	①	②	③	④

<b>E3</b>	In welchen Bereichen sehen Sie gesetzlichen Veränderungsbedarf <b>betreffend die Lebensgemeinschaft</b> ?	ja, umfassend	ja, teilweise	nein
a	Verschulden bei Trennung	①	②	③
b	Zerrüttungszeitraum bei Trennung	①	②	③
c	Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	①	②	③
d	Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	①	②	③
e	Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	①	②	③
f	Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	①	②	③
g	Verbleib in der gemeinsamen Wohnung nach Trennung	①	②	③
h	Erbrechtliche Fragen	①	②	③

### **Anmerkungen zur Lebensgemeinschaft**

**D5** Gibt es von Ihrer Seite noch weitere wichtige Anmerkungen zur Lebensgemeinschaft?

Falls ja, bitte teilen Sie uns diese mit! Welche Gesetzesanpassungen halten Sie für notwendig? (offen)

## F Fragen zur neuen Form der „Ehe light“

Im Folgenden geht es nun um eine neue Form von Partnerschaft, einen Mittelweg zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft.

**F1** Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg („Ehe light“, „eingetragene Partnerschaft neu“, „Kurz-Ehe“ ...) geben?

- ① ja, bin sehr dafür
- ② ja, bin eher dafür
- ③ nein, bin eher dagegen
- ④ nein, bin völlig dagegen

**F2** Bitte begründen Sie kurz Ihre Antwort. (offen)

Wenn ein neues Rechtsinstitut (im Folgenden „Ehe light“ genannt) eingeführt wird, wie sollte dieses gestaltet sein?

<b>F3</b>	<b>Bei der neuen „Ehe light“ sollte gelten, ...</b>	<b>sehr</b>	<b>eher</b>	<b>eher nicht</b>	<b>gar nicht</b>
a	...dass sie unkompliziert beim Standesamt, Notar oder Rechtsanwalt begründet werden kann.	①	②	③	④
b	...dass die Rechte und Pflichten (z.B. Unterhalt) individuell ausgewählt und vereinbart werden können.	①	②	③	④
c	...dass zur Gestaltung der Rechte und Pflichten praktische Paket-Lösungen zur Auswahl stehen.	①	②	③	④
d	...dass auf einzelne Regelungen (z.B. zur Treuepflicht, zum Unterhalt oder zum Erben) ganz verzichtet werden kann.	①	②	③	④
e	...dass komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen besteht.	①	②	③	④
f	...dass die Treuepflicht flexibel gestaltet werden kann.	①	②	③	④
g	...dass die Erbrechtsregelungen flexibel gestaltet werden können.	①	②	③	④
h	...dass der Unterhalt nach der Trennung flexibel gestaltet werden kann.	①	②	③	④
i	...dass sie befristet abgeschlossen werden und verlängert werden kann.	①	②	③	④
j	...dass sie – wenn gewünscht – automatisch nach einer Frist in eine Ehe übergeht.	①	②	③	④

<b>F3</b>	<b>Bei der neuen „Ehe light“ sollte gelten, ...</b>	<b>sehr</b>	<b>eher</b>	<b>eher nicht</b>	<b>gar nicht</b>
k	...dass dieselben steuerrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen.	①	②	③	④
l	...dass dieselben sozialrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen, z.B. die Witwenpension.	①	②	③	④
m	...dass die Möglichkeit zur Mitversicherung des nicht erwerbstätigen Partners besteht.	①	②	③	④
n	...dass dieselben fremdenrechtlichen Regelungen wie bei der Ehe gelten.	①	②	③	④
o	...dass bereits während aufrechter Partnerschaft Unterhalt bezahlt wird.	①	②	③	④
p	...dass – trotz weitgehender Gestaltungsfreiheit – auf die soziale Absicherung des „wirtschaftlich schwächeren“ Partners geachtet wird.	①	②	③	④
q	...dass besonders auf das Wohl der gemeinsamen Kinder geachtet wird.	①	②	③	④
r	...dass Adoption erlaubt ist.	①	②	③	④
s	...dass sie durch einseitige Erklärung eines Partners bei einer offiziellen Stelle aufgelöst werden kann, und zwar ohne Angabe von Gründen.	①	②	③	④
t	...dass die Frage nach dem Verschulden bei der Auflösung keine Rolle mehr spielt.	①	②	③	④
u	...dass nach der Trennung in jedem Fall ein Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.	①	②	③	④
v	...dass nach der Trennung für jeden Partner ein Anspruch auf die Hälfte des während der „Ehe light“ gemeinsam erwirtschafteten Vermögens besteht.	①	②	③	④

**F4** Welche weiteren Regelungen sollten für eine „Ehe light“ gelten? (offen)

**F5** Haben Sie einen Vorschlag, wie diese neue Form der Partnerschaft, die hier als „Ehe light“ bezeichnet wurde, benannt werden könnte? (offen)

**F6** Haben Sie grundsätzlich zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht noch etwas anzumerken? (offen)

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit bei dieser Studie!**  
**Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag**  
**bei der Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts.**

### 8.3 Fragebogen für die Bevölkerungsbefragung

#### Einleitung

Guten Tag, mein Name ist ... vom Forschungsinstitut IPR. Wir führen gerade eine Umfrage zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht durch und würden auch Sie gerne dazu befragen. Indem Sie uns Ihre Meinung sagen, leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Eherechts. Das Interview dauert etwa 20 Minuten. Ihre Antworten bleiben vollkommen anonym.

*Falls bei den rechtlichen Fragen nachgefragt wird, sind die aktuell geltenden Regelungen jeweils dazu angeführt. Diese nicht vorlesen, dient nur zur Info.*

#### A Informiertheit

Fühlen Sie sich sehr gut, teilweise, kaum oder gar nicht informiert ...?

A1		umfassend	teilweise	kaum	gar nicht
a	über die gesetzlichen Regelungen zur Ehe	①	②	③	④
b	über die gesetzlichen Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft	①	②	③	④
c	über die gesetzlichen Regelungen zur Lebensgemeinschaft	①	②	③	④

Ist Ihnen bekannt, ...?

A2		ja	nein
a	dass Ehe und eingetragene Partnerschaft stark gesetzlich geregelt sind.	①	②
b	dass bei der Lebensgemeinschaft, also wenn zwei Personen zusammenleben, aber nicht verheiratet sind, fast keine gesetzlichen Regelungen bestehen.	①	②

## B Allgemeine Fragen

Stimmen Sie den folgenden Aussagen sehr, eher, eher nicht oder gar nicht zu?

B1		sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Ich befürworte die klaren Regelungen zur Ehe, da sie ein hohes Maß an Sicherheit bieten.	①	②	③	④
b	Die gesetzlichen Regelungen der Ehe sind zu starr.	①	②	③	④
c	Ich finde es gut, dass man bei einer Lebensgemeinschaft ungebunden ist und sich alles frei ausmachen kann.	①	②	③	④
d	Bei einer Ehe sollten die Rechte und Pflichten verstärkt individuell gestaltet werden können.	①	②	③	④
e	Aus meiner Sicht sollten Lebensgemeinschaften, die eine bestimmte Zeit bestehen, stärker gesetzlich geregelt werden.	①	②	③	④
f	Ich bin dafür, dass die Pensionsansprüche während der Kindererziehungszeiten zwischen den Eltern aufgeteilt werden. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: In Ehe und Lebensgemeinschaft besteht die Möglichkeit, die Pensionsansprüche zu teilen („Pensionssplitting“), dies erfolgt jedoch nur auf Wunsch der Paare.))</i>	①	②	③	④

## C Ehe

Nun möchten wir Ihnen ein paar Aussagen zur Ehe vorlesen. Sagen Sie mir bitte wiederum, ob Sie diesen sehr, eher, eher nicht oder gar nicht zustimmen.

C1		sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Ich halte eine verpflichtende Rechtsberatung vor einer Eheschließung für sinnvoll, damit jeder weiß, worauf er sich einlässt. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Es gibt keine verpflichtende Rechtsberatung. ))</i>	①	②	③	④
b	Wenn zwei Menschen verheiratet sind, dann sollten sie auch gemeinsam wohnen. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Gemeinsames Wohnen ist Pflicht in der Ehe.))</i>	①	②	③	④
c	Wenn zwei Menschen verheiratet sind, dann sollen sie einander sexuell treu sein. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Sexuelle Treue gilt in der Ehe.))</i>	①	②	③	④
d	Ich finde es nicht mehr zeitgemäß, dass man in der Ehe zur sexuellen Treue verpflichtet ist.	①	②	③	④



Die folgenden Aussagen beziehen sich auf das Thema Scheidung.

<b>C2</b>	<b>Ehescheidung</b>	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
e	Eine einvernehmliche Scheidung soll nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt oder beim Notar möglich sein. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Ist nur bei Gericht möglich.))</i>	①	②	③	④
f	Wenn nur ein Partner sich scheiden lassen will, soll das auch ohne Angabe von Gründen möglich sein. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das ist derzeit erst nach einer Frist von drei Jahren möglich.))</i>	①	②	③	④
g	Wenn nur ein Partner sich scheiden lassen will, soll das erst dann möglich sein, wenn das Paar seit 3 Jahren nicht mehr wie Eheleute zusammenwohnt. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt.))</i>	①	②	③	④
h	Die Frage, wer an einer Scheidung „schuld“ ist, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	①	②	③	④
i	Bei der Scheidung einer Ehe gibt es meist einen Partner, der daran mehr „schuld“ ist als der andere.	①	②	③	④
j	Das Gericht sollte feststellen, wer „schuld“ an einer Scheidung ist, allein schon aus moralischen Gründen.	①	②	③	④
k	Alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt.))</i>	①	②	③	④
l	Man sollte schon, wenn man heiratet, in Eheverträgen regeln können, wie das Vermögen bei einer Scheidung aufgeteilt werden soll. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das ist möglich.))</i>	①	②	③	④
m	Nach der Scheidung soll jener Partner, der die Kinder versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das ist möglich.))</i>	①	②	③	④

Jetzt kommen wir zum Thema **Unterhalt**. Darunter versteht man, dass nach einer Scheidung der besserverdienende Partner dem anderen Partner regelmäßig Unterhaltszahlungen leistet. Stimmen Sie folgenden Aussagen dazu sehr, eher, eher nicht oder gar nicht zu?

<b>C3</b>	<b>Unterhalt</b>	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
n	Ein Partner soll nach der Scheidung nur dann Unterhalt bekommen, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer bestanden hat. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt nicht.))</i>	①	②	③	④
o	Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner ein Recht auf Unterhalt haben. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt.))</i>	①	②	③	④
p	Ein Partner soll nach der Scheidung Unterhalt bekommen, wenn er oder sie aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter Bedarf hat. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt derzeit unter bestimmten Umständen.))</i>	①	②	③	④

## D Lebensgemeinschaft

Nun möchte ich Ihnen ein paar Fragen zur Lebensgemeinschaft stellen. Eine Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn ein Paar zusammenlebt, aber nicht verheiratet ist.

D1	Bitte geben Sie wieder an, wie sehr Sie den folgenden Aussagen zustimmen.	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
a	Sobald ein Paar einen gemeinsamen Haushalt gründet, ist eine Rechtsberatung sinnvoll, um die Folgen einer Trennung abzuklären.	①	②	③	④
b	Spätestens nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes sollte ein nicht verheiratetes Paar eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.	①	②	③	④
c	Eine Lebensgemeinschaft soll unkompliziert in einem Register eingetragen werden können, damit diese leichter nachgewiesen werden kann. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: So ein Register gibt es nicht.))</i>	①	②	③	④
e	Wenn ein Paar nicht zusammen wohnt, dann ist das eigentlich keine echte Lebensgemeinschaft. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Gemeinsames Wohnen ist keine Pflicht bei Lebensgemeinschaften.))</i>	①	②	③	④
f	Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, sollten sie verpflichtet sein, einander beizustehen, z.B. bei Krankheit. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt nicht.))</i>	①	②	③	④
g	Im Rahmen einer Lebensgemeinschaft soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption bestehen. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt.))</i>	①	②	③	④
h	In medizinischen Notfällen sollen die Lebensgefährten automatisch ein Auskunftsrecht erhalten, auch wenn keine Vollmacht vorliegt. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gilt nicht.))</i>	①	②	③	④

<b>D2</b>	<b>Auflösung einer Lebensgemeinschaft</b>	sehr	eher	eher nicht	gar nicht
i	Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll es ein familienrechtliches Verfahren zur Vermögensaufteilung geben. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gibt es nicht.))</i>	①	②	③	④
k	Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll jener Partner, der die Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gibt es nicht.))</i>	①	②	③	④
l	Auch wenn ein Paar nicht verheiratet war, soll ein Partner nach der Trennung Unterhalt bekommen, wenn er oder sie aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit oder Alter Bedarf hat. <i>((Interne Info – nicht vorlesen: Das gibt es nicht.))</i>	①	②	③	④

### E Fragen zur neuen Form der „Ehe light“

Im Folgenden geht es nun um eine neue Form von Partnerschaft, einen Mittelweg zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft.

**E1** Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg - eine sogenannte „Ehe light“ - geben?

- ① ja            ② nein            ③ weiß nicht

**E2** (FALLS JA:) Wären Sie eher für oder sehr für die Einführung der „Ehe light“?

(FALLS NEIN:) Wären Sie eher gegen oder sehr gegen die Einführung der „Ehe light“?

- ① sehr dafür  
 ② eher dafür  
 ③ eher dagegen  
 ④ sehr dagegen  
 ⑤ weiß nicht

(FALLS SEHR ODER EHER DAFÜR:) Stimmen Sie den folgenden Aussagen darüber, wie die neue „Ehe light“ gestaltet sein sollte, sehr, eher, eher nicht oder gar nicht zu?

<b>E3</b>	<b>Bei der neuen „Ehe light“ sollte gelten, ...</b>	<b>sehr</b>	<b>eher</b>	<b>eher nicht</b>	<b>gar nicht</b>
a	dass sie unkompliziert beim Standesamt, Notar oder Rechtsanwalt gegründet werden kann.	①	②	③	④
b	dass die Rechte und Pflichten (z.B. Unterhalt) individuell ausgewählt und vereinbart werden können.	①	②	③	④
c	dass zur Gestaltung der Rechte und Pflichten praktische Paket-Lösungen zur Auswahl stehen.	①	②	③	④
d	dass auf einzelne Regelungen (z.B. zur Treuepflicht, zum Unterhalt oder zum Erben) ganz verzichtet werden kann.	①	②	③	④
e	dass komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen besteht.	①	②	③	④
f	dass die Treuepflicht flexibel gestaltet werden kann.	①	②	③	④
g	dass die Erbrechtsregelungen flexibel gestaltet werden können.	①	②	③	④
h	dass der Unterhalt nach der Trennung flexibel gestaltet werden kann.	①	②	③	④
i	dass sie befristet abgeschlossen werden und verlängert werden kann.	①	②	③	④
j	dass sie - wenn gewünscht - automatisch nach einer Frist in eine Ehe übergeht.	①	②	③	④
l	dass dieselben sozialrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen, z.B. die Witwenpension.	①	②	③	④
o	dass – trotz weitgehender Gestaltungsfreiheit – auf die soziale Absicherung des „wirtschaftlich schwächeren“ Partners geachtet wird.	①	②	③	④
p	dass besonders auf das Wohl der gemeinsamen Kinder geachtet wird.	①	②	③	④
q	dass Adoption erlaubt ist.	①	②	③	④
r	dass sie durch einseitige Erklärung eines Partners ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.	①	②	③	④
s	dass die Frage nach dem Verschulden bei der Auflösung keine Rolle mehr spielt.	①	②	③	④
t	dass nach der Trennung in jedem Fall ein Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.	①	②	③	④
u	dass nach der Trennung für jeden Partner ein Anspruch auf die Hälfte des während der „Ehe light“ gemeinsam erwirtschafteten Vermögens besteht.	①	②	③	④

## **F Partnerschaftsvertrag (Wieder ALLE)**

**F1a** Bei Lebensgemeinschaften kann, aufgrund der kaum bestehenden gesetzlichen Regelungen, ein **Partnerschaftsvertrag** mit individuellen Regelungen abgeschlossen werden. Ist Ihnen die Möglichkeit eines Partnerschaftsvertrages bekannt?

① ja / ② nein

**F1b** (FALLS JA:) Haben Sie selbst schon einmal einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen? ① ja / ② nein

## **G Eigene Erfahrungen mit Partnerschaften (ALLE)**

**G1** Sind Sie aktuell in einer Partnerschaft? ① ja / ② nein

**G1a** (FALLS JA:) In welcher Art von Partnerschaft leben Sie? (VORLESEN)

- ① Ehe
- ② eingetragene Partnerschaft
- ③ Lebensgemeinschaft
- ④ Beziehung (ohne Lebensgemeinschaft)

**G1b** (FALLS JA:) Wohnen Sie aktuell mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zusammen?

① ja / ② nein

**G1c** (FALLS JA:) Seit ungefähr wie vielen Jahren besteht diese Partnerschaft? ... Jahre

**G2** (ALLE) Haben Sie Kinder unter 18 Jahren? ① ja / ② nein

**G1d** (FALLS EHE/EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT:) Haben Sie bereits vor Ihrer [Ehe / eingetragenen Partnerschaft] mit Ihrem Partner in einer Lebensgemeinschaft gelebt? ① ja / ② nein

## **H Eigene Erfahrungen mit Scheidung (ALLE)**

**H1** Haben Sie sich schon einmal scheiden lassen oder eine eingetragene Partnerschaft beendet? ① ja / ② nein

**H1a** (WENN JA:) Bitte denken Sie an Ihre letzte Scheidung.

War es eine einvernehmliche oder eine nicht einvernehmliche Scheidung?

- ① einvernehmliche Scheidung
- ② nicht einvernehmliche Scheidung

**H1b** (WENN JA:) Zahlen Sie derzeit Unterhalt an den Ex-Partner? ① ja / ② nein

**H1c** (WENN JA:) Erhalten Sie derzeit Unterhalt? ① ja / ② nein

**I** (ALLE) Haben Sie grundsätzlich zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht noch etwas anzumerken? (NOTIEREN)

## **S Soziale Merkmale**

Zum Abschluss bitten wir Sie noch um ein paar Angaben zu Ihrer Person.

**S1** Bitte sagen Sie mir Ihr **Geschlecht**: ① männlich / ② weiblich / ③ divers

**S2** Bitte geben Sie Ihren aktuellen **Familienstand** an.

1. ledig
2. verheiratet (inklusive eingetragene Partnerschaft)
3. geschieden
4. verwitwet

**S3** Darf ich Sie für die Statistik nach Ihrem **Alter** fragen?

1. bis 20 Jahre
2. 21 bis 30 Jahre
3. 31 bis 40 Jahre
4. 41 bis 50 Jahre
5. 51 bis 60 Jahre
6. 61 bis 70 Jahre
7. 71 Jahre und älter

**S4** In welchem Land sind Sie **geboren**?

① Österreich / ② anderes Land, welches? (NOTIEREN)

**S5** In welchem Land ist Ihre Mutter geboren?

① Österreich / ② anderes Land, welches? (NOTIEREN)

**S6** In welchem Land ist Ihr Vater geboren?

① Österreich / ② anderes Land, welches? (NOTIEREN)

**S7** Was ist Ihr höchster **Bildungsabschluss**?

1. Kein Pflichtschulabschluss
2. Pflichtschulabschluss
3. weiterführende Ausbildung nach der Pflichtschule ohne Maturaabschluss
4. Höhere Schule mit Maturaabschluss
5. weiterführende Ausbildung nach der Matura ohne Hochschulabschluss
6. Abschluss Fachhochschule/Universität

**S8** Was trifft aktuell am besten auf Sie zu? Sind Sie ...?

1. Vollzeit erwerbstätig
2. Teilzeit erwerbstätig
3. in Ausbildung
4. arbeitslos/in Kurzarbeit
5. in Pension
6. ausschließlich im Haushalt tätig  
(inklusive Kinderbetreuung, Angehörigenpflege oder Karenz)
7. im Zivil- oder Militärdienst

**S9** (FALLS VOLZEIT ODER TEILZEIT ERWERBSTÄTIG:)

Wie würden Sie Ihre **berufliche Tätigkeit** beschreiben? (VORLESEN)

- ① Angelernte Tätigkeit / Hilfstätigkeit
- ② Qualifizierte Tätigkeit
- ③ Leitende Tätigkeit

**S10** Sind Sie Mitglied einer **Religionsgemeinschaft**? ① ja / ② nein

**S10a** (FALLS JA:) Welcher?

- ① Römisch-katholische Kirche
- ② Evangelische Kirche
- ③ Islamische Glaubensgemeinschaft
- ④ Israelische Kultusgemeinde
- ⑤ Andere Religionsgemeinschaft (NOTIEREN)

**S11** Ungeachtet der Tatsache, ob Sie einer bestimmten **Religion** angehören:

Für wie religiös halten Sie sich? (VORLESEN)

- ① sehr religiös
- ② eher religiös
- ③ eher nicht religiös
- ④ gar nicht religiös

**S12** Wie hoch ist das monatliche **Netto-Einkommen Ihres Haushaltes** insgesamt, also inklusive Beihilfen, Kindergeld etc.?

- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| 1. unter 600 EUR     | 8. 1801 bis 2000 EUR  |
| 2. 601 bis 800 EUR   | 9. 2001 bis 2500 EUR  |
| 3. 801 bis 1000 EUR  | 10. 2501 bis 3000 EUR |
| 4. 1001 bis 1200 EUR | 11. 3001 bis 4000 EUR |
| 5. 1201 bis 1400 EUR | 12. 4001 bis 5000 EUR |
| 6. 1401 bis 1600 EUR | 13. 5001 bis 5000 EUR |
| 7. 1601 bis 1800 EUR | 14. über 5000 EUR     |

**S12a** (FALLS BEFRAGTER GENAUES EINKOMMEN NICHT NENNEN WILL:)

Falls Sie Ihr genaues **Haushalts-Netto-Einkommen** nicht angeben möchten, können Sie uns sagen, in welche der folgenden Kategorien es fällt?

- 1. Unter 1000 EUR
- 2. 1001 bis 1500 EUR
- 3. 1501 bis 2000 EUR
- 4. 2001 bis 3000 EUR
- 5. Mehr als 3000 EUR



**S13** Wie gut kommen Sie bzw. Ihr Haushalt mit dem Geld, das Ihnen zur Verfügung steht, zurecht? (VORLESEN)

- ① ich kann bequem leben
- ② ich komme zurecht
- ③ ich komme nur schwer zurecht
- ④ ich komme gar nicht zurecht

**S14** In welchem **Bundesland** leben Sie?

- 1. Wien
- 2. Niederösterreich
- 3. Burgenland
- 4. Oberösterreich
- 5. Steiermark
- 6. Kärnten
- 7. Salzburg
- 8. Tirol
- 9. Vorarlberg

**S15** Wieviel **Einwohner** hat die Gemeinde, in der Sie wohnen? (VORLESEN)

- ① unter 5.000 EW
- ② 5.001 bis 50.000 EW
- ③ 50.001 bis 100.000 EW
- ④ 100.001 bis 500.000 EW
- ⑤ über 500.000 EW

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit bei dieser Studie!**  
**Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag**  
**bei der Weiterentwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechts.**

## 9 Anhang 1

### – Tabellen zur Auswertung der Expert:innenbefragung

#### 9.1 Stichprobe und Rücklauf

**Tabelle 22: Fallausschluss für die Stichprobe nach Berufsgruppe**

	Ausschluss unvollständig ausgefüllter Fragebögen					
	unvollständig		in der Stichprobe		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
Richter*in	41	15,8%	218	84,2%	259	100%
Rechtsanwält*in	67	21,5%	245	78,5%	312	100%
Berater*in	130	27,4%	345	72,6%	475	100,0%
Gesamt	238	22,8%	808	77,2%	1046	100%

ausgeschlossen = unvollständig ausgefüllte Fragebögen = zumindest 73% des Fragebogens ausgefüllt  
 = Fragebogenteil zur Lebensgemeinschaft zumindest teilweise beantwortet.

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 9.2 Beschreibung der Stichprobe

**Tabelle 23: Berufsgruppen und Tätigkeitsbereich**

Tätigkeitsbereich	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Familienrichter*in / Richteramtsantwärt*in	218	100,0%					218	27,0%
Rechtsanwalt*in / Rechtsanwaltsanwärt*in			245	100,0%			245	30,3%
Berater*in in einer "allgemeinen" Beratungsstelle (Frauen-/Männerberatung, Rechtsberatung...)	1	0,5%	7	2,9%	149	43,2%	157	19,4%
Berater*in in einer Ehe- oder Paarberatungsstelle	2	0,9%	2	0,8%	108	31,3%	112	13,9%
selbständige*r Berater*in/Psychotherapiepraxis					81	23,5%	81	10,0%
Mediator*in	5	2,3%	4	1,6%	52	15,1%	61	7,5%
Familiengerichtshilfe/Kinderbeistand					14	4,1%	14	1,7%
Sachverständige*r/Gutachter*in					9	2,6%	9	1,1%
KJH/Familienbetreuung/Frauenhaus					11	3,2%	11	1,4%
<b>Gesamt</b>	<b>218</b>	<b>100,0%</b>	<b>245</b>	<b>100,0%</b>	<b>345</b>	<b>100,0%</b>	<b>808</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \*= 4 Personen waren die Vertretung eine\*r Richter\*in

**Tabelle 24: Berufsgruppen und beruflicher Hintergrund**

Beruflicher Hintergrund	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Jurist*in	218	100,0%	245	100,0%	74	21,4%	537	66,5%
Lebens- und Sozialberater*in			4	1,6%	133	38,6%	137	17,0%
Mediator*in	14	6,4%	32	13,1%	86	24,9%	132	16,3%
Psycholog*in	1	0,5%			79	22,9%	80	9,9%
Psychotherapeut*in/Supervisor*in					60	17,4%	60	7,4%
Sozialarbeiter*in	2	0,9%	1	0,4%	63	18,3%	66	8,2%
Coach / Casemanager*in	3	1,4%			50	14,5%	53	6,6%
anderes Studium	1	0,5%	1	0,4%	38	11,0%	40	5,0%
Ausbildung im Gesundheits-/Sozialbereich			1	0,4%	20	5,8%	21	2,6%
<b>Gesamt</b>	<b>218</b>	<b>100,0%</b>	<b>245</b>	<b>100,0%</b>	<b>345</b>	<b>100,0%</b>	<b>808</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 25: Berufsgruppe und soziale Merkmale**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Dauer der Berufserfahrung	bis 10 Jahre	100	47,2%	56	24,2%	115	36,1%	271	35,6%
	11 bis 20 Jahre	68	32,1%	70	30,3%	124	38,9%	262	34,4%
	21 Jahre und länger	44	20,8%	105	45,5%	80	25,1%	229	30,1%
	Gesamt	212	100,0%	231	100,0%	319	100,0%	762	100,0%
Geschlecht	männlich	81	37,3%	116	47,5%	72	20,9%	269	33,4%
	weiblich	136	62,7%	128	52,5%	272	78,8%	536	66,5%
	divers	0	0,0%	0	0,0%	1	0,3%	1	0,1%
	Gesamt	217	100,0%	244	100,0%	345	100,0%	806	100,0%
Alter	bis 30 Jahre	4	1,8%	3	1,2%	8	2,3%	15	1,9%
	31-50 Jahre	128	59,0%	114	46,9%	151	44,0%	393	48,9%
	51 Jahre und älter	85	39,2%	126	51,9%	184	53,6%	395	49,2%
	Gesamt	217	100,0%	243	100,0%	343	100,0%	803	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

### 9.3 Problembereiche

**Tabelle 26: Häufigkeit der Problembereiche**

	sehr häufig		eher häufig		manchmal		selten		(fast) nie		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Dauerhafte Streitigkeiten	240	30,1%	386	48,4%	159	19,9%	12	1,5%	1	0,1%	798	100%
Lebensführung des Partners (Psychische Probleme, Sucht, Spielsucht, ...)	62	7,8%	259	32,6%	380	47,8%	86	10,8%	8	1,0%	795	100%
Häusliche Gewalt (körperlich und psychisch) gegen den/die Partner/in und/oder Kinder	35	4,4%	164	20,4%	434	54,1%	161	20,1%	8	1,0%	802	100%
(vermutete) Untreue	83	10,3%	326	40,6%	323	40,2%	67	8,3%	4	0,5%	803	100%
Themen betreffend die (Stief-)Kinder (Erziehung, Obsorge, Kontaktrecht, Doppelresidenz...)	199	24,9%	308	38,5%	208	26,0%	77	9,6%	7	0,9%	799	100%
Uneinigkeit bei der Aufteilung der Hausarbeit	60	7,5%	195	24,5%	257	32,2%	234	29,4%	51	6,4%	797	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	175	21,9%	315	39,4%	239	29,9%	64	8,0%	6	0,8%	799	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	104	13,1%	188	23,6%	275	34,5%	183	23,0%	46	5,8%	796	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	202	25,4%	303	38,1%	203	25,5%	72	9,1%	15	1,9%	795	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	132	16,6%	256	32,1%	230	28,9%	138	17,3%	41	5,1%	797	100%
Erbrechtliche Fragen	17	2,1%	58	7,3%	197	24,7%	321	40,2%	205	25,7%	798	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung	63	7,9%	228	28,4%	303	37,8%	172	21,4%	36	4,5%	802	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 27: Häufig genannte Problembereiche nach Berufsgruppen (sehr + eher häufig)**

„häufig“	Richter*in (n=214-218)		Rechtsanwält*in (n=240-245)		Berater*in (n=334-342)		Gesamt „häufig“		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
	Dauerhafte Streitigkeiten	155	72,1%	182	74,6%	289	85,3%	626	78,4%	798
Themen betreffend die (Stief-)Kinder (Erziehung, Obsorge, Kontaktrecht, Doppelresidenz...)	120	55,3%	123	50,8%	264	77,6%	507	63,5%	799	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	114	52,3%	200	82,3%	191	57,2%	505	63,5%	795	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt (vermutete) Untreue	114	52,5%	166	68,6%	210	61,8%	490	61,3%	799	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	57	26,6%	131	53,9%	200	58,8%	388	48,7%	797	100%
Lebensführung des Partners (Psychische Probleme, Sucht, Spielsucht, ...)	89	41,2%	77	32,1%	155	45,7%	321	40,4%	795	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	66	30,6%	120	49,6%	106	31,4%	292	36,7%	796	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung	55	25,3%	93	38,0%	143	42,1%	291	36,3%	802	100%
Uneinigkeit bei der Aufteilung der Hausarbeit	36	16,7%	54	22,2%	165	48,8%	255	32,0%	797	100%
Häusliche Gewalt (körperlich und psychisch) gegen den/die Partner/in und/oder Kinder	63	29,0%	38	15,6%	98	28,7%	199	24,8%	802	100%
Erbrechtliche Fragen	8	3,7%	31	12,7%	36	10,7%	75	9,4%	798	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 28: Dimensionierung der Problembereiche: Rotierte Komponentenmatrix**

	Komponente			
	1 finanzielle Aspekte	2 Kinder/ Haushalt	3 Lebens führung/ Gewalt	4 Streit/ Untreue
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	,811			
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	,775			
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	,772			
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	,704	,320		
Erbrechtliche Fragen	,548	,325		
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung	,444			,402
Uneinigkeit bei der Aufteilung der Hausarbeit		,764		
Themen betreffend die (Stief-)Kinder (Erziehung, Obsorge, Kontaktrecht, Doppelresidenz...)		,749		
Häusliche Gewalt (körperlich und psychisch) gegen den/die Partner/in und/oder Kinder			,829	
Lebensführung des Partners (Psychische Probleme, Sucht, Spielsucht, ...)			,806	
(vermutete) Untreue				,725
Dauerhafte Streitigkeiten				,684

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. Rotationsmethode: Varimax mit Kaiser-Normalisierung. 5 Iterationen.

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021



**Tabelle 29: Sonstige genannte Problembereiche nach Berufsgruppen (offene Angaben)**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Kommunikation/Kränkung/Missachtung	6	25,0%	12	20,3%	32	25,4%	50	23,9%
finanzielle Belastungen/ Streitigkeiten/Schulden	8	33,3%	16	27,1%	17	13,5%	41	19,6%
Einflussnahme durch Umfeld (Herkunftsfamilie, Schwiegereltern, Ex- oder neue Partner...)	3	12,5%	4	6,8%	23	18,3%	30	14,4%
Machtansprüche/Egozentrismus/Ausnützen/Abhängigkeit	2	8,3%	8	13,6%	16	12,7%	26	12,4%
Auseinanderleben	4	16,7%	11	18,6%	7	5,6%	22	10,5%
psychische Belastungen in Alltag/Beruf/Biografie	0	0,0%	3	5,1%	18	14,3%	21	10,0%
Konflikte aufgrund Tradition/Werthaltungen	1	4,2%	3	5,1%	10	7,9%	14	6,7%
aufenthaltsrechtliche Probleme	3	12,5%	3	5,1%	4	3,2%	10	4,8%
sexuelle Probleme	0	0,0%	4	6,8%	8	6,3%	12	5,7%
Sonstiges	6	25,0%	13	22,0%	42	33,3%	61	29,2%
Gesamt mit Texteintrag	24	11,0%	59	24,1%	126	36,5%	209	100%*
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 179 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

## 9.5 Allgemeine Einstellungen

**Tabelle 30: Allgemeine Einstellungen nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Die Menschen sind zu wenig über die gesetzlichen Folgen einer Eheschließung informiert.	stimme sehr zu	81	37,7%	91	37,3%	126	36,8%	298	37,2%
	stimme eher zu	80	37,2%	103	42,2%	143	41,8%	326	40,7%
	stimme eher nicht zu	50	23,3%	47	19,3%	57	16,7%	154	19,2%
	stimme gar nicht zu	4	1,9%	3	1,2%	16	4,7%	23	2,9%
	Gesamt	215	100,0%	244	100,0%	342	100,0%	801	100,0%
Die Menschen sind zu wenig über die gesetzlichen Unterschiede zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft informiert.	stimme sehr zu	68	31,8%	99	40,6%	151	44,3%	318	39,8%
	stimme eher zu	90	42,1%	93	38,1%	129	37,8%	312	39,0%
	stimme eher nicht zu	49	22,9%	49	20,1%	45	13,2%	143	17,9%
	stimme gar nicht zu	7	3,3%	3	1,2%	16	4,7%	26	3,3%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	341	100,0%	799	100,0%
Ich befürworte die klaren Regelungen einer Ehe, da sie ein hohes Maß an Sicherheit bieten.	stimme sehr zu	79	36,9%	122	50,0%	86	25,4%	287	36,1%
	stimme eher zu	95	44,4%	81	33,2%	165	48,8%	341	42,8%
	stimme eher nicht zu	34	15,9%	34	13,9%	75	22,2%	143	18,0%
	stimme gar nicht zu	6	2,8%	7	2,9%	12	3,6%	25	3,1%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	338	100,0%	796	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 31: Allgemeine Einstellungen nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Die gesetzlichen Regelungen der Ehe sind zu starr.	stimme sehr zu	18	8,5%	26	10,7%	43	12,7%	87	11,0%
	stimme eher zu	49	23,0%	69	28,5%	102	30,2%	220	27,7%
	stimme eher nicht zu	106	49,8%	98	40,5%	153	45,3%	357	45,0%
	stimme gar nicht zu	40	18,8%	49	20,2%	40	11,8%	129	16,3%
	Gesamt	213	100,0%	242	100,0%	338	100,0%	793	100,0%
Ich befürworte die freien Vereinbarungen bei einer Lebensgemeinschaft, da sie ein hohes Maß an Ungebundenheit bieten.	stimme sehr zu	43	20,0%	55	22,5%	47	14,0%	145	18,2%
	stimme eher zu	68	31,6%	78	32,0%	127	37,8%	273	34,3%
	stimme eher nicht zu	74	34,4%	89	36,5%	135	40,2%	298	37,5%
	stimme gar nicht zu	30	14,0%	22	9,0%	27	8,0%	79	9,9%
	Gesamt	215	100,0%	244	100,0%	336	100,0%	795	100,0%
Bei einer Ehe sollten die Rechte und Pflichten verstärkt individuell gestaltet werden können.	stimme sehr zu	21	9,8%	42	17,3%	68	20,4%	131	16,6%
	stimme eher zu	60	28,0%	89	36,6%	140	41,9%	289	36,5%
	stimme eher nicht zu	104	48,6%	92	37,9%	103	30,8%	299	37,8%
	stimme gar nicht zu	29	13,6%	20	8,2%	23	6,9%	72	9,1%
	Gesamt	214	100,0%	243	100,0%	334	100,0%	791	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 32: Allgemeine Einstellungen nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Aus meiner Sicht sollten Lebensgemeinschaften, die eine bestimmte Mindestdauer bestehen, stärker gesetzlich geregelt werden.	stimme sehr zu	26	12,1%	38	15,5%	104	30,6%	168	21,0%
	stimme eher zu	52	24,3%	65	26,5%	135	39,7%	252	31,5%
	stimme eher nicht zu	70	32,7%	72	29,4%	60	17,6%	202	25,3%
	stimme gar nicht zu	66	30,8%	70	28,6%	41	12,1%	177	22,2%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	340	100,0%	799	100,0%
Die eingetragene Partnerschaft bietet gegenüber der Ehe den Vorteil, dass sie keinen religiös-konservativen Hintergrund hat.	stimme sehr zu	17	8,2%	18	7,4%	84	25,0%	119	15,1%
	stimme eher zu	40	19,2%	63	25,9%	122	36,3%	225	28,6%
	stimme eher nicht zu	66	31,7%	70	28,8%	80	23,8%	216	27,4%
	stimme gar nicht zu	85	40,9%	92	37,9%	50	14,9%	227	28,8%
	Gesamt	208	100,0%	243	100,0%	336	100,0%	787	100,0%
Die gesetzlichen Regelungen zum Verlöbnis sind aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	stimme sehr zu	142	66,0%	129	52,7%	179	53,4%	450	56,6%
	stimme eher zu	51	23,7%	73	29,8%	104	31,0%	228	28,7%
	stimme eher nicht zu	12	5,6%	30	12,2%	36	10,7%	78	9,8%
	stimme gar nicht zu	10	4,7%	13	5,3%	16	4,8%	39	4,9%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	335	100,0%	795	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 9.6 Gründe, warum sich Paare für eine bestimmte Partnerschaftsform entscheiden

**Tabelle 33: „Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine Ehe?“ nach Berufsgruppen (offene Antworten)**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Absicherung/klare Regelungen	100	58,1%	124	62,6%	216	70,8%	440	65,2%
Liebe/Romantik/Verbundenheit/Verbindlichkeit	79	45,9%	80	40,4%	148	48,5%	307	45,5%
Kinder/Familiengründung	43	25,0%	60	30,3%	115	37,7%	218	32,3%
Tradition/Konvention	66	38,4%	58	29,3%	92	30,2%	216	32,0%
Gesellschaftlicher Status/Außenwirkung	30	17,4%	36	18,2%	73	23,9%	139	20,6%
Religion/Ritual/Feierlichkeit	16	9,3%	15	7,6%	33	10,8%	64	9,5%
gemeinsamer Erwerb von Eigentum	4	2,3%	11	5,6%	21	6,9%	36	5,3%
Aufenthaltsrecht	7	4,1%	0	0,0%	3	1,0%	10	1,5%
weiß nicht	6	3,5%	3	1,5%	2	0,7%	11	1,6%
sonstige Anmerkung	18	10,5%	10	5,1%	17	5,6%	45	6,7%
Gesamt gültig	172	100%	198	100%	305	100%	675	100%*
Keine Angabe	46	21,1%	47	19,2%	40	11,6%	133	16,5%
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 675 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

**Tabelle 34: „Aus welchen Gründen entscheiden sich Paare für eine eingetragene Partnerschaft?“ nach Berufsgruppen (offene Antworten)**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Absicherung/klare Regelungen	19	13,1%	25	15,1%	99	38,7%	143	25,2%
weniger Verpflichtungen als bei Ehe/Ablehnung Ehe	28	19,3%	46	27,7%	70	27,3%	144	25,4%
weiß nicht/keine Erfahrung/ist obsolet	52	35,9%	38	22,8%	34	13,3%	124	21,8%
modern/unkonventionell/individuell/nicht religiös	16	11,0%	34	20,5%	55	21,5%	105	18,5%
Homosexualität	27	18,6%	34	20,5%	43	16,8%	104	18,3%
Liebe/Romantik/Verbundenheit/Verbindlichkeit	13	9,0%	11	6,6%	33	12,9%	57	10,1%
Zeichen nach außen setzen/gesellschaftliche Außenwirkung	12	8,3%	10	6,0%	24	9,4%	46	8,1%
"Probewehe"/Zwischenform	5	3,4%	6	3,6%	5	2,0%	16	2,8%
Kinder/Familiengründung	3	2,1%	1	0,6%	10	3,9%	14	2,5%
sonstige Anmerkung	4	2,8%	3	1,8%	9	3,5%	16	2,8%
Gesamt gültig	145	100%	167	100%	256	100%	568	100%*
Keine Angabe	73	33,5%	79	32,2%	89	25,8%	241	29,8%
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 568 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

**Tabelle 35: „Aus welchen Gründen leben Paare in einer Lebensgemeinschaft ohne vertragliche Bindung?“ nach Berufsgruppen (offene Antworten)**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Unabhängigkeit/will keine Bindung	62	38,3%	94	48,0%	153	52,4%	309	47,5%
keine Verpflichtung eingehen/keine gesetzlichen Regelungen	65	40,1%	91	46,4%	105	36,0%	261	40,2%
zu wenig Info über Nachteile	27	16,7%	26	13,3%	53	18,2%	106	16,3%
modern/unkonventionell/individuell/nicht religiös	21	13,0%	15	7,7%	64	21,9%	100	15,4%
bequem/unbeschwert/Regelung nicht notwendig	22	13,6%	24	12,2%	42	14,4%	88	13,5%
schlechte Erfahrungen mit Ehe/Ablehnung der Ehe oder eP	13	8,0%	16	8,2%	33	11,3%	62	9,5%
"Probewehe"/Vorstufe/zu früh/Bindung (noch) unsicher	8	4,9%	11	5,6%	24	8,2%	43	6,6%
Liebe/Romantik	4	2,5%	4	2,0%	22	7,5%	30	4,6%
keine Kinder/kein Kinderwunsch	3	1,9%	6	3,1%	10	3,4%	19	2,9%
weiß nicht/unbekannt	9	5,6%	3	1,5%	3	1,0%	15	2,3%
sonstige Anmerkung	22	13,6%	37	18,9%	57	19,5%	116	17,8%
Gesamt gültig	162	100%	196	100%	292	100%	650	100%*
Keine Angabe	56	25,7%	49	20,0%	53	15,4%	158	19,6%
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 650 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

## 9.7 Einstellungen zur Ehe

**Tabelle 36: Einstellungen zur Ehe nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Ich halte eine verpflichtende Rechtsberatung vor einer Eheschließung für sinnvoll, damit jeder weiß, worauf er sich einlässt.	stimme sehr zu	112	51,4%	126	51,4%	231	67,0%	469	58,0%
	stimme eher zu	56	25,7%	66	26,9%	74	21,4%	196	24,3%
	stimme eher nicht zu	33	15,1%	36	14,7%	21	6,1%	90	11,1%
	stimme gar nicht zu	17	7,8%	17	6,9%	19	5,5%	53	6,6%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	808	100,0%
Aus meiner Sicht ist die sexuelle Treuepflicht in der Ehe nicht mehr zeitgemäß.	stimme sehr zu	10	4,6%	13	5,3%	63	18,4%	86	10,7%
	stimme eher zu	30	13,8%	36	14,7%	118	34,5%	184	22,9%
	stimme eher nicht zu	93	42,9%	97	39,6%	102	29,8%	292	36,3%
	stimme gar nicht zu	84	38,7%	99	40,4%	59	17,3%	242	30,1%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	804	100,0%
Wenn in einer Ehe ein Partner überwiegend die Kinder versorgt, dann sollen die vom erwerbstätigen Partner erworbenen Pensionsansprüche automatisch aufgeteilt werden.	stimme sehr zu	95	44,2%	97	39,9%	207	60,0%	399	49,7%
	stimme eher zu	80	37,2%	91	37,4%	102	29,6%	273	34,0%
	stimme eher nicht zu	27	12,6%	31	12,8%	22	6,4%	80	10,0%
	stimme gar nicht zu	13	6,0%	24	9,9%	14	4,1%	51	6,4%
	Gesamt	215	100,0%	243	100,0%	345	100,0%	803	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021



**Tabelle 37: Einstellungen zur Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Eine einvernehmliche Scheidung soll nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt oder beim Notar möglich sein.	stimme sehr zu	26	11,9%	18	7,3%	113	33,0%	157	19,5%
	stimme eher zu	39	17,9%	24	9,8%	92	26,9%	155	19,3%
	stimme eher nicht zu	52	23,9%	64	26,1%	79	23,1%	195	24,2%
	stimme gar nicht zu	101	46,3%	139	56,7%	58	17,0%	298	37,0%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	805	100,0%
Die Scheidung einer Ehe soll durch einseitige Erklärung eines Partners bei einer offiziellen Stelle möglich sein, und zwar ohne Angabe von Gründen.	stimme sehr zu	5	2,3%	12	4,9%	44	12,9%	61	7,6%
	stimme eher zu	8	3,7%	12	4,9%	40	11,7%	60	7,5%
	stimme eher nicht zu	32	14,8%	31	12,7%	107	31,3%	170	21,2%
	stimme gar nicht zu	171	79,2%	190	77,6%	151	44,2%	512	63,8%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	803	100,0%
Eine einvernehmliche Scheidung soll erst dann möglich sein, wenn die Ehe bereits 6 Monate zerrüttet ist.	stimme sehr zu	56	26,0%	67	27,3%	59	17,2%	182	22,6%
	stimme eher zu	70	32,6%	66	26,9%	106	30,8%	242	30,1%
	stimme eher nicht zu	57	26,5%	58	23,7%	94	27,3%	209	26,0%
	stimme gar nicht zu	32	14,9%	54	22,0%	85	24,7%	171	21,3%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	804	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 38: Einstellungen zur Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Eine einseitig gewünschte Scheidung ohne Verschulden soll erst dann möglich sein, wenn die häusliche Gemeinschaft bereits seit 3 Jahren aufgelöst ist.	stimme sehr zu	25	11,7%	48	19,7%	26	7,8%	99	12,5%
	stimme eher zu	42	19,6%	73	29,9%	59	17,6%	174	21,9%
	stimme eher nicht zu	89	41,6%	68	27,9%	114	34,0%	271	34,2%
	stimme gar nicht zu	58	27,1%	55	22,5%	136	40,6%	249	31,4%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	335	100,0%	793	100,0%
Die Frage, wer an der Scheidung „schuld“ ist, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	stimme sehr zu	128	58,7%	78	31,8%	168	49,1%	374	46,5%
	stimme eher zu	58	26,6%	74	30,2%	108	31,6%	240	29,8%
	stimme eher nicht zu	22	10,1%	48	19,6%	52	15,2%	122	15,2%
	stimme gar nicht zu	10	4,6%	45	18,4%	14	4,1%	69	8,6%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	805	100,0%
Bei der Scheidung einer Ehe gibt es meist einen Partner, der daran mehr „schuld“ ist als der andere.	stimme sehr zu	1	0,5%	19	7,8%	15	4,4%	35	4,4%
	stimme eher zu	46	21,2%	93	38,3%	86	25,1%	225	28,1%
	stimme eher nicht zu	127	58,5%	103	42,4%	158	46,2%	388	48,4%
	stimme gar nicht zu	43	19,8%	28	11,5%	83	24,3%	154	19,2%
	Gesamt	217	100,0%	243	100,0%	342	100,0%	802	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 39: Einstellungen zur Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Bei einer nicht-einvernehmlichen (streitigen) Scheidung soll das Verschulden geklärt werden, auch wenn künftig keine Rechtsfolgen daran geknüpft würden, weil es ein moralisches Bedürfnis dazu geben kann.	stimme sehr zu	2	0,9%	10	4,1%	6	1,8%	18	2,2%
	stimme eher zu	7	3,2%	28	11,4%	68	19,9%	103	12,8%
	stimme eher nicht zu	36	16,6%	68	27,8%	123	36,1%	227	28,3%
	stimme gar nicht zu	172	79,3%	139	56,7%	144	42,2%	455	56,7%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	341	100,0%	803	100,0%
Alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.	stimme sehr zu	47	21,9%	68	27,8%	161	47,1%	276	34,4%
	stimme eher zu	95	44,2%	96	39,2%	134	39,2%	325	40,5%
	stimme eher nicht zu	49	22,8%	56	22,9%	33	9,6%	138	17,2%
	stimme gar nicht zu	24	11,2%	25	10,2%	14	4,1%	63	7,9%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	802	100,0%
Wenn vor der Ehe eine Lebensgemeinschaft bestanden hat, dann soll auch das während der Lebensgemeinschaft erwirtschaftete Vermögen nach der Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.	stimme sehr zu	36	16,6%	58	23,7%	103	29,9%	197	24,4%
	stimme eher zu	80	36,9%	79	32,2%	135	39,2%	294	36,5%
	stimme eher nicht zu	52	24,0%	52	21,2%	54	15,7%	158	19,6%
	stimme gar nicht zu	49	22,6%	56	22,9%	52	15,1%	157	19,5%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	806	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 40: Einstellungen zur Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Die Aufteilung des Vermögens nach der Scheidung soll schon bei Eheschließung durch Eheverträge abschließend geregelt werden können, und zwar ohne spätere gerichtliche Kontrolle.	stimme sehr zu	37	17,3%	55	22,4%	56	16,4%	148	18,5%
	stimme eher zu	71	33,2%	75	30,6%	131	38,4%	277	34,6%
	stimme eher nicht zu	66	30,8%	67	27,3%	104	30,5%	237	29,6%
	stimme gar nicht zu	40	18,7%	48	19,6%	50	14,7%	138	17,3%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	341	100,0%	800	100,0%
Nach der Scheidung soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	stimme sehr zu	30	14,0%	41	16,7%	112	32,7%	183	22,8%
	stimme eher zu	123	57,5%	124	50,6%	171	50,0%	418	52,2%
	stimme eher nicht zu	49	22,9%	61	24,9%	46	13,5%	156	19,5%
	stimme gar nicht zu	12	5,6%	19	7,8%	13	3,8%	44	5,5%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	801	100,0%
Nach der Scheidung einer kinderlosen Ehe soll jenem Partner, der keinen Anspruch auf ein Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung hat, eine angemessene Frist für den Auszug gewährt werden.	stimme sehr zu	73	33,8%	97	39,6%	191	55,5%	361	44,8%
	stimme eher zu	121	56,0%	117	47,8%	129	37,5%	367	45,6%
	stimme eher nicht zu	17	7,9%	25	10,2%	22	6,4%	64	8,0%
	stimme gar nicht zu	5	2,3%	6	2,4%	2	0,6%	13	1,6%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	805	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 41: Einstellungen zum Unterhalt nach einer Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung sollen erst dann möglich sein, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer, beispielsweise 1 Jahr, bestanden hat.	stimme sehr zu	116	53,5%	127	51,8%	125	36,3%	368	45,7%
	stimme eher zu	75	34,6%	86	35,1%	118	34,3%	279	34,6%
	stimme eher nicht zu	19	8,8%	26	10,6%	57	16,6%	102	12,7%
	stimme gar nicht zu	7	3,2%	6	2,4%	44	12,8%	57	7,1%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	806	100,0%
Unterhaltsansprüche sollen grundsätzlich vom Verschulden entkoppelt werden.	stimme sehr zu	112	51,6%	70	28,6%	157	45,6%	339	42,1%
	stimme eher zu	63	29,0%	74	30,2%	122	35,5%	259	32,1%
	stimme eher nicht zu	27	12,4%	57	23,3%	53	15,4%	137	17,0%
	stimme gar nicht zu	15	6,9%	44	18,0%	12	3,5%	71	8,8%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	806	100,0%
Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner ein lebenslanges Recht auf Unterhaltszahlungen haben.	stimme sehr zu	5	2,3%	7	2,9%	9	2,6%	21	2,6%
	stimme eher zu	12	5,5%	35	14,3%	29	8,5%	76	9,5%
	stimme eher nicht zu	81	37,3%	106	43,4%	154	45,2%	341	42,5%
	stimme gar nicht zu	119	54,8%	96	39,3%	149	43,7%	364	45,4%
	Gesamt	217	100,0%	244	100,0%	341	100,0%	802	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 42: Einstellungen zum Unterhalt nach einer Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner nur ein befristetes Recht auf Unterhaltszahlungen haben.	stimme sehr zu	18	8,3%	32	13,1%	32	9,6%	82	10,3%
	stimme eher zu	94	43,5%	115	46,9%	168	50,1%	377	47,4%
	stimme eher nicht zu	66	30,6%	76	31,0%	79	23,6%	221	27,8%
	stimme gar nicht zu	38	17,6%	22	9,0%	56	16,7%	116	14,6%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	335	100,0%	796	100,0%
Ein Partner soll nach der Scheidung allein aufgrund seines Bedarfs Unterhalt bekommen, z.B. im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter. (Bedarfsunterhalt)	stimme sehr zu	69	31,9%	62	25,3%	127	37,0%	258	32,1%
	stimme eher zu	116	53,7%	117	47,8%	162	47,2%	395	49,1%
	stimme eher nicht zu	21	9,7%	39	15,9%	45	13,1%	105	13,1%
	stimme gar nicht zu	10	4,6%	27	11,0%	9	2,6%	46	5,7%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	343	100,0%	804	100,0%
Bedarfsunterhalt soll es nur dann geben, wenn die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.	stimme sehr zu	81	37,3%	84	34,7%	73	21,5%	238	29,8%
	stimme eher zu	100	46,1%	94	38,8%	132	38,8%	326	40,8%
	stimme eher nicht zu	22	10,1%	44	18,2%	90	26,5%	156	19,5%
	stimme gar nicht zu	14	6,5%	20	8,3%	45	13,2%	79	9,9%
	Gesamt	217	100,0%	242	100,0%	340	100,0%	799	100,0%
Bedarfsunterhalt soll grundsätzlich nur befristet zustehen.	stimme sehr zu	42	19,4%	67	27,6%	51	15,1%	160	20,1%
	stimme eher zu	97	44,9%	98	40,3%	145	43,0%	340	42,7%
	stimme eher nicht zu	58	26,9%	60	24,7%	94	27,9%	212	26,6%
	stimme gar nicht zu	19	8,8%	18	7,4%	47	13,9%	84	10,6%
	Gesamt	216	100,0%	243	100,0%	337	100,0%	796	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 43: Einstellungen zum Unterhalt nach einer Scheidung nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
In bestimmten Fällen soll nach einer Scheidung ein Partner auf Lebenszeit Unterhalt bekommen, beispielsweise wegen Alter oder Krankheit.	stimme sehr zu	49	22,5%	57	23,5%	106	31,0%	212	26,4%
	stimme eher zu	100	45,9%	110	45,3%	138	40,4%	348	43,3%
	stimme eher nicht zu	49	22,5%	54	22,2%	69	20,2%	172	21,4%
	stimme gar nicht zu	20	9,2%	22	9,1%	29	8,5%	71	8,8%
	Gesamt	218	100,0%	243	100,0%	342	100,0%	803	100,0%
Die Höhe von Unterhaltszahlungen soll nicht dem gewohnten Lebensstandard während der Ehe angepasst werden, sondern lediglich einen notdürftigen Unterhalt zur Grundversorgung sicherstellen.	stimme sehr zu	22	10,2%	46	18,9%	47	13,9%	115	14,4%
	stimme eher zu	81	37,5%	89	36,5%	108	32,0%	278	34,8%
	stimme eher nicht zu	87	40,3%	82	33,6%	133	39,3%	302	37,8%
	stimme gar nicht zu	26	12,0%	27	11,1%	50	14,8%	103	12,9%
	Gesamt	216	100,0%	244	100,0%	338	100,0%	798	100,0%
Der „besserverdienende“ Partner soll sich nach einer Scheidung mittels einer einmaligen Ausgleichszahlung von etwaigen Unterhaltsansprüchen „freikaufen“ können.	stimme sehr zu	38	17,5%	74	30,3%	56	16,5%	168	21,0%
	stimme eher zu	98	45,2%	105	43,0%	128	37,6%	331	41,3%
	stimme eher nicht zu	61	28,1%	46	18,9%	98	28,8%	205	25,6%
	stimme gar nicht zu	20	9,2%	19	7,8%	58	17,1%	97	12,1%
	Gesamt	217	100,0%	244	100,0%	340	100,0%	801	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 9.8 Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe

**Tabelle 44: ALLE – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Scheidung	451	56,4%	276	34,5%	72	9,0%	799	100%
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	215	27,1%	366	46,2%	211	26,6%	792	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	304	38,3%	416	52,4%	74	9,3%	794	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	339	42,9%	369	46,7%	82	10,4%	790	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	103	13,0%	436	55,1%	253	31,9%	792	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	287	36,1%	407	51,2%	101	12,7%	795	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	109	13,8%	436	55,1%	246	31,1%	791	100%
Erbrechtliche Fragen	52	6,6%	222	28,3%	510	65,1%	784	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021



**Tabelle 45: RICHTER:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Scheidung	168	77,1%	35	16,1%	15	6,9%	218	100%
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	47	21,8%	107	49,5%	62	28,7%	216	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	96	44,0%	102	46,8%	20	9,2%	218	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	87	40,5%	98	45,6%	30	14,0%	215	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	18	8,3%	119	54,8%	80	36,9%	217	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	62	28,6%	121	55,8%	34	15,7%	217	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	14	6,5%	108	50,0%	94	43,5%	216	100%
Erbrechtliche Fragen	1	0,5%	24	11,1%	192	88,5%	217	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 46: RECHTSANWÄLT:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Scheidung	107	43,7%	94	38,4%	44	18,0%	245	100%
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	55	22,5%	100	41,0%	89	36,5%	244	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	81	33,2%	129	52,9%	34	13,9%	244	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	99	40,6%	114	46,7%	31	12,7%	244	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	24	9,8%	127	52,0%	93	38,1%	244	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	71	29,0%	134	54,7%	40	16,3%	245	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	19	7,8%	130	53,3%	95	38,9%	244	100%
Erbrechtliche Fragen	9	3,7%	55	22,4%	181	73,9%	245	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 47: BERATER:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Scheidung	176	52,4%	147	43,8%	13	3,9%	336	100%
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	113	34,0%	159	47,9%	60	18,1%	332	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	127	38,3%	185	55,7%	20	6,0%	332	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	153	46,2%	157	47,4%	21	6,3%	331	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	61	18,4%	190	57,4%	80	24,2%	331	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	154	46,2%	152	45,6%	27	8,1%	333	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	76	23,0%	198	59,8%	57	17,2%	331	100%
Erbrechtliche Fragen	42	13,0%	143	44,4%	137	42,5%	322	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 48: Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Ehe nach Berufsgruppen** (Anteil umfassend + teilweise)

„gesetzlicher Veränderungsbedarf“	Richter*in (n=215-218)		Rechtsanwält*in (n=244-245)		Berater*in (n=331-36)		Gesamt (n=784-799)		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
	Verschulden bei Scheidung	203	93,1%	201	82,0%	323	96,1%	727	91,0%	799
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung	154	71,3%	155	63,5%	272	81,9%	581	73,4%	792	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	198	90,8%	210	86,1%	312	94,0%	720	90,7%	794	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	185	86,0%	213	87,3%	310	93,7%	708	89,6%	790	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	137	63,1%	151	61,9%	251	75,8%	539	68,1%	792	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	183	84,3%	205	83,7%	306	91,9%	694	87,3%	795	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung	122	56,5%	149	61,1%	274	82,8%	545	68,9%	791	100%
Erbrechtliche Fragen	25	11,5%	64	26,1%	185	57,5%	274	34,9%	784	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 49: Themenbereiche der offenen Anmerkungen zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Ehe/Scheidung nach Berufsgruppen**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Unterhalt	35	53,8%	33	45,2%	30	28,3%	98	40,2%
Wegfall des Verschuldensprinzip/ Unterhalt von Verschulden entkoppeln	37	56,9%	23	31,5%	25	23,6%	85	34,8%
Pensionssplitting/pensionsrechtliche Absicherung	11	16,9%	26	35,6%	24	22,6%	61	25,0%
Kinder/Obsorge/Kontaktregelung	4	6,2%	11	15,1%	37	34,9%	52	21,3%
Beratung/"Prävention"/Begleitung	10	15,4%	9	12,3%	18	17,0%	37	15,2%
Scheidung/Aufteilungsverfahren vereinfachen/ klare Regelungen schaffen	15	23,1%	9	12,3%	11	10,4%	35	14,3%
Zerrüttungszeitraum	3	4,6%	2	2,7%	5	4,7%	10	4,1%
Wohnpflicht	1	1,5%	2	2,7%	7	6,6%	10	4,1%
Sonstiges	13	20,0%	13	17,8%	21	19,8%	47	19,3%
Gesamt mit Texteintrag	65	29,8%	73	29,8%	106	30,7%	244	100%*
Gesamt total	218	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 244 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

## 9.9 Einstellungen zur Lebensgemeinschaft

**Tabelle 50: Einstellungen zur Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Sobald ein Paar einen gemeinsamen Haushalt gründet, ist eine Rechtsberatung sinnvoll, um die Folgen einer Trennung abzuklären.	stimme sehr zu	29	13,4%	91	37,1%	137	39,8%	257	31,9%
	stimme eher zu	68	31,3%	83	33,9%	103	29,9%	254	31,5%
	stimme eher nicht zu	70	32,3%	48	19,6%	64	18,6%	182	22,6%
	stimme gar nicht zu	50	23,0%	23	9,4%	40	11,6%	113	14,0%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	806	100,0%
Spätestens nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes sollte ein nicht verheiratetes Paar eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.	stimme sehr zu	47	21,7%	99	40,4%	187	54,2%	333	41,3%
	stimme eher zu	97	44,7%	93	38,0%	101	29,3%	291	36,1%
	stimme eher nicht zu	48	22,1%	34	13,9%	33	9,6%	115	14,3%
	stimme gar nicht zu	25	11,5%	19	7,8%	24	7,0%	68	8,4%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	807	100,0%
Eine Lebensgemeinschaft soll unkompliziert in einem Register eingetragen werden können, damit diese leichter nachgewiesen werden kann.	stimme sehr zu	34	15,7%	65	26,5%	161	47,1%	260	32,4%
	stimme eher zu	86	39,8%	78	31,8%	117	34,2%	281	35,0%
	stimme eher nicht zu	39	18,1%	46	18,8%	43	12,6%	128	15,9%
	stimme gar nicht zu	57	26,4%	56	22,9%	21	6,1%	134	16,7%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	803	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 51: Einstellungen zur Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
An die Eintragung einer Lebensgemeinschaft in einem Register sollen bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden.	stimme sehr zu	30	14,0%	40	16,3%	119	34,9%	189	23,6%
	stimme eher zu	63	29,3%	83	33,9%	138	40,5%	284	35,5%
	stimme eher nicht zu	54	25,1%	61	24,9%	50	14,7%	165	20,6%
	stimme gar nicht zu	68	31,6%	61	24,9%	34	10,0%	163	20,3%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	341	100,0%	801	100,0%
Wenn ein Paar nicht zusammen wohnt, dann ist das eigentlich keine echte Lebensgemeinschaft.	stimme sehr zu	49	22,8%	72	29,4%	69	20,0%	190	23,6%
	stimme eher zu	51	23,7%	70	28,6%	100	29,0%	221	27,5%
	stimme eher nicht zu	71	33,0%	64	26,1%	96	27,8%	231	28,7%
	stimme gar nicht zu	44	20,5%	39	15,9%	80	23,2%	163	20,2%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	805	100,0%
In einer Lebensgemeinschaft mit Kindern sollen die vom erwerbstätigen Partner erworbenen Pensionsansprüche mit jenem Partner, der die Kinder versorgt, automatisch aufgeteilt werden.	stimme sehr zu	42	19,7%	62	25,4%	152	44,3%	256	32,0%
	stimme eher zu	72	33,8%	71	29,1%	125	36,4%	268	33,5%
	stimme eher nicht zu	46	21,6%	50	20,5%	31	9,0%	127	15,9%
	stimme gar nicht zu	53	24,9%	61	25,0%	35	10,2%	149	18,6%
	Gesamt	213	100,0%	244	100,0%	343	100,0%	800	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 52: Einstellungen zur Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Im Rahmen einer Lebensgemeinschaft soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption bestehen.	stimme sehr zu	82	38,7%	91	37,1%	218	63,6%	391	48,9%
	stimme eher zu	72	34,0%	97	39,6%	88	25,7%	257	32,1%
	stimme eher nicht zu	43	20,3%	42	17,1%	22	6,4%	107	13,4%
	stimme gar nicht zu	15	7,1%	15	6,1%	15	4,4%	45	5,6%
	Gesamt	212	100,0%	245	100,0%	343	100,0%	800	100,0%
In medizinischen Notfällen sollen die Lebensgefährten automatisch ein Auskunftsrecht erhalten, auch wenn keine Vollmacht vorliegt.	stimme sehr zu	125	58,1%	143	58,4%	252	73,3%	520	64,7%
	stimme eher zu	71	33,0%	84	34,3%	72	20,9%	227	28,2%
	stimme eher nicht zu	14	6,5%	15	6,1%	8	2,3%	37	4,6%
	stimme gar nicht zu	5	2,3%	3	1,2%	12	3,5%	20	2,5%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	804	100,0%
Nach einer bestimmten Dauer (beispielsweise 3 Jahre) einer Lebensgemeinschaft sollen die Lebensgefährten wie Ehegatten erben, auch wenn kein Testament vorliegt.	stimme sehr zu	22	10,3%	34	13,9%	121	35,4%	177	22,1%
	stimme eher zu	47	22,0%	56	23,0%	108	31,6%	211	26,4%
	stimme eher nicht zu	73	34,1%	79	32,4%	60	17,5%	212	26,5%
	stimme gar nicht zu	72	33,6%	75	30,7%	53	15,5%	200	25,0%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	342	100,0%	800	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021



**Tabelle 53: Einstellungen zur Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, sollten sie verpflichtet sein, einander beizustehen, z.B. bei Krankheit.	stimme sehr zu	13	6,1%	17	7,0%	73	21,4%	103	12,9%
	stimme eher zu	51	24,1%	76	31,1%	140	41,1%	267	33,5%
	stimme eher nicht zu	74	34,9%	70	28,7%	82	24,0%	226	28,4%
	stimme gar nicht zu	74	34,9%	81	33,2%	46	13,5%	201	25,2%
	Gesamt	212	100,0%	244	100,0%	341	100,0%	797	100,0%
Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, wenn gemeinsame minderjährige Kinder da sind, hat der Partner, der die Kinder betreut, bereits während der Partnerschaft Anspruch auf Unterhalt.	stimme sehr zu	22	10,4%	35	14,5%	126	37,6%	183	23,2%
	stimme eher zu	67	31,6%	83	34,4%	136	40,6%	286	36,3%
	stimme eher nicht zu	60	28,3%	51	21,2%	40	11,9%	151	19,2%
	stimme gar nicht zu	63	29,7%	72	29,9%	33	9,9%	168	21,3%
	Gesamt	212	100,0%	241	100,0%	335	100,0%	788	100,0%
Auch wenn ein Paar nicht verheiratet war, soll ein Partner nach der Trennung Unterhalt bekommen, wenn er sich nicht selbst versorgen kann, z.B. im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter.	stimme sehr zu	8	3,8%	26	10,8%	105	31,7%	139	17,7%
	stimme eher zu	52	24,5%	66	27,4%	140	42,3%	258	32,9%
	stimme eher nicht zu	72	34,0%	63	26,1%	49	14,8%	184	23,5%
	stimme gar nicht zu	80	37,7%	86	35,7%	37	11,2%	203	25,9%
	Gesamt	212	100,0%	241	100,0%	331	100,0%	784	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 54: Einstellungen zur Auflösung einer Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll es ein familienrechtliches Verfahren zur Vermögensaufteilung geben.	stimme sehr zu	15	7,0%	32	13,2%	55	16,6%	102	12,9%
	stimme eher zu	44	20,6%	82	33,9%	155	46,7%	281	35,7%
	stimme eher nicht zu	59	27,6%	49	20,2%	82	24,7%	190	24,1%
	stimme gar nicht zu	96	44,9%	79	32,6%	40	12,0%	215	27,3%
	Gesamt	214	100,0%	242	100,0%	332	100,0%	788	100,0%
Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	stimme sehr zu	20	9,6%	30	12,4%	131	39,1%	181	23,1%
	stimme eher zu	90	43,1%	108	44,8%	147	43,9%	345	43,9%
	stimme eher nicht zu	54	25,8%	51	21,2%	34	10,1%	139	17,7%
	stimme gar nicht zu	45	21,5%	52	21,6%	23	6,9%	120	15,3%
	Gesamt	209	100,0%	241	100,0%	335	100,0%	785	100,0%
Nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft, in der es keine gemeinsamen Kinder gibt, soll jenem Partner, der keinen Anspruch auf ein Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung hat, eine angemessene Frist für den Auszug gewährt werden.	stimme sehr zu	39	18,5%	66	27,4%	147	44,0%	252	32,1%
	stimme eher zu	106	50,2%	121	50,2%	144	43,1%	371	47,2%
	stimme eher nicht zu	36	17,1%	28	11,6%	22	6,6%	86	10,9%
	stimme gar nicht zu	30	14,2%	26	10,8%	21	6,3%	77	9,8%
	Gesamt	211	100,0%	241	100,0%	334	100,0%	786	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 9.10 Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft

**Tabelle 55: ALLE – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Trennung	79	10,4%	161	21,1%	522	68,5%	762	100%
Zerrüttungszeitraum bei Trennung	68	9,0%	169	22,4%	519	68,7%	756	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	162	21,2%	301	39,4%	300	39,3%	763	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	171	22,4%	288	37,7%	304	39,8%	763	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	176	23,1%	320	42,0%	265	34,8%	761	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	245	32,0%	318	41,5%	203	26,5%	766	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Trennung	142	18,7%	360	47,4%	258	33,9%	760	100%
Erbrechtliche Fragen	137	18,0%	277	36,4%	347	45,6%	761	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 56: RICHTER:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Trennung	6	2,9%	14	6,7%	188	90,4%	208	100%
Zerrüttungszeitraum bei Trennung	5	2,4%	17	8,3%	184	89,3%	206	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	15	7,2%	70	33,5%	124	59,3%	209	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	17	8,2%	66	31,7%	125	60,1%	208	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	24	11,5%	75	36,1%	109	52,4%	208	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	31	14,8%	94	45,0%	84	40,2%	209	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Trennung	15	7,2%	92	44,0%	102	48,8%	209	100%
Erbrechtliche Fragen	16	7,6%	64	30,5%	130	61,9%	210	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 57: RECHTSANWÄLT:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Trennung	17	7,0%	34	14,0%	192	79,0%	243	100%
Zerrüttungszeitraum bei Trennung	14	5,8%	34	14,0%	194	80,2%	242	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	34	14,1%	87	36,1%	120	49,8%	241	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	40	16,5%	84	34,7%	118	48,8%	242	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	47	19,4%	95	39,3%	100	41,3%	242	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	49	20,2%	110	45,5%	83	34,3%	242	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Trennung	26	10,8%	114	47,3%	101	41,9%	241	100%
Erbrechtliche Fragen	32	13,2%	73	30,2%	137	56,6%	242	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 58: BERATER:INNEN – Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft**

	ja, umfassend		ja, teilweise		nein		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Trennung	56	18,0%	113	36,3%	142	45,7%	311	100%
Zerrüttungszeitraum bei Trennung	49	15,9%	118	38,3%	141	45,8%	308	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	113	36,1%	144	46,0%	56	17,9%	313	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	114	36,4%	138	44,1%	61	19,5%	313	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	105	33,8%	150	48,2%	56	18,0%	311	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	165	52,4%	114	36,2%	36	11,4%	315	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Trennung	101	32,6%	154	49,7%	55	17,7%	310	100%
Erbrechtliche Fragen	89	28,8%	140	45,3%	80	25,9%	309	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 59: Gesetzlicher Veränderungsbedarf hinsichtlich der Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen (Anteil umfassend + teilweise)**

„gesetzlicher Veränderungsbedarf“	Richter*in (n=205-210)		Rechtsanwält*in (n=241-243)		Berater*in (n=308-315)		Gesamt (n=756-766)		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
	Verschulden bei Trennung	20	9,6%	51	21,0%	169	54,3%	240	31,5%	762
Zerrüttungszeitraum bei Trennung	22	10,7%	48	19,8%	167	54,2%	237	31,3%	756	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	85	40,7%	121	50,2%	257	82,1%	463	60,7%	763	100%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	83	39,9%	124	51,2%	252	80,5%	459	60,2%	763	100%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	99	47,6%	142	58,7%	255	82,0%	496	65,2%	761	100%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	125	59,8%	159	65,7%	279	88,6%	563	73,5%	766	100%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Trennung	107	51,2%	140	58,1%	255	82,3%	502	66,1%	760	100%
Erbrechtliche Fragen	80	38,1%	105	43,4%	229	74,1%	414	54,4%	761	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 60: Themenbereiche der offenen Anmerkungen zum gesetzlichen Veränderungsbedarf bei Lebensgemeinschaften nach Berufsgruppen**  
(offene Antworten)

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
LG nicht weiter regulieren/Ehe und LG trennen	21	67,7%	22	55,0%	13	24,1%	56	44,8%
LG regulieren/Ehe und LG angleichen	3	9,7%	4	10,0%	12	22,2%	19	15,2%
Absicherung für Kinder/kinderbetreuenden Partner	4	12,9%	6	15,0%	16	29,6%	26	20,8%
Beratung/Information/Begleitung	7	22,6%	1	2,5%	12	22,2%	20	16,0%
Zugewinnngemeinschaft/Aufteilungsverfahren	1	3,2%	10	25,0%	5	9,3%	16	12,8%
diverse Regelungen (Erbrecht/Pensionssplitting...)	1	3,2%	3	7,5%	7	13,0%	11	8,8%
Kinder/Obsorge/Kontaktregelung	2	6,5%	1	2,5%	6	11,1%	9	7,2%
Registrierung/Definition der LG	4	12,9%	3	7,5%	2	3,7%	9	7,2%
Sonstiges	3	9,7%	5	12,5%	8	14,8%	16	12,8%
Gesamt mit Texteintrag	30	13,8%	40	16,3%	54	15,7%	124	100%*
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100%	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 124 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.



**Tabelle 61: Umfassender gesetzlicher Veränderungsbedarf – Vergleich Ehe und Lebensgemeinschaft nach Berufsgruppen (Anteil „umfassend“)**

„umfassender gesetzlicher Veränderungsbedarf“	Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
	Ehe		Lebensgemeinschaft		Ehe		Lebensgemeinschaft		Ehe		Lebensgemeinschaft	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Verschulden bei Scheidung/Trennung	168	77,1%	6	2,9%	107	43,7%	17	7,0%	176	52,4%	56	18,0%
Zerrüttungszeitraum bei Scheidung/Trennung	47	21,8%	5	2,4%	55	22,5%	14	5,8%	113	34,0%	49	15,9%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Unterhalt	96	44,0%	15	7,2%	81	33,2%	34	14,1%	127	38,3%	113	36,1%
Finanzielle Absicherung eines Partners - Pension	87	40,5%	17	8,2%	99	40,6%	40	16,5%	153	46,2%	114	36,4%
Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	18	8,3%	24	11,5%	24	9,8%	47	19,4%	61	18,4%	105	33,8%
Finanzielle Absicherung des kinderbetreuenden Partners (Betreuungsunterhalt)	62	28,6%	31	14,8%	71	29,0%	49	20,2%	154	46,2%	165	52,4%
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bei Scheidung/Trennung	14	6,5%	15	7,2%	19	7,8%	26	10,8%	76	23,0%	101	32,6%
Erbrechtliche Fragen	1	0,5%	16	7,6%	9	3,7%	32	13,2%	42	13,0%	89	28,8%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

## 9.11 Einstellungen zur „Ehe light“

**Tabelle 62: „Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg ( „Ehe light“, „eingetragene Partnerschaft neu“, „Kurz-Ehe“ ...) geben?“ nach Berufsgruppen**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
ja, bin sehr dafür.	14	6,6%	16	6,6%	60	18,1%	90	11,4%
ja, bin eher dafür.	27	12,7%	40	16,5%	97	29,2%	164	20,8%
nein, bin eher dagegen.	78	36,6%	93	38,3%	109	32,8%	280	35,5%
nein, bin völlig dagegen.	94	44,1%	94	38,7%	66	19,9%	254	32,2%
Gesamt gültig	213	100,0%	243	100,0%	332	100,0%	788	100,0%
insgesamt: (eher) dafür	41	19,2%	56	23,0%	157	47,3%	254	32,2%
insgesamt: (eher) dagegen	172	80,8%	187	77,0%	175	52,7%	534	67,8%
Gesamt gültig	213	100,0%	243	100,0%	332	100,0%	788	100,0%
nicht beantwortet	5	2,3%	2	0,8%	13	3,8%	20	2,5%
Gesamt total	218	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	808	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 63: Gründe, warum die „Ehe light“ (nicht) eingeführt werden sollte, nach Berufsgruppen (offene Antworten)**

	Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
	Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"	
	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
keine Notwendigkeit			38	37,3%			34	29,1%			29	25,0%
bestehende Regelungen reichen aus			36	35,3%	1	3,3%	48	41,0%	1	1,3%	29	25,0%
schafft Verwirrung/Rechtsunsicherheit			41	40,2%	2	6,7%	36	30,8%	3	3,8%	37	31,9%
bestehende Regelungen anpassen	2	9,1%	22	21,6%	4	13,3%	28	23,9%	7	8,9%	31	26,7%
Gefahr, dass Regelungen unzureichend sind /es soll keinen Mittelweg geben			26	25,5%	2	6,7%	33	28,2%	1	1,3%	27	23,3%
(mehr) Gestaltungsfreiheit bei Regelungen /Freiheit lassen	6	27,3%	2	2,0%	6	20,0%	7	6,0%	7	8,9%	3	2,6%
braucht viel Aufklärung/Infos	1	4,5%	9	8,8%	3	10,0%	9	7,7%	3	3,8%	11	9,5%
schadet dem Institut "Ehe"			4	3,9%			6	5,1%			7	6,0%
mehr Auswahl/Mittelweg ist zeitgemäß	12	54,5%			10	33,3%	1	0,9%	34	43,0%		
Möglichkeit der Absicherung /Regelung abseits Ehe/eP	13	59,1%	1	1,0%	11	36,7%			40	50,6%	2	1,7%
Sonstiges	5	22,7%	6	5,9%	4	13,3%	7	6,0%	6	7,6%	3	2,6%
Gesamt mit Texteintrag	22	53,7%	102	59,3%	30	53,6%	117	62,6%	79	50,3%	116	66,3%
Gesamt mit Texteintrag*	22	100%	102	100%	30	100%	117	100%	79	100%	116	100%
Gesamt	41	100%	172	100%	56	100%	187	100%	157	100%	175	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich jeweils auf die angegebene Summe der Texteinträge.

**Tabelle 64: Anzahl fehlende Antworten bei Frageteil zu "Ehe light" (22 Fragen) nach Berufsgruppen**

	Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
	Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"		Einstellung zu "Ehe light"	
	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
vollständig ausgefüllt (max. 2 fehlende Angaben)	40	97,6%	131	76,2%	50	89,3%	158	84,5%	148	94,3%	130	74,3%
nicht/unvollständig ausgefüllt (3 und mehr fehlende Angaben)	1	2,4%	41	23,8%	6	10,7%	29	15,5%	9	5,7%	45	25,7%
Gesamt	41	100,0%	172	100,0%	56	100,0%	187	100,0%	157	100,0%	175	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 65: Einstellungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**

		Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
		dafür		dagegen		dafür		dagegen		dafür		dagegen	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
...dass sie unkompliziert beim Standesamt, Notar oder Rechtsanwalt begründet werden kann.	stimme zu	35	87,5%	70	52,2%	43	82,7%	62	38,8%	143	94,7%	74	54,4%
	stimme nicht zu	5	12,5%	64	47,8%	9	17,3%	98	61,3%	8	5,3%	62	45,6%
	Gesamt	40	100%	134	100%	52	100%	160	100%	151	100%	136	100%
...dass die Rechte und Pflichten (z.B. Unterhalt) individuell ausgewählt und vereinbart werden können.	stimme zu	32	80,0%	57	42,2%	46	88,5%	74	46,3%	135	90,0%	69	52,3%
	stimme nicht zu	8	20,0%	78	57,8%	6	11,5%	86	53,8%	15	10,0%	63	47,7%
	Gesamt	40	100%	135	100%	52	100%	160	100%	150	100%	132	100%
...dass zur Gestaltung der Rechte und Pflichten praktische Paket-Lösungen zur Auswahl stehen.	stimme zu	35	87,5%	59	44,4%	46	88,5%	68	42,5%	135	90,0%	74	57,4%
	stimme nicht zu	5	12,5%	74	55,6%	6	11,5%	92	57,5%	15	10,0%	55	42,6%
	Gesamt	40	100%	133	100%	52	100%	160	100%	150	100%	129	100%
...dass auf einzelne Regelungen (z.B. zur Treuepflicht, zum Unterhalt oder zum Erben) ganz verzichtet werden kann.	stimme zu	32	80,0%	55	41,0%	41	78,8%	58	36,7%	119	78,8%	62	47,3%
	stimme nicht zu	8	20,0%	79	59,0%	11	21,2%	100	63,3%	32	21,2%	69	52,7%
	Gesamt	40	100%	134	100%	52	100%	158	100%	151	100%	131	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 66: Einstellungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**

		Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
		dafür		dagegen		dafür		dagegen		dafür		dagegen	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
...dass komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen besteht.	stimme zu	16	40,0%	36	27,1%	34	65,4%	53	33,3%	84	56,4%	45	34,4%
	stimme nicht zu	24	60,0%	97	72,9%	18	34,6%	106	66,7%	65	43,6%	86	65,6%
	Gesamt	40	100,0%	133	100,0%	52	100,0%	159	100,0%	149	100,0%	131	100,0%
...dass die Treuepflicht flexibel gestaltet werden kann.	stimme zu	27	71,1%	50	37,9%	38	73,1%	52	33,1%	122	81,9%	67	50,8%
	stimme nicht zu	11	28,9%	82	62,1%	14	26,9%	105	66,9%	27	18,1%	65	49,2%
	Gesamt	38	100,0%	132	100,0%	52	100,0%	157	100,0%	149	100,0%	132	100,0%
...dass die Erbrechtsregelungen flexibel gestaltet werden können.	stimme zu	30	76,9%	66	50,0%	43	82,7%	73	46,2%	117	78,5%	65	49,6%
	stimme nicht zu	9	23,1%	66	50,0%	9	17,3%	85	53,8%	32	21,5%	66	50,4%
	Gesamt	39	100,0%	132	100,0%	52	100,0%	158	100,0%	149	100,0%	131	100,0%
...dass der Unterhalt nach der Trennung flexibel gestaltet werden kann.	stimme zu	34	85,0%	69	52,7%	45	86,5%	78	49,1%	110	73,3%	59	45,0%
	stimme nicht zu	6	15,0%	62	47,3%	7	13,5%	81	50,9%	40	26,7%	72	55,0%
	Gesamt	40	100,0%	131	100,0%	52	100,0%	159	100,0%	150	100,0%	131	100,0%
...dass sie befristet abgeschlossen werden und verlängert werden kann.	stimme zu	20	50,0%	38	29,0%	32	61,5%	41	25,9%	104	70,3%	41	31,5%
	stimme nicht zu	20	50,0%	93	71,0%	20	38,5%	117	74,1%	44	29,7%	89	68,5%
	Gesamt	40	100,0%	131	100,0%	52	100,0%	158	100,0%	148	100,0%	130	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 67: Einstellungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**

		Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
		dafür		dagegen		dafür		dagegen		dafür		dagegen	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
...dass sie – wenn gewünscht – automatisch nach einer Frist in eine Ehe übergeht.	stimme zu	11	27,5%	17	12,8%	16	31,4%	25	15,8%	78	52,3%	43	33,1%
	stimme nicht zu	29	72,5%	116	87,2%	35	68,6%	133	84,2%	71	47,7%	87	66,9%
	Gesamt	40	100,0%	133	100,0%	51	100,0%	158	100,0%	149	100,0%	130	100,0%
...dass dieselben steuerrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen.	stimme zu	27	67,5%	39	29,5%	40	80,0%	62	39,0%	129	87,2%	69	52,3%
	stimme nicht zu	13	32,5%	93	70,5%	10	20,0%	97	61,0%	19	12,8%	63	47,7%
	Gesamt	40	100,0%	132	100,0%	50	100,0%	159	100,0%	148	100,0%	132	100,0%
...dass dieselben sozialrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen, z.B. die Witwenpension.	stimme zu	27	67,5%	36	27,3%	39	76,5%	58	36,5%	137	91,9%	69	53,1%
	stimme nicht zu	13	32,5%	96	72,7%	12	23,5%	101	63,5%	12	8,1%	61	46,9%
	Gesamt	40	100,0%	132	100,0%	51	100,0%	159	100,0%	149	100,0%	130	100,0%
...dass die Möglichkeit zur Mitversicherung des nicht erwerbstätigen Partners besteht.	stimme zu	35	87,5%	68	51,9%	49	96,1%	96	60,4%	149	98,7%	90	68,7%
	stimme nicht zu	5	12,5%	63	48,1%	2	3,9%	63	39,6%	2	1,3%	41	31,3%
	Gesamt	40	100,0%	131	100,0%	51	100,0%	159	100,0%	151	100,0%	131	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 68: Einstellungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**

		Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
		dafür		dagegen		dafür		dagegen		dafür		dagegen	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
...dass dieselben fremdenrechtlichen Regelungen wie bei der Ehe gelten.	stimme zu	22	55,0%	33	25,4%	31	60,8%	44	28,2%	116	81,1%	65	50,0%
	stimme nicht zu	18	45,0%	97	74,6%	20	39,2%	112	71,8%	27	18,9%	65	50,0%
	Gesamt	40	100,0%	130	100,0%	51	100,0%	156	100,0%	143	100,0%	130	100,0%
...dass bereits während aufrechter Partnerschaft Unterhalt bezahlt wird.	stimme zu	19	48,7%	29	22,3%	19	38,0%	38	24,4%	107	71,8%	47	36,2%
	stimme nicht zu	20	51,3%	101	77,7%	31	62,0%	118	75,6%	42	28,2%	83	63,8%
	Gesamt	39	100,0%	130	100,0%	50	100,0%	156	100,0%	149	100,0%	130	100,0%
...dass – trotz weitgehender Gestaltungsfreiheit – auf die soziale Absicherung des „wirtschaftlich schwächeren“ Partners geachtet wird.	stimme zu	26	65,0%	48	36,6%	35	70,0%	70	44,6%	139	93,9%	73	55,7%
	stimme nicht zu	14	35,0%	83	63,4%	15	30,0%	87	55,4%	9	6,1%	58	44,3%
	Gesamt	40	100,0%	131	100,0%	50	100,0%	157	100,0%	148	100,0%	131	100,0%
...dass besonders auf das Wohl der gemeinsamen Kinder geachtet wird.	stimme zu	38	95,0%	91	68,9%	49	96,1%	118	74,2%	151	100,0%	110	82,7%
	stimme nicht zu	2	5,0%	41	31,1%	2	3,9%	41	25,8%	0	0,0%	23	17,3%
	Gesamt	40	100,0%	132	100,0%	51	100,0%	159	100,0%	151	100,0%	133	100,0%
...dass Adoption erlaubt ist.	stimme zu	35	87,5%	81	61,4%	46	90,2%	98	61,6%	140	92,7%	87	65,9%
	stimme nicht zu	5	12,5%	51	38,6%	5	9,8%	61	38,4%	11	7,3%	45	34,1%
	Gesamt	40	100,0%	132	100,0%	51	100,0%	159	100,0%	151	100,0%	132	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021



**Tabelle 69: Einstellungen zur „Ehe light“ nach Berufsgruppen**

		Richter*in				Rechtsanwält*in				Berater*in			
		dafür		dagegen		dafür		dagegen		dafür		dagegen	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
...dass sie durch einseitige Erklärung eines Partners bei einer offiziellen Stelle aufgelöst werden kann, und zwar ohne Angabe von Gründen.	stimme zu	20	50,0%	29	22,3%	25	51,0%	39	24,7%	72	48,0%	30	23,8%
	stimme nicht zu	20	50,0%	101	77,7%	24	49,0%	119	75,3%	78	52,0%	96	76,2%
	Gesamt	40	100,0%	130	100,0%	49	100,0%	158	100,0%	150	100,0%	126	100,0%
...dass die Frage nach dem Verschulden bei der Auflösung keine Rolle mehr spielt.	stimme zu	36	90,0%	79	60,3%	40	80,0%	71	44,7%	127	84,7%	85	65,4%
	stimme nicht zu	4	10,0%	52	39,7%	10	20,0%	88	55,3%	23	15,3%	45	34,6%
	Gesamt	40	100,0%	131	100,0%	50	100,0%	159	100,0%	150	100,0%	130	100,0%
...dass nach der Trennung in jedem Fall ein Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.	stimme zu	14	35,0%	41	31,5%	24	48,0%	49	31,0%	127	85,8%	59	45,4%
	stimme nicht zu	26	65,0%	89	68,5%	26	52,0%	109	69,0%	21	14,2%	71	54,6%
	Gesamt	40	100,0%	130	100,0%	50	100,0%	158	100,0%	148	100,0%	130	100,0%
...dass nach der Trennung für jeden Partner ein Anspruch auf die Hälfte des während der „Ehe light“ gemeinsam erwirtschafteten Vermögens besteht.	stimme zu	16	40,0%	46	34,8%	25	50,0%	55	34,6%	125	85,6%	70	54,7%
	stimme nicht zu	24	60,0%	86	65,2%	25	50,0%	104	65,4%	21	14,4%	58	45,3%
	Gesamt	40	100,0%	132	100,0%	50	100,0%	159	100,0%	146	100,0%	128	100,0%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 70: Dimensionierung der Regelungen der „Ehe light“: Rotierte Komponentenmatrix – Befürworter:innen (n=254)**

	Komponente				
	1 Flexi- hilität	2 Absiche- rung	3 Außen- wirkung	4 Gründung/ Auflösung	5 Frist
f_h ...dass der Unterhalt nach der Trennung flexibel gestaltet werden kann.	,795				
f_b ...dass die Rechte und Pflichten (z.B. Unterhalt) individuell ausgewählt und vereinbart werden können.	,768				
f_g ...dass die Erbrechtsregelungen flexibel gestaltet werden können.	,756				
f_e ...dass komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen besteht.	,711				
f_d ...dass auf einzelne Regelungen (...) ganz verzichtet werden kann.	,709				
f_c ...dass zur Gestaltung der Rechte und Pflichten praktische Paket-Lösungen zur Auswahl stehen.	,653				
f_f ...dass die Treuepflicht flexibel gestaltet werden kann.	,597			,378	
f_p ...dass (...) auf die soziale Absicherung des „wirtschaftlich schwächeren“ Partners geachtet wird.		,845			
f_u ... Anspruch auf einen notdürftigen Unterhalt für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner.		,820			
f_v ... Anspruch auf die Hälfte des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens nach der Trennung.		,756			
f_o ...dass bereits während aufrechter Partnerschaft Unterhalt bezahlt wird.		,718			
f_q ...dass besonders auf das Wohl der gemeinsamen Kinder geachtet wird.		,458			-,400
f_l ...dass dieselben sozialrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen, z.B. die Witwenpension.			,842		
f_k ...dass dieselben steuerrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen.			,824		
f_m ...dass die Möglichkeit zur Mitversicherung des nicht erwerbstätigen Partners besteht.			,793		
f_r ...dass Adoption erlaubt ist.			,586		
f_n ...dass dieselben fremdenrechtlichen Regelungen wie bei der Ehe gelten.		,353	,564		
f_t ...dass die Frage nach dem Verschulden bei der Auflösung keine Rolle mehr spielt.				,805	
f_s ...dass sie durch einseitige Erklärung (...) aufgelöst werden kann, und zwar ohne Angabe von Gründen.				,694	
f_a ...dass sie unkompliziert beim Standesamt, Notar oder Rechtsanwalt begründet werden kann.	,355			,460	
f_j ...dass sie – wenn gewünscht – automatisch nach einer Frist in eine Ehe übergeht.					,801
f_i ...dass sie befristet abgeschlossen werden und verlängert werden kann.	,521				,563

Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. Rotationsmethode: Varimax mit Kaiser-Normalisierung. 6 Iterationen.

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; Die Aussagen wurden teilweise gekürzt zwecks Übersichtlichkeit – Originalformulierungen siehe Fragebogen.

**Tabelle 71: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (1)**

„Partnerschaft“	Häufigkeit
Partnerschaft	4
Partnerschaft +	2
Partnerschaft/Familien Rechts	1
Partnerschaft neu	1
Partnerschaft zur Verhinderung von "Eheleid"	1
Partnerschaftliche Vereinbarungen	1
Partnerschafts-EheRÄG	1
Partnerschaftsanerkennung	1
Partnerschaftsvertrag	4
Partnerschaftsvertrag. abgesicherte Lebensgemeinschaft. individuell geregelte Lebensgemeinschaft	1
(Familien-)Partnerschaft	1
Gesetzliche Partnerschaft, Eingetragene Partnerschaft, Ehevereinbarung, Partnerschaftsvereinbarung, Partnerschaftsvertrag...	1
Eheliche Partnerschaft	1
(rechts)verbindliche Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft	1
verbindliche Partnerschaft	1
Gleichberechtigte Partner:innenschaft	1
ich finde eingetragene Partnerschaft eh sehr passend	1
Solidarpartnerschaft	1
Verpartnerung	1
zivile Partnerschaft	1
Zivilpakt	1
Zivilpartnerschaft	1
so lange ein Paar - gleich- oder andersgeschlechtlich - keine Kinder hat, handelt es sich um einen nicht obligaten Privatvertrag zwischen 2 Personen, kann meinet- wegen "privater Partnerschaftsvertrag" heißen und sollte, wird er abgeschlossen, auch Regelungen im Falle einer einseitigen Auflösung beinhalten. Sobald gemein- same Kinder da sind, auch adoptierte, ist der Abschluss eines Partnerschaftsver- trag obligat. Er kann z.B. in einer beim Familienministerium geführten Liste ein- getragen werden, heißt dann --> "eingetragene Partnerschaft" und muss bis zur Volljährigkeit der Kinder regelmäßig evaluiert werden.	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 72: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (2)**

„Eingetragen“/„registriert“	Häufigkeit
eingetragene Ehe, amtsbekannte Ehe, angemeldete Eheschließung, Ehe vermerkt, amtsgemeldete Ehe, eingeschriebene Ehe	1
Eingetragene Lebensgemeinschaft	11
Eingetragene Lebensgemeinschaft ELEG	1
Eingetragene Lebenspartnerschaft	1
Eingetragene Partnerschaft	6
Eingetragene Partnerschaft (neu)	1
Eingetragene Partnerschaft, Eingetragene Lebensgemeinschaft, anerkannte Partnerschaft	1
Eingetragene Partnerschaft ohne Unterscheidung nach der sexuellen Orientierung	1
Eingetragene Partnerschaft, partnerschaftliche Verbindung	1
Eingetragene Partnerschaft, registrierte Partnerschaft	1
Eingetragene Partnerschaft, registrierte Partnerschaft, eingetragener Partnerschaftsvertrag. Unter keinen Umständen sollten Begriffe wie "Ehe", "Ehe light" oä vorkommen, weil (abgesehen vom dann erwartbaren Widerstand von Politik und Interessenverbänden) der Blick der nicht rechtskundigen Bevölkerung für die Vorteile dieser Rechtsform getrübt werden würde. Die Ehe soll auch nicht entwertet werden, sondern mit den klaren Gesetzen und Rahmenbedingungen der klassischen Familie weiterhin zur Verfügung stehen (mit den notwendigen Änderungen im Unterhaltsrecht).	1
Eingetragene Partnerschaft! Die Ehe wird dabei für Alle (!) geöffnet und bisher eingegangene EP können während einer Übergangsphase einvernehmlich in eine Ehe übergeführt werden bzw. bleiben ansonsten mit dem geltenden Regelungsstand als EP bestehen.	1
Neudefinition der eingetragenen Partnerschaft	1
Registrierte Lebensgemeinschaft	2
Registrierte Partnerschaft; Eingetragene Partnerschaft (indem das bestehende Institut abgeändert wird);	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 73: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (3)**

„Ehe“	Häufigkeit
Ehe	3
Ehe auf Zeit	1
Ehe in spe	1
Ehe light	6
Ehe light für freie Regelung, Ehe medium für vorgefertigte Pakete, Ehe strong für bisherige Ehe. (Derzeit als extra-strong geregelt).	1
Ehe minderen Grades	1
Ehe mit Rücktrittsrecht	1
Ehe 2000	1
Ehegemeinschaft	1
flexible Ehe, Verpartnerung,	1
Freie Ehe; Ehegemeinschaft	1
Der Name Ehe kann beibehalten werden und gilt für alle. (ist etabliert und wird von religiösem Überbau rechtlich entkoppelt)	1
Ich würde sie weiter Ehe nennen und die "alte Ehe" abschaffen.	1
Individualehe, maßgeschneiderte Ehe, Lebensabschnittsehe, Vertragsehe, Flexiblehe	1
individualisierte Ehe; bedürfnisorientierte Ehe	1
Individuelle Ehe	1
Syn-Ehe	1
Vorehe	1
Verlöbnis	1
Vorstufe einer Ehe, Probe für die Ehe	1
teilweise eheähnliche Gemeinschaft	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 74: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (4)**

<b>„Lebensgemeinschaft“/“Lebensabschnitt“</b>	<b>Häufigkeit</b>
Lebensgemeinschaft	3
amtliche Lebensgemeinschaft	1
anerkannte Lebensgemeinschaft	1
rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft	1
Lebensgemeinschaft plus, registrierte Lebensgemeinschaft	1
eheähnliche Lebensgemeinschaft	1
Lebensabschnittsehe: LAE	1
Lebensabschnittspartnerschaft	1
Lebensabschnittsvereinbarung, Beziehungsvereinbarung, Rahmenvereinbarung zur Lebensgemeinschaft, Partnerschaftskontrakt zur Lebensgemeinschaft	1
Lebensbündnis	1
Verbindliche Beziehung	1
verbindliche Lebensgemeinschaft	1
Zusammenleben, Gemeinsames Leben	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 75: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (6)**

<b>Wie das neue Rechtsinstitut nicht benannt werden sollte</b>	<b>Häufigkeit</b>
Anglizismen würde ich vermeiden und außerdem keine Bezeichnung wählen, in der das Wort "Ehe" vorkommt.... Eher partnerschaftlichen Verbindung o.ä.	1
bitte nicht "neu" im Namen anführen	1
das Wort "light" finde ich ungünstig	1
der Begriff "Ehe" ist vorbelastet, der Begriff soll daher für das neue Rechtsinstitut nicht verwendet werden	1
Jedenfalls nicht Ehe light	1
Jedenfalls ohne "Ehe" im Wortlaut	1
Jedenfalls sollte der Begriff "Ehe" nicht vorkommen, sondern die neue Form einen eigenständigen Namen erhalten. Sofern die jetzige "eingetragene Partnerschaft" abgeschafft wird, würde das eigentlich ganz gut passen.	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 76: Mögliche Bezeichnungen für das neue Rechtsinstitut (5)**

<b>Andere Bezeichnungen</b>	<b>Häufigkeit</b>
Duckmäuserpackel	1
Ehe-oder-doch-nicht	1
Institut für Trauende, die sich nicht trauen	1
Lustige Beziehung ohne Verantwortung, keine Nachteile, aber nur Vorteile.....	1
Nicht Fisch und nicht Fleisch Partnerschaft	1
Nicht-Ehe	1
wasch mich und mach mich nicht nass	1
Wie wär ´s mit "Rosinenpicken"?	1
Scheinehe	1
Schildbürgerscheingesellschaft	1
Vereinbarung der Unentschiedenen	1
Unverbindliche Lebensform	1
wenn man für etwas keinen Namen findet, dann sollte man es evtl. sein lassen	1

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021

**Tabelle 77: Themenbereiche der Anmerkungen zu Ehe- und Partnerschaftsrecht allgemein (offene Antworten)**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Thema Reform/Eherecht allgemein	7	35,0%	17	48,6%	22	32,4%	46	37,4%
Thema Kinder/Absicherung/Pension	7	35,0%	9	25,7%	24	35,3%	40	32,5%
Thema Beratung/Info/"Prävention"	2	10,0%	4	11,4%	23	33,8%	29	23,6%
Thema Unterhalt/Verschulden	8	40,0%	11	31,4%	5	7,4%	24	19,5%
Sonstiges Thema	4	20,0%	4	11,4%	5	7,4%	13	10,6%
Anmerkung zur Studie/zum FB	2	10,0%	1	2,9%	3	4,4%	6	4,9%
Gesamt mit Texteintrag	20	9,2%	35	14,3%	68	19,7%	123	100%*
Gesamt total	218	100%	245	100%	345	100,	808	100%

Quelle: Expert:innenbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 123 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.



## 9.12 Tabellen zum Vergleich der Expert:innen mit der Bevölkerung

### 9.12.1 Einstellungen zu Ehe und Lebensgemeinschaft

**Tabelle 78: Einstellung zur Rechtsberatung**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Ich halte eine verpflichtende Rechtsberatung vor einer Eheschließung für sinnvoll, damit jeder weiß, worauf er sich einlässt.	stimme sehr zu	112	51,4%	126	51,4%	231	67,0%	322	31,9%
	stimme eher zu	56	25,7%	66	26,9%	74	21,4%	347	34,4%
	stimme eher nicht zu	33	15,1%	36	14,7%	21	6,1%	191	18,9%
	stimme gar nicht zu	17	7,8%	17	6,9%	19	5,5%	149	14,8%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	1010	100,0%
Sobald ein Paar einen gemeinsamen Haushalt gründet, ist eine Rechtsberatung sinnvoll, um die Folgen einer Trennung abzuklären.	stimme sehr zu	29	13,4%	91	37,1%	137	39,8%	299	30,4%
	stimme eher zu	68	31,3%	83	33,9%	103	29,9%	327	33,3%
	stimme eher nicht zu	70	32,3%	48	19,6%	64	18,6%	207	21,1%
	stimme gar nicht zu	50	23,0%	23	9,4%	40	11,6%	150	15,3%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	983	100,0%
Spätestens nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes sollte ein nicht verheiratetes Paar eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.	stimme sehr zu	47	21,7%	99	40,4%	187	54,2%	393	39,5%
	stimme eher zu	97	44,7%	93	38,0%	101	29,3%	316	31,7%
	stimme eher nicht zu	48	22,1%	34	13,9%	33	9,6%	207	20,8%
	stimme gar nicht zu	25	11,5%	19	7,8%	24	7,0%	80	8,0%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	995	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

**Tabelle 79: Einstellung zu den Regelungen der Ehe**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Ich befürworte die klaren Regelungen einer Ehe, da sie ein hohes Maß an Sicherheit bieten.	stimme sehr zu	79	36,9%	122	50,0%	86	25,4%	450	45,7%
	stimme eher zu	95	44,4%	81	33,2%	165	48,8%	399	40,5%
	stimme eher nicht zu	34	15,9%	34	13,9%	75	22,2%	103	10,5%
	stimme gar nicht zu	6	2,8%	7	2,9%	12	3,6%	32	3,3%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	338	100,0%	985	100,0%
Die gesetzlichen Regelungen der Ehe sind zu starr.	stimme sehr zu	18	8,5%	26	10,7%	43	12,7%	74	8,3%
	stimme eher zu	49	23,0%	69	28,5%	102	30,2%	174	19,5%
	stimme eher nicht zu	106	49,8%	98	40,5%	153	45,3%	369	41,3%
	stimme gar nicht zu	40	18,8%	49	20,2%	40	11,8%	277	31,0%
	Gesamt	213	100,0%	242	100,0%	338	100,0%	894	100,0%
Bei einer Ehe sollten die Rechte und Pflichten verstärkt individuell gestaltet werden können.	stimme sehr zu	21	9,8%	42	17,3%	68	20,4%	229	23,3%
	stimme eher zu	60	28,0%	89	36,6%	140	41,9%	344	35,0%
	stimme eher nicht zu	104	48,6%	92	37,9%	103	30,8%	270	27,5%
	stimme gar nicht zu	29	13,6%	20	8,2%	23	6,9%	140	14,3%
	Gesamt	214	100,0%	243	100,0%	334	100,0%	984	100,0%
Sexuelle Treue in der Ehe ist nicht mehr zeitgemäß. *	stimme sehr zu	10	4,6%	13	5,3%	63	18,4%	66	6,5%
	stimme eher zu	30	13,8%	36	14,7%	118	34,5%	157	15,4%
	stimme eher nicht zu	93	42,9%	97	39,6%	102	29,8%	263	25,9%
	stimme gar nicht zu	84	38,7%	99	40,4%	59	17,3%	531	52,2%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	1017	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 80: Einstellung zu freien Vereinbarungen/leichterer Auflösbarkeit der Ehe**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Befürwortung der freien Vereinbarungen im Rahmen einer Lebensgemeinschaft*	stimme sehr zu	43	20,0%	55	22,5%	47	14,0%	369	36,8%
	stimme eher zu	68	31,6%	78	32,0%	127	37,8%	340	33,9%
	stimme eher nicht zu	74	34,4%	89	36,5%	135	40,2%	168	16,8%
	stimme gar nicht zu	30	14,0%	22	9,0%	27	8,0%	125	12,5%
	Gesamt	215	100,0%	244	100,0%	336	100,0%	1002	100,0%
Eine einvernehmliche Scheidung soll nicht nur bei Gericht, sondern auch beim Standesamt oder beim Notar möglich sein.	stimme sehr zu	26	11,9%	18	7,3%	113	33,0%	477	47,7%
	stimme eher zu	39	17,9%	24	9,8%	92	26,9%	263	26,3%
	stimme eher nicht zu	52	23,9%	64	26,1%	79	23,1%	129	12,9%
	stimme gar nicht zu	101	46,3%	139	56,7%	58	17,0%	132	13,1%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	1001	100,0%
Eine einseitig gewünschte Scheidung soll ohne Angaben von Gründen möglich sein.*	stimme sehr zu	5	2,3%	12	4,9%	44	12,9%	196	19,4%
	stimme eher zu	8	3,7%	12	4,9%	40	11,7%	271	26,8%
	stimme eher nicht zu	32	14,8%	31	12,7%	107	31,3%	268	26,5%
	stimme gar nicht zu	171	79,2%	190	77,6%	151	44,2%	275	27,2%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	1009	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 81: Einstellung zum Verschulden**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Die Frage, wer an der Scheidung „schuld“ ist, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß.	stimme sehr zu	128	58,7%	78	31,8%	168	49,1%	223	22,3%
	stimme eher zu	58	26,6%	74	30,2%	108	31,6%	271	27,1%
	stimme eher nicht zu	22	10,1%	48	19,6%	52	15,2%	246	24,6%
	stimme gar nicht zu	10	4,6%	45	18,4%	14	4,1%	259	25,9%
	Gesamt	218	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	1000	100,0%
Bei einer nicht-einvernehmlichen Scheidung soll das Verschulden aus moralischen Gründen geklärt werden. *	stimme sehr zu	2	0,9%	10	4,1%	6	1,8%	287	28,9%
	stimme eher zu	7	3,2%	28	11,4%	68	19,9%	284	28,6%
	stimme eher nicht zu	36	16,6%	68	27,8%	123	36,1%	181	18,3%
	stimme gar nicht zu	172	79,3%	139	56,7%	144	42,2%	241	24,3%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	341	100,0%	993	100,0%
Bei der Scheidung einer Ehe gibt es meist einen Partner, der daran mehr „schuld“ ist als der andere.	stimme sehr zu	1	0,5%	19	7,8%	15	4,4%	198	20,2%
	stimme eher zu	46	21,2%	93	38,3%	86	25,1%	429	43,6%
	stimme eher nicht zu	127	58,5%	103	42,4%	158	46,2%	222	22,5%
	stimme gar nicht zu	43	19,8%	28	11,5%	83	24,3%	135	13,7%
	Gesamt	217	100,0%	243	100,0%	342	100,0%	984	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 82: Einstellung zu Unterhalt und Zerrüttung**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Wird eine Ehe aus Verschulden eines Partners geschieden, dann soll der „nicht-schuldige“ Partner ein (lebenslanges) Recht auf Unterhalt haben.*	stimme sehr zu	5	2,3%	7	2,9%	9	2,6%	372	38,7%
	stimme eher zu	12	5,5%	35	14,3%	29	8,5%	308	32,0%
	stimme eher nicht zu	81	37,3%	106	43,4%	154	45,2%	168	17,4%
	stimme gar nicht zu	119	54,8%	96	39,3%	149	43,7%	115	11,9%
	Gesamt	217	100,0%	244	100,0%	341	100,0%	962	100,0%
Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung erst dann, wenn die Ehe eine bestimmte Dauer bestanden hat.*	stimme sehr zu	116	53,5%	127	51,8%	125	36,3%	235	23,8%
	stimme eher zu	75	34,6%	86	35,1%	118	34,3%	289	29,3%
	stimme eher nicht zu	19	8,8%	26	10,6%	57	16,6%	214	21,7%
	stimme gar nicht zu	7	3,2%	6	2,4%	44	12,8%	248	25,2%
	Gesamt	217	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	986	100,0%
Einseitig gewünschte Scheidung ohne Verschulden erst dann, wenn die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgelöst ist.*	stimme sehr zu	25	11,7%	48	19,7%	26	7,8%	153	15,3%
	stimme eher zu	42	19,6%	73	29,9%	59	17,6%	207	20,7%
	stimme eher nicht zu	89	41,6%	68	27,9%	114	34,0%	260	26,0%
	stimme gar nicht zu	58	27,1%	55	22,5%	136	40,6%	381	38,1%
	Gesamt	214	100,0%	244	100,0%	335	100,0%	1000	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 83: Einstellung zu Absicherung bei Kinderbetreuung**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Die Pensionsansprüche während der Kindererziehungszeiten sollen automatisch aufgeteilt werden.*	stimme sehr zu	42	19,7%	62	25,4%	152	44,3%	391	40,9%
	stimme eher zu	72	33,8%	71	29,1%	125	36,4%	309	32,3%
	stimme eher nicht zu	46	21,6%	50	20,5%	31	9,0%	164	17,2%
	stimme gar nicht zu	53	24,9%	61	25,0%	35	10,2%	91	9,5%
	Gesamt	213	100,0%	244	100,0%	343	100,0%	956	100,0%
Nach der Scheidung soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	stimme sehr zu	30	14,0%	41	16,7%	112	32,7%	506	50,4%
	stimme eher zu	123	57,5%	124	50,6%	171	50,0%	392	39,1%
	stimme eher nicht zu	49	22,9%	61	24,9%	46	13,5%	80	7,9%
	stimme gar nicht zu	12	5,6%	19	7,8%	13	3,8%	25	2,5%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	1003	100,0%
Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll jener Partner, der die gemeinsamen minderjährigen Kinder überwiegend versorgt, in der gemeinsamen Wohnung bleiben können.	stimme sehr zu	20	9,6%	30	12,4%	131	39,1%	371	38,2%
	stimme eher zu	90	43,1%	108	44,8%	147	43,9%	433	44,6%
	stimme eher nicht zu	54	25,8%	51	21,2%	34	10,1%	109	11,2%
	stimme gar nicht zu	45	21,5%	52	21,6%	23	6,9%	58	6,0%
	Gesamt	209	100,0%	241	100,0%	335	100,0%	971	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 84: Einstellung zu Absicherung im Alter und Vermögensaufteilung**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Ein Partner soll nach der Scheidung Unterhalt bekommen im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter. (Bedarfsunterhalt)*	stimme sehr zu	69	31,9%	62	25,3%	127	37,0%	558	55,2%
	stimme eher zu	116	53,7%	117	47,8%	162	47,2%	385	38,1%
	stimme eher nicht zu	21	9,7%	39	15,9%	45	13,1%	51	5,1%
	stimme gar nicht zu	10	4,6%	27	11,0%	9	2,6%	16	1,6%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	343	100,0%	1011	100,0%
Alles, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll nach der Scheidung zu glei- chen Teilen aufgeteilt werden.	stimme sehr zu	47	21,9%	68	27,8%	161	47,1%	487	49,2%
	stimme eher zu	95	44,2%	96	39,2%	134	39,2%	342	34,5%
	stimme eher nicht zu	49	22,8%	56	22,9%	33	9,6%	113	11,4%
	stimme gar nicht zu	24	11,2%	25	10,2%	14	4,1%	49	4,9%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	990	100,0%
Die Aufteilung des Vermögens nach der Scheidung soll schon bei Eheschließung durch Eheverträge abschließend geregelt werden.*	stimme sehr zu	37	17,3%	55	22,4%	56	16,4%	581	57,0%
	stimme eher zu	71	33,2%	75	30,6%	131	38,4%	340	33,4%
	stimme eher nicht zu	66	30,8%	67	27,3%	104	30,5%	66	6,5%
	stimme gar nicht zu	40	18,7%	48	19,6%	50	14,7%	32	3,1%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	341	100,0%	1019	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 85: Einstellung zu den Regelungen bei einer Lebensgemeinschaft**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Eine Lebensgemeinschaft soll unkompliziert in einem Register eingetragen werden können, damit diese leichter nachgewiesen werden kann.	stimme sehr zu	34	15,7%	65	26,5%	161	47,1%	479	48,3%
	stimme eher zu	86	39,8%	78	31,8%	117	34,2%	255	25,7%
	stimme eher nicht zu	39	18,1%	46	18,8%	43	12,6%	102	10,3%
	stimme gar nicht zu	57	26,4%	56	22,9%	21	6,1%	156	15,7%
	Gesamt	216	100,0%	245	100,0%	342	100,0%	991	100,0%
Auch wenn ein Paar nicht verheiratet ist, sollten sie verpflichtet sein, einander beizustehen, z.B. bei Krankheit.	stimme sehr zu	13	6,1%	17	7,0%	73	21,4%	436	44,9%
	stimme eher zu	51	24,1%	76	31,1%	140	41,1%	355	36,6%
	stimme eher nicht zu	74	34,9%	70	28,7%	82	24,0%	87	8,9%
	stimme gar nicht zu	74	34,9%	81	33,2%	46	13,5%	94	9,6%
	Gesamt	212	100,0%	244	100,0%	341	100,0%	972	100,0%
Aus meiner Sicht sollten Lebensgemeinschaften, die eine bestimmte Dauer bestehen, stärker gesetzlich geregelt werden.	stimme sehr zu	26	12,1%	38	15,5%	104	30,6%	211	21,9%
	stimme eher zu	52	24,3%	65	26,5%	135	39,7%	264	27,4%
	stimme eher nicht zu	70	32,7%	72	29,4%	60	17,6%	258	26,8%
	stimme gar nicht zu	66	30,8%	70	28,6%	41	12,1%	230	23,9%
	Gesamt	214	100,0%	245	100,0%	340	100,0%	963	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.



**Tabelle 86: Einstellung zu den Regelungen bei einer Lebensgemeinschaft**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
In medizinischen Notfällen sollen die Lebensgefährten automatisch ein Auskunftsrecht erhalten, auch wenn keine Vollmacht vorliegt.	stimme sehr zu	125	58,1%	143	58,4%	252	73,3%	694	68,3%
	stimme eher zu	71	33,0%	84	34,3%	72	20,9%	242	23,9%
	stimme eher nicht zu	14	6,5%	15	6,1%	8	2,3%	55	5,4%
	stimme gar nicht zu	5	2,3%	3	1,2%	12	3,5%	25	2,4%
	Gesamt	215	100,0%	245	100,0%	344	100,0%	1015	100,0%
Im Rahmen einer Lebensgemeinschaft soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption bestehen.	stimme sehr zu	82	38,7%	91	37,1%	218	63,6%	468	46,4%
	stimme eher zu	72	34,0%	97	39,6%	88	25,7%	302	30,0%
	stimme eher nicht zu	43	20,3%	42	17,1%	22	6,4%	107	10,6%
	stimme gar nicht zu	15	7,1%	15	6,1%	15	4,4%	132	13,1%
	Gesamt	212	100,0%	245	100,0%	343	100,0%	1008	100,0%
Auch wenn ein Paar nicht verheiratet war, soll ein Partner nach der Trennung Unterhalt bekommen, z.B. im Falle von Kinderbetreuung, Krankheit, Alter.*	stimme sehr zu	8	3,8%	26	10,8%	105	31,7%	347	35,0%
	stimme eher zu	52	24,5%	66	27,4%	140	42,3%	399	40,3%
	stimme eher nicht zu	72	34,0%	63	26,1%	49	14,8%	112	11,3%
	stimme gar nicht zu	80	37,7%	86	35,7%	37	11,2%	133	13,4%
	Gesamt	212	100,0%	241	100,0%	331	100,0%	992	100,0%
Nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft soll es ein familienrechtliches Verfahren zur Vermögensaufteilung geben.	stimme sehr zu	15	7,0%	32	13,2%	55	16,6%	211	22,3%
	stimme eher zu	44	20,6%	82	33,9%	155	46,7%	318	33,7%
	stimme eher nicht zu	59	27,6%	49	20,2%	82	24,7%	202	21,4%
	stimme gar nicht zu	96	44,9%	79	32,6%	40	12,0%	212	22,5%
	Gesamt	214	100,0%	242	100,0%	332	100,0%	943	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

### 9.12.2 Einstellungen zur „Ehe light“

**Tabelle 87: „Sollte es aus Ihrer Sicht zwischen der ungebundenen Lebensgemeinschaft und der streng geregelten Ehe einen Mittelweg („Ehe light“, „eingetragene Partnerschaft neu“, „Kurz-Ehe“ ...) geben?“ nach Berufsgruppen**

	Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
	#	%	#	%	#	%	#	%
ja, bin sehr dafür.	14	6,6%	16	6,6%	60	18,1%	140	15,2%
ja, bin eher dafür.	27	12,7%	40	16,5%	97	29,2%	203	22,0%
nein, bin eher dagegen.	78	36,6%	93	38,3%	109	32,8%	322	34,8%
nein, bin völlig dagegen.	94	44,1%	94	38,7%	66	19,9%	259	28,0%
Gesamt gültig	213	100,0%	243	100,0%	332	100,0%	924	100,0%
insgesamt: (eher) dafür	41	19,2%	56	23,0%	157	47,3%	343	37,2%
insgesamt: (eher) dagegen	172	80,8%	187	77,0%	175	52,7%	580	62,8%
Gesamt gültig	213	100,0%	243	100,0%	332	100,0%	924	100,0%
nicht beantwortet	5	2,3%	2	0,8%	13	3,8%	101	9,9%
Gesamt total	218	100,0%	245	100,0%	345	100,0%	1025	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 88: Einstellung zur „Ehe light“ – Basis: Befragte, die sich für die Einführung der „Ehe light“ aussprechen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
...dass sie unkompliziert beim Standesamt, Notar oder Rechtsanwalt begründet werden kann.	stimme zu	35	87,5%	43	82,7%	143	94,7%	336	98,0%
	stimme nicht zu	5	12,5%	9	17,3%	8	5,3%	7	2,0%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	151	100,0%	343	100,0%
...dass sie durch einseitige Erklärung ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.*	stimme zu	20	50,0%	25	51,0%	72	48,0%	267	79,3%
	stimme nicht zu	20	50,0%	24	49,0%	78	52,0%	70	20,7%
	Gesamt	40	100,0%	49	100,0%	150	100,0%	336	100,0%
...dass die Frage nach dem Verschulden bei der Auflösung keine Rolle mehr spielt.	stimme zu	36	90,0%	40	80,0%	127	84,7%	282	85,0%
	stimme nicht zu	4	10,0%	10	20,0%	23	15,3%	50	15,0%
	Gesamt	40	100,0%	50	100,0%	150	100,0%	332	100,0%
...dass sie – wenn gewünscht – automatisch nach einer Frist in eine Ehe übergeht.	stimme zu	11	27,5%	16	31,4%	78	52,3%	248	74,7%
	stimme nicht zu	29	72,5%	35	68,6%	71	47,7%	84	25,3%
	Gesamt	40	100,0%	51	100,0%	149	100,0%	332	100,0%
...dass sie befristet abgeschlossen werden und verlängert werden kann.	stimme zu	20	50,0%	32	61,5%	104	70,3%	299	88,2%
	stimme nicht zu	20	50,0%	20	38,5%	44	29,7%	40	11,8%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	148	100,0%	338	100,0%
...dass komplette Gestaltungsfreiheit bei den Regelungen besteht.	stimme zu	16	40,0%	34	65,4%	84	56,4%	312	91,0%
	stimme nicht zu	24	60,0%	18	34,6%	65	43,6%	31	9,0%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	149	100,0%	343	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 89: Einstellung zur „Ehe light“ – Basis: Befragte, die sich für die Einführung der „Ehe light“ aussprechen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
...dass die Rechte und Pflichten (...) individuell ausgewählt und vereinbart werden können.	stimme zu	32	80,0%	46	88,5%	135	90,0%	331	96,8%
	stimme nicht zu	8	20,0%	6	11,5%	15	10,0%	11	3,2%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	150	100,0%	342	100,0%
...dass auf einzelne Regelungen (...) ganz verzichtet werden kann.	stimme zu	32	80,0%	41	78,8%	119	78,8%	293	86,1%
	stimme nicht zu	8	20,0%	11	21,2%	32	21,2%	47	13,9%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	151	100,0%	341	100,0%
...dass zur Gestaltung der Rechte und Pflichten praktische Paket-Lösungen zur Auswahl stehen.	stimme zu	35	87,5%	46	88,5%	135	90,0%	337	98,7%
	stimme nicht zu	5	12,5%	6	11,5%	15	10,0%	4	1,3%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	150	100,0%	342	100,0%
...dass die Treuepflicht flexibel gestaltet werden kann.	stimme zu	27	71,1%	38	73,1%	122	81,9%	300	90,1%
	stimme nicht zu	11	28,9%	14	26,9%	27	18,1%	33	9,9%
	Gesamt	38	100,0%	52	100,0%	149	100,0%	333	100,0%
...dass der Unterhalt nach der Trennung flexibel gestaltet werden kann.	stimme zu	34	85,0%	45	86,5%	110	73,3%	322	93,9%
	stimme nicht zu	6	15,0%	7	13,5%	40	26,7%	21	6,1%
	Gesamt	40	100,0%	52	100,0%	150	100,0%	343	100,0%
...dass die Erbrechtsregelungen flexibel gestaltet werden können.	stimme zu	30	76,9%	43	82,7%	117	78,5%	316	92,6%
	stimme nicht zu	9	23,1%	9	17,3%	32	21,5%	25	7,4%
	Gesamt	39	100,0%	52	100,0%	149	100,0%	341	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

**Tabelle 90: Einstellung zur „Ehe light“ – Basis: Befragte, die sich für die Einführung der „Ehe light“ aussprechen**

		Richter*in		Rechtsanwält*in		Berater*in		Bevölkerung	
		#	%	#	%	#	%	#	%
...dass besonders auf das Wohl der gemeinsamen Kinder geachtet wird.	stimme zu	38	95,0%	49	96,1%	151	100,0%	342	99,8%
	stimme nicht zu	2	5,0%	2	3,9%	0	0,0%	1	0,2%
	Gesamt	40	100,0%	51	100,0%	151	100,0%	343	100,0%
...dass auf die soziale Absicherung des „wirtschaftlich schwächeren“ Partners geachtet wird.*	stimme zu	26	65,0%	35	70,0%	139	93,9%	331	97,4%
	stimme nicht zu	14	35,0%	15	30,0%	9	6,1%	9	2,6%
	Gesamt	40	100,0%	50	100,0%	148	100,0%	340	100,0%
...dass nach der Trennung (...) Anspruch auf notdürftigen Unterhalt für den „wirtschaftlich schwächeren“ Partner besteht.	stimme zu	14	35,0%	24	48,0%	127	85,8%	300	91,1%
	stimme nicht zu	26	65,0%	26	52,0%	21	14,2%	29	8,9%
	Gesamt	40	100,0%	50	100,0%	148	100,0%	330	100,0%
...dass nach Trennung für jeden Partner ein Anspruch auf die Hälfte des (...) gemeinsamen Vermögens besteht.*	stimme zu	16	40,0%	25	50,0%	125	85,6%	306	90,4%
	stimme nicht zu	24	60,0%	25	50,0%	21	14,4%	33	9,6%
	Gesamt	40	100,0%	50	100,0%	146	100,0%	339	100,0%
...dass dieselben sozialrechtlichen Begünstigungen wie bei der Ehe bestehen, z.B. die Witwenpension.	stimme zu	27	67,5%	39	76,5%	137	91,9%	326	95,6%
	stimme nicht zu	13	32,5%	12	23,5%	12	8,1%	15	4,4%
	Gesamt	40	100,0%	51	100,0%	149	100,0%	341	100,0%
...dass Adoption erlaubt ist.	stimme zu	35	87,5%	46	90,2%	140	92,7%	323	94,3%
	stimme nicht zu	5	12,5%	5	9,8%	11	7,3%	19	5,7%
	Gesamt	40	100,0%	51	100,0%	151	100,0%	342	100,0%

Quelle: Expert:innen- und Bevölkerungsbefragung IRKS 2021;

\* Fragewortlaut wird hier verkürzt dargestellt, leicht unterschiedliche Formulierung für Expert:innen und Bevölkerung.

### 9.12.3 Grundsätzliche Anmerkungen zu Ehe- und Partnerschaftsrecht aus der Bevölkerung

**Tabelle 91: „Haben Sie grundsätzlich zum Thema Ehe- und Partnerschaftsrecht noch etwas anzumerken?“ nach Altersgruppen** (offene Antworten)

	Altersgruppen							
	bis 30 Jahre		41-60 Jahre		61 Jahre und älter		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Ehe light nicht notwendig/Ehe reicht aus	7	29,0%	23	27,9%	16	28,4%	46	28,2%
Ehe ist wichtig und soll unverändert bleiben	3	13,8%	8	9,7%	7	11,7%	18	11,0%
Werte stehen an erster Stelle	4	17,3%	6	7,7%	8	14,8%	19	11,5%
Unterhalt/Verschulden/Kinder/Mütter	1	4,2%	9	11,2%	6	10,4%	16	9,9%
diverse gesetzliche Anpassungen/Forderungen	2	10,1%	19	22,9%	6	10,9%	27	16,9%
keine starren Gesetze/Individualität	3	11,0%	7	8,0%	3	5,0%	12	7,4%
zu kompliziert/unüberschaubar	2	10,2%	3	4,0%	4	6,3%	9	5,7%
Rechtsberatung/Transparenz	1	5,8%	4	5,2%	3	5,6%	9	5,5%
Ehe light ist gut	3	11,9%	3	4,2%	1	2,3%	8	4,6%
Sonstiges/offene Punkte	1	2,3%	5	6,4%	10	17,4%	16	9,7%
Gesamt gültig	23	10,6%	82	15,7%	57	20,3%	163	100%*
Keine Angabe	199	89,4%	440	84,3%	223	79,7%	862	84,1%
Gesamt total	222	100%	522	100%	280	100%	1025	100%

Quelle: Bevölkerungsbefragung IRKS 2021; \* = Die 100% beziehen sich auf die 163 Befragten, die eine offene Anmerkung gemacht haben.

Anmerkung: Nachdem sich hier keine auffälligen Unterschiede nach sozialen Merkmalen zeigten, wird exemplarisch der Gruppenunterschied nach Alter dargestellt.